

Ma 8.5/64



MEMORIAL

Für die
ordentliche Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1981

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 12. November und 17. Dezember 1980,
28. Januar, 25. Februar, 4. und 11. März 1981*

Beilagen:

- I-IV Uebersicht der Landesrechnung 1980
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1981



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Aenderung des Steuergesetzes (Einkommenssteuertarif)	3
§ 5 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung)	14
§ 6 Aenderung des Gesetzes über das Gemeindewesen	15
§ 7 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch D. Aenderung der Strafprozessordnung (Einführung des Strafmandatsverfahrens)	18
§ 8 Antrag auf Gewährung eines Kredites von 7 Millionen Franken als Kostenbeitrag für den Um- und Erweiterungsbau der Höhen- klinik Braunwald	26
§ 9 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	33
§ 10 Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässer- schutzgesetz	37
§ 11 Aenderung der Kantonsverfassung (Zahl und Verteilung der Landratsmandate)	42
§ 12 Beschluss über die Erteilung eines Kredites von 1 592 060 Fran- ken an die Braunwaldbahn AG für den Bau einer neuen Tal- station	48
§ 13 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	52
§ 14 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus (Taggelder und Reiseentschädigungen)	66
§ 15 Antrag auf Aenderung des Ruhetagsgesetzes	69
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	72

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Auf die Landsgemeinde 1981 haben Zivilgerichtspräsident Dr. iur. Kurt Luchsinger und Zivilrichter Michael Beglinger ihren Rücktritt erklärt. Ferner ist am 23. Januar 1981 Augenscheingerichtspräsident lic. iur. Friedrich Baumgartner verstorben. Die Landsgemeinde hat somit für den Rest der laufenden Amtsdauer die entsprechenden Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1981, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 227 103.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1981 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1981 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Aenderung des Steuergesetzes

(Einkommenssteuertarif)

I. Ausgangslage

Zuhanden der Landsgemeinde 1980 wurden verschiedene Anträge zur Aenderung des Steuergesetzes eingereicht. Der Landrat beantragte der Landsgemeinde, die Anträge, welche eine Aenderung des Einkommenssteuertarifes anvisierten, auf die Landsgemeinde 1981 und alle übrigen auf eine spätere Landsgemeinde zu verschieben. Diese Verschiebungsanträge wurden im Memorial 1980 im wesentlichen wie folgt begründet:

«Die Fiskaleinnahmen sind die wichtigste Finanzierungsquelle von Kanton und Gemeinden. Deshalb müssen Finanzbedarf und Steuern sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. In einem Zeitpunkt, wo die Finanzlage des Kantons ausserordentlich angespannt ist, wo neue kostspielige Aufgaben dem Kanton unmittelbar bevorstehen und wo wegen Sparmassnahmen mit wesentlichen Mindereinnahmen bei den Bundessubventionen und Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen gerechnet werden muss, sind Steuererleichterungen auf eine angemessene und vertretbare Beseitigung eingetretener und dem Steuerpflichtigen auf die Dauer nicht zumutbaren Lastenverschiebungen zu beschränken.

Wenn die beantragten Entlastungsbegehren unter dem Gesichtspunkt dieses steuer- und finanzpolitischen Grundsatzes geprüft und beurteilt werden, ergibt sich von selbst, dass im Augenblick lediglich die beiden Memorialsanträge, die eine Korrektur des Einkommenssteuertarifes verlangen, als vordringlich bezeichnet werden können. Da indessen der Landsgemeinde 1980 aus verschiedenen Gründen noch kein neuer Einkommenssteuertarif zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann, sind diese beiden Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1981 zu verschieben. Dabei besteht die Meinung, den neuen Einkommenssteuertarif bereits für die Steuerberechnung 1981 zur Anwendung kommen zu lassen, wie dies auch in den Memorialsanträgen beantragt wird.

Alle übrigen Anträge sind dagegen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dies gilt im besonderen für jenen Antrag, der aus verfassungsmässigen Gründen an der Landsgemeinde 1980 nicht zur Behandlung kommen kann. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist umso eher angezeigt, als aufgrund verschiedener neuer Bundesgesetze, deren Entwürfe zur Zeit vom Parlament und von Kommissionen beraten werden, ohnehin eine Teilrevision unseres Steuergesetzes unumgänglich sein wird. Zu diesen Bundesgesetzen gehören u. a. das Gesetz über die Steuerharmonisierung (Rahmengesetz), das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) und das Bundesgesetz betr. Revision des Eherechtes.»

Die Landsgemeinde 1980 stimmte dem vom Landrat gestellten Verschiebungsantrag zu.

II. Verschobene Memorialsanträge auf Aenderung des Einkommenssteuertarifes

Auf die Landsgemeinde 1980 wurden folgende zwei Memorialsanträge eingereicht, welche eine Aenderung des Einkommenssteuertarifes verlangen:

a) Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus (FDP)

Antrag: In Artikel 29 des Steuergesetzes sind alle Ansätze bei den Positionen zu ermässigen, die in der Besteuerung der Einkommen über dem eidgenössischen Mittel liegen. Die Ermässigungen sollen ab 1981 in Kraft treten.

Begründung:

Bei den steuerbaren Einkommen ab ca. Fr. 35 000.— wird in unserem Kanton eine überdurchschnittlich grosse Steuer erhoben. Betroffen werden in erster Linie Ehepaare, bei denen Mann und Frau ein Einkommen aufweisen sowie Personen, die besonders verantwortungsvolle Stellen bekleiden. Eine Anpassung wäre schon für das Jahr 1980 wünschbar. Aus Gründen der technischen Durchführbarkeit beantragen wir die Steuerermässigung ab 1981.

b) Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

Antrag: In Artikel 29 Steuergesetz sollen die Ansätze der einfachen Steuer vom Einkommen in dem Sinne gestaffelt werden, dass bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.— eine Entlastung der darunter liegenden Steuerkategorien eintritt.

Begründung:

Der Einkommenssteuertarif für natürliche Personen wurde letztmals an der Landsgemeinde 1974 revidiert. Wir beantragten damals eine Herabsetzung des Steuertarifs bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 45 000.—. In unserer Begründung wiesen wir darauf hin, dass die herrschende Inflation mit ihren Begleiterscheinungen (Preisanstieg, Lohnerhöhung, Teuerungszulagen usw.) es mit sich bringe, dass sich die sogenannte kalte Progression unverhältnismässig stark auswirke. Die kalte Progression bringe es mit sich, dass ein Teil des Teuerungsausgleichs, der die durch die Teuerung verlorene Kaufkraft wieder herstellen soll, dem Fiskus abgeliefert werden muss. Auch in der Zwischenzeit hat die Teuerung nicht halt gemacht. Sie hat sich zwar etwas verflacht, doch dürfte in der nächsten Zeit ein weiterer Teuerungsschub eintreten, so dass eine Aenderung des Steuertarifs auch von diesem Standpunkt aus als gerechtfertigt erscheint. Eine Studie der Schweiz. Bankgesellschaft weist nach, dass die unteren und mittleren Einkommen im Kanton Glarus gemessen am schweizerischen Durchschnitt übermässig besteuert werden.

Beide Memorialsanträge stimmen grundsätzlich darin überein, dass sie für bestimmte Einkommenskategorien eine Reduktion der Tarifsätze und damit eine Steuerentlastung verlangen. Von einer Erhöhung bestimmter Tarifsätze wird indessen von beiden Antragstellern Abstand genommen.

Unterschiede zeigen sich dagegen in der Zielsetzung der Anträge und im Ausmass der beantragten Steuersatzermässigungen.

Der Memorialsantrag der FDP geht von der Tatsache aus, dass in unserem Kanton die Steuerbelastung der mittleren Einkommen zum Teil spürbar über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Betroffen würden dabei in erster Linie Ehepaare, bei denen Mann und Frau ein Einkommen aufweisen, sowie Personen, die besonders verantwortungsvolle Stellen bekleiden. Die FDP beantragt daher, es seien alle Ansätze bei den Positionen zu ermässigen, die in der Besteuerung der Einkommen über dem eidgenössischen Mittel liegen.

Demgegenüber beantragen die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus, es seien die Ansätze der einfachen Steuer vom Einkommen in dem Sinne zu staffeln, dass bis zu einem

steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.— eine Entlastung der darunter liegenden Steuerkategorien eintritt. Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis auf die seit der letzten Tarifkorrektur vom Jahre 1974 eingetretene Teuerung und die damit verbundene kalte Progression.

Stellungnahme

Wenn heute Begehren um steuerliche Entlastungen vorwiegend für die mittleren Einkommen gestellt werden, ist dies einigermaßen verständlich. In den mittleren Einkommensbereichen liegt die Einkommenssteuerbelastung tatsächlich zum Teil wesentlich über dem schweizerischen Mittel. Im Memorial 1980 wurden die Steuerbelastungsunterschiede für das Steuerjahr 1978 tabellarisch dargestellt.

In der Zwischenzeit sind auch die Steuerbelastungen der Kantone im Jahre 1979 veröffentlicht worden. Darnach ergeben sich für unseren Kanton gegenüber den umliegenden Kantonen und dem schweizerischen Mittel folgende Abweichungen:

Belastung des Arbeitseinkommens 1979/Kantonsziffern

(Mittlere gewogene Belastung der Indexgemeinden für unseren Kanton: Schwanden, Glarus, Netstal, Näfels, Niederurnen)

Einkommens- typen in Franken	Kantons- und Gemeindesteuern in % des Einkommens						Verhältnis Glarus-CH - Minder- belastung + Mehr- belastung	Abwei- chungen 1978
	ZH	SZ	SG	GR	GL	CH		
6 000	0,20	0,55	0,33	0,30	—	0,30	- 100,0 %	- 100,02 %
8 000	0,22	0,41	0,25	0,54	0,49	0,61	- 19,7	- 17,6
10 000	1,13	0,74	0,29	1,21	1,04	1,49	- 30,2	- 28,1
12 000	1,73	1,36	1,36	2,08	1,80	2,54	- 29,1	- 26,4
14 000	2,45	2,43	2,49	2,55	2,56	3,46	- 26,0	- 24,0
16 000	3,04	3,27	3,55	3,10	3,28	4,32	- 24,1	- 21,7
18 000	3,66	4,09	4,59	3,59	4,00	5,08	- 21,3	- 18,4
20 000	4,24	4,83	5,21	4,12	4,72	5,75	- 17,9	- 15,5
25 000	5,56	6,51	6,54	5,45	6,53	7,33	- 10,9	- 9,1
30 000	6,64	7,83	7,69	6,76	8,29	8,64	- 4,0	- 2,6
35 000	7,74	9,01	8,67	8,10	10,11	9,89	+ 2,2 %	+ 4,9 %
40 000	8,81	9,95	9,42	9,11	11,33	11,00	+ 3,0	+ 5,8
50 000	10,57	11,85	11,55	11,00	13,63	12,88	+ 5,8	+ 10,3
60 000	12,47	13,40	13,48	12,62	15,32	14,61	+ 4,9	+ 7,6
70 000	13,98	14,61	14,86	13,60	16,75	15,99	+ 4,7	+ 7,1
80 000	15,37	15,51	15,89	14,63	17,74	17,16	+ 3,4	+ 5,1
90 000	16,47	16,48	16,69	15,69	18,53	18,12	+ 2,3	+ 3,9
100 000	17,59	17,26	17,40	16,30	19,18	18,97	+ 1,1	+ 2,7
200 000	24,48	19,55	21,96	19,67	22,78	23,64	- 3,6 %	- 2,7 %
300 000	27,22	19,91	23,51	21,07	23,88	25,36	- 5,8	- 5,1
500 000	29,42	20,21	23,93	22,64	24,20	26,85	- 9,9	- 9,3

Grundlagen: Verheirateter, unselbständig Erwerbender mit Lohnausweis, ohne Kinder, Bruttoeinkommen aus Arbeit

Berücksichtigte Abzüge:

- Abzug von 5,0 % für AHV-, IV- und EO-Beiträge
- Abzug von 0,4 % für Beiträge an die Arbeitslosenversicherung
- Abzug für Versicherungsprämien (Annahme 5 % des Bruttoeinkommens bis zum gesetzlichen Maximum)
- Abzug für Pflichtige mit Lohnausweis
- Pauschalabzug für Berufsauslagen (Abzug ohne Nachweis)
- Persönlicher Freibetrag
- Haushaltungs- oder Verheiratetenabzug

Kommentar zum Steuerbelastungsvergleich 1979

Vorerst bestätigt der Steuerbelastungsvergleich 1979 einmal mehr die Tatsache, dass die Staats- und Gemeindesteuerbelastung im Kanton Glarus für Einkommen bis rund Fr. 30 000.— zum Teil sehr wesentlich unter dem schweizerischen Mittel liegt. Für Einkommen zwischen Fr. 30 000.— und Fr. 100 000.— liegt sie dagegen über dem Landesdurchschnitt.

Der Steuerbelastungsvergleich zeigt ferner, dass für Einkommen bis Fr. 30 000.— die Staats- und Gemeindesteuerbelastung 1979 gegenüber dem schweizerischen Mittel noch tiefer lag als im Jahre 1978. Bei den Einkommen zwischen Fr. 30 000.— und Fr. 100 000.— fand zum Teil eine starke Annäherung an das Landesmittel statt.

Diese Verschiebung ist zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass einerseits bei zwei Indexgemeinden unseres Kantons (Glarus und Näfels), welche für die Berechnung des schweizerischen Mittels herangezogen werden, die Gemeindesteuerzuschläge im Jahre 1979 um je 2 Prozent gesenkt wurden. Andererseits – und dies ist der ausschlaggebende Grund – ist die Verschiebung auf die von der Landsgemeinde 1978 beschlossenen und für die Steuerveranlagung 1979 erstmals zur Anwendung gelangten erhöhten Abzüge (Versicherungsprämienabzug/Sozialabzüge) zurückzuführen.

Das Ausmass der Steuerentlastung 1979 gegenüber 1978 kann nachstehender Tabelle entnommen werden:

Einkommen brutto Fr.	Staats- und Gemeindesteuerbelastung in % vom Brutto-Einkommen		Reduktion 1979 gegenüber 1978	
	1978	1979		
8 000	0,7 %	0,49 %	— 0,21	30,0 %
10 000	1,33	1,04	— 0,29	21,8
12 000	2,15	1,80	— 0,35	16,3
14 000	2,91	2,56	— 0,35	12,0
16 000	3,64	3,28	— 0,36	9,9
18 000	4,38	4,0	— 0,38	8,7
20 000	5,12	4,72	— 0,40	7,8
25 000	6,97 %	6,53 %	— 0,44	6,3 %
30 000	8,76	8,29	— 0,47	5,4
35 000	10,76	10,11	— 0,65	6,0
40 000	12,07	11,33	— 0,74	6,1
50 000	14,66	13,63	— 1,03	7,0
60 000	16,17 %	15,32 %	— 0,85	5,3 %
70 000	17,57	16,75	— 0,82	4,7
80 000	18,46	17,74	— 0,72	3,9
90 000	19,23	18,53	— 0,70	3,6
100 000	19,86	19,18	— 0,68	3,4

Dem Steuerbelastungsvergleich 1979 kann schliesslich eine weitere für unseren Kanton sehr gewichtige Tatsache entnommen werden. Während sich die Staats- und Gemeindesteuerbelastung unseres Kantons bei den unteren Einkommen im allgemeinen nicht wesentlich von derjenigen der Kantone Zürich, Schwyz, St. Gallen und Graubünden abhebt, liegt sie bei den Einkommen von Fr. 30 000.— bis Fr. 100 000.— zum Teil sehr wesentlich über derjenigen dieser Nachbarkantone.

Der Steuerbelastungsvergleich der Kantone Glarus–Zürich–St. Gallen zeigt z. B. folgende Belastungsunterschiede für die mittleren Einkommen:

Einkommen brutto Fr.	Steuerbelastung in % vom Brutto-Einkommen			Minderbelastung ZH zu GL		Minderbelastung SG zu GL	
	GL	ZH	SG	Kol. 3–2	in %	Kol. 4–2	in %
1	2	3	4	5	6	7	8
30 000	8.29	6.65	7.69	– 1.65	– 24.8	– 0.6	– 7.8
35 000	10.11	7.74	8.67	– 2.37	– 30.6	– 1.44	– 16.6
40 000	11.33	8.81	9.42	– 2.52	– 28.6	– 1.91	– 20.3
50 000	13.63	10.57	11.55	– 3.06	– 28.9	– 2.08	– 18.0
60 000	15.32	12.47	13.48	– 2.85	– 22.8	– 1.84	– 13.6
70 000	16.75	13.98	14.86	– 2.77	– 19.8	– 1.89	– 12.7
80 000	17.74	15.37	15.89	– 2.37	– 15.4	– 1.85	– 11.6
90 000	18.53	16.47	16.69	– 2.06	– 12.5	– 1.84	– 11.0
100 000	19.18	17.59	17.40	– 1.59	– 9.0	– 1.78	– 10.2

Rechnerisches Beispiel:

Brutto-Einkommen Fr. 50 000.—

Kanton Glarus 13,63 % von 50 000 = Fr. 6 815.—

Kanton Zürich 10,57 % von 50 000 = Fr. 5 285.—

Mehrbelastung Glarus = Fr. 1 530.— oder 28,9 %

Kanton Glarus 13,63 % von 50 000 = Fr. 6 815.—

Kanton St. Gallen 11,55 % von 50 000 = Fr. 5 775.—

Mehrbelastung Glarus = Fr. 1 040.— oder 18,0 %

Zusammenfassend ergeben sich für die Staats- und Gemeindesteuerbelastung folgende Feststellungen:

1. Im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich liegt unsere Steuerbelastung für Einkommen bis Fr. 30 000.— zum Teil sehr wesentlich unter dem schweizerischen Mittel.

Für die Einkommen zwischen Fr. 30 000.— und Fr. 100 000.— hat sich unsere Steuerbelastung dem schweizerischen Mittel angenähert, liegt aber immer noch über dem Landesmittel.

2. Beim Steuerbelastungsvergleich mit den umliegenden Kantonen St. Gallen, Schwyz, Zürich und Graubünden zeigen sich für die unteren Einkommen keine wesentlichen Steuerbelastungsunterschiede.

Für die Einkommen zwischen Fr. 30 000.— und Fr. 100 000.— liegt dagegen unsere Staats- und Gemeindesteuerbelastung durchwegs wesentlich höher als in den umliegenden Kantonen.

III. Der neue Einkommenssteuertarif

Im Mittelpunkt der anstehenden Revision des Steuergesetzes steht das Problem der Einkommenssteuerbelastung. Die Memorialsanträge fordern eine Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen durch entsprechende Anpassung und Revision des Steuertarifs.

Im vorangehenden Abschnitt wurde zum Problem der Einkommenssteuerbelastung einlässliche Stellung genommen. Aufgrund der angestellten Tarifvergleiche ergeben sich für die Revision der Tarifsätze nachstehende Folgerungen und Richtlinien:

– Für die unteren Einkommen bis Fr. 30 000.— drängt sich grundsätzlich eine Reduktion der Tarifsätze nicht auf. Die seit der letzten Tarifrevision im Jahre 1974/75 eingetretene kalte Progression und die damit verbundene steuerliche Mehrbelastung ist durch die Erhöhung der verschiedenen Abzüge per 1. Januar 1979 ganz oder zur Hauptsache eliminiert worden.

– Eine Ermässigung der Einkommenssteuersätze für die mittleren Einkommen ist angebracht, da in diesem Bereich die Staats- und Gemeindesteuerbelastung nicht nur über dem schweizerischen Durchschnitt, sondern vor allem auch wesentlich über der Steuerbelastung der umliegenden Kantone liegt. Um die Attraktivität unseres Kantons auch für Steuerpflichtige mit mittleren Einkommen zu heben bzw. um Abwanderungen entgegenzusteuern, ist für diese Einkommenskategorien eine Reduktion der Einkommenssteuersätze notwendig.

Da beide Memorialsanträge lediglich eine Reduktion bestimmter Tarifsätze fordern, muss logischerweise daraus der Schluss gezogen werden, dass die Tarifrevision grundsätzlich zu keiner Mehrbelastung führen soll. Dies bedeutet andererseits, dass der neue Einkommenssteuertarif wie der bisherige bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 240 000.— den Maximalsatz von 20 Prozent nicht übersteigen soll. Eine Tarifrevision, die bei den kleineren und mittleren Einkommen eine Ermässigung der Tarifsätze bringen und wie der bisherige bei einem Einkommen von Fr. 240 000.— den Maximalsatz von 20 % erreichen soll, bedingt also zwangsweise gewisse Verschiebungen bei den Tarifsätzen der oberen Einkommen bis Fr. 240 000.—, damit ungerechte Tarifsprünge vermieden werden können.

Steuerpolitisch muss die Revision des Einkommenssteuertarifs auch auf die Gemeindefinanzen Rücksicht nehmen. Die Tarifrevision wird ihre Auswirkungen auch auf den Steuereingang der Gemeinden haben, nachdem diese mit 42 % am Ertrag der Einkommenssteuer des Staates beteiligt sind. Auch die Höhe der Gemeindefinanzzuschläge wird weitgehend vom Ertrag der einfachen Steuer des Staates bestimmt.

Die Finanzdirektion hat verschiedene Tarifvarianten ausgearbeitet. Regierungsrat und Landrat sind dabei zur Auffassung gelangt, dass der vorgeschlagene neue Tarif sowohl den Begehren der Antragsteller als auch den steuer- und finanzpolitischen Anforderungen von Kanton und Gemeinden am ehesten Rechnung trägt.

IV. Auswirkungen der Tarifänderung auf die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen

Da die Steuerbelastung – abgesehen vom Steuerfuss – nicht nur durch die Tarifsätze, sondern weitgehend auch durch die verschiedenen gesetzlichen Abzüge und Freibeträge bestimmt wird, werden in den nachfolgenden Uebersichten 1 bis 3 die Steuerentlastungen, die sich aufgrund des vorgeschlagenen Einkommenssteuertarifs ergeben, aufgezeigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung der steuerbaren Einkommen generell nur folgende Abzüge und Freibeträge berücksichtigt wurden:

Beiträge an die AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung, Pauschalabzug für Berufsauslagen (Fr. 1 000.—), Sozialabzüge.

Nicht berücksichtigt wurden u. a. folgende mögliche Abzüge für Fahrkosten, Schichtarbeit und auswärtige Verpflegung, Wochenaufenthalt und auswärtige Unterkunft, Erwerbstätigkeit der Ehefrau, Vergabungen und Unterstützungen, Krankheits- und Ausbildungskosten.

Sämtlichen Uebersichten kann die Steuerentlastung für die einfache Steuer sowie für die gesamte Steuerbelastung aus Kantons- und Gemeindesteuern entnommen werden. Für die Gesamtsteuerbelastung (Staats- und Gemeindesteuern) wurde ein Steuerfuss von 132 % herangezogen, was der gewogenen, durchschnittlichen Steuerbelastung entspricht.

Einkommenssteuer-Entlastung für einen Alleinstehenden (ohne Haushalt)

Erwerbseinkommen in 1000 Franken		Einfache Steuer (100 %)		Steuereutlastung		
brutto	netto steuerbar	bisher Fr.	neu Fr.	einfache Steuer		Kanton und Gemeinde*
				in Fr.	in %	Fr.
1	2	3	4	5	6	7
5	—	—.—	—.—	—.—	—	—.—
6	0,3	7.50	6.—	1.50	20,00	1.95
8	2,2	57.20	46.20	11.—	19,23	14.50
10	4,1	145.55	125.05	20.50	14,08	27.05
12	6,0	261.—	234.—	27.—	10,34	35.60
14	7,9	396.15	368.10	28.05	7,08	37.—
16	9,8	556.60	531.15	25.40	4,56	33.50
18	11,7	742.35	703.15	39.20	5,28	51.70
20	13,6	953.35	894.85	58.50	6,14	77.20
22	15,5	1 189.60	1 108.25	81.35	6,84	107.35
24	17,4	1 451.15	1 343.25	107.90	7,44	142.40
26	19,2	1 722.20	1 585.90	136.30	7,91	179.90
28	21,1	2 032.95	1 863.10	169.85	8,35	224.20
30	23,0	2 369.—	2 162.—	207.—	8,74	273.20
32	24,9	2 730.25	2 482.50	247.75	9,07	327.—
34	26,8	3 044.45	2 776.45	268.—	8,80	353.75
36	28,7	3 369.35	3 082.35	287.—	8,52	378.80
38	30,6	3 708.70	3 402.70	306.—	8,25	403.90
40	32,5	4 062.50	3 737.50	325.—	8,00	429.—
42	34,4	4 430.70	4 086.70	344.—	7,76	454.05
44	36,3	4 813.35	4 450.35	363.—	7,54	479.15
46	38,2	5 210.45	4 828.45	382.—	7,33	504.20
48	40,1	5 618.—	5 217.—	401.—	7,13	529.30
50	42,0	5 964.—	5 544.—	420.—	7,04	554.40
55	46,7	6 850.85	6 383.85	467.—	6,82	616.40
60	51,5	7 802.25	7 287.25	515.—	6,60	679.80
65	56,2	8 778.40	8 216.40	562.—	6,40	741.80
70	61,0	9 790.50	9 211.—	579.50	5,92	764.90
75	65,7	10 699.20	10 229.45	469.75	4,39	620.05
80	70,5	11 650.10	11 297.60	352.50	3,02	465.30
90	80,0	13 600.—	13 200.—	400.—	2,94	528.—
100	89,5	15 537.20	15 192.60	344.60	2,21	454.85

Berücksichtigte Abzüge vom Brutto-Einkommen:

5 % AHV/IV/EO

0,4 % ALV

Versicherungsprämien

Berufsauslagen

Sozialabzug

max. Fr. 187.—

Fr. 1 300.—

Fr. 1 000.—

Fr. 3 000.—

* Steuerfuss 132 %

Einkommenssteuer-Entlastung für einen Verheirateten ohne Kinder

Erwerbseinkommen in 1000 Franken		Einfache Steuer (100 %)		Steuerentlastung		
brutto	netto steuerbar	bisher Fr.	neu Fr.	Einfache Steuer		Kanton und Gemeinde*
1	2	3	4	in Fr.	in %	Fr.
5	6	8	10	12	14	16
5	—					
6	—					
8	—					
10	0,4	10.—	8.—	2.—	20,00	2.60
12	2,3	60.95	49.45	11.50	18,87	15.15
14	4,2	151.20	130.20	21.—	13,89	27.70
16	6,1	267.45	240.30	27.15	10,15	35.80
18	8,0	404.—	376.—	28.—	6,93	36.95
20	9,9	565.75	540.50	25.25	4,46	33.30
22	11,8	752.80	712.70	40.10	5,33	52.90
24	13,7	965.15	905.55	59.60	6,18	78.65
26	15,5	1 189.60	1 108.25	81.35	6,84	107.35
28	17,4	1 451.15	1 343.25	107.90	7,44	142.40
30	19,3	1 737.95	1 599.95	138.—	7,94	182.15
32	21,2	2 050.—	1 878.30	171.70	8,38	226.60
34	23,1	2 387.35	2 178.30	209.05	8,76	275.90
36	25,0	2 750.—	2 500.—	250.—	9,09	330.—
38	26,9	3 061.20	2 792.20	269.—	8,79	355.05
40	28,8	3 386.85	3 098.85	288.—	8,50	380.15
42	30,7	3 726.95	3 419.95	307.—	8,24	405.20
44	32,6	4 081.50	3 755.50	326.—	7,99	430.30
46	34,5	4 450.50	4 105.50	345.—	7,75	455.40
48	36,4	4 833.90	4 469.90	364.—	7,53	480.45
50	38,3	5 231.75	4 848.75	383.—	7,32	505.55
55	43,0	6 149.—	5 719.—	430.—	6,99	567.60
60	47,8	7 064.80	6 586.80	478.—	6,76	630.95
65	52,5	8 006.25	7 481.25	525.—	6,55	693.—
70	57,3	9 013.25	8 440.25	573.—	6,35	756.35
75	62,0	9 982.—	9 424.—	558.—	5,59	736.55
80	66,8	10 915.10	10 474.20	440.90	4,03	581.95
90	76,3	12 829.80	12 448.30	381.50	2,97	503.55
100	85,8	14 757.60	14 405.80	351.80	2,38	464.35

Berücksichtigte Abzüge vom Brutto-Einkommen:

5 % AHV/IV/EO
 0,4 % ALV max. Fr. 187.—
 Versicherungsprämien Fr. 2 500.—
 Berufsauslagen Fr. 1 000.—
 Sozialabzug Fr. 5 500.—

* Steuerfuss 132 %

Einkommenssteuer-Entlastung für einen Verheirateten mit 2 Kindern

Erwerbseinkommen in 1000 Franken		Einfache Steuer (100 %)		Steuerentlastung		
brutto	netto steuerbar	bisher Fr.	neu Fr.	Einfache Steuer		Kanton und Gemeinde *
				in Fr.	in %	Fr.
1	2	3	4	5	6	7
5	—					
6	—					
8	—					
10	—					
12	—					
14	1,0	25.—	20.—	5.—	20,00	6.60
16	2,9	85.55	71.05	14.50	16,95	19.10
18	4,8	187.20	163.20	24.—	12,82	31.65
20	6,7	307.85	280.05	27.80	9,03	36.65
22	8,6	452.35	424.80	27.55	6,09	36.35
24	10,5	622.10	593.25	28.85	4,64	38.05
26	12,3	806.25	761.35	44.90	5,57	59.25
28	14,2	1 025.20	959.90	65.30	6,37	86.15
30	16,1	1 269.45	1 180.10	89.35	7,04	117.90
32	18,0	1 539.—	1 422.—	117.—	7,60	154.40
34	19,9	1 833.75	1 685.50	148.25	8,08	195.65
36	21,8	2 153.80	1 970.70	183.10	8,50	241.65
38	23,7	2 499.15	2 277.55	221.60	8,87	292.50
40	25,6	2 846.70	2 590.70	256.—	8,99	337.90
42	27,5	3 162.50	2 887.50	275.—	8,70	363.—
44	29,4	3 492.70	3 198.70	294.—	8,42	388.05
46	31,3	3 837.35	3 524.35	313.—	8,16	413.15
48	33,2	4 196.45	3 864.45	332.—	7,91	438.20
50	35,1	4 570.—	4 219.—	351.—	7,68	463.30
55	39,8	5 556.05	5 158.05	398.—	7,16	525.35
60	44,6	6 449.15	6 003.15	446.—	6,91	588.70
65	49,3	7 360.45	6 867.45	493.—	6,69	650.75
70	54,1	8 336.80	7 795.80	541.—	6,48	714.10
75	58,8	9 337.40	8 749.40	588.—	6,29	776.15
80	63,6	10 290.45	9 768.95	521.50	5,06	688.35
90	73,1	12 174.80	11 809.30	365.50	3,00	482.45
100	82,6	14 108.05	13 736.35	371.70	2,63	490.60

Berücksichtigte Abzüge vom Brutto-Einkommen:

5 % AHV/IV/EO

0,4 % ALV

Versicherungsprämien

Berufsauslagen

Sozialabzug

Kinderabzug

max. Fr. 187.—

Fr. 3 100.—

Fr. 1 000.—

Fr. 5 500.—

Fr. 2 600.—

* Steuerfuss 132 %

V. Vergleich der Einkommenssteuerbelastung nach der Tarifrevision

Nachstehende Uebersicht zeigt die Einkommenssteuerbelastung eines Verheirateten, unselbständig Erwerbenden, ohne Kinder, aufgrund der neuen Tarifsätze im Vergleich zum schweizerischen Mittel sowie zu den Kantonsziffern der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen:

Arbeits- einkommen brutto in 1000 Fr.	Steuerbelastung in % vom Brutto-Einkommen			Steuer- belastung CH	Steuerbelastung in den Kantonen		
	Netstal Schwanden 127 % *	Glarus N'Urn 129 % *	Näfels = Kt. Ø 132 % *		ZH	SZ	SG
	%	%	%	%	%	%	%
6	—	—	—	0,30	0,20	0,55	0,33
8	0,44	0,44	0,45	0,61	0,22	0,41	0,25
10	0,87	0,88	0,90	1,49	1,13	0,74	0,29
12	1,54	1,57	1,60	2,54	1,73	1,36	1,36
14	2,26	2,30	2,35	3,46	2,45	2,43	2,49
16	2,99	3,03	3,10	4,32	3,04	3,27	3,55
18	3,73	3,78	3,87	5,08	3,66	4,09	4,59
20	4,38	4,45	4,55	5,75	4,24	4,83	5,21
25	5,95	6,04	6,18	7,33	5,56	6,51	6,54
30	7,45	7,56	7,74	8,64	6,64	7,83	7,69
35	9,00	9,14	9,35	9,89	7,74	9,01	8,67
40	10,15	10,31	10,55	11,00	8,81	9,95	9,42
50	12,35	12,55	12,84	12,88	10,57	11,85	11,55
60	13,97	14,19	14,52	14,61	12,47	13,40	13,48
70	15,34	15,58	15,94	15,99	13,98	14,61	14,86
80	16,65	16,91	17,31	17,16	15,37	15,51	15,89
90	17,59	17,86	18,28	18,12	16,47	16,48	16,69
100	18,32	18,60	19,04	18,97	17,59	17,26	17,40
200	22,11	22,46	22,98	23,64	24,48	19,55	21,91
300	23,36	23,72	24,28	25,36	27,22	19,91	23,51
500	23,67	24,04	24,60	26,85	29,42	20,21	23,93

* Steuerfuss/inkl. Fr. 20.— Personalsteuern.

Kommentar:

– Bei den Einkommen bis rund Fr. 30 000.— liegt die Staats- und Gemeindesteuerbelastung aufgrund des neuen Tarifs noch etwas tiefer als bisher unter dem Landesmittel. Gegenüber den umliegenden Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen zeigt sich eine starke Angleichung der Einkommenssteuerbelastung.

– Bei den mittleren Einkommen findet eine wesentliche Angleichung der Steuerbelastung an das schweizerische Mittel statt; sie liegt aber immer noch z.T. wesentlich höher als in den umliegenden Kantonen.

VI. Auswirkungen der Tarifrevision auf den Steuerertrag von Kanton und Gemeinden

Die Reduktion der Tarifsätze hat bei unveränderten steuerbaren Einkommen automatisch einen Steuerausfall beim Steuerertrag zur Folge. Nun ist aber davon auszugehen, dass in den beiden Bemessungsjahren 1979 und 1980, welche für die Steuerveranlagung 1981/82 massgebend sind, teuerungserhöhte Einkommen zur

Versteuerung gelangen. Unter der Annahme, dass sich das durchschnittlich steuerbare Einkommen um rund 6 bis 7 % erhöht hat, darf angenommen werden, dass sich alles in allem der Steuerertrag nur unbedeutend vom bisherigen abheben wird.

VII. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat fand die Vorlage des Regierungsrates auf Revision des Einkommenssteuertarifs allseits eine gute Aufnahme. Die Vertreter der antragstellenden Parteien – Freisinnig-Demokratische Partei und Sozialdemokratische Partei sowie Gewerkschaftskartell – konnten sich mit der Abschreibung ihrer seinerzeitigen Memorialsanträge, soweit sie die Revision des Einkommenssteuertarifs betreffen, einverstanden erklären. Abänderungsanträge wurden im Landrat keine gestellt, und ohne Opposition wurde das Geschäft zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehender Vorlage, womit der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells auf Aenderung des Steuergesetzes, soweit er sich auf die Aenderung des Einkommenssteuertarifs bezieht, sowie der Memorialsantrag der Freisinnig-Demokratischen Partei auf Aenderung des Steuergesetzes als erledigt abzuschreiben wären:

Aenderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 (Steuersätze)

Die einfache Steuer vom Einkommen wird nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis 2000 Franken beträgt der Ansatz	2,0 %
von 2001–5000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je 100 Franken und erreicht bei 5000 Franken	3,5 %
von 5001–10 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,04 % je 100 Franken und erreicht bei 10 000 Franken	5,5 %
von 10 001–25 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je 100 Franken und erreicht bei 25 000 Franken	10,0 %
von 25 001–40 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je 100 Franken und erreicht bei 40 000 Franken	13,0 %
von 40 001–70 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je 100 Franken und erreicht bei 70 000 Franken	16,0 %
von 70 001–100 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,005 % je 100 Franken und erreicht bei 100 000 Franken	17,5 %
von 100 001–160 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,025 % je 100 Franken und erreicht bei 160 000 Franken	19,0 %
von 160 001–240 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,0125 % je 1000 Franken und erreicht bei 240 000 Franken	20,0 %
Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich	20,0 %

II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

§ 5 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung)

I.

Nach Artikel 18 Verordnung und Gebührentarif für den Kanton Glarus zum ZGB ist als Ausweis für die Eintragung eines nicht auf den Inhaber oder auf den Namen des Grundeigentümers lautenden Grundpfandes die Vorlage einer öffentlichen Urkunde erforderlich (Art. 799 Abs. 2 ZGB sowie Art. 18 und 19 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch).

Gemäss Artikel 19 Buchstabe *c* EG ZGB sind für die Beurkundung in diesen Fällen die vom Obergericht dazu ermächtigten Anwälte, die Ortsgemeindepräsidenten und die Ortsgemeindeschreiber zuständig.

Die Unterzeichnung des Pfandtitels (Art. 57 Grundbuchverordnung) hat hingegen auf dem Grundbuchamt zu erfolgen.

Während somit die Anmeldung eines Inhaber- oder Eigentümerschuldbriefes schon heute auf dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Schuldbriefes möglich ist, muss der Pfandvertrag für einen Namensschuldbrief bei einer Urkundsperson beurkundet und der Titel anschliessend auf dem Grundbuchamt unterschrieben werden.

Da in den vergangenen bald zwanzig Jahren auf dem Grundbuchamt stets Urkundspersonen (Gemeindeschreiber, Gemeindepräsident) als Beamte tätig waren, hat sich nach und nach die Beurkundung von Pfandrechten auf dieser Amtsstelle gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Pfandtitels, speziell bei auswärtigen Schuldnern, eingebürgert.

In vermehrtem Masse hat sich nun bei den Inhaberschuldbriefen die Form der Errichtung von der einseitigen Anmeldung zur vertraglichen Begründung verlagert. Wenn auch, wie erwähnt, die Inhaber- und Eigentümerschuldbriefe von der Formvorschrift der Beurkundung ausgenommen sind und nur die schriftliche Anmeldung verlangt wird, ist eine vertragliche, d. h. zweiseitige Errichtung von Inhaberschuldbriefen bei Mitunterzeichnung durch den Gläubiger durchaus möglich (Kommentar Leemann, N. 25 ff. zu Art. 799 ZGB). Diese Errichtungsförmung wird denn auch in zunehmender Zahl verlangt, weil in diesem Fall die Pfandhaft bereits mit dem Grundbucheintrag und nicht erst mit der Begebung des Titels beginnt (vgl. Vortrag Prof. Dr. H. P. Friedrich in Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, Band 52 S. 15 ff.).

Im weiteren hat auch die Errichtung von ebenfalls beurkundungsbedürftigen Grundpfandverschreibungen zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Investitions- und Betriebshilfekasse durch das Grundbuchamt stark zugenommen.

Nachdem gegenwärtig lediglich ein einziger Beamter in seiner Eigenschaft als Gemeindepräsident auf dem Grundbuchamt Beurkundungen vornehmen darf, können bei dessen Abwesenheit die sonst ohne weiteres möglichen Formalitäten nicht abgewickelt werden, was von den Betroffenen vielfach nicht verstanden wird.

Eine Ausdehnung der Beurkundungsbefugnis auf den Grundbuchverwalter und seine beiden Stellvertreter, beschränkt für Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes nach Artikel 799 ZGB, böte somit vor allem den auswärtigen, ortsunkundigen Grundeigentümern den wesentlichen Vorteil, alle Arten von Grundpfandrechten auf dem Grundbuchamt errichten zu können, bei gleichzeitiger Unterzeichnung der entsprechenden Schuldbriefe.

Selbstverständlich hat es die Meinung, dass die Beurkundungsgebühren in solchen Fällen in die Staatskasse fallen; Artikel 36 Ziffer 3 Verordnung und Gebührentarif zum ZGB wäre daher vom Landrat zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

II.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 19

Zuständig für die öffentliche Beurkundung sind:

- a. und b. (unverändert);
- c. «ZGB, bei Artikel 799, Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandes» ist zu streichen;
- d. ZGB, bei Artikel 799, Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandes; je nach der Wahl der Gesuchsteller die vom Obergericht zu der öffentlichen Beurkundung ermächtigten Anwälte, die Ortsgemeindepräsidenten, die Ortsgemeindeschreiber sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

§ 6 Aenderung des Gesetzes über das Gemeindewesen

I.

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde 1981 den nachstehenden Antrag ein:

Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir zuhanden der Landsgemeinde 1981 den Antrag, Absatz 2 des Artikels 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1956, sei wie folgt neu zu fassen:

«Anträge, welche der betreffenden Vorsteherschaft schriftlich eingereicht werden, sind der nächsten oder übernächsten ordentlichen Versammlung zur Behandlung zu unterbreiten.»

Das geltende Recht schreibt vor, dass Anträge, die mindestens 20 Tage vor einer Versammlung eingereicht werden, dieser zur Behandlung zu unterbreiten seien.

Diese Frist ist eindeutig zu kurz. Eine sorgfältige Prüfung der Anträge und die gründliche Vorbereitung solcher Geschäfte ist nur möglich, wenn der Vorsteherschaft genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die heutige Praxis ist unbefriedigend. Kurzfristig eingereichte Anträge werden zwar auf die Traktandenliste gesetzt, weil das Gesetz dies verlangt. Die Behörde aber beantragt Verschiebung, weil die Vorbereitungszeit zu kurz war.

Die vorgeschlagene Neufassung bringt der Realität besser entsprechende Verhältnisse, ohne die demokratischen Rechte der Bürger einzuschränken. Ein Antrag, der keiner besonderen Prüfung bedarf, kann an der nächsten Versammlung abschliessend behandelt werden. Arbeitsintensive Anträge können bis zur übernächsten ordentlichen Versammlung sorgfältig vorbereitet und dann erledigt werden. Das immer unbefriedigende Verschieben dürfte zur Ausnahme werden.

II.

Das selbständige Antragsrecht ist, was die Gemeindeversammlungen angeht, in Artikel 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen geregelt. Mit den Antragstellern gehen wir darin einig, dass die gesetzliche Regelung nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag. So ist es wohl nur selten möglich, einen 20 Tage vor der betreffenden Versammlung gestellten Antrag an dieser Versammlung materiell zu behandeln. Der Vorsteherschaft wird, wie es die Antragsteller schreiben, in solchen Fällen nichts anderes übrig bleiben, als der Versammlung die Verschiebung des betreffenden Antrages zu empfehlen.

Die gesetzliche Regelung weist aber noch andere Mängel auf, auf die unter anderem auch Dr. Werner Stauffacher in seiner Dissertation «Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus» hingewiesen hat (S. 330 ff.). So erscheint insbesondere die Frist von 20 Tagen für die Einreichung von schriftlichen Anträgen «vor der betreffenden Versammlung» als eine wenig glückliche Ordnung. Diese Frist setzt nämlich voraus, dass den Stimmberechtigten das Datum der Gemeindeversammlung entsprechend frühzeitig bekannt ist. Dies braucht aber nicht ohne weiteres der Fall zu sein, verlangt doch Artikel 3 des gleichen Gesetzes, dass die Versammlungen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich ausgekündigt werden.

Ferner ist an der bestehenden gesetzlichen Ordnung zu kritisieren, dass aus ihr nicht klar hervorgeht, ob Anträge auch zuhanden einer ausserordentlichen Versammlung gestellt werden können. Was die mündlichen Anträge angeht, so nimmt zwar Dr. Werner Stauffacher an, dass sie – im Gegensatz zu einer früheren Ordnung – auch an ausserordentlichen Gemeindeversammlungen gestellt werden können (S. 331), was auch der heutigen Praxis entspricht; hinsichtlich der schriftlichen Anträge sieht hingegen das Gesetz deren Einreichung nur zuhanden einer ordentlichen Gemeindeversammlung vor. Diese Ordnung erscheint wenig logisch; es ist nicht recht einzusehen, weshalb zuhanden einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zwar keine schriftlichen, an einer solchen aber mündliche Anträge gestellt werden können.

Schliesslich erscheint auch die Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 zweiter Satz nicht restlos geglückt. Man wollte hier offenbar zum Ausdruck bringen, dass die erst am Versammlungstage gestellten Anträge an der gleichen Versammlung nicht behandelt werden dürfen. Andererseits aber sollte aus dieser Vorschrift doch auch hervorgehen, dass derartige Anträge an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung behandelt werden müssen, so wie dies in Absatz 2 für die schriftlichen Anträge statuiert wird.

III.

Diese Ueberlegungen veranlassen uns, für Artikel 2 eine neue Fassung vorzuschlagen, die wir wie folgt erläutern:

Absatz 1 befasst sich mit den sogenannten mündlichen Anträgen, die an der betreffenden (ordentlichen oder ausserordentlichen) Versammlung gestellt werden. Sie sind der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Versammlung zu unterbreiten, was heisst, dass sie – wie bisher – nicht schon an der betreffenden Versammlung behandelt werden dürfen.

Die schriftlichen Anträge regelt *Absatz 2*. Sie können «jederzeit» eingereicht werden. Die bisherige Frist von 20 Tagen «vor Abhaltung der Versammlung» wird weggelassen. Wird ein schriftlicher Antrag eingereicht, befindet die Vorsteherschaft darüber, ob er der nächsten, der übernächsten ordentlichen oder allenfalls einer ausserordentlichen Versammlung zu unterbreiten ist. Der «nächsten» ordentlichen Versammlung kann ein Antrag allerdings nur dann unterbreitet werden, wenn er so rechtzeitig eingereicht wurde, dass er noch von der Vorsteherschaft materiell behandelt und auf die Traktandenliste (Art. 3 Abs. 2) gesetzt werden kann.

Soll andererseits ein Antrag an einer ausserordentlichen Versammlung zur Behandlung kommen, so hat es selbstverständlich die Meinung, dass eine solche ausserordentliche Versammlung spätestens vor der nächsten (im Falle von Absatz 1) bzw. der übernächsten (im Falle von Absatz 2) ordentlichen Versammlung abgehalten wird.

Schliesslich sei klargestellt – diese Bemerkung bezieht sich sowohl auf die mündlich wie schriftlich gestellten Anträge –, dass es auch bei der neuen Regelung der Vorsteherschaft unbenommen sein muss, einen solchen Antrag der Versammlung mit der Empfehlung vorzulegen, er sei auf bestimmte (oder unbestimmte) Zeit zu verschieben. Auch wenn nun inskünftig für die Behandlung schriftlich eingereichte Anträge mehr Zeit zur

Verfügung steht, wird es – denken wir nur an umfangreiche Erlasse oder grosse Bauvorhaben – oft nicht möglich sein, sie innert der zur Verfügung stehenden Zeit bereits zur Entscheidungsreife zu bringen. «Behandlung» durch die Gemeindeversammlung heisst also nur, dass ihr der eingereichte Antrag unterbreitet wird, sei es zur Annahme, sei es zur Ablehnung, sei es dass die Vorsteherschaft hiezu einen Gegenvorschlag ausarbeitet, oder aber dass die Versammlung beschliesst, das Geschäft sei auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben.

Mit dem neuen Artikel 2 haben wir einerseits den Anliegen der Eingebener des Memorialsantrages Rechnung zu tragen versucht; andererseits soll das ganze Antragsrecht etwas klarer als bisher geregelt werden.

Das Inkrafttreten sehen wir auf den 1. Januar 1982 vor, aus der Ueberlegung, dass für die ordentlichen Frühjahrsversammlungen, die teils vor und teils nach der Landsgemeinde stattfinden, noch das bisherige Recht gelten soll.

IV.

Demgemäss unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde die folgende Vorlage, wodurch der eingereichte Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben wäre:

Aenderung des Gesetzes über das Gemeindewesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Antragstellung

¹ Jeder stimmberechtigte Angehörige einer Wahlgemeinde, eines Tagwens, einer Orts-, Schul-, Fürsorge- oder Kirchgemeinde hat das Recht, an deren ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlungen Anträge zu stellen; solche Anträge sind an der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Versammlung zu behandeln.

² Anträge können jederzeit auch in schriftlicher Form eingereicht werden. Die Vorsteherschaften entscheiden darüber, ob solche Anträge an der nächsten, der übernächsten oder an einer ausserordentlichen Versammlung behandelt werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

- § 7**
- A. Aenderung der Kantonsverfassung**
 - B. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**
 - C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch**
 - D. Aenderung der Strafprozessordnung**
(Einführung des Strafmandatsverfahrens)

I.

Das Obergericht stellt zuhanden der Landsgemeinde 1981 den folgenden Memorialsantrag:

«Im Bestreben, dem anhaltend starken Prozesseingang ohne Aufstockung des Personals zu begegnen, möchte das Obergericht zuhanden der Landsgemeinde 1981 den Antrag auf die Einführung des Strafmandatsverfahrens stellen. Es handelt sich dabei um ein dem ordentlichen Verfahren vorausgehendes Verfahren, in welchem der Verhörer in bestimmten, vom Gesetz näher bezeichneten Fällen berechtigt ist, ein Strafmandat auszufällen. Sofern dieses Strafmandat vom Angeschuldigten sowie von der Staatsanwaltschaft akzeptiert und dagegen keine Einsprache erhoben wird, erhält es Urteilscharakter. Wird dagegen opponiert, so gilt das Strafmandat als nicht erlassen, und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, d. h. der Staatsanwalt muss eine Anklage erheben und hierauf entscheidet das Gericht, wie wenn nie ein Strafmandat erlassen worden wäre. Weil dem so ist, kann das Strafmandatsverfahren keinerlei rechtsstaatliche Bedenken aufkommen lassen. Im Gegenteil ist es als ein Entgegenkommen zu betrachten, wird doch den Angeschuldigten in leichteren Fällen, vorwiegend in Fällen des Strassenverkehrsrechtes, der Gang vor das Gericht erspart. Dies ist denn auch der zweite Grund, der das Obergericht bewogen hat, den vorliegenden Memorialsantrag zu stellen. Immer und immer wieder wird nämlich von geständigen Angeschuldigten die Frage aufgeworfen, wieso sie noch vor Gericht zu erscheinen hätten, nachdem sie ja vor der Polizei wie auch vor dem Verhörer ein Geständnis abgelegt hätten. In diesem Sinne wird von den Betroffenen der Gang vor das Gericht als umständliche Formsache betrachtet.

Was nun die Frage anbelangt, in welchen Fällen das Strafmandatsverfahren zum Zuge kommen soll, so ist es selbstverständlich, dass es nur in geständigen Fällen zur Anwendung gelangen darf. Dabei muss sich aber das Geständnis des Angeschuldigten nicht auf die rechtliche Qualifikation beziehen, sondern es genügt eine in allgemeiner Form gehaltene Schulderklärung und die Anerkennung der zur Last gelegten Tatsachen.

Eine weitere Voraussetzung, um ein Strafmandat erlassen zu können, ist die, dass eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und/oder eine Busse von nicht mehr als 2 000 Franken als angemessen erscheint. Mit der Beschränkung auf einen Monat Freiheitsentzug wird erreicht, dass nur leichte Fälle im Strafmandatsverfahren erledigt werden können. Was die Höhe der Bussenkompetenz des Verhörers anbelangt, so erscheint es als richtig, dieselbe auf 2 000 Franken zu begrenzen. Ein Unterschreiten dieses Betrages rechtfertigt sich aus dem Grunde nicht, weil es dazu führen könnte, dass jemand, der über ein gutes Einkommen verfügt, nur aus diesem Grunde nicht in den Vorzug eines Strafmandates kommt; gemäss Artikel 48 des Strafgesetzbuches sind nämlich bei der Festlegung einer Busse auch die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Strafmandatsverfahrens, welches eine Art der Erledigung einer Strafuntersuchung darstellt, ist auch die Frage der Einstellung von Strafuntersuchungen durch das Verhöramt zu regeln, welche in der jetzigen Strafprozessordnung nur unvollständig geordnet ist. Diese sieht vor, dass eine Einstellung der Strafuntersuchung durch den Verhörer nur verfügt werden kann, wenn sich die Unzuständigkeit der hiesigen Behörden ergeben hat, wenn der Angeschuldigte gestorben ist oder wenn, bei Antragsdelikten, der Strafantrag zurückgezogen worden ist. Neu soll nun das Verhöramt generell die Möglichkeit haben, die Einstellung eines Verfahrens selber zu verfügen, wenn es findet, eine Strafanzeige sei nicht an die Hand zu

nehmen oder eine eingeleitete Strafverfolgung sei nicht weiterzuführen. Um nicht jede einzelne Einstellungsverfügung eingehend begründen zu müssen, ist in Artikel 86 Absatz 2 der Strafprozessordnung eine nicht abschliessende Enumeration aufzunehmen. Dadurch, dass eine Strafuntersuchung im Verlaufe des Verfahrens eingestellt werden kann, lassen sich insbesondere Kosten sparen. Es muss nämlich nicht mehr, wie es nach der geltenden Strafprozessordnung vorgesehen ist, die Strafuntersuchung zu Ende geführt, Antrag durch den Staatsanwalt gestellt und ein Beschluss des zuständigen Gerichtes gefällt werden. Ein Verfahren soll dann eingestellt werden können, wenn es sich ergibt, dass aus irgendeinem Grunde, namentlich aus den in Artikel 86 Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführten, eine Vor-Gericht-Stellung des Angeschuldigten nicht möglich ist. Bis zum fraglichen Zeitpunkt, in welchem man die entsprechende Kenntnis erworben hat, rechtfertigt es sich, die mit einer Strafuntersuchung verbundenen Kosten auszugeben, danach aber nicht mehr. Abschliessend ist zu dieser Revision zu bemerken, dass niemandes Recht verletzt wird, weil sämtliche Betroffenen gegen eine Einstellungsverfügung Einsprache erheben können und weil der Kriminalgerichtspräsident gestützt auf sein Aufsichtsrecht die Weiterführung einer Strafuntersuchung anordnen kann.

Im Zusammenhang mit dem Bundesverwaltungsstrafverfahren ist ebenfalls die Zuständigkeit des Polizeigerichts zur Beurteilung von Einsprachen nach Artikel 72 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht zu statuieren. Dies erfolgt durch Aufnahme einer Ziffer 5 in Artikel 6 der Strafprozessordnung.»

II.

Der Regierungsrat hat diesen Antrag des Obergerichtes unverändert an den Landrat weitergeleitet mit der Empfehlung, es sei ihm zu entsprechen.

Die vom Obergericht beantragte Aenderung der Strafprozessordnung soll dazu benützt werden, alle Hinweise in diesem Gesetz auf die Polizeivorsteher bzw. Polizeiamter zu streichen; es handelt sich hier um die Artikel 14, 30, 32 und 34. Polizeiamter bzw. die Polizeivorsteher haben heute vorwiegend die Aufgaben eines Einwohnerkontrollamtes zu erfüllen, nebst besonderen lokalpolizeilichen Funktionen, die ihnen der Gemeinderat zuweist. Dazu kommen die bisherigen praktischen Erfahrungen in der Handhabung der Strafprozessordnung, welche die Aufhebung der in diesem Erlass genannten Funktionen und der Polizeiamter nahelegen.

Sowohl das Obergerichtspräsidium als auch das Verhöramt sind mit dieser Aenderung, was die Polizeiamter angeht, einverstanden, und auch der Präsident des Polizeivorsteherverbandes hat dagegen keine Einwendungen anzubringen.

III.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurde ein Antrag abgelehnt, wonach auch der Adjunkt des Verhörrichters hätte Strafmandate ausfällen können, und zwar mit dem Hinweis, dass die Ausfällung eines Strafmandates eine richterliche Funktion darstelle und – wie alle andern Richter – nur der Verhörrichter, nicht aber der Adjunkt von der Landsgemeinde gewählt werde.

Schliesslich ist zu bemerken, dass Artikel 58 Absatz 2 der Kantonsverfassung der bestehenden Fassung von Artikel 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes angepasst wird.

IV.

Der Landrat beantragt demgemäss der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Vorlage (wobei, wenn in ganzen Artikeln nur einzelne Absätze neu sind, diese kursiv hervorgehoben werden):

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1981)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 58

¹ Das Kriminalgericht, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, ist zuständig für die Beurteilung der ihm durch die Strafprozessordnung, das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und durch andere Gesetze übertragenen Fälle.

² Das Polizeigericht, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Kriminalgerichtes, ist zuständig für die Beurteilung der ihm durch die Strafprozessordnung, das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und durch andere Gesetze übertragenen Fälle.

³ Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt durch das vom Regierungsrat gewählte Jugendamt und ein von der gleichen Wahlbehörde gewähltes Jugendgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, während der Obergerichtspräsident und die zwei erstgewählten Mitglieder des Obergerichts Appellationsinstanz sind.

⁴ *Das Verhöramt führt die Strafuntersuchungen und erledigt die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Verhörer erlässt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Strafmandate.*

⁵ Das Kriminalgericht ist vorgesetzte Behörde des Verhöramtes und des Staatsanwaltes.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 15

Verhöramt

¹ Das Verhöramt, bestehend aus einem Verhörer, dessen Stellvertreter (Adjunkt) und einem Verhörschreiber, führt die Untersuchung in Straffällen und erledigt alle weiteren ihm durch die Strafprozessordnung übertragenen Aufgaben.

² *Der Verhörer ist befugt, in den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen Strafmandate zu erlassen.*

Art. 35

Gerichtsgebühr

Die Gerichtsgebühr beträgt:

A. In Zivilsachen

(unverändert)

B. In Strafsachen

1. Im Verfahren vor dem Einzelrichter 3–100 Franken.
2. Im Verfahren vor Polizeigericht 20–1500 Franken.
3. Im Verfahren vor Kriminalgericht 100–3000 Franken.
4. Im Verfahren vor Jugendgericht, sofern eine Gerichtsgebühr erhoben wird 5–100 Franken.

Für Einstellungsbeschlüsse und -verfügungen sowie für Strafmandate beträgt der Ansatz in der Regel 20 bis 70 Prozent der Gerichtsgebühr.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde für diejenigen Fälle in Kraft, die noch nicht der Staatsanwaltschaft überwiesen worden sind.

C. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) wird wie folgt geändert:

Art. 17

Richter

Richter im Sinne des Strafgesetzes ist das nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung zuständige Gericht, sofern nicht die Zuständigkeit des Einzelrichters oder des Verhorrichters gegeben ist.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

D. Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 (Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 5^a (neu)

Zuständigkeit
des Verhorrich-
ters

Der Verhorrichter beurteilt durch Strafmandat die ihm in Artikel 200^a zugewiesenen Fälle.

Art. 6 Abs. 1

Zuständigkeit
des Polizei-
gerichtes

¹ Das Polizeigericht beurteilt:

1. sämtliche Vergehen;
2. sämtliche Zuwiderhandlungen gegen die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Urheberrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und den unlauteren Wettbewerb;

3. sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 2. Titel des StGB (strafbare Handlungen gegen das Vermögen), sofern der Deliktsbetrag 3000 Franken nicht übersteigt und kein qualifizierter Straftatbestand vorliegt, jedoch mit Ausnahme des Raubes (Art. 139 StGB);
4. sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 11. Titel des StGB (Urkundenfälschung), sofern ein Deliktsbetrag gegeben ist, dieser 3000 Franken nicht übersteigt und kein qualifizierter Straftatbestand vorliegt;
5. *Begehren um gerichtliche Beurteilung nach Artikel 72 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. Das Verfahren richtet sich, vorbehältlich der bundesrechtlichen Vorschriften, sinngemäss nach den Artikeln 192–200 der Strafprozessordnung.*

Art. 12

Aufgabenkreis

¹ Dem Verhörer liegt neben der Führung der Strafuntersuchung und der Erledigung der Rechtshilfebegehren (Art. 352–358 StGB) die Aufsicht über die Haftlokaltäten und die Behandlung der Inhaftierten ob. Er erteilt dem Haftpersonal die nötigen Weisungen.

² *Der Verhörer ist befugt, in den in Artikel 200^a genannten Fällen Strafmandate zu erlassen.*

Art. 13

Adjunkt

Dem Verhörer steht zur Mithilfe ein Adjunkt zur Verfügung. Der Adjunkt arbeitet nach den Weisungen des Verhörers und kann diesen in allen Belangen vertreten, mit Ausnahme des Erlasses von Strafmandaten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend den Verhörer gelten sinngemäss auch für den Adjunkten. Der Adjunkt kann ferner für Obliegenheiten des Verhörers herangezogen werden.

Art. 14

Stellung der Polizei

Die Polizei steht zur Verfügung des Verhörers. Der Verhörer unterrichtet die Polizei über den Gang der Untersuchung, soweit dies für die Abklärung des Tatbestandes förderlich sein kann.

Art. 30

Anzeigestelle

¹ Anzeigen sind in der Regel schriftlich dem Verhöramt einzureichen. Telephonische oder mündliche Anzeigen sind schriftlich zu bestätigen.

² *Bei andern Amtstellen, namentlich bei Polizeiposten eingehende Anzeigen sind sofort an das Verhöramt weiterzuleiten, in dringenden Fällen telephonisch.*

Art. 32

Sicherungs-
massnahmen

In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, sind von der Polizei unverzüglich die nötigen Massnahmen zur Feststellung und Sicherung der Merkmale der Tat, der Spuren, der weitem Beweise, des deliktisch erworbenen Gutes, sowie der Person des Täters zu treffen. Hiezu dürfen auch Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, soweit sich dies ohne Gefahr für den

Erfolg der Strafuntersuchung nicht verschieben lässt, und nicht andere Vorkehren genügen. Über Hausdurchsuchungen und vorläufige Beschlagnahmen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 34

Sicherung
verdächtiger
Personen

Bei dringendem Verdacht eines schweren Verbrechens oder Vergehens gegen eine Person kann die Polizei die geeigneten Massnahmen zur Sicherung dieser Person vornehmen.

Art. 38

Erfledigungs-
grundsatz

Das Verhöramt muss die bei ihm anhängig gemachten Verfahren mit einer Einstellungsverfügung, einem Schlussbericht oder einem Strafmandat abschliessen.

Art. 86

Endgültige Ein-
stellung

¹ Das Verhöramt erlässt eine Einstellungsverfügung, wenn es findet, eine Strafanzeige sei nicht an die Hand zu nehmen oder eine eingeleitete Strafverfolgung sei nicht weiterzuführen.

² Die Einstellungsverfügung wird namentlich erlassen, wenn

1. eine Strafanzeige als grundlos oder unglaubwürdig erscheint;
2. eine Prozessvoraussetzung fehlt und nicht beigebracht werden kann;
3. kein strafrechtliches Verhalten vorliegt;
4. die Unschuld des Angeschuldigten feststeht;
5. die Belastungstatsachen für eine Anklageerhebung nicht ausreichen;
6. der Angeschuldigte stirbt;
7. bei Antragsdelikten ein gestellter Strafantrag wieder zurückgezogen worden ist.

Art. 86^a

Vorläufige
Einstellung

¹ Die Untersuchung kann einstweilen eingestellt werden, namentlich wenn

1. vorübergehende Prozesshindernisse bestehen, wie Abwesenheit, Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten;
2. künftige Ereignisse Einfluss auf den Entscheid der Strafsache ausüben können.

² Vor der Einstellung sind alle Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, zu erheben.

Art. 86^b

Form und Mitteil-
ung der Einstel-
lungsverfügung

¹ Die Einstellungsverfügung enthält eine kurze Begründung, die nötigen Anordnungen sowie den Kostenentscheid.

² Die Verfügung ist dem Kriminalgerichtspräsidenten, der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten, dem Geschädigten, dem privaten Anzeiger sowie jedermann, der nach den Akten betroffen wurde, zuzustellen, unter Hinweis auf das Rechtsmittel.

Art. 86^c

Wieder-
aufnahme

¹ Eine endgültig eingestellte Strafuntersuchung ist durch das Verhöramt wieder aufzunehmen, wenn sich neue Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten oder die Täterschaft ergeben.

² Vorübergehend eingestellte Strafuntersuchungen sind durch das Verhöramt weiterzuführen, sobald der Grund der Einstellung entfällt oder im Falle von Artikel 86^a Absatz 1 Ziffer 2 die Gefahr der Verjährung entsteht.

- Art. 86^d**
- Beschwerderecht
- ¹ Gegen die Geschäftsführung des Verhörortes, seine Verfügungen und Unterlassungen und auch über Anstände in bezug auf einzelne seiner Tätigkeiten kann der Beschwerdeträger schriftlich Beschwerde beim Kriminalgerichtspräsidenten einreichen, und zwar bei einer Verfügung innert zehn Tagen seit Kenntnis derselben. Gegen Einstellungsverfügungen steht der Staatsanwaltschaft das gleiche Beschwerderecht zu.
- ² Der Kriminalgerichtspräsident kann Vernehmlassungen einfordern und Vorladungen anordnen.
- ³ Ist der Beschwerdeführer inhaftiert, so muss ihm, wenn er Beschwerde zu erheben wünscht, hiezu Gelegenheit gegeben werden. Statt eines Inhaftierten sind auch seine nächsten Angehörigen zur Beschwerde berechtigt.
- ⁴ Die Vertretung durch den Verteidiger bzw. bei Dritten durch einen Anwalt ist gestattet.
- ⁵ Über Beschwerden entscheidet der Kriminalgerichtspräsident endgültig. Beschwerden grundsätzlicher Natur überweist er dem Kriminalgericht, welches ebenfalls endgültig entscheidet.
- ⁶ Der Kriminalgerichtspräsident entscheidet, wieweit einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Bis zu diesem Entscheid hat sich das Verhörort auf diejenigen Massnahmen zu beschränken, welche zur Sicherung des Zweckes der Strafuntersuchung unerlässlich sind.
- ⁷ Der Kriminalgerichtspräsident und das Kriminalgericht sind berechtigt, die Einleitung oder die Fortführung der Strafuntersuchung an die Leistung eines Kostenvorschusses durch den Anzeiger zu knüpfen.

- Art. 87^a**
- Einstellung der Untersuchung
- wird aufgehoben.

Vierter Abschnitt

Das Strafmandatsverfahren

- Art. 200^a**
- Voraussetzungen
- ¹ Der Verhörrichter erlässt nach Einvernahme des Angeschuldigten ein Strafmandat, wenn er eine Freiheitsstrafe von höchstens 30 Tagen, eine Geldbusse bis zum Betrage von Fr. 2000.— oder eine Verbindung dieser Strafen für angemessen hält, und der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegten Tatsachen anerkennt und sich schuldig erklärt.
- ² Das Strafmandatsverfahren findet nicht statt:
1. bei Ehrverletzungen;
 2. bei Uebertretungen;
 3. wenn die Strafe mit einer sichernden Massnahme im Sinne der Artikel 42 ff. StGB verbunden werden soll.

- Art. 200^b**
- Inhalt
- Das Strafmandat ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten gegen Empfangsschein zuzustellen. Es enthält:
- a. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten;
 - b. den Sachverhalt;

- c. die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
- d. die Strafe, gegebenenfalls die Gewährung des bedingten Strafvollzuges und der bedingten Bussenlöschung, sowie die allfälligen weiteren strafrechtlichen Sanktionen;
- e. den Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie über anerkannte zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten; werden die Schadenersatzforderungen bestritten, so muss das Strafmandat den Hinweis enthalten, dass sie auf den Zivilweg verwiesen sind;
- f. den Hinweis darauf, dass das Strafmandat in Rechtskraft erwächst, wenn nicht rechtzeitig Einsprache erhoben wird;
- g. die Bezeichnung der Personen und Stellen, denen die Verfügung zugestellt wird;
- h. das Datum sowie die Unterschrift des Verhorrichters samt Amtsstempel.

Art. 200^c

Einsprache

¹ Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft können innert 20 Tagen seit Empfang des Strafmandates unter Beilage desselben beim Verhöramt schriftlich Einsprache erheben.

² Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so findet das ordentliche Verfahren statt. Das Strafmandat kann den Schlussbericht des Verhöramtes ersetzen.

³ Richtet sich die Einsprache nur gegen den Entscheid über die Verfahrens- und allfälligen Vollzugskosten oder die Entschädigungen, so muss sie einen begründeten Antrag enthalten. Das Gericht kann ohne Parteiverhandlung entscheiden.

Art. 200^d

Rechtskraft
Rückzug der
Einsprache

¹ Das Strafmandat wird rechtskräftig und einem Urteil gleichgestellt, wenn keine Einsprache erhoben oder diese zurückgezogen wird.

² Der Rückzug ist bis zum Entscheid des Gerichtes möglich.

³ Wird die Einsprache zurückgezogen, so können dem Einsprecher die durch die Einsprache entstandenen Kosten überbunden werden.

II.

Der vierte, fünfte und sechste Abschnitt werden durch die vorstehende Revision zum fünften, sechsten und siebenten Abschnitt.

III.

¹ Die Revision betreffend die Einführung des Strafmandatsverfahrens tritt mit ihrer Annahme durch die Landsgemeinde für diejenigen Fälle in Kraft, die noch nicht der Staatsanwaltschaft überwiesen worden sind.

² Die übrigen revidierten Gesetzesbestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 8 Antrag auf Gewährung eines Kredites von 7 Millionen Franken als Kostenbeitrag für den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald

I. Der Memorialsantrag

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus unterbreitet, gestützt auf einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 6. September 1980, zu Handen der Landsgemeinde des Jahres 1981 folgenden

Antrag:

1. Der Kanton leistet der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus an den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald einen Beitrag von maximal sieben Millionen Franken, Preisbasis 1. April 1980.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung:

Der schriftlichen Begründung der Antragsteller entnehmen wir im wesentlichen die nachfolgenden Ausführungen:

«Der Kanton Glarus hat seinerzeit gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 4. Mai 1952 an den Um- und Erweiterungsbau des Sanatoriums Braunwald einen Beitrag von einer Million Franken geleistet. Die Landsgemeinde 1958 gewährte sodann einen zusätzlichen Kredit von Fr. 340 000.—, wobei dieser Betrag unter Verzicht auf die Erstellung eines Kantonalen Erholungsheimes dem entsprechenden Fonds entnommen wurde. An diese Beitragsleistung hatte man die Bedingung geknüpft, dass in einer besondern Abteilung dem Lande für die im Kanton wohnhaften Rekonvaleszenten zu den gleichen Bedingungen wie den einheimischen Sanatoriumspatienten 15 Betten zur Verfügung zu stellen seien. Der Kantonsbeitrag blieb zinslos und sollte für den Gläubiger unkündbar sein, solange die Gemeinnützige Gesellschaft das Sanatorium betreibt. Man unterliess es andererseits nicht, auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft in Braunwald eine Grundpfandverschreibung zu errichten. Der mit Hilfe dieser Kantonsbeiträge in den Jahren 1953 bis 1955 ausgeführte Um- und Erneuerungsbau des Sanatoriums musste sich auf das damals Notwendigste beschränken. Die Baukosten beliefen sich auf total Fr. 3 516 000.—. Ausser den Kantonsbeiträgen wurden Bundessubventionen, Beiträge der Glarner Handelskammer von Fr. 340 000.—, der Glarner Kantonalbank von Fr. 250 000.—, das Ergebnis der Sammlung, die als Jubiläumsspende anlässlich der Feier zur 600jährigen Zugehörigkeit des Landes Glarus zum Bund der Eidgenossen durchgeführt wurde und ca. Fr. 175 000.— ergab, sowie eigene Mittel von rund einer halben Million Franken zur Tilgung dieser Kosten verwendet.

Die eigenen Mittel des Sanatoriums und der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus waren danach erschöpft. Es konnten daher keine Renovationen oder Umbauten mehr vorgenommen werden, obwohl von den Chefärzten und der Sanatoriumskommission immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass es bei den Um- und Erweiterungsbauten der Jahre 1953/1955 nicht sein Bewenden haben könne. Heute muss festgestellt werden, dass sich ein überaus grosser Nachholbedarf aufgestaut hat. Die Situation ist, namentlich was die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume der Patienten und des Personals anbetrifft, untragbar geworden. Eine zweckmässige, den heutigen Anforderungen entsprechende bauliche Renovation und Erneuerung der Höhenklinik Braunwald drängt sich gebieterisch auf. Nicht nur in medizinischer Hinsicht, sondern auch bezüglich der Anforderungen der Patienten und des gesamten Personals an die Aufenthalts-, Pflege-, Behandlungs- und Arbeitsverhältnisse in einem ärztlich geleiteten Krankenhaus, welches Tuberkulosepatienten, andere Lungenpatienten, Rekonvaleszenten, Problempatienten, aber auch schwere Pflegepatienten und Akutpatienten zu betreuen hat, haben sich die Voraussetzungen in den vergangenen Jahrzehnten ganz wesentlich geändert. Die Umbenennung des Sanatoriums Braunwald in «Höhenklinik» zeigt schon rein äusserlich an, dass die frühere, spezielle Ausrichtung auf die Behandlung von Tuberkulosepatienten einer wesentlich breiteren Behandlung von Patienten hat weichen müssen, und damit auch wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden. Dabei handelt es sich um Patienten, deren Unterbringung und Behandlung im Akutspital, z.B. im Kantonsspital Glarus, bereits abgeschlossen oder gar nicht möglich ist. Das Akutspital ist auf eine besonders intensive Behandlung akuter Erkrankungen während jeweils möglichst kurzer Dauer ausgerichtet. Die Höhenklinik Braunwald, als sog. Mehrzweckklinik, eignet sich demgegenüber besser zur länger dauernden Pflege und Behandlung von Rekonvaleszenten oder Pflegepatienten, welche ständiger ärztlicher Betreuung, aber keiner intensiven spezialärztlichen Behandlung bedürfen. Kantonsspital und Höhenklinik ergänzen sich daher gegenseitig in notwendiger und wertvoller Weise. Die Höhenklinik Braunwald erfüllt daher eine wichtige und aus dem Gesamtzusammenhang der Gesundheitsversorgung im Kanton Glarus nicht mehr wegzudenkende Funktion.

Ärztliche Versorgung von Braunwald

Zusätzlich hat die Höhenklinik Braunwald aber auch noch eine zweite, bedeutsame Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung des Dorfes und Kurortes Braunwald. Dorf und Kurort Braunwald, mit Sommer- und Wintersaison sowie mit zahlreichen Hotelbetten und Privatunterkünften, sind nicht denkbar ohne ständige ärztliche Versorgung an Ort und Stelle. Die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse verlangen nicht nur nach der ständigen Anwesenheit und Verfügbarkeit ärztlicher Behandlung, sondern auch nach dem Vorhandensein der erforderlichen klinischen Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Unfall- und Allgemeinpatienten aus dem Einzugsgebiet des Dorfes und des Kurortes Braunwald. Ohne die Höhenklinik könnten die Anforderungen nicht erfüllt werden. Durch sie lässt sich dagegen eine ständige und sichere ärztliche Versorgung Braunwalds in einer während Jahrzehnten bewährten Art und Weise erhalten. Damit wird auch eine für die Weiterentwicklung der Gemeinde Braunwald und des Kurortes eminent wichtige Arbeit erfüllt. Daneben bedeutet die Höhenklinik Braunwald mit ihren rund 40 Arbeitsplätzen und 60–80 Patienten einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor sowohl für die Gemeinde Braunwald als auch für das Glarner Hinterland. Es sei auch daran erinnert, dass die Höhenklinik Braunwald im Jahre 1979 an Besoldungen und Sozialleistungen nahezu 1,25 Millionen Franken oder rund Fr. 72.40 pro Pflage-tag ausrichtete. Dazu kamen noch Aufwendungen von rund Fr. 350 000.—, welche für den laufenden Aufwand vorwiegend in der Gemeinde Braunwald und der Region Hinterland ausgegeben wurden. Auf der andern Seite fliessen dem Kanton und den Gemeinden aus diesen Aufwendungen für den Betrieb der Höhenklinik nicht unbedeutende Steuereinnahmen zu.

Bericht und Antrag der Sanatoriumskommission

Der Bericht und Antrag der Sanatoriumskommission zum Umbau und zur Erweiterung der Höhenklinik führt u. a. aus:

«Der in den Jahren 1953/1955 erstellte Neubau und Umbau der damals bestehenden Gebäulichkeiten war auf eine moderne Tuberkulose-Heilstätte ausgerichtet. Zehn Jahre später, um die Mitte der 60er Jahre, war die Zahl der Tuberkulosekranken stark rückläufig. Es kam die Zeit, wo die leer gewordenen Betten mit Patienten anderer Erkrankungen belegt werden mussten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Investitionen des Kantons St. Gallen im Sanatorium Walenstadterberg, das heute z. T. als Klinik für Multiplesklerose-Patienten dient. Der Rückgang der Tuberkulose war es auch, der den Kanton Zürich veranlasste, eine seiner beiden Heilstätten im Kanton Graubünden, das Sanatorium «Altein» in Arosa, zu schliessen.

Schon der frühere Chefarzt, Dr. med. E. Sommer, hat die Entwicklung der Probleme im Zusammenhang mit dem Rückgang der Tuberkulose vorausgesehen und nach Lösungen gesucht. Ohne grosses Aufheben und mit äusserst bescheidenen finanziellen Mitteln wurde 1972 der Übergang des Sanatoriums in eine Mehrzweckklinik vollzogen. Die Bau- und Umbauprobeme blieben jedoch ungelöst.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Zukunft der Höhenklinik Braunwald im wesentlichen von den im Kanton praktizierenden Ärzten und von den Chefärzten des Kantonsspitals abhängig ist.

Die nachstehend aufgeführten Krankheitsgruppen sollen die Indikation für eine Behandlung in unserer Höhenklinik sein, wie sie weitgehend vor einigen Jahren in einem Gutachten von Prof. Haefliger und neuerdings vom jetzigen Chefarzt in Braunwald, Dr. med. S. Seyffert, aufgestellt worden sind:

1. Tuberkulose-Kranke: traditionsgebunden, obwohl sie nur noch in geringer Zahl anfallen.
2. Nicht-Tuberkulose-Kranke:
 - Lungen- und Bronchialerkrankungen, besonders chronische asthmoide Bronchitiden, akute Lungenentzündungen, Morbus Boeck und Lungentumore, die bereits operiert sind oder konservativ behandelt werden müssen.
 - Leberleiden, chronische Hepatitis, auch akute Formen
 - Rekonvaleszenten nach Operationen, Unfällen, Bestrahlungen und internistische Notfälle
 - Pflegepatienten mit ständiger ärztlicher Betreuung
 - Unfälle sowohl aus der Bergpraxis als auch zur Weiterbehandlung aus Spitälern (Gipserneuerung, Physiotherapie)
 - Problematische oder solche mit psychosomatischen Krankheiten
 - Psychosen leichter Natur, Alkoholiker zur Entziehungskur
 - reine «Aufenthalte» für Patienten, die kein Zuhause haben oder deren Angehörige eine Zeitlang abwesend sind
 - Patienten mit Stoffwechselerkrankungen, speziell auch Adipositas zur Gewichtsreduktion

Die letzten zwei Jahre haben die Richtigkeit dieses Konzeptes bestätigt, hatte doch Braunwald eine Bettenbelegung von nahezu 80 % zu verzeichnen.

Schliesslich sei auch auf die für heutige Verhältnisse z.T. unzumutbaren Angestellten-Unterkünfte hingewiesen. Im «Altbau» verfügen diese Zimmer weder über ein Bad noch Dusche. Das Problem, Personal nach Braunwald zu bekommen, wird durch die derzeitigen Unterkunftsverhältnisse noch mehr erschwert. Für Angestellten-Ehepaare sollten 2-Zimmer-Appartements geschaffen werden, und wünschbar wäre auch ein Aufenthaltsraum für die Angestellten. Geprüft wurde auch die Frage, ob der «Altbau» allenfalls als Krankentrakt ausgebaut und das Gros der Angestellten in einem zu erstellenden Personalhaus untergebracht werden sollte. Bei einer solchen Lösung hätten verschiedene Nachteile in Kauf genommen werden müssen, so z.B. ein Ansteigen der Betriebskosten um ca. 10%. Aus diesen Gründen ist diese baulich teurere und betriebswirtschaftlich ungünstigere Variante nicht weiter verfolgt worden. Im «Neubau 1955» fehlen u.a. Aufenthaltsräume für Patienten, Badezimmer für Schwestern usw. Die Lösung des Unterkunftsproblems ist aber dringend.

Zur Prüfung der anstehenden baulichen Fragen wurde eine Baukommission bestellt, der die folgenden Herren angehören:

Präsident Landammann Kaspar Rhyner, Elm
 Mitglieder Landrat Jacques Streiff, Braunwald
 Landrat Rudolf Jenny, Schwanden
 Gemeindepräsident Christian Heer, Betschwanden
 Dr. med. Samuel Rink, Diesbach
 Dr. med. Siegfried Seyffert, Chefarzt, Braunwald
 Karl Fischli, Präsident der Sanatoriumskommission, Mollis

Das von Chefarzt Dr. med. S. Seyffert ausgearbeitete Konzept über die Zukunft und ärztliche Aufgabe der Höhenklinik Braunwald und die von Landrat J. Streiff erstellte «Arbeitsgrundlage» (Bestandesaufnahme, Bedürfnisanalyse, Bauprogramm und Planung) haben der Baukommission und dem Architekten als wertvolle Ausgangslage gedient.

Die Baukommission hat in der Folge Architekt Roland G. Leu, BSA/SIA, Zürich, den seinerzeitigen Planer und bauleitenden Architekten der Glarner Kantonsschule, beigezogen und mit der Ausarbeitung des Vorprojektes und des Bauprojektes beauftragt. Diese nicht leichte Aufgabe wurde durch den Architekten innert kürzester Zeit vorbildlich gelöst.

Für das geplante Bauvorhaben rechnet das Architekturbüro Leu mit total Anlagekosten von Fr. 7 587 000.—. Nicht inbegriffen in dieser Summe sind allfällige Finanzierungskosten (Bauzinsen).

Auf den ersten Blick mögen diese Zahlen hoch erscheinen. Dazu ist aber zu sagen, dass in Braunwald das Bauen rund 25% teurer zu stehen kommt als im Tal und sich allein der Aufwand für die energietechnischen Massnahmen auf Fr. 776 000.— beläuft. Sodann enthält der Kostenvoranschlag den Nachholbedarf für die letzten 25 Jahre. Zu beachten ist ferner das Raumprogramm. Dieses sieht u.a. vor, die im Laufe der Jahre aus verschiedenen Gründen reduzierte Bettenzahl der Pflegeabteilung wieder auf die ursprüngliche, betriebswirtschaftlich günstigere Zahl von 77 Betten aufzustocken. Dem Personal sollten 55 Betten zur Verfügung stehen.»

Eigene finanzielle Mittel der Trägerschaft

An eigenen Mitteln stehen der Sanatoriumskommission gegenwärtig aus dem Baufonds Fr. 56 000.— und aus dem Legatenfonds Fr. 444 000.— zur Verfügung, total somit Fr. 500 000.—.

Die Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus vom 6. September 1980 beschloss zudem, aus dem Gesellschaftsvermögen, welches per 31. Dezember 1979 einen Bestand von Fr. 345 013.23 auswies, einen Beitrag von Fr. 100 000.— an die Baukosten zu leisten. Diese Mittel sind fest beschlossen und sicher verfügbar. Das Beitragsgesuch an den Kanton Glarus zu Handen der Landsgemeinde 1981 kann daher auf maximal Fr. 7 000 000.— (Preisbasis 1. April 1980) begrenzt werden. Da mit der Ausführung der Bauarbeiten frühestens 1982 begonnen würde, ist jedoch mit einer Bauteuerung sicher zu rechnen. Im Verhältnis zu der nach dem 1. April 1980 eintretenden Bauteuerung gemäss Baukostenindex würde sich demnach auch der Kantonsbeitrag ohne weiteres erhöhen. Andererseits plant die Sanatoriumskommission im Einverständnis mit dem Direktorium der Gemeinnützigen Gesellschaft, die in Braunwald auf den Liegenschaften «Figiberg» und «Egg» vorhandenen Landreserven teilweise einzonen zu lassen und hernach zu veräussern, woraus sich ein zusätzlicher Zufluss verfügbarer Mittel in der Grössenordnung von rund einer halben Million Franken erwarten liesse. Mit Bestimmtheit können diese Mittel aber erst nach Abschluss der entsprechenden Planungs- und Verkaufsbemühungen beziffert und eingesetzt werden. Es wird sodann auch um Baubeiträge seitens verschiedener Gemeinden, vorab der Ortsgemeinden Braunwald und Linthal sowie der

Fürsorgegemeinde Rütli-Braunwald und weiterer Gemeinden nachgesucht werden müssen. Ferner darf auch mit Beiträgen der Tuberkulosefürsorgestellen, welche insgesamt über ein Vermögen von mehr als einer halben Million Franken verfügen, an medizinische Einrichtungen, wie physikalische Therapie usw., gerechnet werden. Zusätzlich werden auch an die Glarner Handelskammer und an die Banken Gesuche um Baubeiträge gerichtet. Sodann wird auch für dieses Vorhaben der Gemeinnützigen Gesellschaft eine öffentliche Sammlung durchgeführt. Diese Beitragsgesuche werden hoffentlich ein positives Echo finden und weitere substantielle Mittel zur Verfügung stellen. Auf der andern Seite ist, je nach Baufortschritt, mit Bauzinsen in noch nicht näher bekannter Höhe zu rechnen, welche im Kostenvoranschlag der Baukommission und im vorliegenden Beitragsgesuch noch nicht enthalten sind, jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach aus den vorhin genannten, noch zu erwartenden Mitteln sollten bestritten werden können. Ja, die zu erwartenden zusätzlichen Mittel sollten es gestatten, den Kantonsbeitrag entsprechend zu reduzieren. Es versteht sich dabei von selbst, dass alle Einsparungsmöglichkeiten geprüft und im Rahmen des Verantwortbaren auch benützt werden sollen. Ebenso werden die baulichen Aufwendungen durch die Baukommission kontrolliert, um sie im Griff zu behalten, damit Kostenüberschreitungen wenn immer möglich ausbleiben.

Betriebswirtschaftliche Überlegungen

Die Höhenklinik Braunwald ist und bleibt ein Werk des ganzen Glarnervolkes, entstanden und bis heute erhalten geblieben durch die Einsicht und Grosszügigkeit aller Glarnerinnen und Glarner. Ohne die Hilfe des Glarnervolkes kann die Gemeinnützige Gesellschaft dieses soziale Werk, welches schon unzähligen Menschen ihre Leiden behandeln, lindern oder heilen durfte, nicht erhalten oder erneuern. Die heutigen baulichen Zustände können nicht weiter andauern, ohne dass früher oder später der Betrieb der Höhenklinik eingestellt werden müsste. Im Bericht von Landrat Jacques Streiff, Braunwald, zur betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung der Höhenklinik heisst es wörtlich:

«Ein Ansteigen des Betriebsdefizites ist nach den Um- und Erneuerungsbauten 1981 nicht anzunehmen, sofern die durchschnittliche Belegung keine Änderung erfährt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht würde nach einem Um- und Ausbau 1981 das Betriebsdefizit ohne Anrechnung eines Kapitalzinses sogar verringert und das Betriebsdefizit pro Pflgetag wesentlich günstiger als heute ausfallen. Ein Belassung der Höhenklinik im derzeitigen baulichen Zustand würde kurzfristig einem exponentiellen Anstieg der Betriebskosten und längerfristig einer Schliessung der Höhenklinik unweigerlich rufen.»

Das weitere Hinausschieben der dringenden baulichen Massnahmen würde daher die betriebliche und finanzielle Situation der Höhenklinik nur noch weiter verschlechtern. Die Gemeinnützige Gesellschaft muss daher mit dem vorliegenden Beitragsgesuch an den Kanton gelangen, obwohl sie sich der sonstigen finanziellen Belastung des Kantons und der Gemeinden sehr wohl bewusst ist. Sie dankt dem Kanton und allen grossen und kleinen Spendern, welche die Erhaltung und Führung der Höhenklinik bis heute ermöglicht haben, und sie hofft auch heute auf das soziale Verständnis und auf die Hilfsbereitschaft des Glarnervolkes den Benachteiligten im allgemeinen und der Höhenklinik Braunwald im besonderen gegenüber.»

II. Projektbeschrieb aus der Sicht des Arztes

Der nachfolgende Projektbeschrieb aus der Feder von Dr. med. S. Seyffert bildet eine Beilage zum Memorialsantrag. Ihm entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Im Hinblick auf die seit Jahren anstehenden notwendigen Renovierungen und baulichen Veränderungen an der Höhenklinik Braunwald ist innert kurzer Zeit durch das Architekturbüro R. G. Leu in Zusammenarbeit mit der Baukommission ein Projekt entstanden, das den medizinischen, hygienischen und organisatorischen Bedürfnissen in jeder Hinsicht entspricht und zu einer ausreichenden Unterbringung des Personals führt.

War der Neubau und Umbau der Jahre 1953–1955 auf eine moderne Tuberkulose-Heilstätte mit operativem Betrieb ausgerichtet, damals allen Anforderungen über mehr als ein Jahrzehnt gerecht geworden, so kamen bereits am Ende der 60er Jahre die ersten Probleme, als die Tuberkulose als Volksseuche rapide abnahm und die jetzt sich leerenden Betten mit andern Patienten belegt werden mussten. Dies führte zu einer Zerteilung des Hauses, als man neben einer Tuberkulose- eine Spital- und Rekonvaleszentenabteilung eröffnete und dazu den Neubau reservierte, während man die Tuberkulose-Patienten im Altbau beliebt. Damals konnte man noch eine ganze Abteilung mit Tuberkulosepatienten füllen, heute ist dies nicht mehr der Fall, und es zeichnet sich sogar die Möglichkeit ab, dass man gar keinen tuberkulösen Patienten mehr im Hause hat. Das bedeutet, dass die Zukunft der Höhenklinik in den Spital- und Rekonvaleszentenabteilungen liegt, mit einem Patientengut, wie es im ärztlichen Konzept beschrieben wurde.

Nun hat aber die Höhenklinik Braunwald immer noch eine zweite Aufgabe zu erfüllen, nämlich die ärztliche Versorgung des Dorfes Braunwald sicherzustellen. Das bedingt ein breiteres diagnostisches und therapeutisches Spektrum, als es eine Allgemeinpraxis oder eine Höhenklinik braucht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen von der ärztlichen Seite folgende Wünsche an ein Projekt gestellt werden:

a. *Ärztlicher Sektor*

- Bereitstellung von Räumen für physikalische Therapie und Ergotherapie, die bisher nur in bescheidenem Umfang in Braunwald angewandt wurden, die aber bei dem Patientengut eine unerlässliche Behandlungsmöglichkeit darstellen.
- Die gesamte ärztliche Abteilung sollte nach Möglichkeit auf ein Stockwerk zusammengelegt werden, um eine optimale Zusammenarbeit der beiden Bereiche Höhenklinik und Dorfpraxis zu gewährleisten. Dadurch könnten nicht nur belastende Wege vermieden werden, sondern auch zur Personaleinsparung beitragen, da es unumgänglich ist, dass einige Angestellte im ärztlichen Bereich Mehrfachaufgaben übernehmen. Das ist in andern Kliniken in der Weise nicht der Fall. Im vorliegenden Projekt ist diesen Wünschen Rechnung getragen worden.

b. *Angestelltenunterkünfte*

Wegen der prekären Wohnverhältnisse des Personals, besonders auch wegen der ungenügenden hygienischen Einrichtungen, musste für sie dringend Abhilfe geschaffen werden. Um nicht wieder eine unzumutbare Vermischung von Patienten und Personal zu erhalten, ist geplant, den Altbau als Angestelltenhaus umzubauen. Dies wäre mit dem vorliegenden Projekt sehr gut möglich. Zudem sind die hygienischen Einrichtungen eingeplant, wie man sie heute erwartet. Die Trennung von Patienten und Angestellten könnte gewährleistet werden ohne gegenseitige Störungen, wie sie gegenwärtig an der Tagesordnung sind. Daraus würde sicher eine Verbesserung des Betriebsklimas resultieren.

c. *Patiententrakt*

Bisher waren die Patientenabteilungen in zwei getrennten Häusern untergebracht und zwar auf fünf Stockwerken, die zudem einen sehr unterschiedlichen Komfort aufwiesen und im Altbau über völlig ungenügende und unzumutbare hygienische Einrichtungen verfügten. Gemäss dem neuen Projekt, das den Altbau ausschliesslich für Angestellte reserviert, sind die Patienten durch einen neuen Ausbau in nur drei Stockwerken untergebracht, bei etwa gleichbleibender Bettenzahl. Damit würde die Höhenklinik über drei Stationen verfügen, die überschaubar sind, lange Wegstrecken für Nachtwachen und Mittagsdienst ausschliessen und zudem zu einer Personaleinsparung beitragen.

Da in einer Höhenklinik eine Synthese zwischen Klinik und Erholungssanatorium gefunden werden muss, sollte sich dies auch in der Gestaltung der Patientenzimmer und der Aufenthaltsräume auswirken. Auf jeder Station ist demnach ein Aufenthaltsraum mit «offenem Charakter» zu schaffen, der vornehmlich älteren Patienten dient, die sich gerne ausserhalb ihres Zimmers aufhalten, und am Leben der Station teilnehmen wollen. So sind auch Kontakte zu den Angestellten und Mitpatienten besser herzustellen. Hygienische Räume und Schwesterzimmer sind so vorgesehen, damit ein optimaler Überblick über die Station und ein rationelles Arbeiten möglich sind.

d. *Küche und Lingerie*

Dass die Küche, die Wascheinrichtung und die Lingerie in den Gebäulichkeiten der Höhenklinik integriert werden, stellt eine rationale Forderung für einen optimalen Betriebsablauf dar.

e. *Büro, Essräume, Aufenthaltsräume*

Essräume, Aufenthaltsräume und eine Cafeteria sollten in ihrer Ausstattung einen heimeligen und wohnlichen Charakter erhalten. Damit würde einem vielseitigen Wunsch entsprochen, weil viele Betagte zu betreuen sind, die entweder ihren Lebensabend in der Höhenklinik verbringen müssen oder doch längere Zeit von ihren Angehörigen und ihrer vertrauten Umgebung getrennt sind. Die Patienten, die sich bewegen können oder mindestens im Rollstuhl aufhalten, sollten ihre Tagzeiten nicht allein im Zimmer verbringen müssen. Ihnen sollten entsprechend ausgestattete Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen, damit sie die Möglichkeit erhalten, menschliche Kontakte zu pflegen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass das vorliegende Projekt den Intentionen der ärztlichen Leitung entspricht und den Bedürfnissen einer modernen Höhenklinik gerecht würde, die zudem die Funktion einer Praxis für einen Kurort ausübt. Es stellt eine Synthese von Erfordernissen und rationaler Betriebsführung dar.

III. Baubeschrieb

Der Baubeschrieb, der ebenfalls dem Memorialsantrag beiliegt, enthält u. a. die folgenden Ausführungen:

Ausgangslage

Die vorangehenden Erläuterungen aus der Sicht des Arztes weisen auch auf die Randbedingungen für die Projektplanung hin:

- Ausbau der Klinik auf eine wirtschaftlich zu betreibende Grösse
- Erweiterung und Zusammenlegung der Pflegeabteilung
- Zusammenlegung und Sanierung der Personalunterkünfte
- Konzentration der ärztlichen Abteilung
- Neue Physiotherapie und Ergotherapie
- Begegnungszentrum mit Cafeteria
- Rationalisierung der betrieblichen Abläufe (Anlieferung, Küche, Lingerie)

Projekt und Raumprogramm

Das Sanatorium Braunwald soll mit einem Neubau (Anbau) und einer umfassenden Renovation der Altbauten zu einer zweckmässigen und ansprechenden Höhenklinik im Glarnerland ausgebaut werden. Der Anbau erweitert sinngemäss den bereits 1955 erstellten Neubau im Ostteil und bringt eine schöne und praktische Einheitlichkeit in die Krankenabteilung.

Im Altbau wird das Personal bequem untergebracht, wie auch dort alle Dienstleistungen und allgemeinen Räume wie Küche, Aufenthalt und Verwaltung angeordnet sind. Die medizinischen und therapeutischen Abteilungen fügen sich über dem Bettentrakt rationell in die Klinik ein.

Ein Vergleich des neuen Raumprogrammes zur bestehenden Höhenklinik ergibt folgende Darstellung:

- Pflegeabteilung Bestand: 55 Betten
Projekt: 77 Betten (inkl. 3 Isolierzimmer)
- Personal Bestand: 40 Betten
Projekt: 50 Betten, davon 16 in Appartements

(Womit der ursprüngliche Bettenbestand [Ausbau 1955] wieder erreicht wäre.)

IV. Stellungnahme von Regierungsrat und Landrat

Es ist bekannt, dass sich die Sanatoriumskommission schon seit längerer Zeit mit den anstehenden Bauvorhaben befasst. Im Jahresbericht 1979 wird denn auch festgestellt, dass diese Bauprobleme in naher Zukunft gelöst werden müssen, wenn das Glarnervolk Wert darauf lege, dass das seit über 80 Jahren bestehende Sanatorium weitergeführt und die Verarztung von Braunwald sichergestellt werden soll. Diese Grundsatzfrage kann im Ernst nicht bezweifelt werden. Wenn man weiss, dass in den letzten 25 Jahren keinerlei bauliche Veränderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden und die Infrastruktur heute derjenigen des Jahres 1955 entspricht, dann wird man auch begreifen, dass Sanierungsmassnahmen in Angriff genommen werden müssen. Dabei geht es vor allem darum, die Aufenthaltsbedingungen für die Patienten sowie die Wohn- und Arbeitsbedingungen für das Personal den heutigen Anforderungen anzupassen. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind nicht mehr tragbar und müssen verbessert werden. Dass die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus als Träger der Höhenklinik Braunwald ein Bauvorhaben im vorliegenden Ausmass nicht aus eigener Kraft realisieren kann und die Hilfe des Kantons anbegehrt, ist begreiflich. Bis zum Jahre 1917 konnte das Sanatorium die Betriebskosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Mit der Feststellung, dass die Gemeinnützige Gesellschaft mit dem Betrieb des Sanatoriums dem Kanton eine bedeutende finanzielle Last abgenommen habe, beschloss der Landrat bei der Budgetberatung 1918 erstmals die Ausrichtung eines Landesbeitrages von Fr. 3000.—. In der Folge wurde diese Beitragsleistung, welche sich ständig erhöhte, ein Traktandum, das sich alljährlich wiederholte. Die finanzielle Situation des Sanatoriums zwang dazu, weil die Erhöhung der Verpflegungstaxen mit der Zunahme der Selbstkosten nie Schritt halten konnte und unweigerlich Betriebsdefizite entstehen mussten. Schon damals stellte man fest, dass die Gemeinnützige Gesellschaft mit dem Bau des Sanatoriums und dessen Betrieb eine wichtige soziale Aufgabe erfülle. Diese Feststellung hat über Jahrzehnte

hinweg bis zum heutigen Tage ihre Richtigkeit behalten. Wohl aus diesem Grunde hatten die alljährlichen Defizitdeckungsbeiträge, die inzwischen eine beträchtliche Höhe erreichten, nie grundsätzliche Diskussionen ausgelöst. Man wusste stets, dass diese Mittel gut angelegt sind und der Betrieb der Höhenklinik Braunwald einem Bedürfnis entspricht. Aus der gleichen Überlegung wird man auch gegenüber einem Baukostenbeitrag grundsätzlich keine andere Stellung einnehmen, trotzdem inzwischen ein Strukturwandel vom damaligen Lungensanatorium zur heutigen Höhenklinik stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang muss auch die ärztliche Betreuung des Dorfes und des Kurortes Braunwald mitberücksichtigt werden, welche durch Beschluss der Landsgemeinde 1961 im Zusammenhang mit der Gewährung des Betriebsbeitrages zur Bedingung gestellt wurde. Ohne die Höhenklinik hätte ein selbständiger Arzt keine Existenzgrundlage. Daran würde auch die Ausrichtung eines Wartgeldes an einen Dorfarzt nichts ändern, weil dieser vollkommen auf sich angewiesen wäre und keine Stellvertretungsmöglichkeit hätte. Andererseits ist es nicht vorstellbar, dass der Kurort Braunwald mit gegen 500 Einwohnern und vielen hundert Fremdenbetten vom Tale aus ärztlich betreut werden könnte.

Ein zeitgemässer Ausbau der Höhenklinik Braunwald ist also unbestritten. Im Vordergrund steht die Notwendigkeit menschenwürdiger Patienten- und Personalunterkünfte, das Problem der ärztlichen Versorgung von Braunwald, aber auch die Bedeutung des Sanatoriums als Wirtschaftsfaktor für das Glarner Hinterland.

Wenn Flachland-Kantone mit grossen finanziellen Opfern ihre Höhenkliniken in den Berggebieten und im Jura durchhalten (ZH: Wald und Clavadel, SO: Allerheiligenberg, BS: Davos-Dorf, AG: Barmelweid, TG/SH: Davos-Platz, BE: Montana, LU: Montana, usw.), dann wäre es andererseits nicht zu verstehen, wenn ausgerechnet der Bergkanton Glarus seinen kranken, auf eine Höhenklinik angewiesenen Einwohnern zumuten würde, diese Betreuung ausserhalb der heimatlichen Berge suchen zu müssen. Selbstverständlich hätte man dadurch dann auch bedeutend höhere Kosten für sich selbst oder die Krankenkassen in Kauf zu nehmen.

Die Vorlage «Höhenklinik Braunwald» hat der Regierungsrat an zwei Sitzungen einlässlich diskutiert. Es stand ihm dabei eine gründliche, 40 Schreibmaschinenseiten umfassende Berichterstattung durch die Sanitätsdirektion zur Verfügung. Es hat sich aber im Laufe der Beratungen ergeben, dass das ganze Umbauvorhaben eine Reihe gewichtiger Fragen und Probleme aufwirft, die unbedingt noch einer vertieften Abklärung und Behandlung bedürfen, auch wenn man die Notwendigkeit einer baulichen Renovation im Prinzip nicht in Frage stellt. Es geht dabei z. B. um die zukünftige Entwicklung des Personalbestandes und damit der Betriebskosten, welchem Punkt – sicher auch im Interesse der Trägerschaft – die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ferner erweist es sich als notwendig, dass Prof. Dr. med. E. Haefliger, Wald, sein seinerzeitiges Gutachten über das Arztkonzept, das aus dem Jahre 1973 datiert, aus heutiger Sicht einer Neu-Überprüfung unterzieht, welchen Auftrag er angenommen hat. Es würde wohl nicht verstanden, wollte man auf ein Gutachten abstellen, das heute immerhin acht Jahre zurückliegt, zumal man weiss, dass sich in diesen Jahren, in- und ausserhalb unseres Kantons, einige Randbedingungen verändert haben, was unter Umständen doch Einfluss auf das Arztkonzept haben könnte.

All diese noch offenen Fragen liessen sich mit der notwendigen Seriosität nicht mehr innert nützlicher Frist abklären. Abgesehen davon muss auch den vorberatenden Instanzen (Regierungsrat, landrätliche Kommission, Landrat) die notwendige Zeit für die Meinungsbildung eingeräumt werden, angesichts einer Kreditvorlage von immerhin 7 Millionen Franken. Trotz grossem Einsatz aller Beteiligten war es nicht möglich, die Vorlage der diesjährigen Landsgemeinde zuzuleiten, die bekanntlich auf einem Memorialsantrag beruht, der das Datum des 26. September 1980 trägt, also nur wenige Monate zurückliegt.

Aus all diesen Gründen beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 1982. Auch bei der Beratung dieser Vorlage im Landrat zeigte sich, dass ein zeitgemässer Ausbau der Höhenklinik unbestritten ist. Wie weit diese Sanierung gehen soll – z. B. ob das gegenwärtige Bettenangebot erhöht werden soll –, darüber wurden verschiedene Ansichten geäussert; insbesondere wurde eine Ueberprüfung des Umbauprojektes punkto Wirtschaftlichkeit des Betriebes, aber auch auf die Bedürfnisse des Kantonsspitals hin, gefordert. So kam auch der Landrat zum Antrag, es sei die ganze Vorlage um ein Jahr, d. h. auf die Landsgemeinde 1982 zu verschieben. Sicher liegt es im wohlverstandenen Interesse der Trägerschaft des Sanatoriums, wenn die Vorlage erst dann vors Volk kommt, nachdem alle damit verbundenen Fragen und Probleme von allen Instanzen gründlich abgeklärt werden konnten. Andererseits hat selbstverständlich auch der Kanton alles Interesse daran, dass durch die Verschiebung der Vorlage keine ungebührliche

Verzögerung und damit verbunden eine Baukostenteuerung eintritt. Immerhin sehen ja auch die Antragsteller den Baubeginn «frühestens» im Jahre 1982 und rechnen mit einer Bauphase bis 1984 oder 1985. Je nach dem, was sich aus den weiteren Abklärungen ergibt und wie das zukünftige Bauprogramm eingeschätzt wird, wird sich der Regierungsrat vorbehalten, dem Landrat allenfalls noch vor der Landsgemeinde 1982 einen Planungskredit zu unterbreiten, so dass die Baureife gefördert und – nach einer zustimmenden Entscheidung der Landsgemeinde 1982 – möglichst bald mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

V. Antrag

Im Sinne vorstehender Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der eingereichte Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1982 zu verschieben.

§ 9 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) hat zuhanden der Landsgemeinde 1980 den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, erlassen von der Landsgemeinde am 12. Mai 1974, ist so abzuändern, dass für kleingewerbliche Betriebe in geeigneter Weise die Möglichkeit geschaffen wird, der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten, auch wenn sie keine Löhne an Arbeitnehmer ausrichten.

Begründung:

«Nachdem die Kantone Appenzell I. Rh., Luzern, Schwyz, St. Gallen, Uri und Zug auch Kinderzulagen für selbständige nichtlandwirtschaftliche Berufe kennen und dies bei uns schon öfters als Mangel empfunden worden ist, sollte diese Möglichkeit bei uns auch geschaffen werden. Die Gewerbetreibenden sollen durch den Beitritt alle Rechte und Pflichten gegenüber der Kasse auch für die eigene Familie erhalten, insbesondere den Anspruch auf Kinderzulagen.»

Der Landrat beantragte der letztjährigen Landsgemeinde, den gestellten Memorialsantrag auf das Jahr 1981 zu verschieben, welchem Antrag die Landsgemeinde vom 4. Mai 1980 zugestimmt hat.

II. Kinderzulagen für Selbständige

Bereits im Landsgemeindememorial 1980 finden sich Ausführungen, welche sich mit der Problematik eines Einbezuges der Selbständigen in die Kinderzulagenordnung befassen. Die dortigen Ausführungen gaben Anlass zu einem Rundschreiben an 708 Mitglieder des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus unmittelbar im Anschluss an die Landsgemeinde 1980.

Aus der Antwort des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus vom 23. Juni 1980 geht hervor, dass der Vorschlag, Kinderzulagen für Selbständige auszurichten, eindeutig abgelehnt wird. Insgesamt gingen 280 Antworten ein. Davon erklärten 253, sie erachteten die Ausrichtung von Kinderzulagen an Selbständige nicht als notwendig und seien nicht bereit, deren Finanzierung zu übernehmen. Die Umfrage wurde somit von rund 40 Prozent aller Mitglieder zu 90 Prozent ablehnend beantwortet.

Eine gleichlautende Anfrage war auch an die Glarner Handelskammer gerichtet worden. Mit Schreiben vom 27. Mai 1980 stellte das Sekretariat dieser Kammer fest, die Auszahlung an Selbständigerwerbende entspreche keinem echten Bedürfnis. Zudem würden aus dem Kreis der 121 Mitglieder von einer solchen Auszahlung höchstens fünf Mitglieder betroffen.

Auch heute vertreten wir die Ansicht, der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus, wonach kleingewerblichen Selbständigen die Möglichkeit gegeben werden soll, der Kantonalen Familienausgleichskasse (FAK) beizutreten, sei abzulehnen. Eindeutig belegt ist nun nämlich das überwiegende Desinteresse der Direktbetroffenen, d. h. der Mitglieder des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus und der Glarner Handelskammer. Auch wenn die Selbständigen nur einen Beitrag von 2 Prozent ihres steuerpflichtigen Einkommens leisten müssten, d. h. den gleich hohen Beitrag, den die Arbeitgeber auf den AHV-beitragspflichtigen Löhnen ihrer Arbeitnehmer zu entrichten haben, stünden sich Aufwand und Ertrag für die Kinderzulagen relativ weniger Selbständiger in einem kaum vertretbaren Verhältnis gegenüber. Es müsste zudem geprüft werden, ob alle Selbständigen, oder nur diejenigen, die Kinderzulagen zu beziehen wünschen und auf Grund ihrer begrenzten Einkommen hierzu auch berechtigt würden, für die Beitragsleistung zu verpflichten wären. Falls nur jene Selbständigen, die Kinderzulagen erhalten, Beiträge leisten müssten, würde ein wesentlicher Grundsatz der Ausgleichskassen, nämlich das Solidaritätsprinzip aller Versicherten, verletzt. Im weiteren käme die Kantonale Familienausgleichskasse nicht darum herum, die Erhöhung des gegenwärtigen Beitragssatzes von 2 Prozent auf mindestens 2,3 Prozent zu beantragen; ebenfalls müssten die vom Regierungsrat anerkannten privaten Familienausgleichskassen im Sinne einer Kostenverteilung mit einem noch zu bestimmenden Beitrag belastet werden können. Dass diese zusätzliche Aufgabe der Kantonalen Familienausgleichskasse mit einer nicht unwesentlichen Mehrbelastung des Verwaltungsapparates in finanzieller und personeller Sicht verbunden wäre, sei nur am Rande vermerkt.

In der vorberatenden landrätlichen Kommission wurde demgegenüber der Antrag gestellt, Selbständige sollten bis zu einem Einkommen von Fr. 36 000.— in die kantonale Familienausgleichskasse einbezogen werden, wobei die Selbständigen während der Bezugsdauer auch beitragspflichtig wären, wie dies bereits in einigen Kantonen der Fall sei. Dieser Einbezug in die Kantonale Familienausgleichskasse sei ein Akt der Solidarität gegenüber den einkommensschwachen Selbständigen. Die Aufnahme der selbständigen Kleingewerbler könne verkraftet werden, ohne dass der Beitragsansatz erhöht werden müsste, dies umso mehr, als grosse Familien nicht mehr zahlreich seien.

Dieser Meinung wurde entgegengehalten, es sei den beitragszahlenden Arbeitgebern gegenüber ungerecht und unsolidarisch, wenn Selbständige nur solange Beiträge zu bezahlen hätten, als sie Kinderzulagen bezögen. Im Sinne der Gleichheit und Solidarität müssten selbständige Bezüger einer Kinderzulage für die ganze Dauer der Erwerbstätigkeit, bzw. solange eine FAK-Beitragspflicht bestehe, Beiträge leisten. Aus den vom Regierungsrat in seinem Bericht dargelegten Gründen wurde seitens der Kommission Ablehnung des Memorialsantrages empfohlen.

Diesem Antrag schloss sich auch der Landrat an. Der Memorialsantrag auf Kinderzulagen für Selbständige wird damit zur Ablehnung empfohlen.

III. Anspruchsberechtigung für Kinderzulagen während unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

In einer im Landrat seinerzeit eingereichten Motion wurde dargetan, es seien Fälle bekannt, wo bei schweren Erkrankungen von langjährigen Arbeitnehmern trotz Lohnanspruch keine Kinderzulagen mehr ausgerichtet worden seien. Kinderzulagen sollten aber grundsätzlich mit dem Entstehen und Erlöschen des Lohnanspruches auszurichten sein. Die Bestimmung bezüglich der Mindestauszahlungsdauer solle nur in Fällen ohne Lohnanspruch Geltung haben. In diesem Sinne wurde der Antrag zu einer entsprechenden Gesetzesänderung gestellt.

Dazu kann bemerkt werden, dass die Verwaltung der kantonalen Familienausgleichskasse den bisherigen Gesetzestext von Anfang an im gewünschten Sinne verstanden und gehandhabt hat, d. h. somit seit 1. Januar 1977. Nachdem das Dienstvertragsrecht gemäss Revision vom 25. Juni 1971, in Kraft getreten am 1. Januar 1972, im bisherigen Kinderzulagengesetz noch nicht ausdrücklich berücksichtigt worden ist, muss festgehalten werden, dass grundsätzlich Anspruch auf Kinderzulagen besteht, solange der Lohn an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird, d. h. solange ein Dienstverhältnis bzw. eine Lohnzahlungspflicht besteht.

Die gewünschte Aenderung hat also im Vergleich zur bisherigen Praxis keine Folgen; sie wirkt sich auch finanziell in keiner Weise aus. Wir vertreten im Sinne der Motionäre die Ansicht, dass eine genauere

Umschreibung des Anspruches auf Kinderzulagen für die Sicherstellung des Arbeitnehmers dienlich ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Kinderzulagen solange zu gewähren sind, als gemäss Artikel 324 ff. OR ein Dienstverhältnis bzw. eine Lohnzahlungspflicht besteht; erst nach deren Ablauf gilt, dass Kinderzulagen noch für den laufenden und die zwei folgenden Monate auszurichten sind.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen beantragen wir daher eine entsprechende Neufassung von Artikel 3 Absatz 4.

IV. Anpassung des bisherigen Gesetzes an das neue Kindesrecht

Am 1. Januar 1978 trat das neue Kindesrecht des ZGB in Kraft, welches im wesentlichen die Preisgabe der Unterscheidung von ehelichem und ausserehelichem Kindsverhältnis zum Gegenstand hat. Das Kinderzulagengesetz ist daher dieser neuen Rechtslage anzupassen. Anstelle von ehelichen und ausserehelichen Kindern heisst es nun: «Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern».

Nach Artikel 7 Absatz 1 des geltenden Gesetzes besteht die gesetzliche Regelung, dass Arbeitnehmer, die gerichtlich oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge leisten müssen, diese durch die Kinderzulagen zu ergänzen haben, sofern letztere nicht nachgewiesenermassen im Unterhaltsbeitrag inbegriffen sind. Damit soll vermieden werden, dass der Unterhaltspflichtige um den Betrag der Kinderzulagen entlastet wird und eine Erhöhung der Kinderzulagen nur ihm zugute kommt. Im weiteren bestimmt Artikel 3 Absatz 2 des geltenden Gesetzes, dass Arbeitnehmer, die nicht voll beschäftigt sind, Anspruch auf eine der Arbeitszeit entsprechende Teilzulage haben.

Aus diesen beiden Bestimmungen können sich Situationen ergeben, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind: Hat beispielsweise eine geschiedene Frau die Kinder in Obhut, so sind ihr die Kinderzulagen vom Kindsvater zu überweisen. Kommt dieser seinen Pflichten nicht nach, kann die Mutter, sofern sie selber Arbeitnehmerin ist, die Kinderzulagen geltend machen. Ist sie aber nur teilzeitbeschäftigt, hat sie nach Gesetz lediglich Anspruch auf eine entsprechende Teilzulage, obwohl zusammen mit dem geschiedenen Manne mindestens ein volles Arbeitspensum mit entsprechender Beitragsleistung vorliegt. Eine solche Benachteiligung der geschiedenen Frau ist vom Gesetzgeber nicht gewollt, weshalb diese Lücke geschlossen werden soll. In entsprechenden Fällen soll die Kinderzulage für Teilzeitbeschäftigte voll und nicht im Verhältnis zur Teilzeitarbeit ausgerichtet werden.

V. Einbezug der Hausdienstarbeitnehmer

Schliesslich soll die Anspruchsberechtigung für weibliches Hausdienstpersonal in privaten Haushaltungen neu geregelt werden. Bis anhin waren in den meisten kantonalen Gesetzen, so auch bei uns, die Arbeitgeber des weiblichen Hausdienstpersonals der Beitragspflicht nicht unterworfen. Die weiblichen Hausangestellten hatten daher keinen Anspruch auf Kinderzulagen. Inzwischen haben die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselland, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Waadt und Genf durch Gesetzesrevisionen die Arbeitgeber des weiblichen Hausdienstpersonals ihren Gesetzen unterstellt. Damit wurde eine weitere Lücke geschlossen. Auch Hausdienstangestellte mit Kindern, egal ob ledig oder geschieden, sind auf Kinderzulagen angewiesen. Im bisherigen Artikel 2 des Gesetzes, der die Ausnahmen der Unterstellung regelt, soll daher Buchstabe *d* betreffend die Arbeitgeber weiblichen Personals in privaten Haushaltungen gestrichen werden.

VI. Weitere Erläuterungen zur Gesetzesänderung

Art. 2 (Ausnahmen von der Unterstellung)

In Buchstabe *c* muss der bisherige Titel des Bundesgesetzes über die Familienzulagen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Kleinbauern geändert werden in «Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft».

Art. 5 (Zulageberechtigte Kinder)

Die Umschreibung der zulageberechtigten Kinder entspricht der Regelung des neuen Kindesrechtes.

Art. 6 (Anspruchskonkurrenz)

Grundsätzlich darf pro Kind nur eine Zulage bezogen werden. Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts nach den Bestimmungen des Eherechts. Darnach ist in erster Linie der Ehemann als Haupt der Familie für den Unterhalt verantwortlich und für den Anspruch der Kinderzulagen legitimiert. Im weitern gilt das Obhutsprinzip. In Erweiterung des bisherigen Artikels wird auch die ausländische Gesetzgebung ausdrücklich erwähnt.

VII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die nachstehende Gesetzesänderung zur Annahme und den Memorialsantrag auf Kinderzulagen für Selbständige zur Ablehnung:

Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Kinderzulagengesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a. die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten;
- b. die kantonalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;
- c. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
- d. die Arbeitgeber in bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten.

Ausnahmen von der Unterstellung

Art. 3 Abs. 3 und 4

³ Kleinbauern im Hauptberuf, die Kinderzulagen auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft beziehen und im Nebenberuf als Arbeitnehmer tätig sind, haben für diese Tätigkeit keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz.

⁴ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Wird die Arbeit wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wegen Unfalles oder infolge Schwangerschaft unterbrochen, so sind die Kinderzulagen solange zu gewähren, als ein Dienstverhältnis bzw. eine Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324 ff. OR besteht, mindestens aber noch für den laufenden und die zwei folgenden Kalendermonate.

Bezugsberechtigte Personen

Art. 5

Zulageberechtigte Kinder

¹ Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

² Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind die Altersgrenze erreicht oder in dem es stirbt.

Art. 6

Anspruchskonkurrenz

¹ Sind beide Elternteile auf Grund dieses Gesetzes, der ausländischen Gesetzgebung oder anderer Vorschriften über die Kinderzulagen anspruchsberechtigt, darf nur eine Kinderzulage gewährt werden.

² Der Anspruch auf Kinderzulagen steht in diesem Falle zu:

- a. für Kinder verheirateter Eltern in der Regel dem Ehemann;
- b. für Kinder unverheirateter, geschiedener oder getrennter Eltern jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist. Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, hat jener Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Art. 7 Abs. 2 und 3

Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen

² Sind beide Elternteile erwerbstätig und auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften anspruchsberechtigt, kann im Streitfalle, bei Verzug oder Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge jener Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, die ganze Kinderzulage geltend machen, auch wenn er nicht voll erwerbstätig ist.

³ Die Kinderzulagen sind der unterhaltsberechtigten Person auf ihr Gesuch hin direkt auszuführen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

§ 10 Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

I. Der Memorialsantrag

Der Abwasserverband Glarner Grosstal stellt zuhanden der Landsgemeinde 1981 folgenden Antrag:

«Der Abschnitt III «Kantonsbeiträge» des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz ist so abzuändern, dass bei der Kürzung der Bundessubventionen die Kantonsbeiträge nicht entsprechend gekürzt, sondern in der gleichen Höhe wie bis anhin ausbezahlt und zudem die durch die Reduktion der Bundessubventionen fehlenden Beiträge vom Kanton an Stelle des Bundes getragen werden.

Begründung:

Im Rahmen des sog. Sparpaketes des Bundes werden ab 1981 die Bundesbeiträge für den Gewässerschutz gekürzt. Nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (EG zum Gewässerschutzgesetz), Abschnitt III, Artikel 18 ff. werden die Kantonssubventionen

in Prozent-Anteilen des Bundesbeitrages ausgerichtet. Bleiben diese Artikel unverändert, so reduzieren sich bei Kürzung der Bundesbeiträge auch entsprechend die Kantonssubventionen an die Gewässerschutzanlagen. Dies ergäbe für diejenigen Gemeinden, die ab 1981 ihre Abwasserreinigungsprojekte verwirklichen müssen, eine wesentliche Mehrbelastung.

Der Abwasserverband Glarner Grosstal ist der Ansicht, dass diese Subventionskürzungen von den einzelnen Gemeinden kaum zu verkraften sind und deshalb der Kanton seine bisherigen Beiträge ungekürzt leisten und zudem die durch Reduktion der Bundessubventionen fehlenden Beiträge an Stelle des Bundes übernehmen sollte.

Es ist die Absicht des Bundes, mit dem sog. Sparpaket gewisse Lasten von der Eidgenossenschaft auf die Kantone zu übertragen. Bei der heutigen kantonalen Gesetzesregelung würde aber der Kanton im Gewässerschutz ebenfalls entlastet, was gegenüber denjenigen Gemeinden, die bis heute noch keine oder nur wenige Gewässerschutzanlagen bauen konnten, nicht richtig wäre. Wir sind der Ansicht, dass unser Antrag eine für Gemeinden und Kanton tragbare Lösung darstellt.»

II. Bericht des Regierungsrates

a. Es würde den Rahmen der Ausführungen sprengen, an dieser Stelle den langen Leidensweg zur Sanierung der Bundesfinanzen im Detail zu erläutern, der schliesslich zu den auf den 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Sparbeschlüssen des Bundes führte. Es sei lediglich an die beiden vom Souverän klar abgelehnten Vorlagen zur Einführung der Mehrwertsteuer erinnert. Immer wieder wurde im Vorfeld dieser beiden Abstimmungen die Forderung erhoben, vor der Einführung neuer Steuern vorerst die Ausgaben zu drosseln und zu sparen.

Dieser Forderung sind der Bundesrat und die eidgenössischen Räte nachgekommen, und sie haben eine Reihe von Massnahmen beschlossen. Hierzu gehören insbesondere:

- Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981, 1982 und 1983
- Schutzbautengesetz vom 20. Juni 1980
- Aenderung des Gewässerschutzgesetzes vom 20. Juni 1980 (Art. 33 Abs. 3)
- Aenderung des Tierseuchengesetzes vom 20. Juni 1980
- Aenderung des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe im Berggebiet vom 20. Juni 1980
- Aenderung des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich unter den Kantonen vom 20. Juni 1980

Von grosser Tragweite ist der Beschluss über die lineare Kürzung der Bundesbeiträge um 10 Prozent. Herabgesetzt werden alle für 1981, 1982 und 1983 zu leistenden Zahlungen und die in diesen Jahren einzugehenden Verpflichtungen. Von diesen Kürzungen ausgenommen sind die Bundesbeiträge an die Berg- und Kleinbauern. Die Bundesbeiträge an die anerkannten Krankenkassen wurden nur um 5 % (anstatt 10 %) reduziert.

Auch die der Volksabstimmung unterliegenden Beschlüsse über den Wegfall der Kantonsanteile am Ertrag der Stempelsteuer und über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidg. Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser (Alkoholmonopol) wurden mit grosser Mehrheit vom Schweizervolk am 30. November 1980 gutgeheissen.

Bei der Reduktion der Bundesbeiträge für den Gewässerschutz fällt besonders ins Gewicht, dass sowohl die Ansätze von Artikel 33 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes abgebaut als auch der linearen Kürzung unterstellt wurden. Daraus ergibt sich eine Kürzung der Bundesbeiträge von 19 %.

b. Die unserem Kanton entstehenden jährlichen Einnahmefälle wurden von der Finanzdirektion wie folgt berechnet:

– Wegfall Kantonsanteil am Ertrag der Stempelsteuer	Fr.
(Ertrag 1979/Auszahlung 1980 Fr. 776 300.—; Ertrag 1980/Auszahlung 1981 Fr. 839 440.—)	840 000.—
– Alkoholmonopol	
(frei verfügbarer Anteil 1979 Fr. 808 445.— 1980 Fr. 756 899.—)	780 000.—
– Die Ausfälle der linearen Kürzung von 10 % sind von der Höhe der jährlichen Investitionen abhängig. Sie werden auf rund Fr. 500 000.— bis Fr. 700 000.— geschätzt.	600 000.—
<i>Total</i>	<u>2 220 000.—</u>

Dieser Betrag zeigt, dass die Kantone zweifelsohne die Hauptlast der Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes zu tragen haben. Die Begründung zum Memorialsantrag, wonach diese Lasten nur auf die Kantone übertragen werden sollen, ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr müssen die Kantone, Gemeinden und Private ihren gemeinsamen Beitrag an diese notwendigen Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt leisten.

Für die Beurteilung des Memorialsantrages müssen aus der Sicht des Kantons nicht nur die Kürzung der Bundesleistungen in Betracht gezogen, sondern auch die zusätzlichen Aufgaben und die damit verbundenen Lasten des Kantons berücksichtigt werden.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um

- die neuen und zusätzlichen Ausgaben im Erziehungswesen, insbesondere die Hochschulbeiträge in der Höhe von Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—;
- die wachsenden Defizite beim Kantonsspital und beim Sanatorium;
- die Kosten für den Unterhalt und den Ausbau der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse, die nur mit erheblichen Zuschüssen aus der laufenden Rechnung finanziert werden können;
- die neuen Aufgaben im Investitionsbereich, so z. B. für die Braunwaldbahn AG;
- Investitionen für die Schaffung von Büroräumen für die Kantonale Verwaltung.

Im weitern muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden:

- dass der Einkommenssteuerertrag infolge der Tarifstreckung in den nächsten Jahren kaum wesentlich ansteigen wird;
- dass bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton bereits in der ersten Stufe mit Mehrausgaben für den Kanton zu rechnen ist.

c. In den letzten Jahren wurden in unserem Kanton grosse Leistungen für den Gewässerschutz erbracht. Aus der nachstehenden Tabelle sind die Kantonsbeiträge der Jahre 1971–1980, die Erträge der seit dem Inkrafttreten des EG zum Gewässerschutzgesetz erhobenen Separatsteuer und der jeweilige Stand des Vorschusskontos ersichtlich.

Jahr	Aufwand Kanton	Gewässerschutzsteuer	Stand Vorschusskonto
1971	40 792.95		
1972	797 404.05		
1973	2 618 380.45		
1974	4 483 084.70		
1975	3 356 640.30		
1976	4 952 150.80		
1977	3 023 380.45	1 185 343.50	812 670.10
1978	1 462 754.70	1 232 687.50	1 042 737.30
1979	2 190 282.35	1 281 946.80	1 951 072.85
1980	3 035 640.50	1 319 617.85	3 667 095.50
	25 960 511.25	5 019 595.65	

Die Kantonsanteile entsprechen ca. 30 % der Gesamtinvestitionen. Der gesamte Aufwand für Gewässerschutzmassnahmen in den Jahren 1971–1980 beziffert sich somit auf eine Summe von rund 86 Millionen Franken, wobei in diesem Betrag die Kosten für den Bau der Kehrrechtverbrennungsanlage in Niederurnen noch nicht enthalten sind.

Die Verbandsanlagen im Sernftal mit der Sammelleitung von Elm bis Engi und die Abwasserreinigungsanlage in Engi sind fertiggestellt und in Betrieb. Auch die ARA in Bilten des Abwasserverbandes Glarner Mittel- und Unterland ist seit einiger Zeit in Betrieb, und die Abwässer der Verbandsgemeinden werden sukzessive auf die Anlage geleitet. In zwei bis drei Jahren wird der Hauptsammelkanal bis nach Ennenda erstellt und der definitive Ausbau der ARA in Bilten abgeschlossen sein.

Der Ausbaustand der Kanalisationen in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Während einzelne wenige Gemeinden über ein praktisch lückenloses Kanalisationsnetz verfügen, bei dem alle innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes befindlichen Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, haben andere Gemeinden noch keine Aufwendungen für die Erstellung von Kanalisationen getätigt. Gesamthaft gesehen kann jedoch festgestellt werden, dass die meisten Gemeinden des Kantons auch in diesem Bereich grosse Anstrengungen unternommen haben.

Die Hauptaufwendungen für Verbandsanlagen entfallen künftig auf die Gemeinden Mühlehorn und Obstalden, die sich kürzlich zusammen mit der Gemeinde Murg zu einem Abwasserverband zusammengeschlossen haben. Die 14 Gemeinden des Grosstals bilden den Abwasserverband Glarner Grosstal. Das technische Konzept ist noch nicht endgültig festgelegt und bereinigt. Es zeichnet sich jedoch eine Lösung durch einen Zusammenschluss mit dem Abwasserverband Glarner Mittel- und Unterland ab. Berechnungen haben ergeben, dass damit für den Bau und den Betrieb erhebliche finanzielle Vorteile resultieren.

d. Um die finanziellen Konsequenzen des Memorialsantrages in seiner gesamten Tragweite abschätzen zu können, müsste man über genaue Konzepte und Kostenberechnungen verfügen. Wohl besitzen alle Gemeinden generelle Kanalisationsprojekte, diese lassen jedoch keine gültigen Schlüsse über die noch zu erwartenden Kosten zu. Ein weiterer unbekannter, jedoch entscheidender Faktor bildet der Zeitpunkt des Ausbaues dieser Anlagen bzw. die Baukostenentwicklung.

Während man zuerst eine Frist von zehn Jahren (Art. 16 Gewässerschutzgesetz) seit dem Inkrafttreten vom 1. 1. 1972 festlegte, hat das Parlament diese Frist am 20. Juni 1980 um fünf Jahre verlängert. Der Regierungsrat vertritt den Standpunkt, dass für die Verwirklichung des Gewässerschutzes insbesondere in den Randregionen und Berggegenden mit einem Zeitraum von zwanzig bis dreissig Jahren gerechnet werden muss.

Aus den obenerwähnten Gründen ist eine einigermaßen zuverlässige Kostenberechnung für alle noch zu erstellenden Gewässerschutzanlagen nicht möglich. Es ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass sich die Investitionen in den nächsten fünf Jahren in der bisherigen Höhe bewegen werden, dies unter der Voraussetzung, dass in zwei bis drei Jahren mit dem Bau der Anlagen für den Abwasserverband Grosstal begonnen wird. Auch aus Gründen der Kapazität des Baugewerbes ist kaum mit höheren jährlichen Investitionen zu rechnen. Bei ungefähr gleichbleibenden Investitionen ergäbe dies durchschnittlich 1,5 Mio. Franken an Bundesbeiträgen gemäss den vor 1981 gültigen Ansätzen. Durch die Reduktion der Subventionsansätze ergeben sich somit jährliche Mindereinnahmen von rund Fr. 300 000.— bzw. 1,5 Mio. Franken für die nächsten fünf Jahre.

Da die Kantonsbeiträge in Prozenten der Bundesbeiträge ausgerichtet werden, bewirkt dies auch eine Kürzung der Subventionen des Kantons von jährlich rund Fr. 240 000.—.

Würden nun gemäss vorliegendem Memorialsantrag diese Ausfälle vollumfänglich vom Kanton übernommen, ergäben sich Mehrausgaben für den Kanton von ca. 300 000 Franken pro Jahr.

Die Antragsteller vertreten den Standpunkt, dass ohne die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen durch den Kanton diese Subventionskürzungen von den einzelnen Gemeinden kaum zu verkraften seien. Diese Darstellung entspricht sicher nicht den Tatsachen, da die finanzielle Tragfähigkeit der einzelnen Gemeinden des Kantons, aber auch innerhalb des Abwasserverbandes Glarner Grosstal, sehr unterschiedlich ist.

Der Regierungsrat gelangte deshalb zum Schluss, dass nur an diejenigen Gemeinden Ausgleichsbeiträge ausgerichtet werden sollen, die ohne diese Massnahme bei der Finanzierung des Gewässerschutzes in Schwierigkeiten geraten könnten. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einzelne finanzschwache Gemeinden auch mit der Zahlung von Ausgleichsbeiträgen kaum in der Lage sein werden, die Restkosten für den Gewässerschutz aufzubringen und zusätzlicher Mittel des Kantons bedürften. Voraussetzung für eine solche Zwischenlösung sei jedoch das Verständnis und die Solidarität der finanzstarken Gemeinden gegenüber ihren schwächeren Partnern, aber auch gegenüber dem Kanton.

e. Gemäss Artikel 162 des kantonalen Steuergesetzes fliessen 10 % vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer in einen Fonds für finanzschwache Ortsgemeinden. Auch Artikel 140 Absatz 2 StG, der die Verteilung der

Einkommens- und Reinertragssteuern regelt, legt fest, dass 3 % vom Ertrag in die Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden eingelegt werden.

Diese beiden Fonds weisen auf Ende 1980 folgende Bestände auf:

- Grundstücksgewinnsteuer-Ausgleichsfonds Fr. 1 599 042.95
- Einkommens- und Reinertragssteuer-Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden Fr. 4 136 983.02.

Der Regierungsrat hätte nun beabsichtigt, Mittel aus diesen Fonds für die Bezahlung von Ausgleichsbeiträgen einzusetzen, und zwar für Ortsgemeinden mit unterdurchschnittlicher Ortsgemeindesteuerkraft. Für die Ausrichtung von solchen Beiträgen aus den Ausgleichsfonds wäre gemäss Artikel 140 Absatz 5 und Artikel 162 Absatz 2 der Regierungsrat zuständig.

III. Stellungnahme des Landrates

Die nachfolgende Stellungnahme des Landrates ergibt sich aus dem Bericht der vorberatenden landrätlichen Finanzkommission und den Verhandlungen im Landrat.

Bei der Behandlung des vorliegenden Memorialsantrages ist davon auszugehen, dass er zwei klar zu trennende Begehren enthält:

- Verzicht auf Kürzungen der Kantonsbeiträge als Folge der Reduktion der Bundessubventionen.
- Leistung von zusätzlichen Kantonsbeiträgen an Stelle der ausfallenden Bundessubventionen.

Der Landrat stellt sich auf den Standpunkt, dass dem Grosstal die Kantonsbeiträge nicht vorenthalten werden dürfen, die seinerzeit den andern Regionen für die Abwassersanierungen gewährt wurden. Für die Belange des Gewässerschutzes dient ja ein besonderer Steuerzuschlag, der dazu verwendet werden soll, auch den Gemeinden des Grosstaales Kantonsbeiträge in der bisherigen Höhe zukommen zu lassen. Im weiteren legt der Landrat Wert darauf, dass sämtliche Gemeinden der in Frage stehenden Region in den Genuss von Kantonsbeiträgen gelangen, gilt es doch zu verhindern, dass die wenigen Gemeinden dieser Region mit guter Finanzlage durch übermässige finanzielle Belastungen auch noch in die Kategorie finanzschwacher Gemeinden absinken.

Bezüglich der Bundesbeiträge kam im Landrat deutlich zum Ausdruck, dass eine vom Kanton zu erbringende Kompensation für ausfallende Bundessubventionen grundsätzlich nicht in Frage komme. Abgesehen davon befinden wir uns mit den Bundesbeiträgen in einer Uebergangsphase. Festzuhalten ist, dass die Subventionszusicherungen, die vor dem 1. Januar 1981 erfolgten, nicht von den Subventionskürzungen des Sparpaketes betroffen werden und nicht nur in der Periode 1981–1983, sondern auch ab 1984 voll zur Auszahlung gelangen. Bei Subventionszusicherungen der Jahre 1981–1983 erfolgen dagegen aufgrund der heute geltenden Regelung als Folge der Sparmassnahmen des Bundes Kürzungen von 19 Prozent. Indessen ist zurzeit im Nationalrat eine Motion hängig, die die Aufhebung dieser Kürzungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes verlangt. In weiten Kreisen wird es in der Tat als eine unangemessene Härte empfunden, dass die Sanierung der Bundesfinanzen auf dem Buckel der meist kleinen finanzschwachen Gemeinden vorgenommen werden soll, die im Gegensatz zu den finanzstarken Gemeinden noch nicht in der Lage waren, die Abwassersanierung durchzuführen.

Bei dieser Sachlage hielt es der Landrat namentlich im Hinblick auf die Ungewissheit über die Höhe der Bundessubventionen geboten, mit dem Entscheid über den in Frage stehenden Memorialsantrag ein Jahr zuzuwarten. Diese Verschiebung erschien umso eher am Platze, als der vorliegende Memorialsantrag nur noch unter Zeitdruck hätte behandelt werden können. Für eine Verschiebung spricht aber auch der Umstand, dass die Verhandlungen über einen Beitritt des Grosstaals zum bestehenden Abwasserverband Mittel- und Unterland noch im Gange sind. Es besteht Grund zur Hoffnung, dass im Zeichen der Solidarität des Mittel- und Unterlandes mit dem Hinterland eine alle interessierten Kreise befriedigende, zweckdienliche und möglichst kostengünstige Lösung des Abwasserproblems des Grosstaals im gegenseitigen Einvernehmen gefunden werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass durch eine Verschiebung des Memorialsantrages um ein Jahr niemandem irgendwelche Nachteile entstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen kam der Landrat zur Ansicht, dass sich die Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1982 aufdränge, welchem Antrag sich auch der Regierungsrat anschliessen konnte.

IV. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf das Jahr 1982.

§ 11 Aenderung der Kantonsverfassung

(Zahl und Verteilung der Landratsmandate)

I. Der Memorialsantrag

Am 28. Mai 1980 reichte die SVP des Kantons Glarus den folgenden Memorialsantrag ein:

«Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir zuhanden der Landsgemeinde 1981 den Antrag, Absatz 1 des Artikels 37 der Verfassung des Kantons Glarus sei wie folgt neu zu fassen:

«Der Landrat wird aus 80 Abgeordneten des Glarnervolkes gebildet. Die Sitze werden unter die Wahlgemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Wahlgemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Als Grundlage für die Berechnung dient die nächst vorhergegangene eidgenössische Volkszählung. Die Einzelheiten werden durch das Gesetz geregelt.»

Begründung:

Der vorgeschlagene Text gleicht Artikel 72 der Bundesverfassung, wo es um den Nationalrat mit 200 Mitgliedern geht. Eine feste Sitzzahl ist heute auch bei den Kantonsparlamenten üblich; nur noch drei Kantone kennen die variable Sitzzahl.

Vor 1971 zählte der Glarner Landrat 81 Mitglieder, im auslaufenden Jahrzehnt sind es 77, nach der Volkszählung dieses Jahres würden es ohne Verfassungsänderung ab 1982 nur noch etwa 74 sein. Die Aufgaben aber, die der Landrat zu erfüllen hat, werden immer umfangreicher und anspruchsvoller. Es ist nicht gut, wenn immer weniger Leute immer mehr Arbeit zu leisten und Verantwortung zu tragen haben.

Der Landrat soll repräsentativ sein für alle Schichten der Bevölkerung und für alle Landesteile. Je kleiner der Rat wird, desto schwieriger wird es, eine angemessene Vertretung aller Volkskreise zu verwirklichen.

Am Vertretungsanspruch der Wahlgemeinden soll festgehalten werden. Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung ist zu prüfen, ob und in welcher Weise unser Gemeindewesen neu zu regeln sei.»

II. Ausrechnungen auf Grund der Volkszählung

Das provisorische Ergebnis der Eidgenössischen Volkszählung vom 2. Dezember 1980 hat für den Kanton eine Wohnbevölkerung von 36 652 ergeben, das sind 1503 weniger als vor 10 Jahren, als sich die Wohnbevölkerung noch auf 38 155 Personen stellte.

Wir haben nun ausgerechnet, wie sich dieser Bevölkerungsrückgang unter der Herrschaft der geltenden Verfassungsbestimmung (Artikel 37), wonach auf je 500 Seelen Bevölkerung bzw. auf Bruchteile von über 250 Seelen ein Mitglied des Landrates zu wählen ist, auswirken würde. Darnach hätte einzig Bilten einen Gewinn von einem Mandat zu verzeichnen, während je einen Verlust die folgenden Wahlgemeinden auf sich zu nehmen hätten: Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden und Engi. Den fünf Verlusten steht also ein Gewinn gegenüber, was netto einen Verlust von vier Mandaten ausmacht. Das heisst, dass der Landrat inskünftig noch 73 Sitze zählen würde (77-4). Für die Details verweisen wir auf die nachstehende Aufstellung.

Gemeinden	Provisorische Wohnbevölkerung am 2. Dez. 1980	Sitze Landrat	Wohnbevölkerung am 1. Dez. 1970	Sitze Landrat	+ Zunahme – Abnahme
Mühlehorn	457	3	518	3	
Obstalden	367		420		
Filzbach	441		377		
Bilten	1568	3	1216	2	+ 1
Niederurnen	3429	7	3354	7	
Oberurnen	1725	3	1592	3	
Näfels	3747	7	3739	7	
Mollis	2610	5	2628	5	
Netstal	2639	5	2771	6	– 1
Riedern	653	13	705	14	– 1
Glarus	5960		6189		
Ennenda	2501		2762		
Mitlödi	989	3	968	3	
Sool	249		293		
Schwändi	277		341		
Schwanden	2504	5	2823	6	– 1
Nidfurn	234	2	314	2	
Leuggelbach	137		171		
Luchsingen	603		676		
Haslen	488	1	603	1	
Hätzingen	420	2	570	2	
Diesbach	295		336		
Betschwanden	141		201		
Rüti	473	1	584	1	
Braunwald	486	1	468	1	
Linthal	1420	3	1458	3	
Engi	674	1	837	2	– 1
Matt	380	1	446	1	
Elm	785	2	795	2	
Kanton Glarus	36 652	73	38 155	77	– 5 + 1

In diesem Zusammenhang müssen wir mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, dass die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung erst *provisorisch* sind und bereits geringfügige Änderungen sich noch sehr wohl auf die Landratssitze auswirken könnten; so würde z. B. Näfels, bei nur 4 Einwohnern mehr, ein achties Mandat erhalten, was dann total 74 Landratssitze ergäbe.

In gleicher Weise haben wir ausgerechnet, wie sich eine feste Anzahl von 80 Landratssitzen auf die einzelnen Wahlgemeinden verteilen würde, wenn man das gleiche System zur Anwendung bringt, wie es Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte für die Verteilung der 200 Nationalratssitze auf die Kantone vorsieht. Gewinner einer solchen Verteilung wären – im Vergleich zur vorhin dargestellten geltenden Ordnung auf Grund der Volkszählung 1980 – die Wahlgemeinden Niederurnen (+ 1), Oberurnen (+ 1), Näfels (+ 1), Mollis (+ 1), Netstal (+ 1), Glarus-Riedern (+ 1) und Engi (+ 1). Sogenannte «Restmandate» auf Grund der Restverteilung erhielten dabei die Wahlgemeinden Kerenzen, Niederurnen, Oberurnen, Mollis, Netstal, Diesbach, Engi und Elm, während das einzige Vorwegmandat – auf Grund der ersten Verteilung – auf Matt entfallen würde, den kleinsten Einerwahlkreis. Auch bei dieser Ausrechnung ist auf sehr knappe Ergebnisse hinzuweisen: «Gefährdet» wären insbesondere Niederurnen und Engi, die noch ohne weiteres von Schwanden und Ennenda überholt werden könnten.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung von 80 Sitzen auf die Wahlgemeinden gemäss Volkszählung 1980, im Vergleich zur derzeit geltenden Ordnung auf Grund der Volkszählung 1970.

Gemeinden	Landratssitze	+ Zunahme - Abnahme (im Vergleich zu 1970)
Mühlehorn	} 3	
Obstalden		
Filzbach		
Bilten	3	+ 1
Niederurnen	8	+ 1
Oberurnen	4	+ 1
Näfels	8	+ 1
Mollis	6	+ 1
Netstal	6	
Riedern	} 14	
Glarus		
Ennenda	5	- 1
Mitlödi	} 3	
Sool		
Schwändi		
Schwanden	5	- 1
Nidfurn	} 2	
Leuggelbach		
Luchsingen		
Haslen	1	
Hätzingen	} 2	
Diesbach		
Betschwanden		
Rüti	1	
Braunwald	1	
Linthal	3	
Engi	2	
Matt	1	
Elm	2	
Kanton Glarus	<u>80</u>	<u>+ 3</u>

III. Bericht des Regierungsrates

Den Eingebemern des Memorialsantrages ist beizupflichten, dass die überwiegende Zahl der Kantone eine feste Sitzzahl kennt, wie übrigens auch der Bund. Dieses System hat zweifellos seine Vorteile; insbesondere verschafft es dem Parlament ein Element der Konstanz. Man mag es tatsächlich als unbefriedigend empfinden, dass sich jedesmal nach einer Volkszählung die Grösse des Parlamentes wieder ändert; dabei ist indessen gleich beizufügen, dass wohl in den meisten Kantonen für das System der festen Sitzzahl ein durchaus praktisches Moment den Ausschlag gab, nämlich das Platzproblem in den betreffenden Sitzungssälen. Was unsern Landratssaal angeht, weist er zurzeit 84 Landratssitze auf, wobei das Platzangebot ohne Schwierigkeiten noch erhöht werden könnte. Ein «Platzproblem» stellt sich also in unserm Landratssaal nicht, abgesehen davon, dass wir ja einen Bevölkerungsrückgang und damit unter dem geltenden Recht eine sinkende Mandatszahl zu verzeichnen haben.

Zur Begründung des Memorialsantrages wird des weitern auf die immer umfangreicheren Aufgaben verwiesen, die unser Parlament zu erfüllen hat und damit argumentiert, die grössere Arbeitslast sollte nicht von immer weniger Volksvertretern wahrgenommen werden; auch sollte der Landrat alle Bevölkerungsschichten und Landesteile möglichst gut repräsentieren. Wieweit diese Argumentation stichhaltig ist und eine Vergrösserung

der Mandatszahl tatsächlich zu rechtfertigen vermag, erscheint indessen fraglich. Was die Repräsentation angeht, so wäre diese wohl auch bei 73 Landräten noch genügend gewährleistet. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die sehr interessanten Ausführungen im (noch nicht gedruckten) Kommentar zur Totalrevision der Kantonsverfassung hinweisen, woraus hervorgeht, dass wir, im Vergleich zu den andern Landsgemeindekantonen (und auch zu Uri) über ein zahlenmässig grosses Parlament verfügen (Obwalden 38 Mitglieder, Nidwalden 60, Appenzell A. Rh. 61, Appenzell I. Rh. 60, Uri 64).

Für den Fall, dass man grundsätzlich eine Aenderung im Sinne des Memorialsantrages vornehmen möchte, stellten sich immerhin einige Fragen, so z. B. diejenige nach der Höhe der festen Mandatszahl. Die Antragsteller schlagen hiefür 80 vor, doch liessen sich selbstverständlich auch andere Zahlen denken. Den von den Antragstellern primär gewünschten Effekt – die Beibehaltung der gegenwärtigen Mandatszahl oder gar deren Vergrösserung – könnte man natürlich auch dadurch herbeiführen, dass die in Artikel 37 verankerte Verteilungszahl von 500 Seelen entsprechend herabgesetzt würde. Aus der Ueberlegung, dass es an sich paradox wäre, den Landrat ausgerechnet in dem Moment um drei Mitglieder zu erhöhen, wo man einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hat, liesse sich auch eine Lösung denken, die – so oder anders – zur gegenwärtigen Zahl von 77 Landräten führt.

Zur Sache selber empfahl jedoch der Regierungsrat dem Landrat, es sei der Memorialsantrag zu verschieben. Entscheidend für diesen Antrag war der Umstand, dass die vorberatende Kommission zur Totalrevision der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit Artikel 78 zwei Varianten zur Wahlkreiseinteilung zur Diskussion stellt, nämlich die Variante der fünf grösseren Wahlkreise einerseits und die Variante «Jede Ortsgemeinde ein Wahlkreis» andererseits, wobei die letztere Variante wiederum im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reform der Gemeindeorganisation zu sehen ist. Würde z. B. unter der geltenden Gemeindeorganisation jeder Ortsgemeinde ein Sitz zugeschrieben, führte dies zu einer Vergrösserung des Landrates um zwei Mandate. Aus diesen Darlegungen erhellt der Zusammenhang zwischen Wahlkreiseinteilung, Zahl der Landratsmandate und Verteilungssystem, und es wäre nach Auffassung des Regierungsrates unzweckmässig, einen Teilaspekt des ganzen Konnexes vorgängig herausnehmen und lösen zu wollen. Andererseits stünde eindeutig zu wenig Zeit zur Verfügung, um schon an der diesjährigen Landsgemeinde den ganzen Fragenkomplex zu behandeln.

Nach Meinung des Regierungsrates sollte deshalb die ganze Frage im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung behandelt werden. Was den umfangreichen Kommentar angeht, so hat dessen Fertigstellung leider sehr viel mehr Zeit erfordert als ursprünglich angenommen wurde. Dessen Abschluss steht nun aber unmittelbar bevor, so dass man davon ausgehen kann, dass das Unternehmen der Totalrevision in Bälde ins Stadium der politischen Behandlung kommt.

Denkbar ist aber auch – und diese Frage wird sich nicht nur bei Artikel 78 stellen –, dass man es als zweckmässig erachtet, gewisse Punkte dem Souverän vorgängig zur Entscheidung vorzulegen, ein Vorgehen, das ja bekanntlich auch bei der Totalrevision der Bundesverfassung in Erwägung gezogen wird. So sähe der Regierungsrat allenfalls auch die Möglichkeit, den ganzen Fragenkomplex «Wahlkreiseinteilung, Zahl der Landratsmandate und Verteilungsmodus» vorgängig der total revidierten Verfassung einer der nächsten Landsgemeinden zu unterbreiten.

Aus diesen Ueberlegungen heraus beantragte der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, den gestellten Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

IV. Stellungnahme des Landrates

Dem Bericht der landrätlichen Kommission, die zur Vorberatung dieses Geschäftes eingesetzt worden war, entnehmen wir die folgenden Ausführungen, die auch im Landrat unbestritten geblieben sind:

1. Grundsätzliches

Eingehend haben wir uns über die grundsätzliche Frage – Verschiebung der ganzen Vorlage auf eine spätere Landsgemeinde (ev. im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung) oder aber Ausarbeitung eines Vorschlages im Sinne des Memorialsantrages der SVP zuhanden der Landsgemeinde 1981 – unterhalten. Eine Minderheit der Kommission folgte dem Regierungsrat in seiner Ueberlegung, dass die im Rahmen der

Totalrevision der Kantonsverfassung zur Diskussion gestellte Reform der Wahlkreiseinteilung nicht losgelöst vom vorliegenden Antrag der SVP behandelt werden sollte. Dabei war man allerdings der Ansicht, dass die Frage der Wahlkreisreform ein sog. politisch «heisses Eisen» darstelle, das, wenn man tatsächlich eine andere als die bisherige Wahlkreiseinteilung wünscht, wohl besser im Sinne einer Partialrevision vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung der Landsgemeinde unterbreitet würde. Aus der Einsicht, dass es zeitlich unmöglich wäre, die ganze Wahlkreisreform bereits vor die diesjährige Landsgemeinde zu bringen, hätte sich die Minderheit der Kommission dafür ausgesprochen, den Memorialsantrag der SVP auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Die Mehrheit war indessen anderer Auffassung. Sie betrachtet den Konnex «Zahl und Verteilung der Landratsmandate/Wahlkreisreform» nicht als derart zwingend, als dass man nicht den Memorialsantrag der SVP schon dieses Jahr behandeln könnte. Auch wenn man, wie es die Antragsteller vorschlagen, von einer fixen Zahl von 80 Landräten ausgeht und diese auf die bestehenden Wahlgemeinden verteilt, wird dadurch eine spätere (allfällige) Aenderung der Wahlkreise nicht in unerwünschter Weise präjudiziert. Nachdem nun auf Grund der Volkszählung 1980 erneut eine Verminderung der Landratsmandate eintreten wird, ist es nach Auffassung der Mehrheit der Kommission an der Zeit, den gestellten Memorialsantrag zu behandeln, zumal im nächsten Jahr die Gesamterneuerungswahlen für den Landrat stattfinden. Wenn im Hinblick auf diese Wahlen gegenüber dem bisherigen Recht etwas geändert werden soll, muss dies an der Landsgemeinde 1981 geschehen; darüber herrschte in der Kommission Einigkeit.

Die Kommission findet es richtig, dass der Landrat inskünftig – wie in den meisten anderen Kantonen – eine fixe Zahl von Sitzen aufweist. Der von der SVP vorgeschlagenen Zahl 80 hat man sich angeschlossen. Dem Argument, es sei paradox, die Zahl der Landräte ausgerechnet in dem Moment zu erhöhen, wo die Bevölkerungszahl des Kantons zurückgeht, wurde entgegengehalten, dass mit der rückläufigen Bevölkerungszahl die anstehenden Probleme in unserm Kanton nicht kleiner, sondern eher schwieriger geworden sind. Ferner ist zu beachten, dass der Landrat vor noch nicht langer Zeit 81 Mitglieder zählte.

Für die Verteilung der 80 Sitze auf die Wahlgemeinden gibt es verschiedene Methoden. Die Kommission hält sich dabei an den gleichen Verteilungsmodus, wie er im Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 für die Verteilung der Nationalratssitze auf die einzelnen Kantone Anwendung findet (für die Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht des Regierungsrates).

Wir haben uns auch gefragt, ob man die Einzelheiten der Verteilung nicht in der Verfassung, sondern in einem besonderen Erlass unterer Stufe regeln sollte. Es hat sich aber gezeigt, dass sich alles Notwendige in einem neuen Artikel 37 a der Kantonsverfassung, den die Kommission ausgearbeitet hat, unterbringen lässt. Sicher sind das Rechtssätze, die es ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung nach durchaus verdienen, Verfassungsrecht zu sein. Auch hat die Regelung in der Kantonsverfassung den Vorteil, dass alles an einem einzigen Ort zu finden ist und nicht zwei Erlasse konsultiert werden müssen.

2. Erläuterungen zu den neuen Verfassungsbestimmungen

Artikel 37

Absatz 1 wurde bereits kommentiert.

In *Absatz 2* soll der Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) in der Verfassung ausdrücklich genannt werden. Mit dem «Gesetz» ist das Gesetz über die Wahl des Landrates gemeint.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 37 Absatz 3; vgl. hierzu auch Artikel 22 a, die Frauen betreffend.

Absatz 4 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 37 Absatz 4.

Artikel 37 a (neu)

Wie bereits erwähnt, entspricht diese Regelung praktisch genau derselben im Bundesgesetz über die politischen Rechte, Artikel 16 und 17.

Beim *Inkrafttreten* sehen wir vor, dass die neue Regelung erstmals für die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1982 Anwendung findet.

V. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Aenderung der Kantonsverfassung zuzustimmen und dadurch den Memorialsantrag der SVP als erledigt abzuschreiben:

Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 37

¹ Der Landrat zählt 80 Sitze.

² Die Stimmberechtigten der Wahlgemeinden bestellen den Landrat an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

³ Wählbar ist jeder Aktivbürger (Art. 22).

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates wohnen den Sitzungen des Landrates mit beratender Stimme bei.

Art. 37^a (neu)

¹ Die Sitze des Landrates werden auf die Wahlgemeinden nach folgendem Verfahren verteilt:

a. Erste Verteilung: Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 80 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jede Wahlgemeinde, deren Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b. Zweite Verteilung: Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jede Wahlgemeinde erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.

c. Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Wahlgemeinden die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz der Wahlgemeinde zugeteilt, die nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

² Für die Verteilung der Landratssitze ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

³ Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Wahlgemeinden zukommen; er veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und findet erstmals für die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1982 Anwendung.

§ 12 Beschluss über die Erteilung eines Kredites von 1 592 060 Franken an die Braunwaldbahn AG für den Bau einer neuen Talstation

I.

Mit einer Eingabe vom 14. Februar 1980 ersuchte die Braunwaldbahn AG (BrB) das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement um einen Investitionsbeitrag nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes (EG) für die teilweise Finanzierung der Verlegung ihrer Talstation in Linthal. Die gesamten Kosten unter Einschluss des BrB-Beitrages an die neue SBB-Anschlusshaltestelle sind auf rund Fr. 4 000 000.— veranschlagt. Da die Finanzhilfe des Bundes die Beteiligung des Kantons voraussetzt, richtete die BrB am 9. September 1980 ebenfalls ein Beitragsgesuch an den Regierungsrat.

II.

Die Braunwaldbahn ist eine Bahn des allgemeinen Verkehrs. Die im Jahre 1908 eröffnete Standseilbahn überwindet auf einer Länge von 1 300 m eine Höhendifferenz von 560 m. Sie bildet die einzige ganzjährige Verbindung zwischen Linthal und dem Kurort Braunwald. Neben dem relativ starken Naherholungs- und Ausflugsverkehr hat die Bahn einen erheblichen Berufs- und Schülerverkehr sowie einen bedeutenden, für die Versorgung der Bevölkerung von Braunwald unerlässlichen Gütertransport zu bewältigen.

III.

Gestützt auf Artikel 56 EG haben Bund und Kanton der BrB bereits 1966 Finanzierungsbeiträge von insgesamt Fr. 1 500 000.— ausgerichtet. Davon übernahmen der Bund Fr. 600 000.— und der Kanton Fr. 900 000.—. Diese Mittel wurden der BrB zur teilweisen Finanzierung eines ersten Erneuerungsprogrammes mit Gesamtaufwendungen von Fr. 2 700 000.— gewährt.

Im Rahmen dieses Programmes wurden elektrische Anlagen, das Zugseil, Seiltragrollen und mechanische Antriebsgruppen erneuert, ein neues Stationsgebäude in Braunwald erstellt und zwei Seilbahnwagen angeschafft.

Den relativ günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der BrB wurde durch die Wahl der Beitragsform Rechnung getragen. Der Bund und der Kanton stellten ihre Finanzierungsbeiträge als Darlehen mit günstigen Konditionen zur Verfügung. Die BrB verzinst dem Kanton dieses Darlehen zum Hypothekarzinsatz der Glarner Kantonalbank; 1 % des Darlehensbetrages wird jährlich amortisiert. Das Guthaben des Kantons weist per 31. 12. 1980 einen Stand von Fr. 774 000.— auf.

IV.

Gemäss Stellungnahme des Bundesamtes für Verkehr sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen zweiten Investitionsbeitrag nach Artikel 56 EG erfüllt. Die aus der Gründungszeit stammende Talstation ist veraltet und genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die jährlich steigenden Frequenzen im Personenverkehr sowie die Zunahme des Gütertransportes lassen sich in den heutigen unbefriedigenden Platzverhältnissen nur unwirtschaftlich und unter Inkaufnahme von langen Wartezeiten bewältigen. Als wesentlicher Nachteil erweist sich auch die Entfernung der Talstation vom SBB-Bahnhof in Linthal, welche die Organisation eines umständlichen Zubringerdienstes erforderlich macht.

Die nun vorgesehene Verlegung der Talstation mit Geleiseumbau und Verlängerung des Geleises in Richtung einer neu zu erstellenden SBB-Haltestelle wird einen direkten Anschluss der Standseilbahn an das SBB-Netz

mit sich bringen. Diese Verlegung (wir verweisen auf die nachfolgenden Skizzen) entspricht den Zielsetzungen des Eisenbahngesetzes im allgemeinen und der Hilfe für technische Verbesserungen im besondern. Im Betriebsbereich sind daneben folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Rationelle Personen- und Gepäckabfertigung
- wirtschaftlicher Güterumschlag
- effizienter Personaleinsatz
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Betriebes

Die Verwirklichung des geplanten Sanierungsprojektes wird zweifelsohne die Attraktivität der Braunwaldbahn verbessern. Neben der Hebung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit kann deshalb auch mit einer Zunahme der Reisenden gerechnet werden. Dies sind im wesentlichen die Schlussfolgerungen, die sich aus der Beurteilung des Projektes im Hinblick auf die Finanzierungshilfe gemäss EG ergeben.

V.

Insbesondere dem gesamtwirtschaftlichen Aspekt dieses Vorhabens ist grosse Bedeutung beizumessen. Die Braunwaldbahn hat für die Gemeinde Braunwald die gleiche Bedeutung wie eine Kantonsstrasse für andere Gemeinden. Eine leistungsfähige Verbindung jeder Gemeinde mit dem regionalen Verkehrsnetz ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung. Die wieder leicht angestiegene Bevölkerungszahl der Gemeinde Braunwald wäre ohne eine leistungsfähige Verbindung zum Tal nicht denkbar gewesen. Dass eine Verbesserung dieser Verbindung die Entwicklung von Braunwald noch zusätzlich fördern kann, liegt auf der Hand. Es besteht in diesem Sinne auch eine Verpflichtung des Kantons, sich an diesem Vorhaben finanziell zu beteiligen, wie er dies ja auch im Falle einer Strassenverbindung tun müsste.

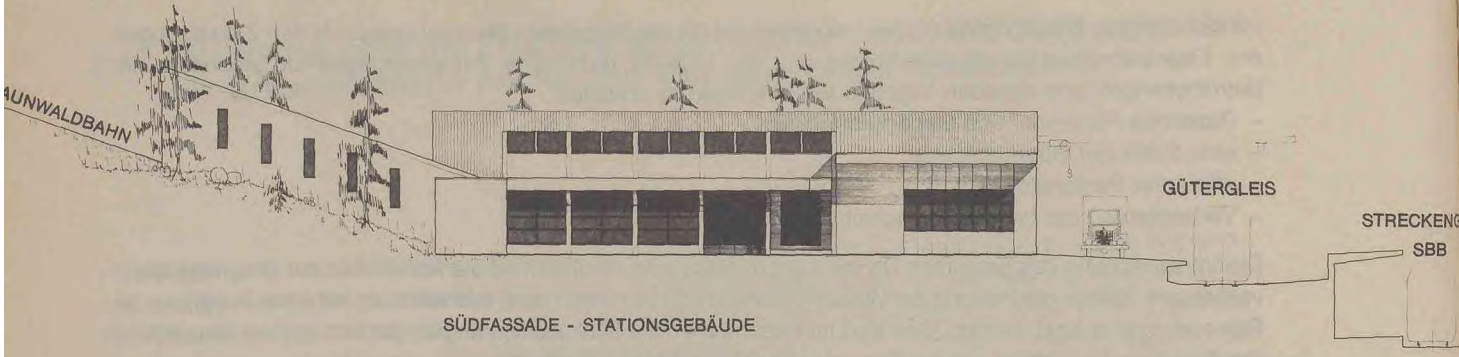
Wichtig ist ferner die Tatsache, dass sich nicht nur der Bund aufgrund der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, sondern auch die Schweizerischen Bundesbahnen an den Kosten für den Geleiseanschluss finanziell beteiligen. Dies legt den Schluss nahe, dass die SBB-Linie Ziegelbrücke – Glarus – Linthal für eine überblickbare Zukunft nicht abgeschrieben wird. Die geplante Verbesserung bedeutet mithin auch eine Aufwertung der Tallinie Ziegelbrücke – Linthal.

Die Entwicklung der Gemeinde Braunwald geht zweifellos Hand in Hand mit der Entwicklung des tertiären Wirtschaftssektors. In dem Masse wie Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor geschaffen werden können, verringert sich die Krisenanfälligkeit unserer stark industrialisierten Wirtschaftsstruktur. Mit einer verbesserten Verkehrsverbindung zu einem aufstrebenden Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszentrum schaffen wir die räumlichen Voraussetzungen für zukünftige Arbeitsplätze. In diesem Sinne ist die Verlegung und der Neubau der Talstation der Braunwaldbahn eine wirksame Art der Wirtschaftsförderung. Die Verwirklichung des Vorhabens hat deshalb nicht nur lokale, sondern auch regionale und kantonale Bedeutung. Auch aus diesen Überlegungen ergibt sich eine grundsätzliche Verpflichtung für eine finanzielle Unterstützung seitens des Kantons.

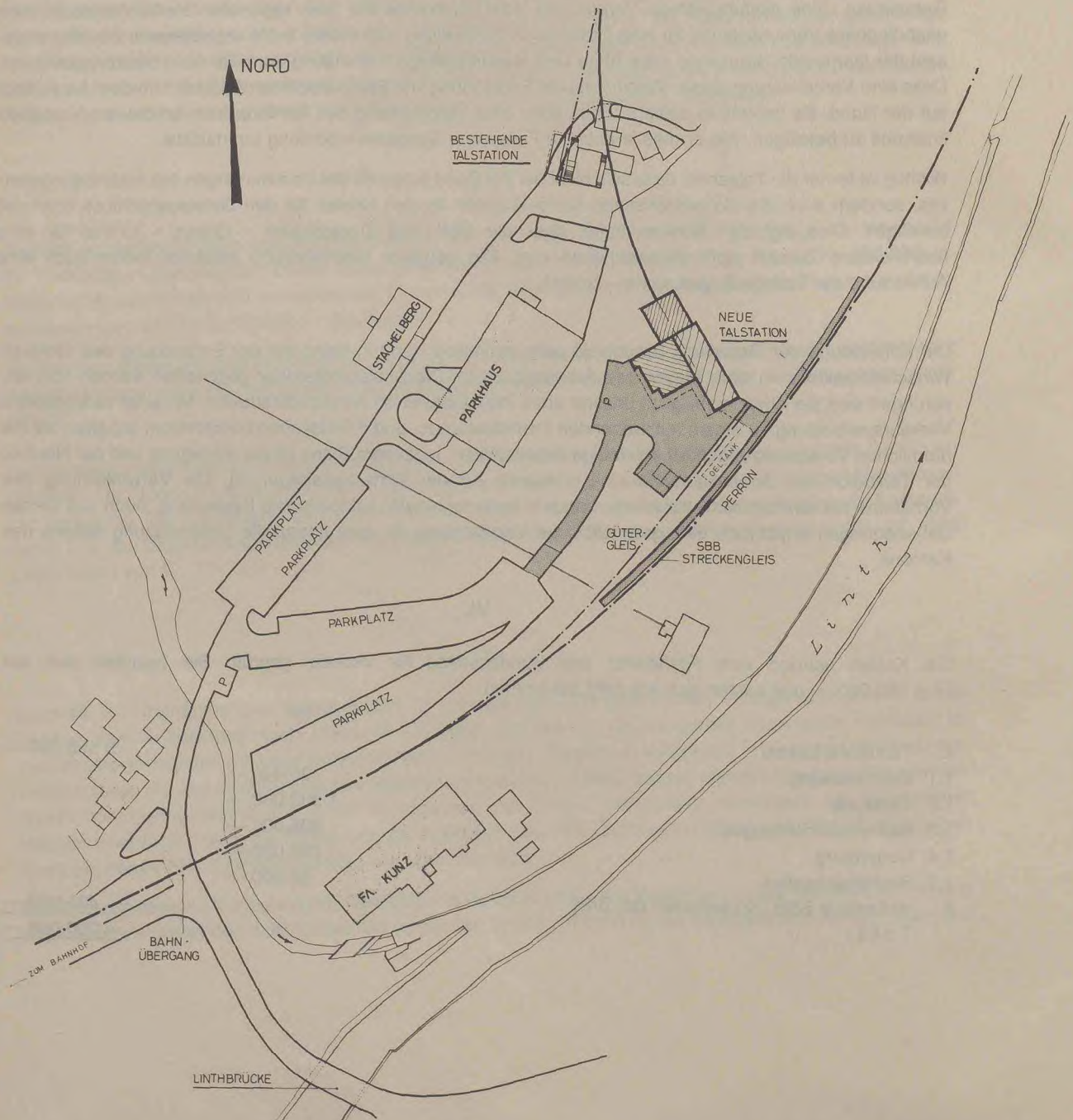
VI.

Die Kosten wurden vom Fachdienst des Bundesamtes für Verkehr geprüft. Sie belaufen sich auf Fr. 4 000 000.— und setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
1. Talstation Linthal		3 565 000.—
1.1. Erschliessung	90 000.—	
1.2. Gebäude	1 930 000.—	
1.3. Betriebseinrichtungen	205 000.—	
1.4. Umgebung	1 290 000.—	
1.5. Baunebenkosten	50 000.—	
2. Haltestelle SBB (Kostenanteil der BrB)		435 000.—
T o t a l		<u>4 000 000.—</u>



SÜDFASSADE - STATIONSGEBÄUDE



Die Betriebsergebnisse der letzten Jahre haben der BrB die Bildung einer Baureserve von Fr. 300 000.— ermöglicht. Durch die an der Generalversammlung vom 22. November 1980 beschlossene Aktienkapitalerhöhung können weitere Fr. 900 000.— aufgebracht werden. Die zu erwartende Ertragslage der Bahn erlaubt darüber hinaus eine Aufnahme von Bankdarlehen in der Höhe von rund Fr. 500 000.—. Gegenstand eines zweiten Investitionsbeitrages von Bund und Kanton ist somit ein Betrag von Fr. 2 300 000.—. Im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt ist der Anteil der Schweizerischen Bundesbahnen für die neue SBB-Haltestelle inkl. Güterumschlaggleis von Fr. 345 000.—.

VII.

Investitionsbeiträge des Bundes setzen nach Artikel 60 EG die Beteiligung des interessierten Kantons voraus. Die Kantonsbeiträge sind nach den in der Verordnung vom 3. März 1975 über den Vollzug von Artikel 60 EG festgesetzten Kriterien abgestuft. Unter Berücksichtigung der auf den 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Sparmassnahmen des Bundes ergibt sich ein Beteiligungsverhältnis zwischen dem Bund von 30,78 % und dem Kanton von 69,22 %.

Entsprechend der Aktivierbarkeit der geplanten Massnahmen sollen vom Gesamtbetrag von Fr. 2 300 000.— Fr. 435 000.— als Beitrag à fonds perdu gewährt werden. Dieser Betrag entspricht dem BrB-Anteil an den Kosten der neuen SBB-Haltestelle, die Eigentum der SBB sein wird. Die verbleibenden Mittel von Fr. 1 865 000.— sind der BrB vom Bund und Kanton zur Verfügung zu stellen. Um den Charakter einer Investitionshilfe zu gewährleisten und den zukünftigen Kapitaldienst der Bahn nicht zu überlasten, sollen die Darlehensbedingungen unter den marktmässigen Konditionen festgesetzt werden. Für die Verzinsung wird das arithmetische Mittel aus dem jeweiligen Hypothekar- und Sparheftzinssatz der Glarner Kantonalbank sowohl für das Darlehen des Bundes wie auch dasjenige des Kantons festgesetzt. Für die Amortisation ist eine jährliche Rate von 2 % vorgesehen. Als besondere Bedingung ist zudem beabsichtigt, den Restbetrag des im Jahre 1966 gewährten Darlehens nach dem gleichen Modus zu verzinsen und zu amortisieren. Für den Fall, dass das Ergebnis der Erfolgsrechnung der Braunwaldbahn die in Aussicht genommene Verzinsung und Amortisation des Darlehens nicht erlauben sollte, wird in Artikel 4 Absatz 3 des Vereinbarungsentwurfes vom 7. Oktober 1980 zwischen dem Bund und Kanton einerseits und der Braunwaldbahn AG andererseits vorgesehen, dass zunächst die Zinsen bezahlt werden. Sollte das Ergebnis auch dafür nicht ausreichen, verfällt der nicht geleistete Anteil.

Gemäss dem vorstehend erwähnten Beteiligungsverhältnis zwischen Bund und Kanton werden die Fr. 2 300 000.— wie folgt aufgeteilt:

	<i>Darlehen</i>	<i>Beiträge à fonds perdu</i>	<i>Total</i>	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Bund	574 047.—	133 893.—	707 940.—	30,78
Kanton	1 290 953.—	301 107	1 592 060.—	69,22
<i>Total</i>	<u>1 865 000.—</u>	<u>435 000.—</u>	<u>2 300 000.—</u>	<u>100,00</u>

VIII.

Nach Artikel 35 Absatz 1 Ziffer 6 der Kantonsverfassung sind Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 250 000.— Franken von der Landsgemeinde zu fassen. Da der einmalige Beitrag à fonds perdu von Fr. 301 107.— direkt mit dem zu gewährenden Darlehen von Fr. 1 290 953.— in Zusammenhang steht, ist für die beiden Beträge zusammen ein Kredit durch die Landsgemeinde einzuholen. Da es sich ferner beim Darlehen nicht um realisierbares Finanzvermögen, sondern um Verwaltungsvermögen gemäss Finanzhaushaltgesetz handelt, ist die Beschlussfassung nach den heutigen finanzrechtlichen Bestimmungen durch die Landsgemeinde auch für das Darlehen erforderlich.

IX.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

**Beschluss über die Erteilung eines Kredites
von Fr. 1 592 060.— an die Braunwaldbahn AG für den
Bau einer neuen Talstation**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

1. Der Kanton Glarus gewährt der Braunwaldbahn AG für den Bau einer neuen Talstation ein Darlehen von 1 290 953 Franken.
2. An die Kosten des Gleisanschlusses an die Schweizerischen Bundesbahnen leistet der Kanton der Braunwaldbahn AG einen einmaligen Beitrag von 301 107 Franken.
3. Soweit die Braunwaldbahn AG allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten nicht aus eigenen Mitteln decken kann, werden sie anteilmässig vom Kanton übernommen.
4. Die detaillierten Bedingungen der Darlehensgewährung werden in der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der Braunwaldbahn AG anderseits festgelegt.
5. Der Regierungsrat wird zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt und im übrigen mit dem Vollzug beauftragt.

§ 13 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

I. Einleitung

Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wurde von der Landsgemeinde am 2. Mai 1971 verabschiedet, nachdem die alten Vorschriften über das Lehrlingswesen aus dem Jahre 1930 stammten. Obwohl die grundlegenden Vorschriften im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 30. September 1963 enthalten waren, verstrichen noch acht Jahre, bis das dazugehörige Einführungsgesetz erlassen wurde.

In der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978 hat das Schweizervolk einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) zugestimmt. Der Regierungsrat hat im Sinne einer Uebergangsregelung – bis zur Anpassung des Einführungsgesetzes an die neuen Bundesbestimmungen – die zuständigen kantonalen Instanzen für das Bundesgesetz und die Verordnung über die Berufsbildung bestimmt. Nach einem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren hat die Berufsbildungskommission einen Entwurf zu einem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ausgearbeitet, der dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Grunde liegt.

II. Die wichtigsten Neuerungen des Bundesgesetzes

Mit dem neuen Bundesgesetz soll in erster Linie die Betriebslehre verbessert werden, die als Ausbildungsform den Bedürfnissen des Lehrlings und des Lehrmeisters am besten entspricht. Im Gegensatz zur bisherigen

Ausbildung des Lehrlings in Betrieb und Berufsschule wird inskünftig nicht mehr jeder einzelne Lehrmeister dem Lehrling die grundlegenden Fertigkeiten seines Berufes selber vermitteln. Ein Teil der Ausbildung erfolgt gemeinsam in Einführungskursen. Diese finden dann statt, wenn nach dem Ausbildungsprogramm neue wesentliche Fertigkeiten zu vermitteln sind. Zur Verbesserung der Betriebslehre wurde ferner der Besuch von Ausbildungskursen für neue Lehrmeister obligatorisch erklärt. Die von den Berufsverbänden auszuarbeitenden Modell-Lehrgänge sollen eine systematischere praktische Ausbildung der Lehrlinge gewährleisten. Im neuen Gesetz sind die Berufsmittelschule, das Schweizerische Institut für Berufspädagogik, die Technikerschulen und die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen verankert. Es enthält ferner erstmals Vorschriften über die Anlehre und solche über die Förderung der Berufsbildungsforschung. Auf Grund der Erfahrungen wurden verschiedene weitere Bestimmungen des bisherigen Gesetzes den neuen Bedürfnissen angepasst, z. B. eine neue Umschreibung der Aufgaben der Berufsschulen. Schliesslich wird dem Berufsschüler das Recht zum Besuch von Freifächern und Stützkursen während der Arbeitszeit eingeräumt.

III. Die wichtigsten Neuerungen der Bundesverordnung

Als Folge des neuen Bundesgesetzes war auch die Verordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 30. März 1965 zu revidieren. Die neue Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ist am 7. November 1979 erlassen worden. Sie bringt zahlreiche neue Bestimmungen, wie z. B. die Definition des Begriffs «kurspflichtige Lehrmeister», die Minimalanforderungen an den schulärztlichen Dienst der Kantone, die Voraussetzungen für eine zeitweilige Abwesenheit des Lehrlings vom Betrieb zum Besuch von Berufsmittelschulen, Freifächern und Stützkursen und deren Höchstdauer, die Ausgestaltung der Anlehre sowie das Anerkennungsverfahren für die Titelverleihung an höheren Fachschulen. Daneben wird die Möglichkeit zur Durchführung von Einführungskursen für Lehrlinge ausnahmsweise in einer Uebergangsbestimmung geregelt. Den Verbänden wird eine Frist von sieben Jahren eingeräumt, innert welcher Zeit sie Einführungskurse anbieten müssen. Teilweise werden auch die Bundesbeiträge erhöht, so z. B. für Einführungskurse von bisher 25 Prozent auf 33 Prozent. Entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsleistungen an Hochschulbauten werden die Beiträge für den Landerwerb gestrichen. Aufwendungen für beruflichen Unterricht in Form von Stützkursen und Anlehrklassen werden auch dann subventioniert, wenn die Zahl der Schüler pro Klasse unter zehn liegt.

IV. Die Totalrevision der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung

Die neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen erfordern eine Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG). Zwar weist das geltende EG zur neuen Bundesgesetzgebung keine Widersprüche auf, doch bestehen, bedingt durch eingeführte Neuerungen, doch wesentliche Lücken. Das bestehende EG wurde daher einer Totalrevision unterworfen, wobei jedoch an der Systematik des bisherigen Gesetzes festgehalten wurde.

Kommentar zum Gesetzesentwurf

Art. 1

Bisherige Fassung mit Datum des neuen Bundesgesetzes.

Art. 2

Neuformulierung. Anstelle der Spezialkommissionen werden nun die Fachkommissionen für gewerbliche und kaufmännische Berufe aufgeführt.

Art. 3

Redaktionelle Aenderungen. Neu hinzu kommt der Erlass von Ausbildungsreglementen für Berufe, die nicht dem BBG unterstellt sind.

Art. 4

Die Erziehungsdirektion ist zuständig für die Obligatorischerklärung von Instruktionkursen für Prüfungsexperten.

Art. 5

Redaktionelle Aenderung. Als Vertreter der Berufsschulen in der Berufsbildungskommission werden nun ausdrücklich deren Vorsteher bestimmt. Ein Antrag, die Berufsbildungskommission von elf auf neun Mitglieder zu reduzieren, blieb im Landrat in Minderheit.

Art. 6

Abs. 2^c wird in Anpassung an das BBG geändert, indem der Pflichtunterricht bereits um 18 Uhr beendet sein muss.

Abs. 2^d ist neu und regelt die Zuständigkeit der Berufsbildungskommission für die Durchführung von Einführungskursen, soweit diese nicht Berufsverbänden übertragen sind. Die Berufsbildungskommission entscheidet auch über die Dispensation von Lehrlingen vom Besuch der obligatorischen Einführungskurse gemäss BBG Artikel 16 Absatz 3.

Abs. 2^f überträgt der Berufsbildungskommission die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

In *Abs. 3* wurde die Beschwerdefrist in Anpassung an die eidgenössische Regelung auf 30 Tage festgelegt.

Art. 7

Abs. 1 bringt eine redaktionelle Aenderung. Spezialkommissionen werden in Fachkommissionen umfunktioniert. Unter den Begriff «kaufmännische Lehrlinge» fallen auch, ohne besondern Hinweis, die Lehrlinge des Verkaufs.

Abs. 2^a Redaktionelle Aenderung.

Abs. 2^b wurde dem BBG angepasst. Die Fachkommissionen entscheiden nicht nur über die Verlängerung der Berufslehre oder die Befreiung behinderter Lehrlinge vom Unterricht, sondern sie können auch Erleichterungen an behinderte Lehrlinge bei der Lehrabschlussprüfung gemäss BBG Artikel 19 Absatz 2 gewähren.

Abs. 2^d gibt den Fachkommissionen das Recht zu entscheiden, wer eine Berufsmittelschule und Freifächer gemäss BBV, Artikel 25 Absatz 3, besuchen kann.

Abs. 2^e regelt die Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses ohne Prüfung oder nur mit einer Teilprüfung gemäss BBG Artikel 43 Absatz 2 und 3.

Abs. 2^g legt die Kompetenz zur Befreiung vom Besuch obligatorischer Ausbildungskurse durch Lehrmeister in die Hände der Fachkommissionen.

Gemäss *Abs. 2^h* entscheiden über die Zulassung von Instruktoressen für Einführungskurse der Lehrlinge gemäss BBV Artikel 16 die Fachkommissionen.

In *Abs. 3* wurde die Beschwerdefrist ebenfalls auf 30 Tage festgelegt.

Art. 8

Abs. 2^b regelt die periodische Berichterstattung über die erteilten Dispensationen von Lehrlingen an Einführungskursen sowie die statistischen Meldungen über den Vollzug des BBG an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Diese Funktionen sind nun neu dem Amt für Berufsbildung übertragen, während vorher die Kompetenz bei der Berufsbildungskommission lag.

Abs. 2^c überträgt die Bewilligung von Lehrverhältnissen beim Fehlen einer Voraussetzung gemäss BBV Artikel 9 Absatz 5 an das Amt für Berufsbildung, während vorher die Spezialkommissionen (nun Fachkommissionen) zuständig waren.

Abs. 2^d über die Befreiung vom Pflichtunterricht gemäss BBG Artikel 30 Absatz 3 wird nun ebenfalls in die Entscheidungsbefugnis des Amtes für Berufsbildung gelegt, während vorher die Spezialkommissionen darüber befanden.

Abs. 2^e ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Abs. 2^f ist neu, in Anlehnung an das BBG, und regelt die Beendigung der Lehre im Falle von Betriebsschliessungen gemäss BBG Artikel 25 Absatz 3.

Abs. 2^m sieht neu die Verlängerung eines Lehrverhältnisses nach einer nicht bestandenen Lehrabschlussprüfung vor.

Abs. 2^p ist lediglich redaktionell angepasst worden.

Abs. 2^q ist neu und regelt die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für Bundes- und Kantonsbeiträge gemäss BBV Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1.

Art. 9

Redaktionelle Aenderung. Neu ist, dass die Erziehungsdirektion den Besuch von Weiterbildungskursen für Berufsberater obligatorisch erklären kann.

Art. 10

Abs. 1 ist neu und bestimmt die Anzahl abzuliefernder Lehrverträge. Absatz 4 ist neues Recht.

Art. 11

regelt das Versicherungswesen für die Lehrlinge, wobei Absatz 1 in Anlehnung an die Bestimmungen des BBG neu Aufnahme gefunden hat.

Art. 12

hält verbindlich fest, dass der Regierungsrat Richtlinien für den schulärztlichen Dienst in den Berufsschulen gemäss BBG Artikel 27 Absatz 4 zu erlassen hat, während bisher für den Regierungsrat wohl die Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung hiefür bestand.

Art. 15

sieht vor, dass nachträgliche Aenderungen in bestehenden Lehrverträgen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung bedürfen, also grundsätzlich alle Aenderungen (gegenüber bisher nur «wesentlichen» Aenderungen).

Art. 17

Abs. 2 enthält neu die Bestimmung, dass der Besuch von Freifächern und von Stützkursen nach Möglichkeit in den Berufsschulen des Kantons zu erfolgen hat.

Art. 18

ist redaktionell angepasst worden, während Absatz 3 neu ist.

Art. 19

ist neu und regelt die Wahlvoraussetzungen der hauptamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen. In Artikel 30 BBV sind die Anforderungen an die Lehrkräfte festgelegt. Dazu ist zu sagen, dass praktisch nicht mehr die Kantone darüber befinden, wer als hauptamtliche Lehrkraft an eine Berufsschule gewählt werden kann, sondern das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Art. 20

sieht neu vor, dass die Inspektion der Berufsschulen Sache des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der betreffenden Aufsichtskommissionen ist.

Art. 21

Im Interesse der schwächeren Schüler, die auf Stützkurse angewiesen sind, soll auf ein Schulgeld verzichtet werden.

Art. 22

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Aufsichtskommission. Diese ist in Angleichung an die Regelung für den Kantonsschulrat getroffen worden. Im Landrat war umstritten, ob auch nebenamtliche Lehrkräfte nicht als Mitglieder der Aufsichtskommission wählbar sein sollen, doch obsiegte schliesslich die vorliegende, vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung, die den Ausschluss nur für vollamtliche Lehrkräfte vorsieht.

Gemäss *Abs. 3* ist eine Schulordnung (bisher Reglement) zu erlassen, in welcher Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission geregelt sein müssen. Zuständig zum Erlass der Schulordnung soll der Landrat sein.

Art. 23

Gemäss *Abs. 3* hat die Aufsichtskommission dem Regierungsrat eine Schulordnung zur Genehmigung durch den Landrat zu unterbreiten, welche insbesondere auch die Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission festhält.

Art. 25

ist gegenüber der bisherigen Fassung bestimmter. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass Lehrlinge aus dem Kanton Berufsmittelschulen besuchen können, wobei die Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen offen bleibt.

Art. 26

ist neu und bezieht sich auf die Bestimmungen des BBG Artikel 49. Die Möglichkeit zum Bestehen einer Anlehre ist erst durch das neue Berufsbildungsgesetz entstanden.

Art. 27

Abs. 1 hat in dem Sinne eine Ergänzung erfahren, als der Regierungsrat auf Antrag der Fachkommissionen für die Durchführung der Lehrabschluss- und neu auch der Zwischenprüfungen ein Reglement zu erlassen hat, sofern es sich nicht um eidgenössische Verbandsprüfungen handelt. Dabei soll die Mitwirkung der hauptamtlichen Berufsschullehrer bei der Gestaltung der Prüfungsaufgaben und bei der Abnahme der Prüfungen verankert werden.

Art. 32

Bst. d: Die Reisekosten für Lehrlinge, die den Pflichtunterricht in ausserkantonalen Berufsschulen besuchen müssen, sollen, nachdem hier Bundesbeiträge ausfallen, je zur Hälfte zwischen dem Kanton und dem Lehrbetrieb geteilt werden.

Bst. g ist neu und sieht nun auch Beiträge an die Mietkosten eines Gebäudes vor, wenn auch der Bund gestützt auf BBV Artikel 70 Beiträge ausrichtet. Der Kantonsbeitrag soll in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag gewährt werden.

Bst. h ist neu und schliesst eine Lücke im Gesetz.

Art. 33

regelt die Leistung einmaliger Beiträge des Kantons an Errichtung und Umbau von Berufsschulhäusern im Kanton, die nicht im Eigentum des Kantons stehen und an Reparaturen und Einrichtungen dieser Schulhäuser. Die vom Bund gestützt auf BBV Artikel 69 festgelegten anrechenbaren Kosten sollen ebenfalls Grundlage für die Berechnung des Kantonsbeitrages bilden.

Art. 34

Abs. 1^b regelt die Festsetzung der Beiträge der Lehrortsgemeinden und der Lehrmeister an die Kosten der Kantonalen gewerblichen Berufsschule. Diese Beiträge sind neu so anzusetzen, dass dem Kanton von den gesamten Betriebskosten höchstens 30 Prozent verbleiben (bisher 40 Prozent). Diese Reduktion ist sachlich gerechtfertigt, nachdem der Kanton durch die Inbetriebnahme der Kantonalen gewerblichen Berufsschule die vollen Kapitalzinsen für den Betriebsaufwand, den Zins auf den Netto-Anlagekosten sowie die gesamten Kosten des Rechnungswesens übernommen hat. Vor dem Bau der Kantonalen gewerblichen Berufsschule mussten Mieten für die in den Gemeinden stationierten Berufsschulen entrichtet werden, und auch das Rechnungswesen ging zu Lasten der Betriebsrechnung.

Berechnungen der Finanzdirektion auf Grund der Rechnung 1979 haben ergeben, dass sich der Aufwand des Kantons auf 33,38 % (ohne indirekte Leistungen) an den Betriebsausgaben stellte, während das Kantons-treffnis inkl. indirekte Leistungen auf 53,28 % steigt. Gemäss dem neuen Vorschlag liegt der Nettoaufwand des Kantons an den direkten Kosten neu bei 30,0 %, während der gesamte Nettoaufwand immer noch 50,9 % ausmacht.

Ein im Landrat gestellter Antrag, die Lehrmeister von der Beitragsleistung zu befreien, blieb in Minderheit.

Art. 35

Zweck dieser (vom Landrat allerdings nur mit knappem Mehr angenommenen) neuen Bestimmung ist es, Lehrbetriebe und Lehrortsgemeinden gleichmässig zu belasten, und zwar unabhängig davon, ob die Lehrlinge in Ziegelbrücke die Berufsschule besuchen können oder auf den Besuch einer auswärtigen Schule angewiesen sind.

Art. 36

Abs. 2: Der neue Artikel 35 über den Ausgleich kann erst in einem spätern Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, nachdem die entsprechenden Vorarbeiten geleistet worden sind.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Einführungsgesetzes sind tragbar. Zu den bisherigen Aufwendungen für das berufliche Bildungswesen kommen neu hinzu Beiträge für Bauten und Mieten von Lokalen, die der Berufsbildung dienen. Mit der Reduktion des Kantonstreffnisses von 40 auf 30 Prozent an den Betriebsausgaben der kantonalen gewerblichen Berufsschule sind Einsparungen des Kantons von jährlich rund 40 000 Franken zu erwarten. Andererseits dürften die Mehraufwendungen für Mieten rund 20 000 Franken ausmachen. Dazu kommt, dass die Stützkurse unentgeltlich sind, ferner der erhöhte Reisekostenbeitrag gemäss Artikel 32 *Bst. d.* Gesamthaft betrachtet sollte das neue Gesetz für den Kanton keine ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen bringen.

VI. Schlussbemerkungen

Die im neuen Einführungsgesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend Erlass von Schulordnungen und Reglementen durch den Regierungsrat bzw. den Landrat werden zur Folge haben, dass diese zusätzlichen Erlasse nach Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes umgehend vorbereitet und baldmöglichst durch die zuständigen Instanzen verabschiedet werden.

Mit der Schaffung der kantonalen gewerblichen Berufsschule in Ziegelbrücke einerseits und der Neuanpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung andererseits hat der Kanton Glarus das Berufsbildungswesen entscheidend vorangebracht. Immerhin wird man bestrebt sein, im Vollzug die Möglichkeiten der neuen eidgenössischen und kantonalen Regelungen auszuschöpfen und in diesem Sinne auf dem Gebiet der Berufsbildung noch weitere Verbesserungen anzustreben. Festzuhalten bleibt schliesslich, dass der Staat nur die Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung des Berufsbildungswesens, wie überhaupt des gesamten Bildungswesens, schaffen kann. Letztlich kommt es aber immer wieder auf den einzelnen Menschen, auf den Lehrer, den Lehrmeister und den Lehrling an, ob sich der gewünschte Erfolg einstellt oder nicht.

VII. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (nachstehend «Gesetz» genannt) regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (nachstehend «Bundesgesetz» genannt) und findet auf sämtliche dem Bundesgesetz unterstellten Berufe und Schulen Anwendung.

II. Zuständigkeit

Art. 2

Organe

Der Vollzug wird folgenden Organen übertragen:

- a. dem Landrat;
- b. dem Regierungsrat;
- c. der Erziehungsdirektion;
- d. der Berufsbildungskommission;
- e. den Fachkommissionen für gewerbliche und kaufmännische Berufe;
- f. dem Kantonalen Amt für Berufsbildung;
- g. den Aufsichtskommissionen der Berufsschulen.

Art. 3

Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht und Oberleitung zu. In seine Befugnisse fallen alle daraus erwachsenden Aufgaben.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl der Berufsbildungskommission;
- b. die Wahl des Inhabers der Zentralstelle für Berufsberatung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes;
- c. die Wahl des Inhabers des Amtes für Berufsbildung;
- d. die Wahl der Aufsichtskommissionen der Berufsschulen bzw. der Vertreter des Kantons in diesen Kommissionen;
- e. die Wahl des Vorstehers und der vollamtlichen Lehrer an der Kantonalen gewerblichen Berufsschule;
- f. die Schaffung neuer, vollamtlicher Lehrstellen an der Kantonalen gewerblichen Berufsschule;

- g. die Bemessung und Zusicherung der Kantonsbeiträge im Rahmen dieses Gesetzes;
- h. den Erlass von Ausbildungsreglementen für Berufe, die nicht dem Bundesgesetz unterstellt sind.

Art. 4

Erziehungs-
direktion

Der Geschäftsbereich der Berufsbildung untersteht der Erziehungsdirektion. Sie ist zuständig für die Obligatorischerklärung von Instruktionkursen für Prüfungsexperten.

Art. 5

Berufsbildungs-
kommission
a. Organisation

¹ Die Berufsbildungskommission besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und zehn Mitgliedern, nämlich aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aus Industrie und Gewerbe (inklusive Handel), unter besonderer Berücksichtigung der grössten Berufsgruppen, sowie den Vorstehern der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule.

² Ferner gehören der Berufsbildungskommission ein Berufsberater und der Inhaber des Kantonalen Amtes für Berufsbildung (letzterer als Sekretär) mit beratender Stimme an.

Art. 6

b. Kompetenzen

¹ Die Berufsbildungskommission steht der Erziehungsdirektion für die Beratung grundsätzlicher Fragen der Berufsbildung zur Verfügung und entscheidet über Geschäfte allgemeiner Natur.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Berufslehre und die Kontrolle über die Lehrbetriebe im allgemeinen;
- b. die Anordnung von Massnahmen allgemeiner Natur im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Berufslehre;
- c. die Bewilligung für die Erteilung des Pflichtunterrichts nach 18 Uhr;
- d. die Durchführung von Einführungskursen, soweit sie nicht Berufsverbänden übertragen sind, und die Dispensation für Lehrlinge vom Besuch der obligatorischen Einführungskurse gemäss Bundesgesetz Artikel 16 Absatz 3;
- e. die Einführung von obligatorischen Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge eines Berufes;
- f. die Genehmigung der Prüfungsreglemente gemäss Bundesgesetz Artikel 42 Absatz 3;
- g. die Durchführung ergänzender Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an den Berufsschulen, für Lehrmeister und Prüfungsexperten;
- h. die Verweigerung oder den Entzug des Rechts, Lehrlinge auszubilden, gemäss Bundesgesetz Artikel 10 Absatz 4;
- i. die Bewilligung von Kursen, die der Weiterausbildung dienen (sofern sie nicht von anerkannten Berufsschulen durchgeführt werden), nach Anhören der Aufsichtskommissionen bzw. der Berufsverbände;
- k. den Erlass von vorläufigen Reglementen und solcher von Berufen, die nur im Kanton ausgeübt werden;
- l. die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des BIGA;
- m. die Bestellung von Fachkommissionen für gewerbliche und kaufmännische Berufe mit selbständiger Entscheidungsbefugnis.

³ Gegen Entscheide der Berufsbildungskommission kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Fachkommissionen

Art. 7

¹ Die Fachkommissionen für gewerbliche und kaufmännische Berufe (nachstehend «Fachkommissionen» genannt) befassen sich mit Fragen, die im besonderen gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge betreffen. Sie konstituieren sich selbst. Sekretär ist der Inhaber des Kantonalen Amtes für Berufsbildung.

² Die Fachkommissionen können mit Spezialaufgaben beauftragt werden und sind in ihrer Berufsrichtung insbesondere zuständig für:

- a. die Ueberwachung und Leitung der Lehrabschlussprüfungen, soweit diese durch den Bund und Kanton nicht Berufsverbänden übertragen sind;
- b. die Verlängerung der Berufslehre, die Befreiung der Lehrlinge vom Unterricht und die Gewährung von Erleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung für behinderte Lehrlinge gemäss Bundesgesetz Artikel 19 Absatz 2;
- c. die Auflösung des Lehrverhältnisses durch Widerruf der Genehmigung gemäss Bundesgesetz Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 2;
- d. den Entscheid über den Besuch der Berufsmittelschule und von Freifächern gemäss Verordnung über die Berufsbildung Artikel 25 Absatz 3;
- e. die Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses ohne Prüfung oder nur mit einer Teilprüfung gemäss Bundesgesetz Artikel 43 Absatz 2 und 3;
- f. die erstmalige Bewilligung von Lehrverhältnissen;
- g. die Befreiung vom Besuch der obligatorischen Ausbildungskurse für Lehrmeister gemäss Bundesgesetz Artikel 11 Absatz 3;
- h. die Zulassung von Instruktoren für Einführungskurse der Lehrlinge gemäss Verordnung über die Berufsbildung Artikel 16.

³ Gegen Entscheide der Fachkommissionen kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 8

Amt für Berufsbildung

¹ Das Kantonale Amt für Berufsbildung (nachstehend «Amt» genannt) ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Es ist für alle Massnahmen zuständig, soweit sie Einzelfälle betreffen und nicht andern Organen übertragen sind.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse;
- b. die periodische Berichterstattung über die erteilten Dispensationen von Lehrlingen an Einführungskursen und die statistischen Meldungen über den Vollzug des Bundesgesetzes an das BIGA;
- c. die Bewilligung von Lehrverhältnissen beim Fehlen einer Voraussetzung gemäss Verordnung über die Berufsbildung Artikel 9 Absatz 5;
- d. die Befreiung vom Pflichtunterricht gemäss Bundesgesetz Artikel 30 Absatz 3;
- e. die Bewilligung zum vorzeitigen Antritt einer Berufslehre gemäss Bundesgesetz Artikel 9 Absatz 2;
- f. die Prüfung und Genehmigung der Lehrverträge und die Entgegennahme der Meldungen von Lehrverhältnissen, bei

- denen der Betriebsinhaber zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt ist;
- g. die Verlängerung der Probezeit im Einzelfall bis auf 6 Monate;
 - h. die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis und die Durchführung eines Vermittlungsversuches vor der Auflösung eines Lehrverhältnisses durch die Vertragsparteien;
 - i. die vorübergehende Erhöhung der Lehrlingszahl pro Lehrbetrieb im Einzelfall;
 - k. die Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit im Einzelfall;
 - l. die Beendigung der Lehre im Falle von Betriebsschliessungen gemäss Bundesgesetz Artikel 25 Absatz 3;
 - m. die Verlängerung eines Lehrverhältnisses nach einer nicht bestandenen Lehrabschlussprüfung;
 - n. die Anordnung von Zwischenprüfungen gemäss Artikel 28;
 - o. die Organisation der Lehrabschlussprüfungen, soweit diese nicht Berufsverbänden übertragen sind und im betreffenden Beruf keine eidgenössische Verbandsprüfung durchgeführt wird;
 - p. die Ausstellung der eidg. Fähigkeitszeugnisse und der Notenblätter, sowie des Ausweises über die Anlehre;
 - q. die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für Bundes- und Kantonsbeiträge gemäss Verordnung über die Berufsbildung Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1;
 - r. die Bewilligung von Ausnahmen in bezug auf den Lehrbeginn;
 - s. weitere ihm von der Erziehungsdirektion zugewiesene Aufgaben.

³ Gegen Entscheide des Amtes kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

III. Berufsberatung

Art. 9

¹ Die Berufsberatung wird durch vollamtliche Berufsberater ausgeübt, welche der Erziehungsdirektion unterstellt sind. Ausnahmsweise können auch nebenamtliche Berufsberater angestellt werden.

² Die Erziehungsdirektion kann den Besuch von Weiterbildungskursen für Berufsberater obligatorisch erklären.

IV. Berufslehre

1. Lehrverhältnis

Art. 10

Lehrvertrag ¹ Unter Lehrverhältnisse fallen auch die Anlehrverträge im Sinne von Artikel 49 des Bundesgesetzes.

² Die Lehrverträge sind dem Amt in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Ein Exemplar ist für das Amt und je eines für die beiden Vertragsparteien bestimmt.

³ Stimmen die Texte nicht überein, ist derjenige, der beim Amt deponiert ist, massgebend.

⁴ Es dürfen nur die vom Amt zu beziehenden einheitlichen Lehrvertragsformulare verwendet werden.

Art. 11

Versicherungen ¹ Lehrbetriebe, die nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unterstehen, haben ihre Lehrlinge gegen Betriebs-

und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Als minimale Versicherungsleistungen gelten die zwischen der Unfalldirektoren-Konferenz und der Berufsbildungsämter-Konferenz vereinbarten Leistungen (Normal-Unfallversicherung für Lehrlinge). Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist im Lehrvertrag festzulegen.

² Die Lehrlinge sind gegen Krankheit (ärztliche Behandlung und Arznei) bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse zu versichern. Die Uebernahme der Prämien ist im Lehrvertrag zu regeln.

Art. 12

Gesundheitliche
Massnahmen

Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für den schulärztlichen Dienst in den Berufsschulen gemäss Bundesgesetz Artikel 27 Absatz 4.

Art. 13

Ferien

¹ Die Lehrlinge haben ihre Ferien in der Regel während der Berufsschulferien zu beziehen. Wegen Ferien darf kein Schulunterricht versäumt werden. Ausnahmen regeln die Aufsichtskommissionen.

² Die dem Lehrling auszurichtende Entschädigung für ausfallenden Naturallohn während der Ferien ist im Lehrvertrag festzulegen.

Art. 14

Religionsunter-
richt

Dem Lehrling ist für den Besuch des Religionsunterrichtes die notwendige Zeit ohne Lohnabzug frei zu geben.

Art. 15

Aenderungen
des Lehrver-
trages

Nachträgliche Aenderungen in bestehenden Lehrverträgen sind dem Amt zur Genehmigung zu melden.

Art. 16

Zivilrechtliche
Streitigkeiten

Ueber zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis entscheidet der zuständige Richter. Vor Einreichung einer Klage ist durch das Amt ein Einigungsversuch vorzunehmen.

2. Berufsschulen

a. Allgemeines

Art. 17

Schulbesuch

¹ Die Berufsbildungskommission hat darüber zu wachen, dass den Lehrlingen der im Kanton gelegenen Lehrbetriebe der berufliche Unterricht nach den Vorschriften des Bundesgesetzes erteilt wird. Gegebenenfalls ist der Besuch ausserkantonalen Schulen oder interkantonalen Fachkurse zu ermöglichen.

² Der Besuch von Freifächern und von Stützkursen hat nach Möglichkeit in den Berufsschulen des Kantons zu erfolgen.

Art. 18

Unterricht

¹ Der Unterricht an den Berufsschulen dauert in der Regel 40 Wochen pro Schuljahr. Die Aufsichtskommissionen setzen die Schulferien fest. Sie sollen mit denjenigen der öffentlichen Schulen übereinstimmen.

² Der Unterricht ist wenn möglich durch vollamtlich tätige und speziell ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen. Für die Berufskunde sind in der Regel diplomierte Fachleute anzustellen.

³ Während der Einführungskurse darf der Berufsschulunterricht nur im Einverständnis mit der Schulleitung unterbrochen werden.

⁴ Bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass jeder Lehrling den Pflichtunterricht möglichst zusammenhängend und an ganzen Tagen besuchen kann.

Art. 19

Lehrkräfte ¹ Ueber die Wahlvoraussetzung der hauptamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen befindet die Erziehungsdirektion, allenfalls nach Rücksprache mit dem BIGA.

² Der Besuch von Fortbildungskursen durch Lehrkräfte ausserhalb der Schulferien wird durch die Aufsichtskommissionen geregelt.

Art. 20

Inspektion Die Inspektion der Berufsschulen ist Sache des BIGA und der betreffenden Aufsichtskommissionen, allenfalls unter Beizug von geeigneten Fachleuten.

Art. 21

Schulgelder ¹ Der Unterricht in den Pflichtfächern und Stützkursen ist für Lehrlinge unentgeltlich. Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Berufsschüler.

² Von Hospitanten und für den Besuch von Freifächern kann ein angemessenes Schulgeld verlangt werden.

³ Die Bezahlung eines Haftgeldes durch die Lehrlinge wird in den Schulordnungen festgelegt.

b. Kantonale gewerbliche Berufsschule

Art. 22

¹ Der Kanton führt eine gewerbliche Berufsschule.

² Die Aufsichtskommission der Berufsschule besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs Mitgliedern. Ihr gehören mit beratender Stimme der Rektor der Berufsschule, der Prorektor, ein vom Lehrerkonvent gewählter Lehrervertreter und der Inhaber des Amtes an. Vollamtliche Lehrkräfte der Berufsschule sind als Mitglieder der Aufsichtskommission nicht wählbar.

³ Der Landrat erlässt auf Vorschlag des Regierungsrates eine Schulordnung, welche auch die Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission regelt.

⁴ Die Besoldungen der Hauptlehrer werden vom Landrat festgesetzt. Die Entschädigung der nebenamtlichen Lehrkräfte sowie die zusätzliche Entschädigung des Vorstehers und seines Stellvertreters setzt der Regierungsrat fest.

c. Andere Berufsschulen

Art. 23

Kaufmännische Berufsschule ¹ Der berufliche Unterricht für die Büro- und kaufmännischen Lehrlinge sowie für diejenigen des Verkaufspersonals der 1. und 2. Stufe ist der Sektion Glarus des Schweizerischen Kaufmänni-

schen Verbandes übertragen. Die Abrechnung für die Schulgelder bei ausserkantonalem Schulbesuch erfolgt über das Amt.

² In der aus elf Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission der Berufsschule sind der Kanton, die Handelskammer und der Detailhandel durch je zwei Mitglieder vertreten. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Träger der Schule gewählt, der auch den Vorsitzenden und den Sekretär bestimmt.

³ Die Aufsichtskommission hat dem Regierungsrat eine Schulordnung zur Genehmigung durch den Landrat zu unterbreiten, welche insbesondere Rechte und Pflichten dieser Kommission regelt.

Art. 24

Weitere Berufsschulen

Der Regierungsrat kann den beruflichen Unterricht weiteren Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben übertragen, sofern die Ausbildung nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften gewährleistet ist.

d. Berufsmittelschulen

Art. 25

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass Lehrlinge aus dem Kanton Berufsmittelschulen besuchen können. Er kann mit andern Kantonen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

3. Anlehre

Art. 26

¹ Die Anlehre ist auf Anwärter zu beschränken, die voraussichtlich die Anforderungen einer Berufslehre nicht erfüllen würden. Das Amt kann die Genehmigung eines Anlehrvertrages verweigern, sofern der Anlehrling voraussichtlich den Anforderungen einer normalen Berufslehre gewachsen ist; vorbehalten bleiben wichtige Gründe.

² Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Aufsichtskommissionen Lehrpläne für Anlehrklassen.

³ Das Amt kontrolliert am Ende der Anlehrzeit unter Beizug von Experten und nach Rücksprache mit der Berufsschule, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

4. Prüfungen

Art. 27

Reglement, Lehrabschlussprüfungen

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Fachkommissionen für die Durchführung der Lehrabschluss- und der Zwischenprüfungen ein Reglement, sofern es sich nicht um eidgenössische Verbandsprüfungen handelt.

² Auf Antrag eines Berufsverbandes kann die Erziehungsdirektion die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen dem Verband übertragen. Das von diesem zu erlassende Prüfungsreglement muss der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 28

Zwischenprüfungen

¹ Lehrmeister, die erstmals einen Lehrling ausbilden, haben seinen Ausbildungsstand auf ihre Kosten durch eine Zwischenprüf-

fung feststellen zu lassen. Zeitpunkt und Ort werden vom Amt bestimmt.

² Das Amt kann ferner Zwischenprüfungen anordnen, wenn ein ungenügender Ausbildungsstand vermutet wird.

³ Bei solchen vom Amt angeordneten Zwischenprüfungen übernimmt der Kanton die Hälfte der Kosten.

Art. 29

Weiterbildung

Die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zur Weiterbildung und Umschulung ist Aufgabe der Berufsverbände, der Berufsschulen und anderer Organisationen. Für subventionierte Anlässe ist die Bewilligung der Berufsbildungskommission einzuholen, die auch von sich aus solche Veranstaltungen und Kurse anordnen kann.

V. Finanzierung

Art. 30

Kostentragung durch den Kanton

Der Kanton trägt die nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibenden Nettokosten für:

- a. die Kantonale gewerbliche Berufsschule;
- b. die Lehrabschlussprüfungen;
- c. die von der Erziehungsdirektion genehmigten Veranstaltungen der Berufsberatung.

Art. 31

Kantonsbeiträge
a. im allgemeinen

¹ Ein Kantonsbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Bund ebenfalls einen Beitrag leistet.

² Die Beitragsgesuche sind im voraus und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen der Erziehungsdirektion einzureichen.

³ Mit der Zusicherung von Beiträgen kann der Regierungsrat Bedingungen und Auflagen verbinden.

Art. 32

b. an Betriebskosten

Der Kanton leistet Beiträge an:

- a. die von Berufsverbänden geführten Berufsschulen;
- b. die anerkannten Einführungskurse sowie an anerkannte Veranstaltungen und Kurse zur Weiterbildung und Umschulung in der Höhe des Bundesbeitrages;
- c. die berufliche Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an Instruktionkurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten;
- d. die Reisekosten derjenigen Lehrlinge, die den Pflichtunterricht in ausserkantonalen Berufsschulen besuchen müssen, in der Höhe von 50 % der Bahnkosten ab Ziegelbrücke; den gleichen Beitrag haben die Lehrbetriebe zu leisten;
- e. die Zwischenprüfungen gemäss Artikel 28 Absatz 3;
- f. die Forschung auf dem Gebiete der Berufsbildung in der Höhe des Bundesbeitrages;
- g. die Mietkosten eines Gebäudes in der Höhe des Bundesbeitrages;
- h. die auswärtigen Berufs- und Berufsmittelschulen, die von Lehrlingen aus dem Kanton besucht werden müssen. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Regierungsrat.

Art. 33

c. an Bauten,
Reparaturen und
Einrichtungen

¹ Der Kanton leistet einmalige Beiträge an:

- a. die Errichtung und den Umbau von Berufsschulhäusern im Kanton, die nicht im Eigentum des Kantons stehen;
- b. die Reparaturen und Einrichtungen dieser Schulhäuser.

² Der Kantonsbeitrag gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Ausgaben gemäss Artikel 69 der Verordnung über die Berufsbildung.

Art. 34

Beiträge an den
Kanton

¹ Der Kanton erhält Beiträge:

- a. des Bundes nach Massgabe des Bundesgesetzes;
- b. der Lehrortsgemeinden und Lehrmeister an die Führung der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule. Diese Beiträge sind vom Regierungsrat so anzusetzen, dass dem Kanton von den gesamten Betriebskosten höchstens 30 Prozent verbleiben;
- c. für Lehrlinge, welche die Berufslehre ausserhalb des Kantons absolvieren und die Berufsschulen des Kantons Glarus besuchen.

² Dazu kommen anderweitige Schulgelder, Mietzinsen und Beiträge von Berufsverbänden und anderen Organisationen sowie Vergabungen.

Art. 35

Ausgleich

Der Regierungsrat sorgt im Sinne eines Ausgleichs dafür, dass die Pro-Kopf-Beiträge an die Schul- und Reisekosten der Lehrlinge für alle Lehrbetriebe und Lehrortsgemeinden gleich hoch werden.

VI. Schlussbestimmung**Art. 36**

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Artikel 32 Buchstabe *d* und von Artikel 35.

³ Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1971 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, werden aufgehoben.

§ 14 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

(Taggelder und Reiseentschädigungen)

I. Der Memorialsantrag

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus reicht zuhanden der Landsgemeinde 1981 den Antrag ein, es seien die Taggelder in Artikel 12 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus angemessen zu erhöhen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Die Taggelder der Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der von diesen Behörden bestellten Kommissionen wurden im Jahre 1969 revidiert. Damals wurden die Ansätze von 25 Franken auf 30 Franken und für die Vorsitzenden von 35 Franken auf 40 Franken erhöht. Im Jahre 1972 wurden die

Taggelder für die Mitglieder auf 40 Franken und für die Vorsitzenden auf 50 Franken erhöht. Der derzeit gültige Artikel 12 des Gesetzes über die Behörden und Beamten hat folgenden Wortlaut:

«Höhe der Taggelder

Die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen für eine Sitzung ein Taggeld von 40 Franken. Der Präsident des Landrates und die Vorsitzenden der landrätlichen Kommissionen beziehen das doppelte Taggeld eines Mitgliedes, die Vorsitzenden der anderen Behörden und Kommissionen ein Taggeld von 50 Franken.»

Seit der letzten Revision sind acht Jahre vergangen. Allein die Teuerung hat in dieser Zeit die Erhöhung im Jahre 1972 ausgeglichen.

Die Antragstellerin verzichtet darauf, einen ziffermässig formulierten Antrag zu stellen. Ihr Antrag geht dahin, die Taggelder angemessen zu erhöhen und den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Die derzeitige Regelung behandelt die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der Kommissionen gleich. Ob sich das weiterhin rechtfertigt, ist fraglich.

Vergleiche mit andern Kantonen zeigen, dass die Taggelder unseres Kantons zu den niedrigsten gehören. In zahlreichen Kantonen werden erheblich höhere Taggelder entrichtet. In den meisten Kantonen unterstehen die Richter ausserdem einer anderen Regelung als die Parlamentarier. Die Richter haben meist ein Jahresgrundgehalt. Die Antragstellerin stellt fest, dass die anforderungsreiche Tätigkeit des Laienrichters hierzulande krass unterentschädigt ist.»

II. Stellungnahme

Wenn die Antragsteller schreiben, dass die Taggelder, die im Kanton Glarus an Behördemitglieder ausgerichtet werden, verglichen mit den Ansätzen anderer Kantone zu den niedrigsten gehören, so ist ihnen dabei recht zu geben. Beizupflichten ist ihnen auch in der Feststellung, dass insbesondere die anforderungsreiche Tätigkeit des Richters unterentschädigt ist. Ergänzend wäre anzuführen, dass auch die derzeitige Kilometerentschädigung von 30 Rappen nicht mehr den heutigen Verhältnissen (Benzinpreis) entspricht. Auch die Ansätze für Abordnungen ausser Kanton, insbesondere die Entschädigung von 40 Franken für Uebernachten, kann kaum mehr als kostendeckend bezeichnet werden. All diese Ansätze – nicht nur die Höhe der Taggelder – finden sich im Gesetz über die Behörden und Beamten niedergelegt; wir verweisen hier auf die Artikel 12, 14, 15 und 16. Die Artikel lauten wie folgt:

Art. 12

Höhe der Taggelder

Die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen für eine Sitzung ein Taggeld von 40 Franken. Der Präsident des Landrates und die Vorsitzenden der landrätlichen Kommissionen beziehen das doppelte Taggeld eines Mitgliedes, die Vorsitzenden der andern Behörden und Kommissionen ein Taggeld von 50 Franken.

Art. 14

Zwei Taggelder

Werden an einem Tage mehr als zwei Sitzungen abgehalten, dürfen höchstens zwei Taggelder verrechnet werden.

Art. 15

Reiseentschädigungen im Kanton

Ausser den Taggeldern werden folgende Reiseentschädigungen bezahlt:
 eine Reiseentschädigung von 30 Rappen für den Kilometer, gemäss Kilometertarif;
 eine Zulage von 5 Franken bei Augenschein auf Bergen und Alpen;
 eine Zulage von 15 Franken für Uebernachten.

Art. 16*Abordnungen ausser Kanton*

Für Abordnungen ausserhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt:
 ein Taggeld von 80 Franken;
 eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 1. Klasse entspricht;
 für Uebernachten 40 Franken.

Nachdem die Landsgemeinde des Jahres 1971 einer Verfassungsänderung in dem Sinne zugestimmt hat, dass die Besoldungen sowie die Alters- und Invalidenversicherung für Behördemitglieder, die Staatsbediensteten und die Lehrer durch den Landrat festgelegt werden, ist es wohl nur folgerichtig, dass der Landrat nun auch für die Festsetzung der Höhe der Taggelder, der Reiseentschädigungen und derjenigen für Abordnungen ausser Kanton als zuständig erklärt wird. Eine solche Kompetenzübertragung von der Landsgemeinde auf den Landrat drängt sich umso mehr auf, zumal es ja heute schon Taggelder gibt – für die kantonalen Schätzungskommissionen, die Steuerkommissionen und die kantonalen Beamten – die kraft gesetzlicher Vorschrift der Regierungsrat festsetzt (Art. 13 und 43 des Gesetzes über die Behörden und Beamten). Ein im Landrat gestellter Antrag, die Taggelder des Landrates solle weiterhin die Landsgemeinde festlegen, blieb in Minderheit, wobei vor allem darauf hingewiesen wurde, dass es sich hier um einen Ausgabenposten handle, der finanziell überhaupt nicht ins Gewicht falle. – Was Artikel 14 angeht, so hat es die Meinung, dass inskünftig der Landrat darüber bestimmt, wieviele Sitzungsgelder an einem Tag höchstens verrechnet werden dürfen.

Stimmt die Landsgemeinde der vorgeschlagenen Kompetenzübertragung zu, wird der Regierungsrat dem Landrat einen Beschlussesentwurf über die Höhe der Taggelder, der Reiseentschädigungen usw. vorlegen, den er dann in eigener Zuständigkeit verabschieden kann.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Annahme der nachfolgenden Vorlage, womit der eingereichte Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben wäre:

Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1981)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 12*Vom Landrat festgesetzte Taggelder*

Die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen Taggelder, deren Höhe der Landrat festsetzt.

Art. 14

wird aufgehoben.

Art. 15*Reiseentschädigungen im Kanton*

Ausser den Taggeldern werden Reise- und Uebernachtungsentschädigungen vergütet, deren Höhe der Landrat festsetzt.

Art. 16*Abordnungen ausser Kanton*

Die Entschädigungen für Abordnungen ausserhalb des Kantons werden vom Landrat festgesetzt.

II.

¹ Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Bis zum Erlass der entsprechenden Beschlüsse des Landrates gelten die bestehenden gesetzlichen Ansätze für Taggelder, Reiseentschädigungen und Abordnungen weiterhin.

§ 15 Antrag auf Aenderung des Ruhetagsgesetzes**I. Der Memorialsantrag**

Das Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus haben auf die Landsgemeinde 1981 folgenden Antrag zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) eingereicht:

«Artikel 1 Absatz 1 des genannten Gesetzes soll wie folgt abgeändert werden:

Öffentliche Ruhetage sind:

- a. die Sonntage;
- b. Neujahr, Fahrtsfest, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November (Allerheiligen/Totengedenntag), Weihnachten und der 26. Dezember (Stephanstag) sowie die beiden Nachmittage des 1. Mai und des 1. August.

Begründung:

Der geltende Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage soll insofern ergänzt werden, als die beiden Nachmittage des 1. Mai und des 1. August ebenfalls zu öffentlichen Ruhetagen erklärt werden sollen. Es ist eigentlich nicht verständlich, warum der Geburtstag der Nation und der Tag der Arbeit nicht als Ruhetage gefeiert werden. Es gibt nebst der Schweiz wohl kein Land, welches seinen nationalen Geburtstag nicht als Ruhetag feiert. Aber auch der 1. Mai als Tag der Arbeit verdient insofern gebührend Achtung, als man wenigstens den Nachmittag zum Ruhetag erklärt. Es fällt auf, dass jene Kantone, die den einen oder andern Tag zum Feiertag oder Ruhetag erklärten, den andern Tag in gleicher Weise behandeln. Der Kanton Zürich begeht den 1. Mai als Ruhetag und den 1. August als Feiertag, desgleichen die Kantone Schaffhausen, Baselstadt, Baselland und Tessin. Am Wochenende des 28. September 1980 hat die thurgauische Bevölkerung mit grossem Mehr der Vorlage zugestimmt, ab 1981 den 1. Mai und den 1. August als Ruhetage zu begehen. Im Kanton Solothurn sind die Nachmittage des 1. Mai und 1. August Ruhetage.

Nachdem die Nachmittage des 1. Mai und des 1. August zu öffentlichen Ruhetagen erklärt werden, kann ein unbefriedigender Misstand behoben werden. Es ist bekannt, dass die einen Geschäfte an diesem Tag geöffnet und andere geschlossen sind. Ferner ist bekannt, dass ein Teil der Betriebe arbeitet und ein anderer Teil nicht. Diese Zustände schaffen Unfrieden und Ungleichheit.»

II. Das eidgenössische und kantonale Recht

Nach dem Arbeitsgesetz, Artikel 18 Absatz 2, sind die Kantone ermächtigt, höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichzustellen. Diese Gleichstellung bedeutet, dass in den Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, grundsätzlich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen sind nur mit amtlicher Bewilligung und bei Zahlung eines Lohnzuschlages gestattet. Ob sonst für diese arbeitsfreien Feiertage dem Arbeitnehmer Lohn geschuldet wird, ist im Bundesgesetz offen gelassen und somit vertraglich zu regeln; üblicherweise geschieht dies in einem Gesamtarbeitsvertrag. Mit dem Ruhetagsgesetz, erlassen

von der Landsgemeinde 1973, wurde der 1. November (Allerheiligen/Totengedenktage) neu als öffentlicher, den Sonntagen gleichgestellter Ruhetag, erklärt. Dadurch wurde die Anzahl solcher Ruhetage im Kanton Glarus auf neun erhöht, was den Wegfall eines bisherigen Ruhetages zur Folge gehabt hätte. Aus diesen Gründen wurde der Pfingstmontag nicht mehr dem Bundesrecht unterstellt. Um auf diesen Ruhetag jedoch nicht verzichten zu müssen, wurden für ihn die bundesrechtlichen Bestimmungen sinngemäss als kantonales Recht angewendet (Artikel 1 Absatz 3 des Ruhetagsgesetzes).

III. Die Verhältnisse in den andern Kantonen

Von den Antragstellern wird darauf hingewiesen, dass in verschiedenen Kantonen der 1. Mai und der 1. August bereits als Ruhetage gelten. Dabei wird allerdings übersehen, wie aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich ist, dass die sieben erwähnten Kantone (mit Ausnahme des Tessins) trotzdem nicht mehr als neun, drei davon sogar nur acht Tage, zu öffentlichen Ruhetagen erklärt haben. Der Kanton Thurgau hat mit der Einführung des 1. Mai und des 1. August als öffentliche Ruhetage gleichzeitig den 2. Januar als öffentlichen Ruhetag fallen gelassen. Thurgau verfügt über sieben Feiertage, die im Sinne des Arbeitsgesetzes bezüglich der Arbeit den Sonntagen gleichgestellt sind und für die ein grundsätzliches Arbeitsverbot gilt. Für öffentliche Ruhetage hingegen ist lediglich ein Ruhegebot vorgesehen, welches den Regierungsrat zu näheren Regelungen ermächtigt, wobei er kein generelles Arbeitsverbot erlassen, sondern lediglich die Feiertagsruhe störende Aktivitäten untersagen kann. Eine solche Regelung hat keine direkte Auswirkungen auf die Lohnzahlung an solchen Tagen. Was den Kanton Tessin angeht, so braucht hier kaum weiter erörtert zu werden, warum dieser Kanton mit 15, davon 7 ausschliesslich katholischen Feiertagen (wie Dreikönigstag, Josephstag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis) nicht mit unsern Verhältnissen verglichen werden kann. Dabei wäre erst noch zu erwähnen, dass jeweils nur vier dieser kirchlichen Feiertage auf einen Werktag fallen.

Im übrigen verweisen wir auf die nachstehende Uebersicht:

1. Kantone mit 1. Mai und 1. August als Ruhetage	Anzahl Tage	
Zürich	9	Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember
Schaffhausen	9	gleich wie Zürich
Solothurn	8	Neujahr, Karfreitag, 1. Mai-Nachmittag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August-Nachmittag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten (7 ganze und 2 halbe Tage)
	5	im Bezirk Buchberg ohne Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen
Tessin	8 +	7 kirchliche Feiertage
Thurgau (ab 1981)	7 +	2 Ruhetage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember
2. Kantone mit 1. Mai als Ruhetag		
Basel-Stadt	8	gleich wie Zürich, ohne 1. August
Basel-Land	8	gleich wie Zürich, ohne 1. August
Jura	8	Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachten

3. *Uebrige Kantone ohne 1. Mai und ohne 1. August als Ruhetage*

Die Zahl der Ruhetage schwankt von Kanton zu Kanton. In den Kantonen Luzern, Solothurn, Aargau und Freiburg ist die Zahl der Ruhetage auch innerhalb des Kantonsgebietes unterschiedlich, weil nicht in allen Bezirken und Gemeinden gleich viel Ruhetage anerkannt sind.

Die Kantone Uri und Schwyz weisen mit den kirchlichen Feiertagen (wie Dreikönigstag, Josephstag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis) 12 Ruhetage auf. Beide Kantone können auf Grund ihrer konfessionellen Bevölkerungsstruktur oder der geringen Industrialisierung ebenfalls nicht mit unserem Kanton verglichen werden. Vom Kanton Tessin war bereits vorstehend die Rede.

4. *Die andern Kantone weisen somit folgende Zahl von öffentlichen Ruhetagen auf:*

9 Ruhetage: Glarus, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Zürich, Schaffhausen, Thurgau

8 Ruhetage: Bern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Wallis, Aargau, Genf, Appenzell IR, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Jura

7 Ruhetage: Appenzell AR

6 Ruhetage: Graubünden, Neuenburg, Waadt

Der Kanton Glarus liegt demnach mit 9 Ruhetagen bereits in vorderster Position mit vergleichbaren Kantonen, wobei man in diesem Zusammenhang auch noch auf die sogenannten «blauen Montage» (Fasnachts-, Landsgemeinde- und Chilbi-Montag, sowie den 2. Januar) hinweisen muss.

IV. Vernehmlassungen

Der Gewerbe-Verband des Kantons Glarus und die Glarner Handelskammer, die in die Vernehmlassung einbezogen wurden, nehmen zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

Der *Gewerbeverband* lehnt den gestellten Antrag ab. Offensichtlich gehe es den Antragstellern vor allem um den 1. Mai und weniger um den 1. August. In der Regel sei es so, dass die Betriebe am Nachmittag des 1. August geschlossen seien. Ausserdem dürfte es jedem Arbeitnehmer möglich sein, den Nachmittag des 1. Mai freizubekommen, um die Maifeiern zu besuchen.

Die *Glarner Handelskammer* gibt zu bedenken, dass nur wenige Kantone den 1. Mai und den 1. August oder deren Nachmittage als öffentliche Ruhetage vorsehen. Mit unseren neun gesetzlichen Feiertagen stünden wir sicher gut da. Daneben seien noch andere Tage ganz oder teilweise frei, wie z. B. Landsgemeindemontag, Kirchweihmontag, 2. Januar und Fasnachtmontag. Die Handelskammer vertritt die Auffassung, dass vorerst hinsichtlich dieser Tage eine für den ganzen Kanton geltende Regelung gefunden werden müsste, bevor zwei zusätzliche Nachmittage als öffentliche Ruhetage erklärt werden könnten.

Es wird deshalb beantragt, den Memorialsantrag abzulehnen oder allenfalls zu verschieben.

V. Stellungnahme

Schon anlässlich der Beratung des Ruhetagsgesetzes des Jahres 1973 im Landrat wurde beantragt, die beiden Nachmittage des 1. Mai und des 1. August als Ruhetage zu erklären. Der Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass wir bereits einen Feiertag mehr hätten als es das Bundesrecht vorsehe, was heute noch der Fall ist. An der Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 wurde der gleiche Antrag wiederholt, ist dann aber abgelehnt worden.

Entgegen der Ansicht der Antragsteller kann wohl kaum von einem «unbefriedigenden Misstand», der zu beheben wäre, die Rede sein. Gegenteil zählt unser Kanton in dieser Hinsicht bereits heute schon mit neun offiziellen und drei bis vier «blauen Montagen» und dem 2. Januar zu den sozial fortschrittlichsten Kantonen. Eine zusätzliche Anerkennung des 1. Mai- und des 1. August-Nachmittags als öffentliche Ruhetage bzw. als kantonale Feiertage hätte für diese beiden Nachmittage ein allgemeines Arbeitsverbot wie an Sonntagen, eine

allfällige Lohnzuschlagszahlung von 50 Prozent bei dringender Arbeit, Ueberzeitbewilligungen, Verteilung der ausfallenden Stunden auf die übrigen Tage der gleichen Woche oder auf andere Wochen usw. zur Folge. All dies würde weit mehr Unruhe, Unfrieden und Ungleichheiten schaffen, als dies mit der bisher bewährten Regelung oder einer solchen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge der Fall ist. Ob Betriebe an den erwähnten beiden Nachmittagen arbeiten oder nicht, hängt mehr von den individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten und teils auch davon ab, auf welchen Wochentag sie fallen. Sollte beispielsweise der 1. Mai auf den Freitag oder den Samstag vor der Landsgemeinde fallen, ergäben sich im Hinblick auf den Landsgemeindedesonntag gravierende Erschwernisse; es ist vorauszusehen, dass dann – besonders für das Gewerbe und die Geschäfte im Hauptort – zahlreiche Ausnahmegewilligungen erteilt werden müssten. Auch wenn noch andere Kantone den 1. Mai als Ruhetag kennen, muss man somit zur Einsicht gelangen, dass er jedenfalls für uns wegen des Datums der Landsgemeinde denkbar ungeeignet wäre.

Was den Nachmittag des 1. August betrifft, so hat eine Umfrage ergeben, dass die meisten Betriebe in dieser Zeit ohnehin Betriebsferien haben. In Geschäften ohne Betriebsferien wird meistens durch einen früheren Arbeitsschluss den Arbeitnehmern ermöglicht, den 1. August entsprechend zu begehen.

Der Memorialsantrag kommt im übrigen einer Forderung nach weiterer Arbeitszeitverkürzung gleich. 1973 befand sich die Industrie noch in voller Hochkonjunktur. Dagegen werden heute viele Unternehmer zufolge Mangels an Arbeitskräften und wegen ungenügender Ertragslage usw. zu Spar- und Rationalisierungsmassnahmen gezwungen, um konkurrenzfähig zu bleiben. In diesem Zusammenhang kommt einem vernünftigen Masshalten bei den Sozialkosten, worunter auch die Bezahlung von Ruhetagen fällt, erhebliche Bedeutung zu. Nachdem wir hier, wie bereits dargetan, an vorderster Stelle stehen, muss eine weitere Erhöhung der Ruhetage auch von diesem Standpunkt aus abgelehnt werden.

Diese Ablehnung ergibt sich im übrigen auch aus der Sicht der Landwirtschaft. Mit den geforderten zwei neuen Ruhetagen – die ja beide in die Zeit der Vegetation fallen – würde nämlich die Differenz in den Arbeitsbedingungen zwischen der Landwirtschaft und den andern Erwerbszweigen noch weiter vergrössert, was gesamtwirtschaftlich nur von Nachteil wäre.

Schliesslich kommt man um die Feststellung nicht herum, dass – vielfältige Erfahrungen zeigen dies – zwei zusätzliche Ruhetage wohl weniger zu einer stärkern Beteiligung an den entsprechenden Feiern als vielmehr zu vermehrten Ausflügen, nicht zuletzt auch in die auswärtigen Einkaufszentren, beitragen würden.

VI. Antrag

Aus all diesen Ueberlegungen heraus beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der vorliegende Memorialsantrag abzulehnen.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1981 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, ein Gutachten erstellen zu lassen über den Bau einer Luftseilbahn von Braunwald über Rieterort-Friteren nach dem Urnerboden für die wintersichere Erschliessung des Urnerbodens.

Begründung: In den nächsten Jahren muss sich der Kanton Glarus gewiss mit der Frage der wintersicheren Zufahrt zum Urnerboden befassen. Nachdem die letzte Landsgemeinde die Lawinengalerien der Sernftalstrasse beschloss, sollte man nun langsam auch die Frage der wintersicheren Zufahrt zum Urnerboden behandeln. Eine wintersichere Strasse wird sicher sehr viel kosten, daher glaube ich, dass man sich auch mit einer Alternativ-Lösung befassen müsste. Die Erstellung einer Luftseilbahn kostet ev. weniger. Sie würde für Braunwald und den Urnerboden gleichzeitig noch zusätzliches Skigebiet erschliessen. Für den Unterhalt könnten Mittel aus den Einnahmen der Bahn verwendet werden. Im weiteren könnte diese wintersichere Verbindung auch dann noch benützt werden, wenn die Erdölvorräte zu Ende wären.

Der Landrat hat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt. Gemäss Artikel 46 Absatz 4 der Kantonsverfassung wird über einen nicht erheblich erklärten Antrag an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag eingetreten, so, dass sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschliesst.

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1880

Voranschlag
für das Jahr 1881

Staatssteuerertrag 1980

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*)	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL Einfache Staatssteuer*)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	131 888.30	688 106.30	—.—	688 106.30	819 994.60
Obstalden	74 377.95	327 363.50	181.15	327 182.35	401 560.30
Filzbach	85 640.60	479 444.60	—.—	479 444.60	565 085.20
Bilten	376 171.—	1 931 238.65	140.75	1 931 097.90	2 307 268.90
Niederurnen	1 010 757.85	5 317 623.55	639.—	5 316 984.55	6 327 742.40
Oberurnen	261 041.15	1 972 775.70	—.—	1 972 775.70	2 233 816.85
Näfels	938 534.70	5 621 957.60	94 091.20	5 527 866.40	6 466 401.10
Mollis	555 527.60	3 798 355.35	445.15	3 797 910.20	4 353 437.80
Netstal	1 053 686.60	4 768 566.90	13 299.90	4 755 267.—	5 808 953.60
Riedern	59 643.95	735 880.25	—.—	735 880.25	795 524.20
Glarus	2 173 528.45	11 859 573.40	5513.40	11 854 060.—	14 027 588.45
Ennenda	778 720.65	3 782 976.35	10 358.90	3 772 617.45	4 551 338.10
Mitlödi	458 787.55	2 359 737.95	205.20	2 359 532.75	2 818 320.30
Sool	40 750.40	247 357.35	154.15	247 203.20	287 953.60
Schwändi	55 153.80	356 700.35	73.70	356 626.65	411 780.45
Schwanden	983 418.45	3 850 450.75	5 130.—	3 845 320.75	4 828 739.20
Nidfurn	35 615.75	220 360.25	—.—	220 360.25	255 976.—
Leuggelbach	35 590.65	142 751.35	—.—	142 751.35	178 342.—
Luchsingen	68 996.90	584 810.85	—.—	584 810.85	653 807.75
Haslen	98 083.80	596 676.65	—.—	596 676.65	694 760.45
Hätzingen	71 360.30	501 902.60	49.90	501 852.70	573 213.—
Diesbach	44 903.95	299 736.80	—.—	299 736.80	344 640.75
Betschwanden	20 783.10	162 188.15	—.—	162 188.15	182 971.25
Rüti	52 312.50	394 386.25	—.—	394 386.25	446 698.75
Braunwald	248 785.35	884 310.05	23 802.95	860 507.10	1 109 292.45
Linthal	632 238.95	1 883 452.65	148.60	1 883 304.05	2 515 543.—
Engi	150 721.70	720 422.65	66.55	720 356.10	871 077.80
Matt	86 360.65	500 071.75	13.30	500 058.45	586 419.10
Elm	218 068.55	667 142.80	—.—	667 142.80	885 211.35
Total	10 801 451.15	55 656 321.35	154 313.80	55 502 007.55	66 303 458.70

*) inkl. Gemeindeanteile

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		I. Laufende Rechnung				
		1. Allgemeine Verwaltung				
3576574.65	3076901.05	1.0 Allgemeine Verwaltung	3770911.15	3870462.84	3740000.—	2914500.—
	1172500.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1197500.—		1157500.—
	1644367.55	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		2419767.44		1550000.—
	58406.20	210 Miet- und Pachtzinsen		64340.90		65000.—
5511.45		750 Unterhalt der Liegenschaften	3889.50		12000.—	
	110534.60	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		96131.20		60000.—
	7616.10	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		9480.40		12000.—
	65037.90	311 Andere Rückerstattungen		67593.—		60000.—
	18438.70	330 Drucksachen- und Materialverkäufe		15649.90		10000.—
39800.—		601 Ständerat	44840.—		60000.—	
26990.70		602 Landrat	25146.30		38000.—	
16174.90		603 Landrätliche Kommissionen	12893.50		15000.—	
378559.20		604 Regierungsrat, Besoldungen	396760.—		379000.—	
95883.75		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	121395.20		90000.—	
29752.—		606 Experten- und Spezialkommissionen	22879.05		40000.—	
821345.90		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	893768.75		820000.—	
101443.65		620.1 Ratsweibel und Abwart	109951.75		105000.—	
20550.90		621 Taggelder der Beamten	22989.30		22000.—	
158264.80		660 Alterssicherung der Regierungsräte	155864.25		160000.—	
531542.25		661 Arbeitgeberbeiträge AHV	563069.10		600000.—	
35141.90		662 Arbeitgeberbeiträge ALV	22437.95		48000.—	
22366.95		670 Ruhegehälter an Landesbeamte	21672.50		15000.—	
280076.80		671 Teuerungszulagen an Rentner	286934.15		305000.—	
7295.50		680 Übriger Personalaufwand	11424.40		12000.—	
43498.60		701 Landsgemeinde	37661.30		50000.—	
10375.55		702 Fahrtsfeier	13162.10		12000.—	
10589.70		703 Konferenzen	17605.55		17000.—	
149996.75		704 Büromieten in fremden Lokalitäten	103646.30		152000.—	
—.—		706 Studien über Einführung der Datenverarbeitung	100000.—		5000.—	
42851.55		710 Druckkosten	11628.55		80000.—	
149965.—		711 Memorial und Amtsbericht	139704.—		120000.—	

66870.85		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .	94546.60		65 000.—	
97828.85		713	Kanzleibedarf	108 111.70		110 000.—	
2675.60		714	Bücher und Zeitschriften	2 112.50		3 000.—	
184490.70		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	186 419.55		190 000.—	
72327.85		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	76 710.10		68 000.—	
23551.10		717	Gebäude- und Mobilienversicherung	28 050.35		25 000.—	
88978.30		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	81 466.40		60 000.—	
10899.05		719	Übriger Sachaufwand	9 490.70		15 000.—	
4444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	4 444.40		5 000.—	
3354.30		801	Prozesskosten	1 714.30		3 000.—	
4 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	5 000.—		4 000.—	
39 175.85		933	Beiträge verschiedener Art	33 521.05		35 000.—	
934 530.55	475 347.64		1.1 Gerichtswesen	984 452.—	441 323.30	960 900.—	425 000.—
	172 521.69	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		184 472.20		150 000.—
	302 825.95	150	Bussen und Kostenrechnungen		256 851.10		275 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	64 733.20		70 000.—	
60 537.40		602	Öffentlicher Verteidiger	3 290.—		4 000.—	
4 100.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	31 920.—		30 300.—	
30 519.60		604.2	Kriminalgerichtspräsident	37 590.—		35 800.—	
35 840.40		604.3	Zivilgerichtspräsident	74 340.—		71 000.—	
70 839.60		604.4	Augenscheingerichtspräsident	25 410.—		24 000.—	
24 360.—		660	Alterssicherung	14 112.—		13 500.—	
13 440.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	269 260.85		248 000.—	
251 586.80		620.2	Verhöramt	178 728.—		177 000.—	
174 764.40		620.3	Staatsanwalt	32 880.—		30 300.—	
30 519.60		620.4	Gerichtsweibel und Abwart	83 448.05		81 000.—	
85 037.60		710	Druckkosten	12 407.—		10 000.—	
5 822.25		713	Kanzleibedarf	21 648.15		20 000.—	
15 482.35		715	Telefon, Porti	22 713.45		25 000.—	
23 129.35		716	Reinhaltung Gerichtshaus	7 272.05		7 000.—	
6 027.80		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	14 895.70		22 000.—	
14 540.95		719	Übriger Sachaufwand	10 304.85		25 000.—	
11 895.65		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	277.80		2 000.—	
598.80		802	Untersuchungs- und Haftkosten	19 867.55		10 000.—	
10 733.25		803	Gefangenenwäsche	540.65		2 000.—	
499.60		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	—.—		1 000.—	
992.45		805	Kosten der Gefangenen	28 919.95		25 000.—	
27 282.60		806	Vergütungen an Anzeiger	350.—		2 000.—	
1 905.—							

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
7910.05		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7692.20		8000.—	
2000.—		820	Revisionskosten	2600.—		2000.—	
24165.05		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	19250.55		15000.—	
4511105.20	3552248.69			4755363.15	4311786.14	4700900.—	3339500.—
2. Finanzdirektion							
2.0 Finanzdirektion allgemein							
41953730.—	85290179.40			43952896.85	90402149.80	39202800.—	80540000.—
	6979583.40	101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen		7045186.95		6500000.—
1395916.65		910	Anteil Ortsgemeinden	1409037.40		1300000.—	
1395916.65		911	Anteil Schulgemeinden	1409037.35		1300000.—	
1395916.60		912	Anteil Fürsorgegemeinden	1409037.35		1300000.—	
	3559308.35	102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3756264.20		3400000.—
1067792.50		910.1	Anteil Ortsgemeinden	1126879.20		1020000.—	
711861.70		911.1	Anteil Schulgemeinden	751252.90		680000.—	
711861.65		912.1	Anteil Fürsorgegemeinden	751252.90		680000.—	
	53931689.15	103	Einkommens- und Ertragssteuern		55502007.55		51000000.—
12404288.50		910.2	Anteil Ortsgemeinden	12765461.75		11730000.—	
8093570.25		911.2	Anteil Schulgemeinden	8324121.20		7680000.—	
535500.—		950	Anteil Kantonsschule	556200.—		480000.—	
1617950.65		530	Anteil Ausgleichsfonds	1665060.20		1530000.—	
	8743.10	201	Verzugszinsen a/Steuern		6601.05		2000.—
	1567465.20	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		2035980.65		1500000.—
	1698830.95	105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		3138080.20		1000000.—
254824.65		911.3	Anteil Schulgemeinden	470712.—		150000.—	
339766.20		912.2	Anteil Fürsorgegemeinden	627616.05		200000.—	
	1159250.60	106	Grundstückgewinnsteuern		1643374.55		800000.—
1785.70		902	Anteil Bund, Nationalstrasse	155.30		—.—	
463700.15		910.3	Anteil Ortsgemeinden	657349.85		320000.—	
115925.10		531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	164337.35		80000.—	
	61664.55	107	Nachsteuern		113429.15		20000.—

11011.50		910.4	Anteil Ortsgemeinden	19249.95		5000.—	
	3869 177.45	108	6 % Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		3968495.60		3654000.—
	170903.40	108.1	10 % Bausteuer a/Erbschaftssteuern		313810.15		100000.—
	1281946.80	108.2	2 % Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1319617.85		1218000.—
2424048.50		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2569383.45		2252400.—	
1010020.20		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1070576.45		938500.—	
1281946.80		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1319617.85		1218000.—	
606012.15		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier	642345.85		563100.—	
	130655.20	109	Billetsteuern		145688.55		110000.—
130655.20		951	Zuweisung a/Kantonsspital	145688.55		110000.—	
	143762.55	110	Handelsregistergebühren		149402.50		140000.—
39104.60		901	Bundesanteil	41355.70		35000.—	
	27501.10	111	Lotterieggebühren		31807.—		28000.—
	1099683.10	130	Besteuerung der Wasserwerke		1340973.30		1100000.—
—.—		520	Einlage in das Spezialkonto	—.—		20000.—	
	3000.—	150	Bussen		14400.—		—.—
5500000.—		160	Anteil an der eidg. Wehrsteuer		5500000.—		5500000.—
543194.50		161	Anteil an der eidg. Stempelsteuer		776306.70		800000.—
523220.85		162	Anteil an der Verrechnungssteuer		421536.60		600000.—
181359.—		240	Salzregal, Ertrag		181794.—		160000.—
1400000.—		241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1400000.—		1300000.—
30524.—		320	Anteil Reingewinn Nationalbank		30524.—		30000.—
676.70		321	Übrige Verwaltungseinnahmen		1961.25		1000.—
3000.—		420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		9530.—		3000.—
3179983.25		501	Verzinsung der Landesschuld	3008058.35		3040000.—	
	648510.20	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		727083.70		570000.—
	266432.80	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule		295742.70		255000.—
	378169.—	444	Zins zu Lasten Strassenbauten		274838.10		410000.—
	83838.35	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz		169214.25		235000.—
	14256.20	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier		53499.25		64000.—
112496.—		540	Abschreibung auf Wertschriften	329147.—		10000.—	
400.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer	600.—		1000.—	
34963.50		607	Steuerkommissionen	10125.30		40000.—	
1082072.65		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1172287.90		1080000.—	
103124.20		620.2	Finanzkontrolle	90553.90		105000.—	
197645.90		620.3	Staatskasse	211435.75		203000.—	
	23832.90	441	Verrechnung zu Lasten N3		35000.—		40000.—
16147.80		621	Taggelder Steuerverwaltung	13190.10		20000.—	
525640.50		660	Beamtenversicherung Prämien	589202.55		490000.—	
201318.75		660.1	Einkaufssummen	142448.65		80000.—	

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
268828.35		660.2 Sparkasse	263 146.40		280 000.—	
—.—		680 Übriger Personalaufwand	—.—		1 000.—	
40752.80		710 Druckkosten	40 142.10		60 000.—	
23350.—		713 Kanzleibedarf	36 244.20		40 000.—	
2272.10		719 Übriger Sachaufwand	3 404.85		10 000.—	
140558.30		810 Steuerrödel und Steuereinzug	132 381.20		140 000.—	
14 000.—		820 Revision der Staatskasse	14 000.—		10 000.—	
600.—		930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
41 953 730.—	85 290 179.40		439 528 96.85	90 402 149.80	39 202 800.—	80 540 000.—
3. Militärdirektion						
10 372.90	82 224.45	3.0 Militärdirektion allgemein	8 413.30	77 312.55	10 800.—	55 500.—
	77 392.15	162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		72 897.75		50 000.—
9 732.90	4 432.30	720 Rekrutierung und Inspektion	7 917.30		9 000.—	4 000.—
640.—	400.—	310 Bundesvergütung	496.—	4 104.80	800.—	500.—
—.—	—.—	721 Militärarrestanten	—.—	310.—	1 000.—	1 000.—
		311 Bundesvergütung		—.—		
		930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung				
		250 Zins von Militärunterstützungsfonds				
238 851.55		3.1 Militärverwaltung	305 326.—	277 800.—		
166 842.65		620 Besoldungen	192 295.35		165 000.—	
5 430.20		621 Taggelder	5 652.05		5 000.—	
40 518.—		640 Sektionschefs	62 767.90		55 000.—	
4 868.15		710 Druckkosten	1 809.70		5 000.—	
3 955.30		713 Kanzleibedarf	4 701.40		3 000.—	
5 037.05		719 Übriger Sachaufwand	5 216.95		4 500.—	
913.20		720 Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	506.60		5 000.—	

879.—		721	Unterhalt Schutzbauten	13379.90		20300.—	
10408.—		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	18996.15		15000.—	
28327.40			3.3 Schiesswesen	27235.50		26500.—	
3592.90		607	Kantonale Schiesskommission	2162.50		2500.—	
24734.50		930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	25073.—		24000.—	
1292892.05	515524.80		3.4 Zivilschutz	1784649.90	937674.80	1739000.—	649000.—
171.40		608	Kantonale Zivilschutzkommission	—.—		2000.—	
232696.50		620	Besoldungen	268519.15		233000.—	
6992.10		621	Taggelder	7615.40		8000.—	
114942.05		720	Ausbildung	153413.25		170000.—	
213409.75		721	Material und Ausrüstung	594566.35		395000.—	
		722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	—.—		6000.—	
2401.25		510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	205661.70		200000.—	
400000.—		723	Übriger Sachaufwand	4827.90		7000.—	
5361.40	170943.30	310	Bundesvergütungen		433770.45		283000.—
	82530.90	410	Anteile der Gemeinden		162682.25		78000.—
	3299.60	420	Anteile von Firmen		1985.10		10000.—
12266.80		724	Ausbildungszentrum Wyden	12243.60		25000.—	
	87572.—	311	Bundesbeitrag		—.—		8000.—
265234.—		931	Subventionen an Schutzräume	505576.—		645000.—	
	88049.—	401	Bundesbeiträge		172898.—		195000.—
	83130.—	411	Gemeindebeiträge		166339.—		75000.—
28829.95		725	Unterhalt geschützte Operationsstelle	18492.75		25000.—	
10586.85		726	Fahrzeug-Betriebskosten	13733.80		23000.—	
1425923.50	1381025.70		3.5 Zeughausverwaltung	1576521.45	1533176.50	1400000.—	1340000.—
275762.30		620	Besoldungen	231603.45		260000.—	
585345.95		630	Arbeitslöhne	650467.75		585000.—	
13008.10		661	Unfallversicherung	14332.20		15000.—	
96965.30		662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	111214.05		100000.—	
2011.65		713	Kanzleibedarf	2419.15		5000.—	
4694.75		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	5247.25		10000.—	
14578.95		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	15274.85		19000.—	

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
4486.75		719	Übriger Sachaufwand	4671.75		5000.—	
326257.45		724	Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	438478.15		300000.—	
		725	Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial	76950.50		60000.—	
71008.05		727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	7950.—		8000.—	
9350.—		728	Zeughausbedarf	3547.40		3000.—	
3466.75		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	14364.95		30000.—	
18987.50		301	Vom Bund an Besoldungen		290235.20		240000.—
	248131.75	302	an Arbeitslöhne		543362.85		575000.—
	569920.65	303	an Unfallversicherung		13087.—		14000.—
	12755.35	304	an AHV und Beamtenvers.-Prämien		103723.20		95000.—
	95875.70	312	an Bekleidung und Ausrüstung		468255.—		300000.—
	347755.70	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		65954.20		60000.—
	70035.85	314	an Zeughausbedarf		5571.55		2000.—
	2642.75	315	an Telefon, Porti usw.		4445.65		8500.—
	3966.65	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		14186.30		17500.—
	13467.75	317	an Unterhalt ALST		15065.70		24000.—
	13070.45	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		9289.85		4000.—
	3403.10						
2996367.40	1978774.95			3702146.15	2548163.85	3454100.—	2044500.—
		4. Polizeidirektion					
132576.70	365963.04	4.0 Polizeidirektion allgemein		139612.05	390342.90	123500.—	297500.—
	172118.39	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		193140.35		145000.—
33628.35		810	Bezugskosten	35008.75		25000.—	
	41537.80	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		48032.50		40500.—
17148.55		606	Personalkosten	15896.45		18000.—	
5829.90		606.1	Sachaufwand	5114.80		13000.—	
	5644.60	120	Handelsreisendenpatente		7488.10		6000.—
./. 1512.60		901	Bundesanteil/. 1418.65		./. 1500.—	
	51473.25	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		40506.45		20000.—
	8549.75	122	Marktpatente		8650.—		7000.—
	86639.25	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		92525.50		79000.—
4332.—		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4626.30		4000.—	

69311.40		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	74020.40		60000.—	
2728.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	5998.—		3000.—	
1111.10		730	Sachaufwand	366.—		2000.—	
263135.15	287928.35		4.1 Jagdwesen	269267.90	335531.50	258600.—	320000.—
	171251.—	120	Jagdpatente		197547.—		180000.—
2430.—		813	Bezugsprovisionen	2550.—		2600.—	
9625.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	10125.—		10000.—	
14392.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds	16995.—		15000.—	
	39605.25	330	Erlös aus Wildabschuss		42079.15		50000.—
4000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds	4000.—		4000.—	
176110.75		620	Besoldung der Wildhüter	185171.10		180000.—	
3000.—		641	Wohnungsentschädigungen	3000.—		3000.—	
14273.80		650	Bekleidung und Ausrüstung	12001.90		15000.—	
4830.15		680	Übriger Personalaufwand	4344.50		7000.—	
11610.50		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	1876.40		2000.—	
22862.95		732	Übriger Sachaufwand	29204.—		20000.—	
	77072.10	401	Bundesbeitrag Wildhut		95905.35		90000.—
125517.05	136456.40		4.2 Fischereiwesen	150085.25	146434.70	151000.—	135000.—
	114654.30	120	Fischereipatente		124244.75		113000.—
3218.—		814	Bezugsprovisionen	3560.—		3000.—	
	1621.10	330	Erlös aus Fischverkäufen		565.95		2000.—
	7681.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht		9124.—		8000.—
	12500.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		12500.—		12000.—
44584.35		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen	46887.50		44000.—	
6367.10		621	Taggelder	6100.05		5000.—	
23816.05		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	48925.80		57000.—	
1080.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1574.—		1000.—	
16451.55		733	Übriger Sachaufwand	13037.90		11000.—	
30000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30000.—		30000.—	
2720015.30	282983.01		4.3 Polizeikorps	2713072.10	289324.45	2611000.—	290000.—
2162250.75		620	Besoldungen	2171783.90		2060000.—	
	180000.—	441	Anteil Autokontrolle		180000.—		180000.—
65484.20		621	Taggelder, Touren usw.	64881.85		60000.—	

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
63613.60		651	Bekleidung und Ausrüstung	61923.10		63000.—	
34332.50		652	Ausbildung	17221.25		30000.—	
23577.15		660	Haftpflichtversicherung	18163.10		23000.—	
69238.80		715	Telefon, Porti, Frachten	57137.75		73000.—	
64047.55		730	Polizeiautos, Betriebskosten	78931.95		55000.—	
4777.30		731	Polizeianzeiger und Transporte	4092.80		5000.—	
	5240.40	310	Rückvergütungen von Transporten		3411.15		5000.—
46379.80		732	Übriger Sachaufwand	49242.85		50000.—	
17548.60		733	Polizei-posten Glarus und Garagemiete	17220.50		22000.—	
14866.65		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	20194.60		18000.—	
67422.90		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	72709.75		65000.—	
	20742.61	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		22471.85		20000.—
47735.25		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	38630.30		47000.—	
38740.25		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	40938.40		40000.—	
	77000.—	301	Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3		83441.45		85000.—
3241244.20	1073330.80			3272037.30	1161633.55	3144100.—	1042500.—
5. Baudirektion							
5.0 Baudirektion allgemein							
		701	Kosten Grundbuchvermessung	—.—		—.—	
54233.60				—.—		—.—	
54233.60							
5.1 Motorfahrzeugkontrolle							
		130	Motorfahrzeugsteuern	5959063.60	5959063.60	5925000.—	5925000.—
	3512753.95	950	Gemeindeanteile hieran		3698448.20		3760000.—
439094.25		110	Steuern und Gebühren, Ausweise	462306.—		470000.—	
	529215.90	840	Haftpflichtversicherung		545202.90		500000.—
770.30		131	Fahrradtaxen	683.50		1000.—	
	241795.80	841	Haftpflichtversicherung		241493.50		265000.—
110192.20		401	Benzinzoll	121197.90		120000.—	
	1407255.—	510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof		1473919.—		1400000.—
954007.20				761963.85		1080000.—	

1895490.95		510.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen	2387681.80		2245000.—
28613.40		510.3	Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen.	26563.40		100000.—
1662568.60		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken	1543200.15		1316000.—
317252.—		620	Besoldungen	357907.80		325000.—
180000.—		951	Besoldungsanteil Polizeikorps	180000.—		180000.—
10748.40		621	Taggelder	12661.45		10000.—
39701.75		710	Druckkosten	39312.05		40000.—
4092.90		713	Kanzleibedarf	14694.15		3000.—
48488.70		719	Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	50891.55		35000.—
7638689.60	548007.90		5.2 Bauamt	10001621.90	475288.50	4367000.—
	8414.30	110	Konzessionsgebühren		717.90	500.—
	90645.10	242	Strombezugsrecht KLL		105000.—	90000.—
	44607.90	301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		60496.75	30000.—
	324340.60	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassen- und Hochbauten		191044.90	300000.—
688011.85	80000.—	620	Besoldungen	722381.25		690000.—
		441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen . .		118028.95	90000.—
41840.05		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	41904.65		45000.—
30438.70		661	Unfallversicherung	38924.60		35000.—
216.—		680	Übriger Personalaufwand	—.—		5000.—
—.—		701	Kosten Grundbuchvermessung	31386.—		20000.—
70208.90		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	88069.10		140000.—
26742.95		713	Kanzleibedarf	21570.75		20000.—
3062.15		719	Übriger Sachaufwand	3259.40		2000.—
1578169.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1610000.—		1610000.—
2000000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	2800000.—		1000000.—
3200000.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	3144126.15		800000.—
—.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse.	1500000.—		—.—
			5.3/5.4 Unterhalt N3/Werkhof Biäsche			
467020.95			5.3 Personelle Aufwendungen	462850.10		585000.—
40000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal.	45000.—		45000.—
199730.45		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	183758.85		240000.—
175679.75		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	173670.40		175000.—
11888.05		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	8510.90		60000.—
4281.95		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	13803.05		20000.—
35440.75		641	Übriger Personalaufwand	38106.90		45000.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
836769.95	1303790.90	5.4 Sachaufwand	592713.60	1055563.70	615000.—	1200000.—
88421.65		740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	62946.75		90000.—	
95218.50		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	59975.60		50000.—	
239137.70		745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	167559.—		170000.—	
	144200.—	401 Bundesbeitrag		173677.—		110000.—
128505.70		741 Baulicher Unterhalt	119679.10		110000.—	
96546.80		742 Belagserneuerungen	240.—		15000.—	
	80637.—	402 Bundesbeitrag hieran		—.—		—.—
7573.65		743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	11629.60		30000.—	
70086.75		744 Sachaufwand für Winterdienst	51014.15		50000.—	
111279.20		746 Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt	119669.40		100000.—	
	58071.65	310 Rückvergütungen Dritter		63097.20		100000.—
	66875.05	311 Kostenanteil Kanton St. Gallen		56825.65		60000.—
	954007.20	440 Tilgung aus 5.1.510.1		761963.85		930000.—
		5.5/5.6 Unterhalt Kantonsstrassen				
779055.10		5.5 Personelle Aufwendungen	907083.15		875000.—	
40000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	45000.—		45000.—	
175335.35		630.1 Anteil Löhne Chauffeure	215676.80		170000.—	
375175.25		630.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter	401993.50		440000.—	
34194.75		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure	56280.55		40000.—	
70682.65		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter	111521.65		95000.—	
83667.10		641 Übriger Personalaufwand	76610.65		85000.—	
1396197.85	2175252.95	5.6 Sachaufwand	1616562.75	2523645.90	1530000.—	2405000.—
95218.55		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	59975.60		50000.—	
97073.20		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	113864.—		100000.—	
357463.—		741 Baulicher Unterhalt	435150.95		400000.—	
532403.80		742 Belagserneuerungen	485117.10		600000.—	
26882.35		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	44306.90		30000.—	
283185.75		744 Sachaufwand für Winterdienst	439235.25		300000.—	
3971.20		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	38912.95		50000.—	
	69170.80	310 Rückvergütungen Dritter		41997.65		60000.—

	210591.20	441	Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . .		93966.45		100 000.—
	1895490.95	440	Tilgung aus 5.1.510.2		2387681.80		2245 000.—
96 607.10			5.7 Hochbauten	572 479.70		727 000.—	
10406.25		750	Rathaus	150237.40		200 000.—	
11318.65		751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29.	1208.20		10 000.—	
14373.20		752	Gerichtshaus	34645.40		20 000.—	
—.—		752.1	Archiv und Bibliothek.	113248.70		120 000.—	
48205.85		753	Zeughaus und Pulverturm	48800.20		60 000.—	
110.—		754	Salzmagazin.	—.—		1 000.—	
2150.35		755	Trümphyhaus.	118658.80		124 000.—	
—.—		756	Liegenschaft Baer	11265.55		10 000.—	
—.—		756.1	Magazine Zivilschutz	4937.15		5 000.—	
—.—		756.2	Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer	4921.05		5 000.—	
—.—		756.3	Labor	4811.90		5 000.—	
—.—		757	Kantonsschule	27540.75		35 000.—	
1848.65		758	Haus Hug, Rathausplatz	4836.—		5 000.—	
99.70		759	Haus Mercier	—.—		1 000.—	
27.75		759.1	Büros Glarner Kantonalbank	153.95		1 000.—	
—.—		759.2	Schlachtdenkmal Näfels	1510.40		10 000.—	
4524.40		759.3	Badeanlage Gäsi	34121.65		55 000.—	
1878.55		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten.	—.—			
1663.75		759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude	9339.90		3 000.—	
—.—		759.6	Gewerbliche Berufsschule	1613.85		15 000.—	
—.—		759.7	Alter Polizeiposten.	—.—		5 000.—	
—.—		759.8	Büros Soolerbogen	92.35		25 000.—	
—.—		759.9	Diverses	536.50		12 000.—	
439 062.35	108 900.—		5.8 Wasserbauten	444 681.40	122 700.—	450 000.—	125 000.—
200 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach	200 000.—		200 000.—	
182314.90		910	Beiträge an Gemeinden	231 132.15		150 000.—	
56747.45		930	Beiträge an Korporationen und Private	13549.25		100 000.—	
	108 900.—	401	Bundesbeiträge.		122 700.—		125 000.—
673 291.20	497 707.65		5.9 Beiträge	753 627.85	568 869.40	860 000.—	570 000.—
28613.40		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen	26563.40		100 000.—	

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	28613.40	440		26563.40		100000.—
516.10		910.1	21264.45		20000.—	
	439094.25	441		462306.—		470000.—
439094.25		911	462306.—		470000.—	
56500.45		930	71411.—		70000.—	
148567.—		931	172083.—		200000.—	
	30000.—	410		80000.—		—.—
117868.30		5.10 Gewässerschutz/ Kehrichtbeseitigung/Raumplanung	453327.20	15962.—	531000.—	15000.—
95473.90		620	100347.35		95000.—	
13051.20		621	11697.25		15000.—	
15136.85		790	12627.95		50000.—	
./ 12917.20		791	568.65		6000.—	
—.—		910	47886.—		45000.—	
	—.—	401		15962.—		15000.—
7123.55		792	5000.—		30000.—	
—.—		792.1	5200.—		20000.—	
—.—		930	200000.—		200000.—	
—.—		931	20000.—		20000.—	
—.—		932	50000.—		50000.—	
18189816.65	10324680.05		21764011.25	10721093.10	16465000.—	10750500.—
		6. Erziehungsdirektion				
8925.85	5417.—	6.0 Erziehungsdirektion allgemein	10510.—	5417.—	8000.—	22000.—
	5417.—	401		5417.—		22000.—
8925.85		760	10510.—		8000.—	

198552.70		6.1 Schulinspektorat/Leitung Volksschule	176 864.05		165 000.—	
190077.60		620 Besoldungen	168872.40		155 000.—	
8475.10		621 Taggelder	7991.65		10 000.—	
221 277.15		6.2 Landesarchiv/Landesbibliothek	235 900.90		225 500.—	
176761.35		620 Besoldungen	192931.60		172 000.—	
4187.45		621 Taggelder	3952.—		3 500.—	
25767.10		760 Anschaffungen	24627.15		25 000.—	
14561.25		761 Sachaufwand	14390.15		25 000.—	
384 868.85	78 740.45	6.3 Turn- und Sportamt	385 225.90	58 951.45	370 500.—	70 000.—
7878.60		606 Kommissionen und Experten	8231.25		14 000.—	
97726.30		620 Besoldungen	102484.30		97 000.—	
3903.65		621 Taggelder	4835.95		4 500.—	
54 106.45		760 Ausbildung der Leiter	34658.55		35 000.—	
	78 740.45	401 Bundesbeitrag		58 951.45		70 000.—
4837.35		761 Sachaufwand	7740.95		5 000.—	
16416.50		762 Schulturnen/Schulsport.	27 274.90		15 000.—	
200 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	200 000.—		200 000.—	
11 230.10		6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung	10 672.40		15 000.—	
3207.90		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	4 169.20		4 000.—	
6000.—		760 Miete	6000.—		6 000.—	
2022.20		761 Anschaffungen und Unterhalt	503.20		5 000.—	
123 653.35	49 390.—	6.5 Berufsberatung	135 109.50	50 957.—	127 000.—	48 000.—
118 760.15		620 Besoldungen	129997.65		118 000.—	
1964.90		621 Taggelder	1848.05		4 000.—	
2928.30		760 Sachaufwand	3263.80		5 000.—	
	49 390.—	401 Bundesbeitrag		50 957.—		48 000.—
228 703.65	38 205.—	6.6 Lehrlingswesen	258 236.05	60 070.—	208 000.—	41 000.—
52415.30		620 Besoldungen Berufsbildungsamt	54910.65		52 000.—	
1572.45		621 Taggelder Berufsbildungsamt	1873.75		2 000.—	

Rechnung 1979				Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2443.85		760	Sachaufwand Berufsbildungsamt.	7249.50		5000.—	
2737.60		601	Berufsbildungskommission	1390.40		4000.—	
98734.45		762	Lehrlingsprüfungen	113921.75		95000.—	
	24015.—	402	Bundesbeitrag hieran		25875.—		25000.—
70800.—		931	Lehrlingsstipendien	78890.—		50000.—	
	14190.—	403	Bundesbeitrag hieran		34195.—		16000.—
1269270.—	859912.30	6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule		1580131.80	1233094.20	1452200.—	1047000.—
1995.80		601	Aufsichtskommission.	5335.90		2500.—	
648543.50		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	734924.10		720000.—	
199028.50		620.2	Nebenamtlehrer	242904.—		196000.—	
37265.75		620.3	Verwaltung/Sekretariat	38543.20		36800.—	
83205.05		620.4	Abwart und Hilfspersonal	95690.55		85000.—	
500.60		621.1	Spesen und Repräsentationskosten	638.—		500.—	
1504.60		621.2	Reisespesen und Taggeldentschädigung, Hilfslehrer	—.—		1500.—	
30226.55		660	Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	44069.35		31600.—	
53058.65		661	AHV/IV/ALV	54297.90		56100.—	
2037.15		713	Kanzleibedarf	4637.05		3000.—	
5481.35		715	Telefon, Porti usw.	5569.75		4500.—	
7042.60		716	Reinhaltung Schulgebäude	8508.10		8000.—	
10915.—		717	Gebäude- und Mobilversicherung	12524.50		11000.—	
60440.15		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	156065.60		110000.—	
13526.10		760	Druckkosten/Inserate.	13991.60		10000.—	
30799.55		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	32924.35		34000.—	
7167.30		762.1	Übrige Lehrmittel und Schulmaterial	5797.05		6000.—	
12220.40		763	Tagungen, Exkursionen	13991.—		15000.—	
1000.—		764	Bibliothek	1594.10		1600.—	
19470.30		765	Übriger Sachaufwand	55745.80		50000.—	
791.10		840	Versicherungen.	779.90		1100.—	
	361889.50	401	Bundesbeiträge.		620422.45		387000.—
	161400.—	410	Gemeindebeiträge		176675.—		213000.—
	192900.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		260575.—		300000.—
	43050.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		51600.—		68000.—
	47520.—	420	Lehrmeisterbeiträge		56245.—		60000.—
	4351.—	421	Kursgelder		6315.—		1500.—
	48801.80	422	Miete		61261.75		17500.—
43050.—		510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule	51600.—		68000.—	

2619846.90	643873.20	6.8 Kantonsschule	2847573.30	644996.85	2617500.—	549000.—
	—.—	401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht . . .		—.—		2000.—
	45200.—	410 Beiträge der Schulgemeinden		39600.—		25000.—
	63173.20	420 Schulgelder und Miete		49196.85		42000.—
	535500.—	440 Erwerbssteueranteil		556200.—		480000.—
6851.70		606 Sitzungen und Kommissionen	8256.30		8000.—	
1601347.50		620.1 Besoldungen Hauptlehrer	1799434.25		1550000.—	
31367.50		620.2 Rektorat usw.	32781.—		30000.—	
270922.15		620.3 Hilfslehrer	168120.05		300000.—	
165795.40		620.4 Abwarte und Reinigungspersonal	186043.35		170000.—	
34723.80		620.5 Kanzleipersonal	36163.60		30000.—	
7370.20		620.6 Stellvertreter	7319.65		10000.—	
123159.95		660 Lehrerversicherungskasse	171082.30		130000.—	
108830.40		661 AHV/IV/ALV	113591.75		115000.—	
13309.—		662 Unfallversicherung	12897.80		15000.—	
6543.25		710 Druckkosten.	7343.50		10000.—	
5114.80		713 Kanzleibedarf	1238.25		3500.—	
4457.80		715 Telefon, Porti usw.	4361.45		3500.—	
9091.10		716 Reinhaltung der Schulgebäude	11033.60		8500.—	
16168.30		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	14777.95		25000.—	
78301.55		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	159112.65		80000.—	
38218.05		719 Übriger Sachaufwand	29324.75		30000.—	
4736.30		760 Lehrerbildung und Delegationen	4524.—		8000.—	
12736.50		761 Lehrmittel	7898.80		12000.—	
18287.65		762 Schulmaterial	13580.—		16000.—	
26173.90		763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	23718.—		23000.—	
		764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	22440.25		20000.—	
20541.30		765 Einmalige Anschaffungen	4084.—		6000.—	
6122.25		766 Schulgesundheitspflege	2518.20		6000.—	
2873.15		767 Berufsberatung	3724.95		4500.—	
4006.—		930 Verschiedene Beiträge	2202.90		3500.—	
2797.40						
12967725.45	898868.65	6.9 Beiträge	13555246.20	1169309.20	12216200.—	1055200.—
5583528.80		910 Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	5836128.70		5800000.—	
	17935.80	441 Anteil LAK für Militärdienst		2261.40		10000.—
		913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	131295.—		150000.—	
118690.—		914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	192341.80		280000.—	
194799.—						

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	64 438.—	402	Bundesbeiträge		119 905.—		90 000.—
2 410.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenschädigung . .	./.	380.—	7 700.—	
175 951.—		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	107 844.40		250 000.—	
339 423.15		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	383 649.30		350 000.—	
59 637.20		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	35 425.40		30 000.—	
18 213.30		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	29 606.35		18 000.—	
		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	35 070.30		10 000.—	
4 200.—		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	3 450.—		8 000.—	
—.—		923	Beiträge an Stenografiekurse	—.—		1 000.—	
219 381.15		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	229 718.70		220 000.—	
134 630.95		925	Beitrag an Schulversicherung	185 930.30		130 000.—	
	75 139.40	410	Von den Schulgemeinden		71 490.05		65 000.—
560 049.75		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	613 835.80		400 000.—	
194 041.—		930	Beiträge für soziale Massnahmen	183 287.95		180 000.—	
273 305.45		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	305 656.65		360 000.—	
	108 868.15	411	Anteil Schulgemeinden		123 119.65		144 000.—
		933	Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	539 054.70		500 000.—	
425 215.60		404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		23 939.—		21 000.—
	21 090.—	412	Anteile von Lehrortsgemeinden		157 504.60		155 000.—
	149 773.25	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern		42 260.80		45 000.—
	39 986.25	935.1	Beitrag an Fachkurse	249 190.05		120 000.—	
71 964.10		405	Bundesbeiträge		145 572.25		55 000.—
	29 332.45	936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	520 400.65		450 000.—	
452 106.40		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	45 402.25		40 000.—	
43 096.65		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	252 496.—		192 000.—	
229 376.50		413	Anteil Schulgemeinden		117 952.45		116 000.—
	107 765.70	940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	78 266.95		65 000.—	
67 048.90		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 750.—		6 000.—	
5 750.—		942	Stipendien	606 681.70		550 000.—	
517 512.05		406	Bundesbeitrag hieran		231 104.—		220 000.—
	164 556.—	943	Beiträge an Schulgelder	3 500.—		30 000.—	
4 500.—		944	Beiträge an Oberseminarien	87 140.—		45 000.—	
71 000.—		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektorenkonferenz	41 063.80		40 000.—	
37 194.60							

220000.—		946 Beiträge an Musikunterricht	250000.—		250000.—	
	110000.—	416 Anteile der Schulgemeinden		125000.—		125000.—
11500.—		947 Beitrag an Anstalt Haltli	21500.—		11500.—	
10000.—		947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	—.—		10000.—	
498038.85		948 Beiträge an Kleinkinderschulen	498052.—		500000.—	
196161.05		949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben . .	228993.45		233000.—	
	9200.—	440 Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9200.—		9200.—
	783.65	442 Rückzahlung Baubeitrag Technikum Rapperswil		—.—		—.—
1500000.—		510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	1500000.—		700000.—	
450000.—		511 Tilgung Maurerausbildungszentrum	75894.—		—.—	
95588.20		6.10 Schulpsychologischer Dienst	97757.05		96500.—	
92521.65		620 Besoldungen	95984.65		90000.—	
774.95		621 Taggelder	1059.45		2500.—	
2291.60		760 Sachaufwand	712.95		4000.—	
175710.50	64131.85	6.11 Hauswirtschaftlicher Jahreskurs				
64443.—		620.1 Besoldungen Hauptlehrer				
88711.90		620.2 Besoldungen Nebenamtlehrer				
672.—		620.3 Anteil Besoldung Verwaltung				
		620.4 Anteil Besoldung Abwart und Hilfspersonal				
5053.75		660 Anteil Lehrer- und Beamtenversicherungskasse				
3434.35		661 Anteil AHV/IV/ALV				
9106.—		718 Anteil Betriebskosten				
774.85		719 Übriger Sachaufwand				
1681.20		762 Lehrmittel mit Bundessubvention				
1833.45		762.1 Übrige Lehrmittel und Schulmaterial				
	33584.—	401 Bundesbeiträge				
	21447.85	410 Gemeindebeiträge				
	9100.—	421 Kursgelder				
18305352.70	2638538.45		19293227.15	3222795.70	17501400.—	2832200.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion						
	4800.—	7.0 Fürsorgedirektion allgemein		5300.—		7000.—
	4800.—	250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		5300.—		7000.—
16682.30	11276.60	7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht	17645.70	12483.50	17500.—	8000.—
1106.45		601 Taggelder	949.20		2000.—	
15290.85		640 Entschädigungen	16526.90		14000.—	
285.—		719 Sachaufwand	169.60		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten	—.—		1200.—	
	11276.60	320 Bussen- und Kostenvergütungen		12483.50		8000.—
58333.75	2740.—	7.2 Kantonale Fürsorge	101774.85	3275.05	79100.—	2500.—
54419.30		620 Besoldungen	94170.45		75000.—	
2865.45		621 Taggelder	7496.40		3500.—	
1049.—		719 Sachaufwand	108.—		600.—	
	2740.—	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		3275.05		2500.—
2931395.15	73804.65	7.3 Beiträge	1718478.90	59107.15	1476425.—	71450.—
2900.50		911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2900.50		2900.—	
	1451.60	410 Zu Lasten der Gemeinden		1451.60		1450.—
6500.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6500.—		6500.—	
3300.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3300.—		—.—	
800.—		932 Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
38000.—		933.1 Beiträge aus dem Alkoholzehntel: Kantonale Trinkerfürsorge	38000.—		38000.—	
24000.—		933.2 Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	15776.50		24000.—	
200.—		933.3 Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	200.—		2500.—	
7895.—		933.4 Anstalten mit glarnerischen Insassen	1523.—		20000.—	
2258.05		933.5 Pausenapfelaktion	2156.05		4000.—	
	./.. 17473.95	933.6 Aus Rückstellungen bzw. Einlage/.. 26444.30		—.—
	89827.—	440 Übertrag von der Direktion des Innern		84099.85		70000.—

38344.60		935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde/.	9662.—		40000.—	
7197.—		936	Verschiedene Beiträge		7759.85		25000.—	
—.—		936.1	Beitrag an den Verein für Ehe-, Familien- und Sexualberatung		15000.—		15000.—	
—.—		937	Baubeitrag an Blindenheim Baar		100000.—		—.—	
—.—		938	Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil		134225.—		84225.—	
—.—		939	Baubeitrag an das Töchterheim Lärchenheim Lutzenberg .		—.—		13500.—	
2600000.—		510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)		1400000.—		1200000.—	
200000.—		511	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden (Tilgung)		—.—		—.—	
3006411.20	92621.25				1837899.45	80165.70	1573025.—	88950.—

8. Sanitätsdirektion

212977.25	34833.90	8.1 Kantonales Laboratorium	219314.90	32038.70	220650.—	30500.—
	19384.85	310	Laboratoriumseinnahmen		15864.—	12000.—
	7647.—	401	Bundesbeitrag		9153.—	8000.—
144850.30		620	Besoldungen	151813.45		145000.—
8809.90		621	Taggelder	9944.35		8000.—
15604.35		640	Ortsexperten und Stellvertreter	14043.45		21000.—
	7802.05	410	Anteil der Gemeinden		7021.70	10500.—
1880.10		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	2102.20		1800.—
2624.80		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	3969.10		5000.—
			Übriger Sachaufwand:			
4821.65		719.1	Apparate und Instrumente	3688.—		4000.—
9226.15		719.2	Betrieb des Laboratoriums	12461.50		14000.—
4900.—		719.3	Lokalmiete	810.—		1350.—
20260.—		719.4	Aversalbeitrag an Kanton St. Gallen	20482.85		20500.—
24951.45	5391.20	8.2 Fleischschau	38529.10	14898.90	25000.—	13000.—
24951.45		770	Sachaufwand	38529.10		25000.—
	400.70	401	Bundesbeitrag		1748.90	1000.—
	4990.50	310	Für Fleischschaubegleitscheine		13150.—	12000.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13341.65	2881.—	8.3 Sanitätsdienst	38425.25	516.—	62200.—	10600.—
3195.—	165.—	640 Sanitätskommission und Kantonsarzt	6011.50		7000.—	
		110 Bewilligungsgebühren		90.—		600.—
1403.70		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	4177.25		13000.—	
2151.15	1695.—	401 Bundesbeiträge		—.—		3000.—
		772 Kinderlähmungsbekämpfung	21844.50		31500.—	
1746.20	1021.—	402 Bundesbeitrag		426.—		7000.—
3747.90		774 Baderettungsdienst	1796.40		5000.—	
1097.70		910 Hebammenwesen	3497.90		4500.—	
		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1097.70		1200.—	
562957.—	6457.—	8.4 Tuberkulosebekämpfung	645030.—	9601.—	561500.—	—.—
—.—	—.—	770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	—.—		5000.—	
		401 Bundesbeiträge		1071.—		—.—
550000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	630000.—		550000.—	
6500.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6500.—		6500.—	
	6457.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		8530.—		—.—
6457.—		933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	8530.—		—.—	
4539552.25	165359.45	8.5 Kantonsspital	5102431.75	183539.10	4848500.—	135000.—
3575.40		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3686.60		4500.—	
39055.30		652 Schwesternausbildung	56456.60		40000.—	
33068.65		660 Sparkasse des Hauspersonals	34570.—		35000.—	
4074000.—	130655.20	770 Defizit der Betriebsrechnung	4744233.95		4469000.—	
		442 Billetsteuer		145688.55		110000.—
50346.15	34704.25	771 Krankentransporte und Anschaffung	62878.65		40000.—	
		310 Rückerstattungen		37850.55		25000.—
276081.45		772 Schule für praktische Krankenpflege	200605.95		260000.—	
2295.95		773 Baubeitrag Evang. Krankenpflegeschule, Chur	—.—		—.—	
61129.35		774 Reparatur Stützmauer beim Schwesternhaus	—.—		—.—	
493281.30		8.6 Beiträge	500305.80		503000.—	
4000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen	4000.—		5000.—	
44300.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	46400.—		50000.—	

249238.65		934	Unentgeltliche Beerdigung	267527.50		250000.—	
147742.65		936	Verschiedene Beiträge	134378.30		150000.—	
48000.—		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	48000.—		48000.—	
5847060.90	214922.55			6544036.80	240593.70	6220850.—	189100.—
9. Landwirtschaftsdirektion							
130953.60	27079.60	9.1 Meliorationsamt		129383.40	31970.90	131000.—	36000.—
112146.75		620	Besoldungen	108990.—		106000.—	
4255.95		621	Taggelder	5011.55		6500.—	
1407.80		661	Unfallversicherung	1143.20		2500.—	
933.10		713	Kanzleibedarf	2028.65		2500.—	
	14419.60	301	Vergütung für technische Vorarbeiten		19260.90		22500.—
12210.—		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	12210.—		13500.—	
	12660.—	310	Rückerstattungen		12710.—		13500.—
49040.75	6121.85	9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule		98774.15	4263.35	108000.—	31200.—
13266.10		620	Besoldungen	54915.—		50000.—	
147.—		621	Taggelder	3456.10		4000.—	
8109.50		640	Entschädigung der Hilfslehrer	5237.15		7000.—	
9320.60		760	Sachaufwand	12926.10		15000.—	
	4275.85	401	Bundesbeitrag		2151.35		16000.—
5500.—		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	—.—		18000.—	
	1846.—	402	Bundesbeiträge hieran		2112.—		11000.—
12697.55		621.1	Kurskosten für Aus- und Weiterbildung	22239.80		14000.—	
	—.—	403	Bundesbeitrag hieran		—.—		4200.—
2366.80	./ 1828.—	9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft		12127.55	./ 1828.—	22000.—	2000.—
111.—		621	Taggelder	760.—		9000.—	
1454.40		640	Entschädigungen	9082.—		5000.—	

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
801.40		780	Sachaufwand	2285.55		8000.—	
	./ 1828.—	320	Kostenvergütungen/ 1828.—		2000.—
91264.35	97979.50		9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	75704.65	98567.50	117800.—	90000.—
	97979.50	131	Hundetaxen		98567.50		90000.—
8537.40		812	Bezugskosten	6486.25		10000.—	
44775.—		640	Wartgelder	45290.—		70000.—	
15151.95		780	Sachaufwand	14324.80		15000.—	
22800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	9603.60		22800.—	
4768.80			9.5 Alpaufsicht	6940.60		7000.—	
4768.80		606	Alpkommission	6940.60		7000.—	
370648.25	102056.—		9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	496220.20	164096.75	462000.—	169000.—
7092.65		607	Viehschaukommission	7598.20		14000.—	
20391.30		781	Viehschau	18189.30		23000.—	
14035.40		782	Prämierung der Zuchtbestände	14578.—		15000.—	
	7017.70	401	Bundesbeitrag		9374.—		4000.—
17100.35		783	Entlastungskäufe	11613.20		50000.—	
	11931.55	402	Bundesbeiträge		7555.50		35000.—
156243.10		784	Ausmerzaktion	268821.45		180000.—	
	77952.65	403	Bundesbeitrag		142945.—		125000.—
76381.40		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	77754.85		90000.—	
	5154.10	404	Bundesbeitrag		4222.25		5000.—
29404.05		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	47665.20		40000.—	
50000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	50000.—		50000.—	
28759.—	10336.—		9.7 Viehprämien	23431.95	5326.—	46000.—	16000.—
10700.—		930	Zuchtstiere	7650.—		16000.—	
	5350.—	401	Bundesbeiprämien		3825.—		8000.—
6550.—		931	Kühe	6160.—		10000.—	
	3275.—	402	Bundesbeiprämien		—		5000.—

4277.—		932 Rinder	2874.—		7000.—	
3810.—		933 Gemeindestiere	3745.95		5000.—	
3422.—		934 Kleinviehprämien	3002.—		8000.—	
	1711.—	404 Bundesbeiprämi en		1501.—		3000.—
1400000.—		9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1800000.—		1100000.—	
1000000.—		510 Meliorationen, Tilgung	1500000.—		800000.—	
400000.—		511 Wohnbausanierung, Tilgung	300000.—		300000.—	
2861840.10	2717653.60	9.9 Beiträge	3948397.95	3739968.35	3216100.—	2967200.—
1000.—		930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	900.—		3500.—	
	1000.—	401 Bundesbeitrag		900.—		2000.—
1170.—		931 Beiträge an Ziegenherden	1700.—		2500.—	
	570.—	402 Bundesbeitrag		—.—		1200.—
60750.—		932 Beiträge an Bodenschadenversicherung	38684.80		50000.—	
31284.—		933 Beitrag an die Viehversicherung	31286.25		33000.—	
1100.—		934 Beitrag an die Pferdeversicherung	—.—		1100.—	
16707.05		939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	13773.—		22000.—	
294026.95		940 Betriebsberatung und Beiträge	310580.90		330000.—	
	292917.80	407 Bundesbeitrag		295604.75		305000.—
13138.35		942 Anbauprämi en für Futtergetreide und Kartoffeln	17327.—		18000.—	
	12804.80	409 Bundesbeitrag		17327.—		17000.—
2158717.—		943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2161004.40		2210000.—	
	2158332.—	409.2 Bundesbeitrag		2129299.—		2210000.—
251339.—		944 Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	311011.—		432000.—	
	252029.—	409.3 Bundesbeitrag		396025.20		432000.—
313.—		945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	3300.50		4000.—	
9268.05		946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfekasse	12176.90		15000.—	
7026.70		947 Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	3107.80		12000.—	
—.—		948 Flächen- und Bewirtschaftungsbeiträge	1040398.40		60000.—	
	—.—	440 Rückerstattungen		900812.40		—.—
16000.—		949 Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	3147.—		23000.—	
4939641.65	2959398.55		6590980.45	4042364.85	5209900.—	3311400.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
732 108.30	82 753.30	10. Forstdirektion	930 836.30	58 038.75	749 500.—	75 000.—
273 955.65		10.0 Forstdirektion allgemein	285 701.—		277 000.—	
20 812.65		620 Besoldungen	17 201.10		21 000.—	
2 879.50		621 Taggelder	2 935.30		3 500.—	
	82 753.30	661 Unfallversicherung		58 038.75		75 000.—
10 690.—		302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals .	6 309.10		10 000.—	
42.40		713 Kanzleibedarf/ 170.—		2 000.—	
400 000.—		750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	450 000.—		250 000.—	
—.—		510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
23 728.10		511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	18 859.80		36 000.—	
		930 Verschiedene Beiträge				
250 000.—		10.1 Natur- und Heimatschutz	12 836.10		15 000.—	
200 000.—		930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	—.—		—.—	
50 000.—		931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	—.—		—.—	
		932 Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz	12 836.10		15 000.—	
982 108.30	82 753.30		943 672.40	58 038.75	764 500.—	75 000.—
521 735.15	1 716 392.85	11. Direktion des Innern	544 518.—	1 703 949.25	507 000.—	1 291 000.—
	744 963.15	11.0 Direktion des Innern allgemein		798 624.65		530 000.—
262 059.—		110 Grundbuchgebühren				
	67 395.80	620 Grundbuchamt, Besoldungen	293 559.15		265 000.—	
	5 762.—	140 Kanzleigegebühren		57 582.40		60 000.—
	898 271.90	140.1 Einbürgerungstaxen		6 743.90		1 000.—
89 827.—		401 Anteil am Alkoholmonopol		840 998.30		700 000.—
100 000.—		950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	84 099.85		70 000.—	
		531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	

599.—		621	Zivilstandsinspektorat	633.30		2000.—	
20500.—		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	—.—		—.—	
48750.15		703	Jubiläum SBB 1979	—.—		—.—	
—.—		704	Ausstellung «Grün 80»	47899.70		50000.—	
—.—		821	Eidg. Volkszählung	18326.—		20000.—	
260074.30	65451.35		11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	194973.65	68652.90	155650.—	60300.—
206604.35		620	Besoldungen	152279.80		130000.—	
1629.60		621	Taggelder.	1278.—		1400.—	
2232.—		710	Druckkosten	2064.—		2300.—	
1699.45		713	Kanzleibedarf	1898.80		1200.—	
47908.90		719	Übriger Sachaufwand	37453.05		20750.—	
	3016.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei.		3328.—		2800.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	48518.80	302	Am Personalaufwand		51013.50		48500.—
	13916.55	310	Am Sachaufwand		14311.40		9000.—
			11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	363226.20	363226.20	350000.—	350000.—
287747.85	287747.85	620	Besoldungen	363226.20		350000.—	
287747.85	287747.85	301	Rückvergütung der Verwaltung		363226.20		350000.—
			11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	585892.40	524920.95	555000.—	490000.—
532307.20	485916.40	620	Besoldungen	565841.15		525000.—	
515196.10		719	Sachaufwand	20051.25		30000.—	
17111.10	485916.40	301	Rückvergütung der Verwaltung		524920.95		490000.—
7869968.70	3043109.40		11.4 Beiträge	7691955.60	3009604.55	8700900.—	3456333.—
64097.80		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	67376.—		62000.—	
12164.30		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	11955.70		12200.—	
930047.35		930	Beiträge an die Krankenkassen	933053.25		940000.—	
2904.90		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2434.65		3700.—	
122387.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen	126147.—		205000.—	
	40795.70	411	Anteil der Gemeinden		42049.—		68333.—
1214.35		936	Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	1313.—		2000.—	

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3325050.—		939	Beitrag des Kantons an die AHV	3503923.—		3652000.—	
1638831.—		940	Beitrag des Kantons an die IV	1269911.—		1724000.—	
	1654627.—	412	Anteil der Gemeinden		1591278.—		1792000.—
1773272.—		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1775842.—		2100000.—	
	922101.45	401	Bundesbeitrag		976713.10		1092000.—
	425585.25	413	Anteil der Gemeinden		399564.45		504000.—
			11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	103861.70		114500.—	
19088.40		620	Besoldung	77363.60		74500.—	
18620.—		621	Taggelder und Kommissionen	1010.55		2000.—	
242.60		790	Sachaufwand	1513.05		8000.—	
225.80		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	23974.50		30000.—	
—.—							
9490921.60	5598617.85			9484427.55	5670353.85	10383050.—	5647633.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
4 511 105.20	3 552 248.69	1. Allgemeine Verwaltung	4 755 363.15	4 311 786.14	4 700 900.—	3 339 500.—
41 953 730.—	85 290 179.40	2. Finanzdirektion	43 952 896.85	90 402 149.80	39 202 800.—	80 540 000.—
2 996 367.40	1 978 774.95	3. Militärdirektion	3 702 146.15	2 548 163.85	3 454 100.—	2 044 500.—
3 241 244.20	1 073 330.80	4. Polizeidirektion	3 272 037.30	1 161 633.55	3 144 100.—	1 042 500.—
18 189 816.65	10 324 680.05	5. Baudirektion	21 764 011.25	10 721 093.10	16 465 000.—	10 750 500.—
18 305 352.70	2 638 538.45	6. Erziehungsdirektion	19 293 227.15	3 222 795.70	17 501 400.—	2 832 200.—
3 006 411.20	92 621.25	7. Fürsorgedirektion	1 837 899.45	80 165.70	1 573 025.—	88 950.—
5 847 060.90	214 922.55	8. Sanitätsdirektion	6 544 036.80	240 593.70	6 220 850.—	189 100.—
4 939 641.65	2 959 398.55	9. Landwirtschaftsdirektion	6 590 980.45	4 042 364.85	5 209 900.—	3 311 400.—
982 108.30	82 753.30	10. Forstdirektion	943 672.40	58 038.75	764 500.—	75 000.—
9 490 921.60	5 598 617.85	11. Direktion des Innern	9 484 427.55	5 670 353.85	10 383 050.—	5 647 633.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen			1 200 000.—	
113 463 759.80	113 806 065.84		122 140 698.50	122 459 138.99	109 819 625.—	109 861 283.—
342 306.04		Vorschlag	318 440.49		41 658.—	
113 806 065.84	113 806 065.84		122 459 138.99	122 459 138.99	109 861 283.—	109 861 283.—

Übersicht nach Sachgruppen

	1980 Fr.	1979 Fr.
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	78981935.40	74410475.05
110/9 Gebühren	1767017.80	1667678.19
120/9 Patente	470961.80	438212.15
130/9 Taxen	5379482.50	4952212.35
140/9 Sporteln	248798.50	245679.49
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	271251.10	305825.95
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	6770741.05	6643807.50
	93890188.15	88663890.68
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	3623868.49	2825610.65
210/9 Miet- und Pachtzinsen	64340.90	58406.20
240/9 Erträge aus Unternehmungen	1686794.—	1672004.10
250/9 Entnahme aus Fonds und Rückstellungen	5300.—	4800.—
	5380303.39	4560820.95
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	2213541.—	2083937.90
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	1370426.50	1092697.41
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen	52430.60	44052.40
330/9 Erlös aus Verkäufen	31850.70	42191.10
	3668248.80	3262878.81
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	8232005.85	4598030.55
410/9 Beiträge der Gemeinden	3573902.75	3341466.85
420/39 Andere Beiträge	239294.50	231731.85
440/9 Verrechnungsposten	7475195.55	9147246.15
	19520398.65	17318475.40
	122459138.99	113806065.84

Ausgaben

500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds

	1980 Fr.	1979 Fr.
501/9 Zinsaufwand	3 008 058.35	3 179 983.25
510/9 Tilgungen	25 568 169.45	24 277 163.85
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	2 012 044.25	1 911 519.15
540/9 Abschreibungen	329 147.—	112 496.—
	30 917 419.05	29 481 162.25

600 Personalaufwand

601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	937 484.75	911 470.80
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	13 832 098.70	13 118 716.10
630/9 Arbeitslöhne	1 815 683.45	1 632 314.15
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	305 459.80	269 808.85
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	147 602.85	151 275.20
660/9 Versicherungsleistungen etc.	2 367 502.45	2 272 594.40
670/9 Ruhegehälter der Beamten	308 606.65	302 443.75
680/9 Übriger Personalaufwand	15 768.90	12 341.65
	19 730 207.55	18 670 964.90

700 Sachaufwand

701/19 Kosten der Verwaltung	2 129 421.70	1 906 582.80
720/9 Militärwesen	1 360 868.45	829 032.90
730/9 Polizeiwesen	4 169 452.25	3 784 504.45
740/9 Strassenunterhalt	2 089 325.15	2 042 530.75
750/9.9 Unterhalt Gebäude und Liegenschaften	576 199.20	102 160.95
760/9 Erziehungswesen	470 311.10	437 030.85
770/9 Sanitätswesen	5 075 163.50	4 495 203.10
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	517 442.35	391 718.95
790/2.1 Hygiene der Umwelt	24 909.65	9 569.—
	12 660 586.35	10 592 279.75

800 Andere Verwaltungsausgaben

801/9 Prozess- und Strafvollzugskosten	59 362.45	53 276.05
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren etc.	179 986.20	188 372.05
820 Revisionen usw.	34 926.—	16 000.—
830 Warenvermittlung	—.—	—.—
840/9 Haftpflichtversicherung	132 786.30	121 378.60
	407 060.95	379 026.70

900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten

901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	40 092.35	39 377.70
910/29 Beiträge an Gemeinden	38 380 186.05	36 388 380.45
930/49 Übrige Beiträge	18 469 856.80	16 443 099.60
950/9 Verrechnungsposten	1 535 289.40	1 469 468.45
	58 425 424.60	54 340 326.20
	122 140 698.50	113 463 759.80

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
1. Verwaltungsvermögen						
753465.90	2424048.50	2014 Baukonto Kantonsschule	831042.35	2569383.45	600000.—	2252400.—
104955.70		750 Bauausgaben	103958.65		30000.—	
648510.20		501 Bauzinsen Konto 2.442	727083.70		570000.—	
	2424048.50	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2569383.45		2252400.—
1439877.05	606012.15	2015 Verwaltungsbauten «Baer / Mercier»	525736.80	642345.85	1714000.—	678100.—
1425620.85		750 Bauausgaben	472237.55		1650000.—	
	—.—	401 Bundesbeitrag an Laboratorium		—.—		115000.—
14256.20		501 Bauzinsen Konto 2.446	53499.25		64000.—	
	606012.15	441 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4		642345.85		563100.—
339599.05	1053070.20	2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule	320737.30	1138996.45	255000.—	1006500.—
73166.25		750 Bauausgaben	24994.60		—.—	
266432.80		501 Bauzinsen Konto 2.443	295742.70		255000.—	
	—.—	401 Bundesbeiträge		16820.—		—.—
	43050.—	423 Zuweisung a/6.7.510		51600.—		68000.—
	1010020.20	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1070576.45		938500.—
7046.95	38024.—	2018 Kantonale Fischbrutanstalt	—.—	30000.—	—.—	30000.—
7046.95		750 Bauausgaben	—.—		—.—	
	8024.—	401 Bundesbeitrag		—.—		—.—
	30000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510		30000.—		30000.—
2539988.95	4121154.85		1677516.45	4380725.75	2569000.—	3967000.—

2. Zu tilgende Aufwendungen

(Strassenbauten)

5042695.80	4956901.70	3001	Baukonto Strassen und Brücken	3375342.75	3853193.30	7180000.—	5481000.—
4664526.80		740	Bauausgaben	3100504.65		6770000.—	
378169.—		501	Bauzinsen Konto 2.444	274838.10		410000.—	
	1581608.—	401	Bundesbeiträge		591413.—		2225000.—
	134556.10	410	Gemeindebeiträge		108580.15		180000.—
	3240737.60	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.4/5.2.510		3153200.15		3076000.—
15006430.95	15743166.19	3003	Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	20845927.65	22057208.35	30048000.—	28600000.—
14992887.35		740	Bauausgaben	20829871.75		30000000.—	
13543.60		501	Bauzinsen	16055.90		48000.—	
	13743166.19	401	Bundesbeiträge		19257208.35		27600000.—
	2000000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.1		2800000.—		1000000.—
190435.75	190437.05	3004	Werkhof Biäsche	119951.20	119951.20	100000.—	100000.—
190435.75		742	Fahrzeuge und Geräte	119951.20		100000.—	
	190437.05	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510/5.6.510		119951.20		100000.—
278035.25	270000.—	3005	Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	19410.70	—.—	—.—	—.—
278035.25		740	Bauausgaben	19410.70		—.—	
	270000.—	401	Bundesbeiträge		—.—		—.—
435971.55	3500362.—	3006	Baukonto Sernftalstrasse	30078.10	3158790.70	50000.—	825000.—
435971.55		740	Bauausgaben	30078.10		50000.—	
	300362.—	401	Bundesbeiträge		14664.55		25000.—
	3200000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.2		3144126.15		800000.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
620.30	—.—	3007 Baukonto Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	1 175.65	1 500 000.—	—.—	—.—
620.30	—.—	740 Bauausgaben	1 175.65	1 500 000.—	—.—	—.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.4				
20 954 189.60	24 660 866.94		24 391 886.05	30 689 143.55	37 378 000.—	35 006 000.—
3. Übrige zu tilgende Aufwendungen						
406 426.60	420 900.—	3100 Durnagelbachverbauung	441 302.45	393 500.—	920 000.—	700 000.—
406 426.60		930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	441 302.45		920 000.—	
	220 900.—	401 Bundesbeiträge		193 500.—		500 000.—
	200 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		200 000.—		200 000.—
1 689 598.—	1 500 000.—	3101 Schulhausbauten	1 376 384.90	1 500 000.—	1 688 550.—	700 000.—
1 689 598.—		910 Beiträge an Gemeinden	1 376 384.90		1 688 550.—	
	1 500 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		1 500 000.—		700 000.—
—.—	200 000.—	3101.1 Anlagen für sportliche Ausbildung	360 000.—	200 000.—	480 000.—	200 000.—
—.—		930.1 Beiträge an Dritte	360 000.—		480 000.—	
	200 000.—	440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510		200 000.—		200 000.—
900 000.—	900 000.—	3101.2 Maurerausbildungszentrum	203 994.—	203 994.—	80 000.—	40 000.—
900 000.—		930.2 Beiträge	203 994.—		80 000.—	
	450 000.—	401.2 Bundesbeiträge		128 100.—		40 000.—
	450 000.—	440.2 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.511		75 894.—		—.—
854 589.05	1 152 443.—	3102 Zivilschutzbauten	670 961.70	852 121.30	1 086 750.—	1 023 500.—
421 091.—		910 Beiträge an Gemeinden	665 300.—		1 086 750.—	
433 498.05		720 Beiträge an kantonseigene Bauten	5 661.70		—.—	

	752 443.—	401	Bundesbeiträge		646 459.60		823 500.—
	400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4. 510		205 661.70		200 000.—
2 190 282.35	1 281 946.80	3103	Gewässerschutz	3 035 640.50	1 319 617.85	4 521 000.—	1 218 000.—
2 095 773.—		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	2 857 876.25		4 279 000.—	
10 671.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte	8 550.—		7 000.—	
83 838.35		510	Bauzinsen Konto 2.445	169 214.25		235 000.—	
	1 281 946.80	440.1	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.3		1 319 617.85		1 218 000.—
197 968.05	130 682.65	3105	Verbauungen und Aufforstungen	389 081.30	417 836.10	483 000.—	483 000.—
31 090.90		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte	13 832.15		30 000.—	
145 257.15		910	Beiträge an Gemeinden	84 593.15		343 000.—	
21 620.—		930	Beiträge an Korporationen und Private.	290 656.—		110 000.—	
	130 682.65	401	Bundesbeiträge		267 836.10		333 000.—
	—.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
2 469 489.—	2 365 988.—	3106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 815 395.—	3 003 228.—	1 840 000.—	1 840 000.—
615 199.—		910	Beiträge an Gemeinden	—.—		515 000.—	
1 854 290.—		930	Beiträge an Korporationen und Private.	2 815 395.—		1 325 000.—	
	1 365 988.—	401	Bundesbeiträge		1 503 228.—		1 040 000.—
	1 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		1 500 000.—		800 000.—
927 697.—	886 875.—	3106.1	Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	642 795.—	651 913.—	655 000.—	655 000.—
927 697.—		930.1	Beiträge an Private	642 795.—		655 000.—	
	407 314.—	401.1	Bundesbeiträge		273 870.—		275 000.—
	79 561.—	410.1	Gemeindebeiträge		78 043.—		80 000.—
	400 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		300 000.—		300 000.—
562 796.10	649 150.70	3107	Waldwege und Waldstrassen	645 393.95	765 773.30	580 000.—	580 000.—
462 193.—		910	Beiträge an Gemeinden.	581 193.95		427 000.—	
100 603.10		930	Beiträge an Korporationen und Private.	64 200.—		153 000.—	
	249 150.70	401	Bundesbeiträge		315 773.30		330 000.—
	400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		450 000.—		250 000.—

Rechnung 1979			Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1500488.95	2643818.—	3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1037805.60	1400000.—	1300000.—	1200000.—
1500488.95		910 Beiträge an Altersheime	1037805.60		1300000.—	
	43818.—	401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
	2600000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1400000.—		1200000.—
200000.—	200000.—	3109.1 Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden				
200000.—		930.1 Kantonsbeitrag	—.—		—.—	
	200000.—	440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.511		—.—		—.—
14404.60	22800.—	3110 Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen		9603.60		22800.—
14404.60		930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	—.—		—.—	
	22800.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		9603.60		22800.—
11913739.70	12354604.15		11618754.40	10717587.15	13634300.—	8662300.—

Rechnung 1979	
Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.
2539988.95	4121154.85
20954189.60	24660866.94
11913739.70	12354604.15
35407918.25	41136625.94
	41136625.94
35407918.25	
5728707.69	
41136625.94	41136625.94
113463759.80	113806065.84
35407918.25	41136625.94
6071013.73	
154942691.78	154942691.78

Zusammenzug der Investitionsrechnung

1. Verwaltungsvermögen	
2. Zu tilgende Aufwendungen	
3. Übrige zu tilgende Aufwendungen	
Total Investitionsrechnung.	

Abschluss der Investitionsrechnung

Total der Einnahmen	
Total der Ausgaben	
Überschuss der Ausgaben	
Überschuss der Einnahmen	

III. Gesamtrechnung

I. Laufende Rechnung	
II. Investitionsrechnung	
Ausgabenüberschuss	
Einnahmenüberschuss	

Rechnung 1980		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1677516.45	4380725.75	2569000.—	3967000.—
24391886.05	30689143.55	37378000.—	35006000.—
11618754.40	10717587.15	13634300.—	8662300.—
37688156.90	45787456.45	53581300.—	47635300.—
	45787456.45		47635300.—
37688156.90		53581300.—	5946000.—
8099299.55			
45787456.45	45787456.45	53581300.—	53581300.—
122140698.50	122459138.99	109819625.—	109861283.—
37688156.90	45787456.45	53581300.—	47635300.—
8417740.04			5904342.—
168246595.44	168246595.44	163400925.—	163400925.—

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1980	Fr. 31. Dez. 1979
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	22 456.60		
Postcheckkonti	4 113 456.50		
Bank	36 545 407.60	40 681 320.70	33 003 989.91
Hypotheken	12 000.—		
Obligationen	17 331 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK Baden	5 964 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nom. 72 000.—	1.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.—	1.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5 000.—	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	1.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 1 500.—	1.—		
Sesselbahn Kerenzlerberg AG, nom. 30 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft, nom. 3 000.—	1.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse, nom. 25 000.—	1.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.—	1.—		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, nom. 20 000.—	1.—		
Schweiz. Verband für künstliche Besamung	5 000.—	30 909 513.—	26 263 660.—
Dotationskapital Kantonbank		22 000 000.—	22 000 000.—
Ertragsabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		6 254 298.61	4 862 939.41
Inventarvorräte		3 711 497.60	2 727 062.—
2. Verwaltungsvermögen			
Gerichtshaus	1.—		
Liegenschaft Baer/Mercier	717 256.85		
Neubau Kantonsschule	12 751 353.20		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	5 092 507.14		
Kantonale Fischbrutanstalt	129 575.50	18 690 693.69	21 393 902.99
Übertag		122 247 324.60	110 251 555.31

Bilanz zum Ende 1979

		Fr.	Fr. 31. Dez. 1980	Fr. 31. Dez. 1979
	Übertrag		122 247 324.60	110 251 555.31
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken/.	1914 507.44		
Baukonto Nationalstrasse N3		392 656.64		
Baukonto Sernftalstrasse		300 000.—		
Werkhof Biäsche		1.—		
Militärstrasse Elm-Wichlen/.	102 821.10		
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse/.	1 498 203.55	./282 2874.45	3 474 383.05
Durnagelbachverbauungen/.	43 450.88		
Schulhausbauten/.	16 449.90		
Anlagen für sportliche Ausbildung/.	223 500.—		
Zivilschutzbauten/.	349 745.65		
Baubeiträge an Altersheime		61 407.65		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG		1.—		
Forstliche Projekte/.	160 090.90		
Meliorationen		7 6917.—		
Wohnbausanierungen		56 475.50		
Gewässerschutz		3 667 095.50	3 068 659.32	2 167 492.07
4. Konto Vor- und Rückschläge			—.—	—.—
			122 493 109.47	115 893 430.43
Passiven				
1. Verzinsliche Schulden				
Darlehen von Fonds und Stiftungen		11 285 926.70		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons		8 312 857.96		
Darlehen von Versicherungskassen		661 793.60		
Darlehen von Verwaltungen		606 895.10	20 867 473.36	22 469 745.66
Obligationen-Anleihe 1975			20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf			6 550 000.—	7 050 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern.			7 000 000.—	7 000 000.—
Darlehen übrige			177 000.—	547 000.—
2. Unverzinsliche Schulden				
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent		181 9611.95		
Schuld an verschiedene Konti		55 615 349.36		
Rückstellung Staatssteuern		5 800 000.—		
Rückstellung für Ausbau Kehricht- verbrennungsanlage		209 8441.80	65 333 403.11	56 579 892.26
3. Konto Vor- und Rückschläge			2 565 233.—	2 246 792.51
			122 493 109.47	115 893 430.43

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1980	31. Dez. 1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2917619.80	
Zinsen		147309.85		
Beiträge	111850.—			
	111850.—	147309.85		
Zunahme	35459.85		35459.85	
Vermögen am 31. Dezember 1980				2953079.65
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			39025.10	
Zinsen		720.85		
Zuwendungen	300.—			
	300.—	720.85		
Zunahme	420.85		420.85	
Vermögen am 31. Dezember 1980				39445.95
3. Krankenhausfonds			446494.10	
Zinsen		11994.05		
Anschaffungen	51300.—			
	51300.—	11994.05		
Abnahme		39305.95	39305.95	
Vermögen am 31. Dezember 1980				407188.15
4. Kantonaler Freibettenfonds			811427.70	
Zinsen		30970.05		
An das Kantonsspital	26726.70			
	26726.70	30970.05		
Zunahme	4243.35		4243.35	
Vermögen am 31. Dezember 1980				815671.05
5. Brigitte-Kundert-Fonds			302931.20	
Zinsen		8633.55		
		8633.55		
Zunahme	8633.55		8633.55	
Vermögen am 31. Dezember 1980				311564.75
6. Fonds für Radiumbehandlung			23237.15	
Zinsen		662.25		
		662.25		
Zunahme	662.25		662.25	
Vermögen am 31. Dezember 1980				23899.40

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1980	31. Dez. 1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			72 719.20	
Zinsen		2 681.85		
		2 681.85		
Zunahme	2 681.85		2 681.85	
Vermögen am 31. Dezember 1980				<u>75 401.05</u>
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			53 640.50	
Zinsen		1 494.55		
Beiträge	2 400.—			
	2 400.—	1 494.55		
Abnahme		905.45	905.45	
Vermögen am 31. Dezember 1980				<u>52 735.05</u>
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 343 049.15	
Zinsen		53 124.90		
		53 124.90		
Zunahme	53 124.90		53 124.90	
Vermögen am 31. Dezember 1980				<u>1 396 174.05</u>
10. Militärunterstützungsfonds			171 615.29	
Busseanteile		4 959.—		
Zinsen		6 964.95		
Übertrag auf Konto 3.250.	—.—			
		11 923.95		
Zunahme	11 923.95		11 923.95	
Vermögen am 31. Dezember 1980				<u>183 539.24</u>
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			6 638 715.45	
Zinsen		221 517.45		
Aus Haftungsreserve		5 335.65		
		226 853.10		
Zunahme	226 853.10		226 853.10	
Vermögen am 31. Dezember 1980				<u>6 865 568.55</u>
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			437 554.90	
Zinsen		12 470.30		
Leistungen	5 335.65			
	5 335.65	12 470.30		
Zunahme	7 134.65		7 134.65	
Vermögen am 31. Dezember 1980				<u>444 689.55</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1980	31. Dez. 1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds			186912.75	
Zinsen		5327.—		
Übertrag auf Konto 7.250	5300.—			
	5300.—	5327.—		
Zunahme.	27.—		27.—	
Vermögen am 31. Dezember 1980				186939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23698.85	
Zinsen		666.30		
1980er Rentenanteile.	640.—			
	640.—	666.30		
Zunahme.	26.30		26.30	
Vermögen am 31. Dezember 1980				23725.15
15. Elmer-Stiftung			4923.51	
Zinsen		140.30		
		140.30		
Zunahme.	140.30		140.30	
Vermögen am 31. Dezember 1980				5063.81
16. Kantonaler Stipendienfonds			143577.75	
Zinsen		6738.30		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	6818.30			
	6818.30	6818.30		
Vermögen am 31. Dezember 1980				143577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			451705.25	
Stipendienrückzahlung		—.—		
Zinsen		12873.60		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen		—.—		
An die Stiftungskommission		—.—		
Inseratspesen		—.—		
		12873.60		
Zunahme.	12873.60		12873.60	
Vermögen am 31. Dezember 1980				464578.85
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung.			65391.15	
Zinsen		1863.65		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		—.—		
An Stipendien	—.—			
		1863.65		
Zunahme.	1863.65		1863.65	
Vermögen am 31. Dezember 1980				67254.80

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1980	31. Dez. 1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantons- schule Glarus (gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)			164250.65	
Zinsen		6042.80		
Vergütungen	17001.—			
	17001.—	6042.80		
Abnahme		10958.20	10958.20	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				153292.45
20. Kadettenfonds			11381.30	
Zinsen		324.35		
		324.35		
Zunahme	324.35		324.35	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				11705.65
21. Aufforstungsfonds			312418.95	
Entschädigung für Rodungersatz		—.—		
Aufwendungen	4688.90			
Zinsen		8839.40		
	4688.90	8839.40		
Zunahme	4150.50		4150.50	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				316569.45
22. Evangelischer Reservefonds			385390.67	
Zinsen		18166.70		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1700.—			
Konkordatsprüfungen	3691.—			
	16391.—	18166.70		
Zunahme	1775.70		1775.70	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				387166.37
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung: Frau Maria Rosa Hofstetter, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1980			34748.45	
Einnahmen: Zinsen		1843.40		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	905.50			
Propaganda für Abstimmung Trennung von Kirche und Staat	4000.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	350.—			
	5255.50	1843.40		
Abnahme		3412.10	3412.10	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				31336.35

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1980	31. Dez. 1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			513652.10	
Zinsen		23764.65		
Aufwendungen	32724.60			
	32724.60	23764.65		
Abnahme		8959.95	8959.95	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				504692.15
25. A. Bremicker-Fonds			466840.95	
Zinsen		21734.90		
		21734.90		
Zunahme	21734.90		21734.90	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				488575.85
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1980				1315517.—
Verwendbare Zinsen			314051.65	
Zinsen 1980		56085.55		
Testamentarische Leistungen	16800.—			
Zuwendungen	—.—			
	16800.—	56085.55		
Zunahme	39285.55		39285.55	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				353337.20
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			138533.45	
Zinsen		5799.45		
		5799.45		
Zunahme	5799.45		5799.45	
Vermögen am 31. Dezember 1980.				144332.90
28. Tierseuchenfonds			489085.10	
Zinsen		13508.10		
Viehsteuer		31679.95		
Viehhandelspatente		7370.—		
Verkehrsscheine		7914.50		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		48762.30		
Beitrag Glarner Bienenfreunde.		805.50		
Kantonsbeitrag.		50000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	48004.10			
Tierärzte	78680.35			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	760.—			
Verschiedenes	10.—			
Übertrag	127454.45	160040.35	489085.10	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1980	31. Dez. 1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	127 454.10	160 040.35	489 085.10	
Bekämpfung der Dasselfliege	174.70			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	2 245.95			
Mithilfe bei Impfungen	4 253.—			
Tollwutbekämpfung	3 636.—			
	137 764.10	160 040.35		
Zunahme.	22 276.25		22 276.25	
Vermögen am 31. Dezember 1980				511 361.35
29. Legat Fri. Rosa Hefti sel., Schwanden			187 523.80	
Zinsen		7 864.15		
		7 864.15		
Zunahme.	7 864.15		7 864.15	
Vermögen am 31. Dezember 1980				195 387.95
30. Fremdenverkehrsfonds			90 629.10	
Zinsen		1 548.70		
80% der Wirtschaftspatente		74 020.40		
Zuwendungen für Verkehrswesen	80 057.25			
	80 057.25	75 569.10		
Abnahme		4 488.15	4 488.15	
Vermögen am 31. Dezember 1980				86 140.95
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			77 871.35	
Zinsen		2 219.35		
Einlage aus 703.933.06		26 444.30		
		28 663.65		
Zunahme.	28 663.65		28 663.65	
Vermögen am 31. Dezember 1980				106 535.—
32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 171 440.65	
Zinsen		88 456.65		
Aufwendungen	—.—			
	—.—	88 456.65		
Zunahme.	88 456.65		88 456.65	
Vermögen am 31. Dezember 1980				3 259 897.30

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere u.	Guthaben bei
	31. Dez. 1980	Bankguthaben	Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2953079.65	2344000.—	609079.65
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummförsorge	39445.95	30000.—	9445.95
3. Krankenhausfonds	407188.15		407188.15
4. Kantonaler Freibettenfonds	815671.05	640000.—	175671.05
5. Brigitte-Kundert-Fonds	311564.75		311564.75
6. Fonds für Radiumbehandlung	23899.40		23899.40
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	75401.05	37000.—	38401.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	52735.05		52735.05
9. Fonds für Erholungsheim	1396174.05	1025000.—	371174.05
10. Militärunterstützungsfonds	183539.24	90000.—	93539.24
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	6865568.55	2910000.—	3955568.55
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	444689.55		444689.55
13. Landesarmenreservefonds	186939.75		186939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23725.15		23725.15
15. Elmer-Stiftung	5063.81		5063.81
16. Kantonaler Stipendienfonds	143577.75	120000.—	23577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds	464578.85		464578.85
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	67254.80		67254.80
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	153292.45	151177.40	2115.05
20. Kadettenfonds	11705.65		11705.65
21. Aufforstungsfonds	316569.45		316569.45
22. Evangelischer Reservefonds	387166.37	303626.67	83539.70
23. Katholischer Diözesanfonds	31336.35	31336.35	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	504692.15	300000.—	204692.15
25. A. Bremicker-Fonds	488575.85	293000.—	195575.85
26. Hans-Streiff-Stiftung	353337.20	25830.—	327507.20
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	144332.90	78000.—	66332.90
28. Viehkassafonds	511361.35		511361.35
29. Legat Rosa Hefti sel.	195387.95	95530.35	99857.60
30. Fremdenverkehrsfonds	86140.95		86140.95
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	106535.—		106535.—
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3259897.30	1250000.—	2009897.30
	21010427.47	9724500.77	11285926.70

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1979			17 180 204.40
Einnahmen			
Beiträge des Landes	551 068.90		
Beiträge der Kantonalbank	122 853.50		
Mitgliederbeiträge	326 566.35		
Zinsen	810 057.30		
Einkaufssummen	305 427.15		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	52 810.90	2 168 784.10	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	781 279.05		
Rückerstattungen	20 553.80		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	14 788.70	816 621.55	
Zuweisung an Deckungskapital			1 352 162.55
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1980			<u>18 532 366.95</u>
Bestehend in:			
Immobilien		375 000.—	
Obligationen und Fondsanlagen		16 485 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 665 922.55	
Ausstehende Einkaufssummen		6 444.40	
		<u>18 532 366.95</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dez. 1979			5 301 016.80
Einzahlungen		816 470.40	
Rückzahlungen		496 675.85	
Zunahme			319 794.55
Verm. am 31.12.80 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>5 620 811.35</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dez. 1979			— . —
Einnahmen			
Prämien Kanton		52 214.40	
Prämien Versicherte		26 107.20	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	196 083.45		
Ausgleich aus laufender Rechnung	196 083.45	78 321.60	
		117 761.85	
Vermögen am 31. Dezember 1980			<u>— . —</u>

4. Beamtenunfallversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Dezember 1979			221581.20
Einnahmen			
Landesbeitrag	100000.—		
Zinsen	5238.20		
Prämienanteile von Verwaltungen	14351.10		
Rückvergütungen	17464.60	137053.90	
Ausgaben			
Versicherungsprämien.		93035.—	
Vorschlag			44018.90
Verm. am 31.12.80 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>265600.10</u>

VII. Versicherungskassen

Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1979

Einnahmen

Zinsen	879 750.05
Einzahlungen der Lehrkräfte	541 508.70
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	530 185.75
Einzahlungen des Kantons	720 604.30
Beiträge an Teuerungszulagen	252 496.—
Gruppenversicherung	75 787.50
Diverse Einnahmen	—.—

3000 332.30

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung

145 765.10

2854 567.20

Ausgaben

Rentenzahlungen	949 254.30
Rückzahlungen	134 211.25
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	255 496.—
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision	24 878.10
Gruppenversicherung	163 713.—
Abschreibungen auf Vermögenswerte	136 594.25
Rückstellungen	30 000.—
Verschiedene Ausgaben	20 760.85

1 714 907.75

Vermehrung des Deckungskapitals

1 139 659.45

Deckungskapital am 31. Dezember 1980

21 035 222.95

Bestehend in:

Hypotheken, Obligationen, Sparheften	19 187 746.85
Liegenschaften	1 360 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB	396 542.55
Postcheckguthaben	73 556.65
Debitoren	17 376.90

21 035 222.95

abzüglich Kreditoren

—.—

Deckungskapital am 31. Dezember 1980

21 035 222.95

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Beat Müller

4. Jahresrechnung pro 1980 für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinserträge	36514.75
Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der kantonalen Arbeitslosenkasse	8324.90
Die Einnahmen pro 1980 betragen	44839.65

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen pro 1980	299937.30
Arbeitslosenentschädigungen vom Jahre 1978 her	1045.20
Verwaltungskosten	65326.30
Die Ausgaben im Jahre 1980 betragen	366308.80
Die Einnahmen im Jahre 1980 betragen	44839.65
Ausgabenüberschuss pro 1980	321469.15

Kapitalrechnung und -ausweis

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 1. Januar 1980 betrug	1123046.25
abzüglich Ausgabenüberschuss pro 1980 (wie oben)	321469.15
das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 31. Dezember 1980 betrug	801577.10

welches sich wie folgt zusammensetzt:

a) Aktiven

Postcheckkonto 87-703	147977.05
Kapitalkonto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	661793.60
Guthaben an Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der kantonalen Arbeitslosenkasse	8324.90
Mobilien	1.-
Total der Aktiven	818096.55

b) Passiven

Noch nicht ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen	16519.45
Betriebskapital am 31. Dezember 1980	801577.10

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1980

(1. Februar 1980 — 31. Januar 1981)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge	18321358.25
Verzugszinsen	16919.20
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes	20248.20
AIV-Beiträge	755691.—
Rückforderungen für Massnahmen beruflicher Art der IV	2827.—
	19117043.65

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen	29684304.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen	5041181.40
Hilfsmittel der AHV	3725.—
IV-Durchführungskosten	208869.50
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige	1083058.60
Landwirtschaftliche Zulagen des Bundes an Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	20614.—
Bergbauern	420875.25
AIV-Durchführungskosten	43540.—
	36506167.75

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen	36506167.75
Die Einnahmen betragen	19117043.65
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds	17389124.10

B. Verwaltungskostenabrechnung

(1. Februar 1980 — 31. Januar 1981)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder	398387.70
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds	333726.20
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)	57873.95
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	43540.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse	52209.35
Übrige Einnahmen	29470.70
	915207.90

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	600 788.85
Sachaufwand	1 150 67.—
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	39 163.90
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	54 748.15
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	9 160.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	30 417.—
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	27 868.10
Rückstellung Investitionen für technische Einrichtungen pro 1980	20 000.—
	897 213.—
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	897 213.—
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	915 207.90
Vorschlag pro 1980	17 994.90
	17 994.90
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	566 294.45
Kassa und Postcheck	1 307 568.32
Abrechnungspflichtige	3 154 828.25
Kontokorrent-Differenzen	291.55
Guthaben bei Staatskasse aus Schlussabrechnung EL 1980	25 873.95
Guthaben Haftpflichtversicherung Land- und Alpwirtschaft	189.—
Provisorische Rentenzahlungen	23 161.—
	5 078 206.52
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	3 616 283.18
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	316 054.—
Familienausgleichskasse (FAK)	475 209.23
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten)	—.—
Transitorische Passiven	750.—
Rückstellung	20 000.—
Reserven	531 915.21
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	100 000.—
	5 060 211.62
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	5 078 206.52
Die Passiven betragen	5 060 211.62
Vorschlag in laufender Rechnung	17 994.90
	17 994.90
D. Stand der kasseneigenen Anlagen	
Vermögen am 31. Januar 1981	570 660.11
Vermögen am 1. Februar 1980	552 665.21
Vermögensvermehrung im Jahre 1980	17 994.90

	Fr.	Fr.
E. Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus		526 895.10
Postcheckguthaben		4 365.66
Kasseneigenes Finanzvermögen		531 260.76
b) Sachvermögen		
Buchwert der Mobilien und der Büromaschinen		39 399.35
Gesamtes Kassenvermögen		570 660.11
Übertragene Aufgaben		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV		
(1. Januar 1980 — 31. Dezember 1980)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		1 775 842.—
abzüglich 55% Bundesbeitrag		976 713.10
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		799 128.90
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		* 399 564.45
zu Lasten des Kantons		399 564.45
* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 133 188.15 zu Lasten der Ortsgem. sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 266 376.30 zu Lasten der Fürsorgegem.		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	40 920.20	
Sachaufwand	16 803.75	57 723.95
2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft		
Im Gesamten zu Lasten des Kantons		244.50
		57 968.45
3. Familienausgleichskasse		
Einnahmen		
FAK-Beiträge		4 332 932.80
Zinserträge		101 008.35
		4 433 941.15
Total		
Ausgaben		
Kinderzulagen		3 827 526.25
Personal- und Sachaufwand lt. Aufstellung v. 16.1.81		52 209.35
übriger Sachaufwand		15 608.20
		3 895 343.80
Abschlussresultat		
Einnahmen		4 433 941.15
Ausgaben		3 895 343.80
Reingewinn per 31. Januar 1981		538 597.35
Vermögen		
Stand 1. Februar 1980		2 559 895.13
Vermögenszuwachs		538 597.35
Stand 1. Februar 1981		3 098 492.48

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Verwalter: M. Friedli

Rechnung 1980

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen			290 326.15
------------------	--	--	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten			11 340.—
2. Altersrenten			345 530.—
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			47 908.25
4. Auszahlung Alterskapital			327 017.—
5. Verwaltungskosten			63 045.35
6. Depotgebühren			2 460.50
7. Porti, Postcheckspesen und Telefon			6 076.45
8. Unkosten, Büromiete, Anschaffungen, usw.			14 270.40
			817 647.95

Abschlussresultat

Ausgaben			817 647.95
Einnahmen			290 326.15
Mehrausgaben			527 321.80

II. Bilanz per 31. Dezember 1980

Wertschriften		481 900.—	
Guthaben bei der Staatskasse		760 523.96	
Postcheckguthaben		69 977.30	
Deckungskapital bestehend aus	6 170 165.06		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	527 321.80		
Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1980			5 642 843.26
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.—
		5 649 501.26	5 649 501.26

KSV**Kantonale Sachversicherung
Abteilung Gebäude**

Verwalter: M. Friedli

Jahresrechnung 1980**I. Betriebsrechnung****Ertrag**

	Fr.	Fr.
Prämien	3094327.20	
Rückversicherung	350543.60	
Wertschriftenertrag	269938.35	
Verschiedene Einnahmen	15052.95	
Liegenschaftsertrag	11033.10	3740895.20

Aufwand

Feuerschäden	704685.—	
Elementarschäden	258427.90	
Rückversicherungsbeiträge	805482.75	
Erdbeben-Pool	100000.—	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	162467.60	
Entschädigungen Gemeinden	115572.60	
Schätzungskosten	141364.05	
Taggelder und Unkosten	10376.15	
Beiträge für Vereinigung	7693.—	
Beiträge Feuerschutzfonds	533350.—	
Drucksachen und Büromaterial	19141.05	
Post- und Bankspesen	4840.90	
Telefone	2107.25	
Werbekosten	232.25	
Miete, Beleuchtung, Reinigung	12857.50	
Wertberichtigung Wertschriften	21575.40	
Eidg. Stempelabgabe	152104.30	
Rückstellungen	12419.20	
Zuweisung Reservefonds	675000.—	3739696.90

Ertrag	3740895.20	
Aufwand	3739696.90	
Einnahmenüberschuss (Übertrag auf Vortragskonto).	1198.30	

II. Bilanz per 31. Dezember 1980

Aktiven

Kassa, Postcheck, Bank	72905.70
Guthaben fällige Prämien	3094327.20
Transitorische Aktiven	39538.10
Wertschriften	5112575.—
Immobilien und Mobilien	1111601.—

9430947.—

Passiven

Schwebende Schäden	691930.—
Prämienabgrenzung	333457.45
Abrechnungskonto Mobiliarversicherung	547162.80
Abrechnungskonto Feuerschutzfonds	1132571.30
Rückstellungen	40000.—
Reservefonds	6675000.—
Vortragskonto	9627.15
Einnahmenüberschuss 1980	1198.30

10825.45

9430947.—

KSV**Kantonale Sachversicherung
Abteilung Mobiliarversicherung**

Verwalter: M. Friedli

Jahresrechnung 1980**I. Betriebsrechnung****Ertrag**

Prämien	908085.65	
Rückversicherung	186843.15	
Rückversicherung Verwaltungskosten und Gewinnanteil	27115.10	
Verschiedene Einnahmen	20526.80	
Kapitalertrag	186403.65	1328974.35

Aufwand

Feuerschäden	439906.10	
Elementarschäden	42757.65	
Schäden Nebenbranchen	55166.80	
Rückversicherungsprämien	259868.35	
Prämienrückvergütungen	7081.05	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	100429.50	
Prämienbezugskosten und Sporteln	98685.—	
Schadenschätzungen	5444.05	
Beiträge an Feuerschutzfonds	28855.—	
Drucksachen und Büromaterial	4917.—	
Postcheck- und Bankspesen	5122.65	
Telefone	775.75	
Inserate	390.35	
Wertberichtigung Wertschriften	12401.45	
Eidg. Stempelabgabe	42442.—	
Immobilienaufwand	12831.70	
Zuweisung Reservefonds	120000.—	1237074.40

Ertrag	1328974.35	
Aufwand	1237074.40	

Einnahmenüberschuss	91899.95	
-------------------------------	----------	--

Verteilung Einnahmenüberschuss

Einnahmenüberschuss 1980	91899.95	
Vortrag aus dem Vorjahr	20487.30	
Zuweisung an Reservefonds Gross-Schäden	97600.—	
Vortrag auf neue Rechnung	14787.25	
	112387.25	112387.25

II. Bilanz per 31. Dezember 1980

Aktiven

Kassa, Postcheck, Bank	252518.80	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung	547162.80	
Abrechnungskonto Feuerschutzfonds.	71145.—	
Prämienreserve Rückversicherung	70000.—	
Guthaben fällige Prämien	6622.50	
Transitorische Aktiven	19734.65	
Wertschriften	3662355.—	
Immobilien und Mobilien	90001.—	4719539.75

Passiven

Schwebende Schäden	222392.90	
Prämienabgrenzung.	316031.50	
Rückstellungen	133628.10	
Reservefonds	3080000.—	
Reservefonds Gross-Schäden	600000.—	
Schadenausgleichsreserve	352700.—	
Vortragskonto	14787.25	4719539.75

KSV**Kantonale Sachversicherung
Abteilung Kulturschaden**

Verwalter: M. Friedli

Jahresrechnung 1980

Erträge

	Fr.	Fr.
Prämien Guthaben 1980	121 196.80	
Landesbeitrag	38 684.80	
Kapitalertrag	43 143.60	203 025.20

A u f w a n d

Bodenschäden	84 260.20	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	28 343.—	
Entschädigungen an Gemeinden	33 780.—	
Unkosten	520.80	
Erfassungskosten EDV	25 000.—	
Drucksachen	425.—	
Büromaterial	1 243.70	
Postcheck- und Bankgebühren	1 012.55	
Telefonkosten	258.60	
Miete, Beleuchtung, Reinigung	2 571.50	
Wertberichtigung auf Wertschriften	21 708.05	199 123.40

Ertrag		203 025.20
Aufwand		199 123.40
Mehreinnahmen		3 901.80

Bilanz per 31. Dezember 1980

A k t i v e n

Postcheck und Bank		163 393.30
Prämien Guthaben		121 196.80
Transitorische Aktiven		5 100.25
Wertschriften		954 145.—
		1 243 835.35

P a s s i v e n

Schwebende Schäden		170 000.—
Reservfonds Bestand 1.01.1980	1 069 933.55	
Mehreinnahmen	3 901.80	
Bestand 31.12.1980		1 073 835.35
		1 243 835.35

KSV**Kantonale Sachversicherung
Feuerschutzfonds**

Verwalter: M. Friedli

Jahresrechnung 1980**I. Betriebsrechnung**

Ertrag

Beiträge KSV	610 168.60	
Beiträge private Feuerversicherer	98 563.25	
Verschiedene Einnahmen	5 982.—	714 713.85

Aufwand

Freiwillige Verbesserungen Brandschutz	37 708.80	
Wasserversorgungen	160 517.—	
Feuerwehrwesen	113 255.75	
Gemeinde Feuerschau	101 719.80	
Beiträge an Brandschutzinstitutionen	13 106.25	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	80 099.90	
Unkosten, Drucksachen, Büromaterial	21 876.90	
PC- und Bankspesen, Telefone	1 177.75	
Werbekosten	935.45	
Miete, Beleuchtung, Reinigung	7 714.40	538 112.—

Ertrag.	714 713.85	
Aufwand	538 112.—	
Mehreinnahmen	176 601.85	

II. Bilanz per 31. Dezember 1980

Aktiven

Kassa, Post, Bank	11 766.30	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung	1 132 571.30	
Transitorische Aktiven	70.85	1 144 408.45

Passiven

Bewilligte Beiträge vorbeugender Brandschutz	181 683.65	
Bewilligte Beiträge Wasserversorgung	663 784.95	
Bewilligte Beiträge Feuerwehrmaterial.	51 193.—	
Abrechnungskonto Mobiliarversicherung	71 145.—	
Reserven	176 601.85	1 144 408.45

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

Jahresergebnis 1980

Erfolgsrechnung

	Fr.	Fr.
Zinsertrag		24 146 388.22
Zinsaufwand		22 879 568.60
Zinsensaldo		1 266 819.62
Ertrag des Wechselportefeuilles		112 145.85
Kommissionen und Depotgebühren		2 088 081.89
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		302 228.29
Wertschriftenertrag		6 333 890.20
Ertrag der dauernden Beteiligungen		41 147.50
Couponsenertrag		96 796.86
Bruttogewinn		10 241 110.21
Verwaltungskosten und Beiträge	5 767 664.90	
Abschreibung auf Bank-Immobilien	300 000.—	
Abschreibung auf anderen Liegenschaften	100 000.—	
Abschreibung auf Wertschriften	400 000.—	
Rückstellung für Kreditrisiken	550 000.—	
Rückstellung für Umbau Bankgebäude	150 000.—	7 267 664.90
Betriebsgewinn.		2 973 445.31
Liegenschaftenertrag		234 345.80
Unternehmungs-Reingewinn		3 207 791.11
Gewinnvortrag des Vorjahres		71 856.37
Verfügbarer Reingewinn		3 279 647.48
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 22 000 000.—		1 197 500.—
Einlage in den Reservefonds		600 000.—
Ablieferung an den Kanton		1 400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		82 147.48
		3 279 647.48

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1980	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheck-Guthaben	22366327.88	
Banken-Debitoren auf Sicht	3801844.11	
Banken-Debitoren auf Zeit	133000000.—	
Wechsel	1217897.17	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	1280776.95	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	37871925.10	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	13625000.—	
Darlehen mit Deckung	34982574.05	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	35782794.50	
Hypothekaranlagen	340382729.57	
Wertschriften	150078490.30	
Dauernde Beteiligungen	504831.—	
Bank-Immobilien	2200000.—	
Andere Liegenschaften	1667500.—	
Sonstige Aktiven	14605316.30	
Banken-Kreditoren auf Sicht		14574908.68
Banken-Kreditoren auf Zeit		11000000.—
Kreditoren auf Sicht		63903284.93
Kreditoren auf Zeit		130565000.—
Spareinlagen		489457166.91
Depositen		28538332.24
Pfandbriefdarlehen		2500000.—
Sonstige Passiven		19592166.69
Dotationskapital		22000000.—
Reservefonds		11155000.—
Gewinnvortrag		82147.48
	793368006.93	793368006.93
Kautionen	6200152.—	6200152.—
Treuhandkonten	2848860.—	2848860.—
Devisen-Termingeschäfte	66975.—	66975.—
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven		399000.—
Ausland-Aktiven	23790001.62	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1980	50553	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1979	50352	
Zunahme pro 1980	201	

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Betriebsrechnung 1980		
Besoldungen, Sozialleistungen, Honorare	11019245.15	
Medizinischer Bedarf	1389514.40	
Lebensmittelaufwand	432594.95	
Haushaltaufwand.	364220.55	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	433856.90	
Aufwand für Energie und Wasser	438243.90	
Büro- und Verwaltungsspesen	282688.40	
Versicherungsprämien, Gebühren, Abgaben und übriger Betriebsaufwand	222453.65	
Pflegetaxen		7065735.75
Honoraranteile der Patienten		954024.—
Erträge aus medizinischen Nebenleistungen		70228.30
Erträge aus Spezialinstituten (Ambulatorium)		1354489.90
Übrige Erträge aus Leistungen für Patienten		92697.15
Miet- und Kapitalzinsertrag		56228.75
Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte		245180.10
Betriebsdefizit		4744233.95
(Budget Fr. 4469000 + 420000 Teuerungszulage)	14582817.90	14582817.90
 Bilanz per 31. 12. 1980		
	Aktiven	Passiven
Kassa	25320.15	
Postcheck	337810.29	
Bank / Kontokorrent und Festgeld	1027465.15	
Bank / Anlagekonto 41533-30 SKA	50305.80	
Guthaben bei Patienten	169501.65	
Guthaben bei Krankenkassen-Versicherungen	1881628.05	
Guthaben für ambulante Leistungen	212847.90	
Transitorische Aktiven	65383.10	
Betriebseinrichtungen	50000.—	
Elektrobetten	119355.30	
Wertschriften Altersvorsorge Pflegepersonal	699704.10	
Wertschriften Fonds	122821.95	
Reisemarken	2000.—	
Verrechnungssteuerguthaben	16031.10	
Warenvorräte	828870.93	
Lieferanten-Kreditoren		631249.90
Depositen		732345.05
Rückstellungen		463769.46
Transitorische Passiven		1100.—
Fonds		177583.91
Betriebsvermögen		3602997.15
	5609045.47	5609045.47

X. Abschluss der Staatsrechnung 1980

I. Überblick über die Gesamtrechnung 1980

Die Gesamtrechnung 1980 schliesst mit einem **Einnahmenüberschuss** von Fr. 8417740.04 ab. In diesem Betrag sind die Mehrausgaben im Vorschusskonto «Gewässerschutz» ebenfalls berücksichtigt.

Im Vergleich zum Voranschlag 1980 und zum Ergebnis der Staatsrechnung 1979 zeigen sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen zu R 1979	Rechn. 1980 zu B 1980
I. Laufende Rechnung					
Aufwand	113463760	109819625	122140698	+ 8676938	+ 12321073
Ertrag	113806066	109861283	122459139	+ 8653073	+ 12597856
Ertragsüberschuss	342306	41658	318441	- 23865	+ 276783
II. Investitionsrechnung *)					
Ausgaben	35407918	53581300	37688157	+ 2280239	- 15893143
Einnahmen	41136626	47635300	45787456	+ 4650830	- 1847844
Mehrausgaben	-	5946000	-	-	-
Mehreinnahmen	5728708	-	8099299	+ 2370591	+ 14045299
III. Gesamtrechnung					
Ausgaben	148871678	163400925	159828855	+ 10957177	- 3572070
Einnahmen	154942692	157496583	168246595	+ 13303903	+ 10750012
Mehrausgaben	-	5904342	-	-	-
Mehreinnahmen	6071014	-	8417740	+ 2346726	+ 14322082

*) Investitionsrechnung 1979: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 908336.-
 Investitionsbudget 1980: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 3303000.-
 Investitionsrechnung 1980: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1716022.-

Unter Berücksichtigung der von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen **Zusatz- und Nachkredite** ergeben sich für die Gesamtrechnung 1980 im Vergleich zur Rechnung 1979 und dem Voranschlag 1980 folgende Gesamtabweichungen:

Gesamtrechnung	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen zu R 1979	Rechn. 1980 zu B 1980
Ausgaben	148871678	163400925	159828855		
Nachkredite*)	-	585000			
Zusatzkredite **)	-	1916			
Total	148871678	163987841	159828855	+ 10957177	- 4158986
Einnahmen	154942692	157496583	168246595	+ 13303903	+ 10750012
Ergebnis:					
Mehrausgaben	-	6491258	-		
Mehreinnahmen	6071014	-	8417740	+ 2346726	+ 14908998

*) Nachkredite

RRB 3.3.80	Beitrag Ausstellung «10 Jahre Regionalplanungsgruppe Glarner Hinterland/Sernftal»	Fr. 5000.-
LRB 25.6.80	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	Fr. 500000.-
LRB 3.2.81	Gemeinnützige Gesellschaft: für Defizitdeckung Betriebsrechnung 1980 Höhenklinik Braunwald	Fr. 80000.-
	Total Nachkredite	<u>Fr. 585000.-</u>

****) Zusatzkredite**

LGB	4.5.80	Lawinengalerien Sernftalstrasse Fr. 6562000.—	Kreditverbrauch	Fr.	1 176.—
LGB	4.5.80	Linthbrücke «Biäsche» Fr. 282500.—	Kreditverbrauch	Fr.	740.—
Total Zusatzkredite			Kreditverbrauch	Fr.	<u>1 916.—</u>

Unter Einbezug der beschlossenen Nach- und Zusatzkredite schliesst die Staatsrechnung 1980 gegenüber dem Voranschlag um rund 14.9 Mio Franken besser ab. In den Vorjahren 1978 und 1979 betrug die Verbesserungen gegenüber den Budgets rund 17.8 Mio bzw. 13.1 Mio Franken.

Zum günstigen Rechnungsabschluss und zur Verbesserung gegenüber dem Voranschlag trugen sowohl Mehreinnahmen als auch Minderausgaben bei. Minderausgaben resultierten insbesondere aus zeitlichen Verschiebungen bei den Investitionen und Investitionsbeiträgen. Im nachfolgenden Bericht zur Laufenden Rechnung und zur Investitionsrechnung werden die wesentlichsten Abweichungen näher erläutert und dargestellt.

II. Laufende Rechnung 1980 (Ordentliche Verwaltungsrechnung)

Die Laufende Verwaltungsrechnung 1980 schliesst nach Vornahme der budgetierten und zusätzlichen Abschreibungen und Tilgungen mit einem **V o r s c h l a g** (Ertragsüberschuss) von Fr. 318440.49 ab.

Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag beträgt rund Fr. 276783.—. Gegenüber dem Budget konnten zusätzliche Abschreibungen und Tilgungen in der Höhe von rund 8.3 Mio Franken (1978 und 1979 je rund 7.1 Mio Franken) vorgenommen werden.

Der ausgewiesene Netto-Ertragsüberschuss 1980 liegt um rund Fr. 23865.— unter demjenigen der Rechnung 1979.

Begründung und Darstellung der wesentlichsten Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis 1980 und dem Voranschlag

Bemerkungen zu Tabelle 1

Vorerst ist zu beachten, dass die einzelnen Steuererträge Bruttozahlen darstellen, in denen auch die Gemeindeanteile enthalten sind. Die Nettoanteile des Kantons sind in Tabelle 1a dargestellt.

Das Jahr 1980 bildete das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 1979-80, in welchem **keine Neueinschätzung** der Steuerpflichtigen vorgenommen wurde. Die Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen wurden demgemäss auf der gleichen Grundlage erhoben wie die Steuern des Jahres 1979. Eine Änderung der Steuerberechnungsgrundlagen fand nur dort statt, wo im Jahre 1979 eine provisorische Einschätzung vorgenommen werden musste und bei der endgültigen Veranlagung im Jahre 1980 eine Änderung der Steuerfaktoren eingetreten ist. Bei diesen Fällen (i. d. R. Revisionsfälle) wirkt sich die Änderung der Steuerfaktoren kumulativ aus, indem auch die Nachzahlung für das Jahr 1979 im Steuerertrag 1980 enthalten ist. Abweichungen im Steuerertrag 1980 gegenüber 1979 ergeben sich ferner aus dem Steuereingang der Ausstände 1979 sowie durch den Zuzug bzw. Abgang der Steuerpflichtigen (Wohnsitznahme bzw. Wohnsitzaufgabe im Kanton). Wesentliche Zugänge im Steuerertrag entstehen schliesslich bei einmaligen Liquidations- und Kapitalgewinnen, die i. d. R. nicht im voraus bekannt sind und demgemäss nicht budgetiert werden können.

Erstmals figurieren in der Steuerabrechnung die **Quellensteuern ausländischer Verwaltungsräte**. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 5 StG haben natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche als Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrollstelle von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, Entlohnungen, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen, eine Quellensteuer auf diesen Einkünften zu entrichten. Die im Jahre 1980 abgerechneten Quellensteuern umfassen die **Jahre 1974 - 1980**. Nachdem verschiedene Einsprachen endgültig erledigt und auch über den Anteil des Bundes (Wehrsteuertreffnis) eine Einigung erzielt werden konnte, stand der definitiven Abrechnung über die vereinnahmten Quellensteuern nichts mehr entgegen. Nachdem sich der Quellensteuerabzug insbesondere auch bei den Domizilgesellschaften eingespielt hat, werden ab 1981 die eingegangenen Erträge jährlich zur Abrechnung gelangen.

Was endlich die Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis 1980 und den Budgetzahlen anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt der Budgetierung das Rechnungsergebnis 1979 noch nicht vorlag und der mutmassliche Steuerertrag auf der Grundlage des Steuerertrages 1978 unter Würdigung der Auswirkungen der Steuergesetzrevision 1978 (Erhöhung der verschiedenen Abzüge) geschätzt werden musste.

1. Erträge der kantonalen Steuern

Nachstehende **Tabelle 1** vermittelt einen Überblick über die pro 1980 vereinnahmten Steuern im Vergleich zum Steuerertrag 1979 und zum Voranschlag.

Steuerertrag im Jahre 1980

im Vergleich zum Steuerertrag 1979 und zum Voranschlag 1980

Tabelle 1	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1980 zu	
	1979	1980	1980	Rechn. 1979	Budget 1980
1. Steuern auf Einkommen + Vermögen					
Vermögens- und Kapitalsteuern	10538891	9900000	10801451	+ 262560	+ 901451
Einkommens- und Reinertragsst.	53931689	51000000	54721076	+ 789387	+ 3721076
Total	64470580	60900000	65522527	+ 1051947	+ 4622527
Quellensteuern ausl. VR	—	—	780932	+ 780932	+ 780932
Kapitalsteuern Domizilges.	1567465	1500000	2035980	+ 468515	+ 535980
Nach- und Strafsteuern	61665	20000	113429	+ 51764	+ 93429
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen	66099710	62420000	68452868	+ 2353158	+ 6032868
2. Spezialsteuern					
Erbschafts- und Schenkungsst.	1698831	1000000	3138080	+ 1439249	+ 2138080
Grundstückgewinnsteuern	1159251	800000	1643375	+ 484124	+ 843375
Total	2858082	1800000	4781455	+ 1923373	+ 2981455
Total 1 + 2	68957792	64220000	73234323	+ 4276531	+ 9014323
./. Gemeindeanteile	30515803	28455000	32106605	+ 1590802	+ 3651605
TOTAL NETTO KANTON	38441989	35765000	41127718	+ 2685729	+ 5362718
3. Zweckgebundene Steuern *)					
Bausteuern (6% + 10%)	4040080	3754000	4282306	+ 242226	+ 528306
Gewässerschutzzuschlag 2%	1281947	1218000	1319618	+ 37671	+ 101618
Total	5322027	4972000	5601924	+ 279897	+ 629924
TOTAL KANTONSSTEUERN	43764016	40737000	46729642	+ 2965626	+ 5992642
4. Aufwandsteuern					
Billetsteuern	130655	110000	145689	+ 15034	+ 35689
Motorfahrzeugsteuern	3512754	3760000	3698448	+ 185694	— 61552
Hundesteuern	97979	90000	98567	+ 588	+ 8567
Total	3741388	3960000	3942704	+ 201316	— 17296

*) excl. Billetsteuer

Für das Ergebnis der Staatsrechnung sind nicht die Brutto-Steuererträge, sondern die Netto-Kantonsanteile massgebend, worüber nun die **Tabelle 1a** näheren Aufschluss gibt.

Steuerertrag 1980

im Vergleich zum Ertrag 1979 (Netto-Kantonsanteile)

Tabelle 1a	Rechnung 1979	Rechnung 1980	Abweichungen	
			R 1980 zu Fr.	R 1979 %
1. Steuern auf Einkommen und Vermögen von nat. und jur. Personen				
1. Vermögenssteuern nat. Personen	2 791 833	2 818 075	+ 26 242	+ 0.94
2. Einkommenssteuern nat. Personen	28 762 325	29 117 365	+ 355 040	+ 1.23
Total Steuern der nat. Personen.	31 554 158	31 935 440	+ 381 282	+ 1.20
3. Kapitalsteuern jur. Personen	1 067 793	1 126 879	+ 59 086	+ 5.53
4. Reinertragssteuern jur. Personen	2 518 055	2 620 859	+ 102 804	+ 4.08
Total Steuern jur. Personen	3 585 848	3 747 738	+ 161 890	+ 4.51
Staatssteueranteile total	35 140 006	35 683 178	+ 543 172	+ 1.54
5. Quellensteuern ausl. Verw.-Räte	—	452 940	+ 452 940	+ 100.00
6. Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	1 567 465	2 035 980	+ 468 515	+ 29.89
7. Nach- und Strafsteuern	50 653	94 180	+ 43 527	+ 85.93
	1 618 118	2 583 100	+ 964 982	+ 59.63
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen von nat. und jur. Personen	36 758 124	38 266 278	+ 1 508 154	+ 4.10
2. Spezialsteuern				
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 104 240	2 039 752	+ 935 512	+ 84.72
Grundstückgewinnsteuern	579 625	821 688	+ 242 063	+ 41.76
Total Spezialsteuern	1 683 865	2 861 440	+ 1 177 575	+ 69.93
Total freiverfügbare Steuern	38 441 989	41 127 718	+ 2 685 729	+ 6.99
3. Zweckgebundene Steuern				
Bausteuern				
a/Staatssteuer 6%	3 869 177	3 968 496	+ 99 319	+ 2.57
a/Erbschaftssteuer 10%	170 903	313 810	+ 142 907	+ 83.62
Total Bausteuern	4 040 080	4 282 306	+ 242 226	+ 6.00
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 281 947	1 319 618	+ 37 671	+ 2.94
Total zweckgebundene Steuern	5 322 027	5 601 924	+ 279 897	+ 5.26
4. GESAMTER STEUERERTRAG KANTON	43 764 016	46 729 642	+ 2 965 626	+ 6.78

Bemerkungen zu Tabelle 1a

(Netto-Anteile des Kantons am Steuerertrag)

— Bei den **Vermögens- und Einkommenssteuern** der natürlichen Personen beträgt der Nettozuwachs 1980 zum Ergebnis des Vorjahres lediglich rund Fr. 381 282. — oder rund 1.2%.— Bei den **Eigenkapital- und Reinertragssteuern** der juristischen Personen wurde im Jahre 1980 gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag von Fr. 161 890. — erzielt (Zunahme rund 4.51%).

- **Gesamthaft** ist bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen (Staatssteuer) ein Nettozuwachs gegenüber 1979 in der Höhe von rund Fr. 543 100. — zu verzeichnen, was einer **Zuwachsrate von 1.54%** entspricht. Im Jahre 1979 wurde gegenüber 1978 noch ein Mehrertrag von rund Fr. 879 800. — erzielt, was eine Zuwachsrate von 2.56% ergab. Auf die Gründe, welche zur Stagnation bei der grössten Einnahmenquelle des Kantons geführt haben, wurde bereits im Bericht zur Staatsrechnung 1979 hingewiesen. Im wesentlichen liegen sie in den ab 1979 geltenden erhöhten Abzügen bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen begründet.
- Der **Kantonsanteil an den Quellensteuern 1974-1980 der ausländischen Verwaltungsräte** brachte eine Verbesserung des Steuerertrages von rund Fr. 452 940. — . Vgl. hiezu Bemerkungen zu Tabelle 1.
- Die Zunahme des Steuerertrages bei der **Kapitalsteuer von Domizilgesellschaften** in der Höhe von Fr. 468 515. — ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Steuerertrag 1980 auch die **Nachzahlungen für das Vorjahr** enthalten sind. Wir haben bereits im Bericht zum Steuerertrag 1979 darauf hingewiesen, dass der pro 1979 gegenüber 1978 erzielte Minderertrag durch Nachzahlungen im Jahre 1980 ausgeglichen werde.
- Nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung** der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen (inkl. Kapitalsteuern der Domizilgesellschaften exkl. Quellensteuern von ausländischen Verwaltungsräten) in den Jahren 1971 bis 1980.

	Eink.- + Verm.-St. nat. + jur. Personen Fr.	Zuwachs gegen- über Vorjahr Fr.	Kapital- steuern Domizil- gesellsch. Fr.	Zuwachs gegen- über Vorjahr Fr.	TOTAL Steuer- ertrag (Kol. 1 + 3) Fr.	TOTAL Zuwachs p. a.	
						(Kol. 2 + 4) Fr.	%
	1	2	3	4	5	6	7
1971	15 588 228		1 684 161		17 272 389		
1972	17 070 106	+ 1 481 878	1 719 348	+ 35 187	18 789 454	+ 1 517 065	+ 8.78
1973	23 501 401	+ 6 431 295	1 295 427	– 423 921	24 796 828	+ 6 007 374	+ 31.97
1974	25 649 049	+ 2 147 648	1 835 976	+ 540 549	27 485 025	+ 2 688 197	+ 10.84
1975	30 636 502	+ 4 987 453	1 538 129	– 297 847	32 174 631	+ 4 689 606	+ 17.06
1976	31 498 568	+ 862 066	2 134 271	+ 596 142	33 632 839	+ 1 458 208	+ 4.53
1977	33 765 745	+ 2 267 177	1 518 245	– 616 026	35 283 990	+ 1 651 151	+ 4.91
1978	34 260 123	+ 494 378	2 122 757	+ 604 512	36 382 880	+ 1 098 890	+ 3.11
1979	35 140 006	+ 879 883	1 567 465	– 555 292	36 707 471	+ 324 591	+ 0.89
1980	35 683 178	+ 543 172	2 035 980	+ 468 515	37 719 158	+ 1 011 687	+ 2.76

Der Übersicht kann entnommen werden, dass bei den ordentlichen **Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen** seit 1978 nur noch geringe Zuwachsraten zu verzeichnen sind (**stagnierende Kantonsanteile**). Bei den **Kapitalsteuern der Domizilgesellschaften** weist der durchschnittliche Ertrag der Steuerperiode 1979/80 gegenüber der vorangehenden ebenfalls eine **rückläufige Tendenz** auf, was zur Hauptsache auf Sitzverlegungen und Liquidationen solcher Gesellschaften zurückzuführen ist.

- Ein wesentlich günstigeres Ergebnis zeigen die Kantonsanteile an der **Erbschafts- und Schenkungssteuer**. Der Kantonsanteil 1980 übersteigt den durchschnittlichen Ertrag der letzten zehn Jahre um rund 1 Mio Franken, was zur Hauptsache auf ausserordentlich hohe Erbschaftssteuerfälle zurückzuführen ist.
- Bei der **Grundstückgewinnsteuer** konnte im Jahre 1980 ebenfalls ein Rekordergebnis erzielt werden, was mit den vermehrten Grundstückverkäufen und höheren Kaufpreisen begründet werden muss.
- Insgesamt übersteigen die **freiverfügbaren Steuereinnahmen** 1980 diejenigen des Vorjahres um rund 2.68 Mio Franken, wobei beinahe die Hälfte des Zuwachses auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundstückgewinnsteuern entfällt.
- Bei den **zweckgebundenen Steuern** (Bausteuer und Gewässerschutzsteuer), die in Form von Zuschlägen zur einfachen Staatssteuer und zur Erbschaftssteuer erhoben werden, konnte im Jahre 1980 eine Zuwachsrate von rund 5.3% erzielt werden, was wiederum weitgehend auf den Bausteuerzuschlag zur Erbschaftssteuer zurückzuführen ist.

— Bei den **Aufwandsteuern** (vgl. Tabelle 1), deren Ertrag zur Hauptsache ebenfalls zweckgebunden ist, ist gegenüber dem Ergebnis 1979 ein Zuwachs von Fr. 201316.— zu verzeichnen. Dagegen blieb der Ertrag 1980 u n t e r dem Budgetbetrag, nachdem bei den Motorfahrzeugsteuern der budgetierte Ertrag nicht erzielt werden konnte.

2. Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die pro 1980 vereinnahmten Kantonsanteile an Bundessteuern im Vergleich zu den Anteilen im Jahre 1979 und zum Voranschlag:

Anteile an:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1980	
	1979	1980	1980	zu R 79	zu B 80
Wehrsteuer	5500000	5500000	5500000	—	—
Stempelsteuer	543194	800000	776307	+ 233113	— 23693
Verrechnungssteuer	523221	600000	421536	— 101685	— 178464
	6566415	6900000	6697843	+ 131428	— 202157
Militärpflichtersatz	77392	50000	72898	— 4494	+ 22898
Alkoholmonopol	898272	700000	840998	— 57274	+ 140998
Reingewinn Nationalbank	30524	30000	30524	—	+ 524
Total Erträge	7572603	7680000	7642263	+ 69660	— 37737

Der Kantonsanteil 1980 an Bundessteuern liegt gesamthaft um Fr. 69660.— ü b e r dem Anteil des Vorjahres, aber um rund Fr. 37737.— u n t e r den Budgetzahlen.

— Bezüglich des Kantonsanteils an der **Eidg. Wehrsteuer** wären noch folgende Erläuterungen beizufügen:

Im Jahre 1980 war die erste Rate der Wehrsteuerperiode 1979-80 zu bezahlen. Die zweite Rate, d.h. die Wehrsteuer für das Jahr 1980 muss dagegen erst im Jahre 1981 bezahlt werden. Wer beide Wehrsteuerraten im Jahre 1980 auf einmal bezahlt hatte, kam in den Genuss des Vergütungszinses des Bundes. Auch im Jahre 1980 haben viele Wehrsteuerpflichtige beide Raten auf einmal entrichtet und so vom Vergütungszins profitiert. Der in der Rechnung 1980 eingesetzte Kantonsanteil entspricht nicht den effektiv vereinnahmten Kantonsanteilen. Der Ausgleich wird wie beim Bund und anderen Kantonen im zweiten Jahr, d.h. im Jahre 1981 vorgenommen, wo die zweite Rate zur Zahlung fällig und der Kantonsanteil wegen der Vorauszahlungen im Jahre 1980 bedeutend geringer ausfallen wird.

— Der Kantonsanteil am **Stempelsteuerertrag** 1980 liegt um rund Fr. 233113.— über dem Vorjahresanteil, erreicht aber die Budgetzahlen um Fr. 23693.— nicht.

— Der Kantonsanteil an der **Verrechnungssteuer** liegt sowohl unter dem Anteil des Jahres 1979 als auch u n t e r den Budgetzahlen.

— Der Minderanteil an den Bundessteuern konnte weitgehend durch den Mehranteil am **Militärpflichtersatz** und insbesondere beim Anteil am **Reinertrag der Eidg. Alkoholverwaltung** kompensiert werden.

Da die Kantone letztmals am Ertrag der Stempelsteuer 1980 partizipieren und auch der Anteil am Alkoholmonopol beinahe ganz gekürzt wird, ist in den kommenden Jahren in diesem Einnahmenbereich des kantonalen Finanzhaushaltes mit Mindereinnahmen von mindestens 1.5 Mio Franken zu rechnen.

3. Regalien und Patenteinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die Erträge aus Regalien und Patenteinnahmen 1980 im Vergleich zum Vorjahr und zu den Budgetzahlen:

Erträge:	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen R 1980	
				zu R 1979	zu B 1980
Salzregal	181 359	160 000	181 794	+ 435	+ 21 794
Wasserwerkregal.	1 099 683	1 100 000	1 340 973	+ 241 290	+ 240 973
Jagdregal	171 251	180 000	197 547	+ 26 296	+ 17 547
Fischereiregal	114 654	113 000	124 245	+ 9 591	+ 11 245
Total Regalien	1 566 947	1 553 000	1 844 559	+ 277 612	+ 291 559
Handelsreisendenpatente	5 645	6 000	7 488	+ 1 843	+ 1 488
Hausier- und Ausverkaufspatente	51 473	20 000	40 506	- 10 967	+ 20 506
Marktpatente	8 550	7 000	8 650	+ 100	+ 1 650
Wirtschaftspatente	86 639	79 000	92 526	+ 5 887	+ 13 526
Bruttoerträge total	1 719 254	1 665 000	1 993 729	+ 274 475	+ 328 729

Sowohl gegenüber dem Gesamtertrag 1979 als auch gegenüber den Budgetzahlen konnte im Jahre 1980 eine wesentliche Steigerung der Erträge erzielt werden. Der Löwenanteil am Mehrertrag 1980 geht auf das Konto Einnahmen aus Wasserwerkregal.

4. Kapitalerträge

Nachstehende Übersicht orientiert über die Vermögens- und Kapitalerträge 1980 im Vergleich zum Ergebnis 1979 und zum Voranschlag:

Erträge aus:	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen R 1980	
				zu R 1979	zu B 1980
Wertschriften					
Aktien usw.	1 644 368	1 550 000	2 419 767	+ 775 399	+ 869 767
Zins vom Dotationskapital.	1 172 500	1 157 500	1 197 500	+ 25 000	+ 40 000
Verzugszinsen	8 743	2 000	6 601	- 2 142	+ 4 601
Total	2 825 611	2 709 500	3 623 868	+ 798 257	+ 914 368
Miet- und Pachtzinsen	58 406	65 000	64 341	+ 5 935	- 659
Gewinnanteil GKB	1 400 000	1 300 000	1 400 000	-	+ 100 000
Strombezugsrecht KLL	90 645	90 000	105 000	+ 14 355	+ 15 000
Bussen	302 826	275 000	256 851	- 45 975	- 18 149
Leistung Lohnausgleich	110 535	60 000	96 131	- 14 404	+ 36 131
Gesamterträge	4 788 023	4 499 500	5 546 191	+ 758 168	+ 1 046 691

Die Kapitalerträge 1980 aus Zinsen, Gewinnanteilen und Strombezugsrecht liegen mit rund 5,5 Mio Franken um rund Fr. 758 000.— über denjenigen des Vorjahres. Gegenüber den Budgetzahlen resultierte sogar ein Mehrertrag von rund 1 Mio Franken.

5. Ertrag aus Gebühren und Taxen

Nachstehende Übersicht orientiert über die Erträge aus Gebühren und Taxen im Jahre 1980 im Vergleich zum Ertrag des Vorjahres bzw. zu den Budgetzahlen:

Gebührenerträge:	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen R 1980	
				zu R 1979	zu B 1980
Gerichtskanzlei	172 522	150 000	184 472	+ 11 950	+ 34 472
Handelsregister	143 763	140 000	149 403	+ 5 640	+ 9 403
Lotteriegebühren	27 501	28 000	31 807	+ 4 306	+ 3 807
Pass- und Fremdenpolizei	172 118	145 000	193 140	+ 21 022	+ 48 140
Schiffahrtskontrolle	41 538	40 500	48 032	+ 6 494	+ 7 532
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	529 216	500 000	545 203	+ 15 987	+ 45 203
Fahrradtaxen	241 796	265 000	241 493	- 303	- 23 507
Konzessionsgebühren	8 414	500	718	- 7 696	+ 218
Grundbuchgebühren	744 963	530 000	798 625	+ 53 662	+ 268 625
Kanzleigeb. Grundbuchamt	67 396	60 000	57 582	- 9 814	- 2 418
Total Gebührenerträge	2 149 227	1 859 000	2 250 475	+ 101 248	+ 391 475

Der Gesamtertrag 1980 aus Gebühren und Taxen liegt mit rund 2.25 Mio Franken um rund Fr. 101000.— über dem Ergebnis des Vorjahres. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich ein Mehrertrag von rund Fr. 391000.—. Der wesentlichste Zuwachs ist bei den Grundbuchgebühren zu verzeichnen, der wie bei der Grundstückgewinnsteuer auf vermehrte Grundstückverkäufe und höhere Preise zurückzuführen ist.

6. Übrige Erträge

	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen R 1980	
				zu R 1979	zu B 1980
Ablösungssumme für Strassenübernahme des Kantons	30 000	—	80 000	+ 50 000	+ 80 000
Benzinzollanteil	1 407 255	1 400 000	1 473 919	+ 66 664	+ 73 919
Total	1 437 255	1 400 000	1 553 919	+ 116 664	+ 153 919

7. Rekapitulation der Erträge 1980

Zusammenfassend ergeben sich für die Erträge folgende Abweichungen:

Gesamterträge:	Rechnung 1980	69 658 923	Rechnung 1980	69 658 923
	Rechnung 1979	65 171 766	Budget 1980	61 800 500
Zuwachs 1980:	in Fr.	4 487 157		7 858 423
	in %	6.885		12.715

Der Gesamtzuwachs gegenüber der Rechnung 1979 und dem Budget 1980 verteilt sich auf die einzelnen Erträge wie folgt:

	Zuwachs R 1980 zu R 1979 Fr.	Anteil am Ge- samt- zuwachs in %	Zuwachs R 1980 zu B 1980 Fr.	Anteil am Ge- samt- zuwachs in %
Vermögenssteuern natürlicher Personen	26 242	0.58	218 075	2.77
Einkommenssteuern natürlicher Personen	355 040	7.91	2 037 365	25.93
Eink.- und Verm.-Steuern natürlicher Personen	381 282	8.49	2 255 440	28.70
Kapital- und Ertragssteuern juristischer Personen	161 890	3.60	227 738	2.90
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften / Quellensteuern ausländischer VR / Nach- und Strafsteuern	964 982	21.50	1 068 100	13.59
Total Zuwachs Einkommens- und Vermögenssteuern	1 508 154	33.61	3 551 278	45.19
Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuer	1 177 575	26.24	1 811 440	23.05
Bau- und Gewässerschutzsteuern	279 897	6.24	629 924	8.01
Aufwandsteuern (Tab. 1)	201 316	4.48	— 17 296	— 0.22
Anteil an Bundessteuern und Einnahmen	69 660	1.55	— 37 737	— 0.48
Regalien- und Patenterträge	274 475	6.12	328 729	4.18
Kapitalerträge	758 168	16.90	1 046 691	13.32
Gebühren und Taxen	101 248	2.26	391 475	5.00
Übrige Erträge	116 664	2.60	153 919	1.95
Total Zuwachs 1980	4 487 157 = 100 %		7 858 423 = 100 %	

Ermittlung und Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 1980 (Tabelle 2)

In **Tabelle 2** werden die kantonalen Erträge (Ziff. 1 — 6) den Nettoausgaben der Direktionen gegenübergestellt. Die Gliederung der Ausgaben folgt dem Aufbau der «Laufenden Rechnung».

Tabelle 2	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen R 1980	
				zu R 1979	zu B 1980
I. Erträge (brutto)					
1. Steuern a/Einkommen und Vermögen	43764016	40737000	46729642	2965626	5992642
Aufwandsteuern	3741388	3960000	3942704	201316	— 17296
2. Anteile an Bundeseinnahmen	7572603	7680000	7642263	69660	— 37737
3. Regalien und Patente	1719254	1665000	1993729	274475	328729
4. Vermögenserträge	4788023	4499500	5546191	758168	1046691
5. Gebühren	2149227	1859000	2250475	101248	391475
6. Übrige Erträge.	1437255	1400000	1553919	116664	153919
Total Erträge	65171766	61800500	69658923	+ 4487157	+ 7858423
II. Netto-Aufwand der Direktionen					
1. Allgemeine Verwaltung	4420012	4618900	4662640	242628	43740
2. Finanzdirektion	4563528	4087800	4517410	— 46118	429610
3. Militärdirektion	694985	1259600	1021218	326233	— 238382
4. Polizeidirektion	2789782	2662100	2792538	2756	130438
5. Baudirektion	4854042	6554000	6270422	1416380	— 283578
6. Erziehungsdirektion.	13516814	13769200	14294537	777723	525337
7. Fürsorgedirektion	113790	284075	357734	243944	73659
8. Sanitätsdirektion	5762793	6141750	6449131	686338	307381
9. Landwirtschaftsdirektion.	655422	865700	837579	182157	— 28121
10. Forstdirektion	499355	289500	285634	— 213721	— 3866
11. Direktion des Innern	5602935	6025417	5511279	— 91656	— 514138
Zusätzliche Teuerungszulage	—	1200000	—	—	— 1200000
Total Aufwand	43473458	47758042	47000122	+ 3526664	— 757920
III. Ertragsüberschuss	21698308	14042458	22658801	+ 960493	+ 8616343
IV. Verwendung					
Abschreibungen, Tilgungen					
a) Hochbauten	4245613	3784000	4317967	+ 72354	+ 533967
b) Strassenbauten	8631175	4976000	10717277	+ 2086102	+ 5741277
Total a/eigenen Investitionen	12876788	8760000	15035244	+ 2158456	+ 6275244
c) aktiv. Staatsbeiträge	8479214	5240800	7305116	— 1174098	+ 2064316
Total Abschr. und Tilgungen	21356002	14000800	22340360	+ 984358	+ 8339560
Übertrag a/Konto Vor- und Rückschläge *)	342306	41658	318441	— 23865	+ 276783
ERTRAGSÜBERSCHUSS total	21698308	14042458	22658801	+ 960493	+ 8616343

*) Entspricht dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung nach Vornahme der Abschreibungen und Tilgungen.

1. Erträge

Die gesamten Erträge verzeichnen im Jahre 1980 gegenüber der Rechnung 1979 einen Zuwachs von rund 4.5 Mio Franken; gegenüber dem Budget 1980 ist ein Zuwachs von rund 7.8 Mio Franken erzielt worden (vgl. hierzu Bemerkungen unter Abschnitt 7).

2. Nettoaufwand der Direktionen

Der gesamte Nettoaufwand der Direktionen in der Höhe von rund 47 Mio Franken liegt um rund 3.5 Mio Franken über demjenigen der Rechnung 1979; dagegen unterschreitet er den budgetierten Aufwand um rund Fr. 758000. —.

Vom Mehraufwand 1980 in der Höhe von rund 3.5 Mio Franken gegenüber dem Rechnungsjahr 1979 entfallen allein auf Teuerungszulagen an Behörden, Beamte und Lehrerschaft rund 1.2 Mio Franken.

Da im Detailkommentar zur Landesrechnung 1980 die Budgetabweichungen einzeln begründet werden, können wir uns an dieser Stelle auf ein paar Hinweise und Erläuterungen zu den wesentlichsten Ausgabengruppen beschränken.

— **Allgemeine Verwaltung inkl. Gerichtswesen**

Bei der allgemeinen Verwaltung sind die Mehrausgaben vorwiegend auf die Teuerungszulagen sowie auf eine Rückstellung für das Studium und den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage (Fr. 100 000.—) zurückzuführen.

— Bei der **Finanz- und Handelsdirektion** liegen die Nettomehrausgaben unter denjenigen des Vorjahres; gegenüber dem Budget beträgt der Zuwachs rund Fr. 429 000.—.

— Über die **Verzinsung der Landesschuld** und ihre Aufteilung auf die einzelnen Schuldbestände gibt nachstehende Übersicht Aufschluss:

	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichungen R 1980	
				zu R 1979	zu B 1980
Verzinsung Landesschuld total	3 179 983	3 040 000	3 008 058	— 171 925	— 31 942
Anteil Investitionsrechnung					
Kantonsschule	648 510	570 000	727 084	+ 78 574	+ 157 084
Gewerbliche Berufsschule.	266 433	255 000	295 743	+ 29 310	+ 40 743
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier)	14 256	64 000	53 499	+ 39 243	— 10 501
Strassenbauten	378 169	410 000	274 838	— 103 331	— 135 162
Gewässerschutz	83 838	235 000	169 214	+ 85 376	— 65 786
Total Anteil Investitionsrechnung	1 391 206	1 534 000	1 520 378	+ 129 172	— 13 622
Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung	1 788 777	1 506 000	1 487 680	— 301 097	— 18 320

Für die **Verzinsung der Landesschuld** mussten im Jahre 1980 insgesamt rund Fr. 172 000.— weniger aufgebracht werden als im Vorjahr. Da die Verzinsung der Investitionsschulden der Investitionsrechnung angelastet und weitgehend durch zweckgebundene Einnahmen (Bausteuer, Gewässerschutzsteuer, Ertrag aus Benzinzoll, Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen) finanziert wird, konnte die Laufende Rechnung 1980 gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 301 000.— entlastet werden. Gegenüber dem Budget ergab sich eine Minderbelastung von rund Fr. 18 300.—.

Die **Mehrausgaben 1980** resultieren zur Hauptsache von den Teuerungszulagen für Besoldungen, Abschreibungen auf Darlehen und Vorschüssen (rund Fr. 329 000.—) sowie vom Aufwand für die Beamtenversicherung und Sparkasse des Staatspersonals.

— Bei der **Militärdirektion** geht der Mehraufwand von insgesamt rund Fr. 326 000.— gegenüber 1979 vorwiegend auf die Teuerungszulagen bei den Besoldungen sowie rund Fr. 150 000.— auf den Nettomehranteil des Kantons für den Zivilschutz (Ausbildung, Material und Ausrüstung, Subventionen für Schutzräume) zurück.

— Bei der **Polizeidirektion** bewegen sich die Nettomehrausgaben im Rahmen des Vorjahres und der Budgetzahlen (inkl. Teuerungszulagen).

— Bei der **Baudirektion** ist im Jahre 1980 gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand von rund 1.4 Mio Franken zu verzeichnen. Dagegen liegt der Nettoaufwand 1980 um rund Fr. 283 500.— unter den Budgetzahlen.

Der Mehraufwand 1980 gegenüber 1979 resultiert im wesentlichen aus folgenden Positionen:

— Strassenunterhalt rund	Fr. 458 000.—
— Arbeiten für das technische Personal (Minderertrag)	133 000.—
— Mobiliaranschaffung für gesamte Verwaltung	18 000.—
— Hochbautensanierungen	476 000.—
— Betriebsdefizit Sernftalbahn	24 000.—
— Entwicklungskonzepte	5 000.—
— Denkmalpflege	200 000.—
— Expertenonorar für Denkmalpflege	20 000.—
— Beitrag an europäisches Jahr	50 000.—
	<u>275 000.— *)</u>

*) 1979 unter Forstdirektion belastet

— Teuerungszulagen auf Besoldungen

—Bei der **Erziehungsdirektion** sind die Mehraufwendungen vorwiegend auf die Teuerungszulagen zurückzuführen.

Weitere wesentliche Abweichungen entfallen auf das Konto **«Beiträge»** (gegenüber 1979 rund Fr. 370 000.— und gegenüber dem Budget rund Fr. 420 000.— Mehrbeiträge).

—Bei der **Fürsorgedirektion** resultiert der Mehraufwand sowohl gegenüber der Rechnung 1979 als auch gegenüber dem Voranschlag aus den beiden Baubeiträgen an das Blindenheim Baar und an das Heilpädagogische Schulungszentrum Rapperswil.

—Bei der **Sanitätsdirektion** liegt der Mehraufwand 1980 gegenüber der Rechnung des Vorjahres zur Hauptsache im Nachkredit für den Beitrag an das Sanatorium Braunwald (Fr. 80 000.—) sowie im Betriebsdefizit des Kantonsspitals (1979: Fr. 4 074 000.— / 1980: Fr. 4 744 000.—) begründet.

—Bei der **Landwirtschaftsdirektion** resultiert der Mehraufwand im wesentlichen aus den Kosten für die Ausmerzaktionen, insbesondere aber aus den Flächen- und Bewirtschaftungsbeiträgen, wo noch grössere Rückstattungsbeiträge des Bundes ausstehend sind und erst im Jahre 1981 abgerechnet werden.

—Bei der **Forstdirektion** bewegen sich die Nettomehrausgaben im Rahmen des Vorjahres bzw. des Voranschlages. Zu beachten ist, dass in der Rechnung 1980 der Beitrag für Natur- und Heimatschutz (Fr. 200 000.—) sowie derjenige für das europäische Jahr für Denkmalpflege (Fr. 50 000.—) erstmals nicht mehr der Forstdirektion, sondern der Baudirektion angelastet wurde.

—Die Mindernettoausgaben bei der **Direktion des Innern** — sowohl gegenüber der Rechnung 1979 als auch gegenüber dem Budget — resultieren zur Hauptsache aus den Minderbeiträgen an die Sozialwerke des Bundes (Landwirtschaftliche Beihilfen, Beiträge an AHV, IV sowie Ergänzungsleistungen).

3. Ermittlung und Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung

Gemäss **Tabelle 2** ergeben sich folgende Ertrags- und Aufwandsposten:

	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980
Erträge	65 171 766	61 800 500	69 568 923
Nettoaufwand	43 473 458	47 758 042	47 000 122
Ertragsüberschuss	21 698 308	14 042 458	22 658 801

Der Ertragsüberschuss (cash flow) 1980 liegt somit um Fr. 960 493.— über demjenigen des Vorjahres und um Fr. 861 6343.— über den Budgetzahlen.

Dieses erfreuliche, in diesem Ausmass keineswegs erwartete Ergebnis der Laufenden Rechnung ermöglichte es, die Abschreibungen und Tilgungen entsprechend zu erhöhen.

Bei den aktivierten **staatseigenen Investitionen** im Hoch- und Tiefbau übersteigen die Abschreibungen und Tilgungen des Jahres 1980 diejenigen des Vorjahres um rund 2.1 Mio Franken; gegenüber dem Budget konnten sie um rund 6.3 Mio Franken höher vorgenommen werden.

Bei den aktivierten **Investitionsbeiträgen an Dritte** liegen die Tilgungen um rund 1.1 Mio Franken unter der Vorjahresquote; gegenüber dem Voranschlag konnten sie dagegen um rund 2.1 Mio Franken höher eingesetzt werden.

Gesamthaft übersteigen die Abschreibungen und Tilgungen des Rechnungsjahres 1980 diejenigen des Vorjahres um rund Fr. 984 000.— und diejenigen des Voranschlages um rund 8.4 Mio Franken.

Tabelle 3 zeigt die pro 1980 vorgenommenen Abschreibungen und Tilgungen **im Detail** im Vergleich zur Rechnung 1979 und zum Voranschlag 1980. An dieser Stelle möchten wir lediglich auf die eingesetzte Tilgung für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse hinweisen. Die Landsgemeinde 1980 gewährte hierfür einen Kredit von Fr. 6 562 000.— (Preisstand 1978). Da aufgrund der Lawinenniedergänge des vergangenen Winters und der Preissteigerung im Baugewerbe mit wesentlichen Mehrkosten zu rechnen sein wird, hielten wir es für angebracht, eine Vorfinanzierung bereits zu Lasten der Rechnung 1980 vorzunehmen.

Tabelle 3

	Rechnung 1979	Budget 1980	Rechnung 1980	Abweichung zu R 1979	Rechnung 80 zu B 1980
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten + Einrichtungen					
Gerichtshaus	—	—	—	—	—
Kantonsschule	2424 049	2252 400	2569 383	+ 145 334	+ 316 983
Verw.-Bauten «Baer/Mercier»	606 012	563 100	642 346	+ 36 334	+ 79 246
Gewerbliche Berufsschule . .	1010 020	938 500	1070 576	+ 60 556	+ 132 076
Fischbrutanstalt	30 000	30 000	30 000	—	—
Zivilschutzanlage Kanton . .	175 532	—	5 662	— 169 870	+ 5 662
Total	4245 613	3784 000	4317 967	+ 72 354	+ 533 967
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	3240 738	3076 000	3153 200	— 87 538	+ 77 200
Nationalstrasse N3	2000 000	1000 000	2800 000	+ 800 000	+ 1800 000
Werkhof Biäsche	190 437	100 000	119 951	— 70 486	+ 19 951
Militärstrasse Elm-Wichlen .	—	—	—	—	—
Sernftalstrasse	3200 000	800 000	3144 126	— 55 874	+ 2344 126
Lawinenverbauung Sernftalstr.	—	—	1500 000	+ 1500 000	+ 1500 000
Total	8631 175	4976 000	10717 277	+ 2086 102	+ 5741 277
Gesamttotal staatseigene Investitionen	12876 788	8760 000	15035 244	+ 2158 456	+ 6275 244
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen . .	200 000	200 000	200 000	—	—
Schulhausbauten	1500 000	700 000	1500 000	—	+ 800 000
Sportanlagen	200 000	200 000	200 000	—	—
Maurerausbildungszentrum . .	450 000	—	75 894	— 374 106	+ 75 894
Zivilschutzanlagen Gemeinden .	224 468	200 000	200 000	— 24 468	—
Gewässerschutz	1281 946	1218 000	1319 618	+ 37 672	+ 101 618
Verbauungen und Aufforstungen	—	150 000	150 000	+ 150 000	—
Meliorationen u. landw. Hochbaut.	1000 000	800 000	1500 000	+ 500 000	+ 700 000
Wohnbausanierung Berg und Tal	400 000	300 000	300 000	— 100 000	—
Waldwege und Waldstrassen .	400 000	250 000	450 000	+ 50 000	+ 200 000
Alterswohnheime	2600 000	1200 000	1400 000	— 1200 000	+ 200 000
Schwerstbeh.-Wohnheim Schw.	200 000	—	—	— 200 000	—
Tiermehlfabrik Ostschweiz . .	22 800	22 800	9 604	— 13 196	— 13 196
Grundbuchvermessung	—	—	—	—	—
Total	8479 214	5240 800	7305 116	— 1174 098	+ 2064 316
III. Total Abschreibungen und Tilgungen	21356 002	14000 800	22340 360	+ 984 358	+ 8339 560

III. Investitionsrechnung 1980

In der Investitionsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen für die staatseigenen Investitionen für Hoch- und Strassenbauten sowie die Staatsbeiträge an die Investitionen von Gemeinden und Dritten eingestellt.

1. Abschluss der Investitionsrechnung 1980

Insgesamt schliesst die Investitionsrechnung 1980 mit einem **Einnahmenüberschuss** von Fr. 8 099 299.55 ab.

Tabelle 4 vermittelt eine Übersicht über die im Jahre 1980 abgerechneten Investitionen und Investitionsbeiträge an Dritte sowie über die franken- und buchmässigen Einnahmen.

Tabelle 4	Ausgaben inkl. Bauzinsen	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1 – 2)	Eigenfinan- zierung (Tilgung)	+ Mehr- -Minder- ausgaben (Kol. 3–4)
	1	2	3	4	5
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten + Einrichtungen					
Kantonsschule	831 042	—	831 042	2 569 383	– 1 738 341
Verw.-Bauten «Baer/Mercier»	525 737	—	525 737	642 346	– 116 609
Gewerbliche Berufsschule . .	320 737	68 420	252 317	1 070 576	– 818 259
Fischbrutanstalt	—	—	—	30 000	– 30 000
Zivilschutzanlage Kanton . .	5 662	—	5 662	5 662	—
Total	1 683 178	68 420	1 614 758	4 317 967	– 2 703 209
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	3 375 343	699 993	2 675 350	3 153 200	– 477 850
Nationalstrasse N3	20 845 927	19 257 208	1 588 719	2 800 000	– 1 211 281
Werkhof Biäsche	119 951	—	119 951	119 951	—
Militärstrasse Elm-Wichlen . .	19 411	—	19 411	—	+ 19 411
Sernftalstrasse	30 078	14 665	15 413	3 144 126	– 3 128 713
Lawinenverb. Sernftalstrasse .	1 176	—	1 176	1 500 000	– 1 498 824
Total	24 391 886	19 971 866	4 420 020	10 717 277	– 6 297 257
Total staatseigene Invest. . .	26 075 064	20 040 286	6 034 778	15 035 244	– 9 000 466
II. Investitionsbeiträge					
Durnagelbachverbauungen . . .	441 302	193 500	247 802	200 000	+ 47 802
Schulhausbauten	1 376 385	—	1 376 385	1 500 000	– 123 615
Sportanlagen	360 000	—	360 000	200 000	+ 160 000
Maurerausbildungszentrum . . .	203 994	128 100	75 894	75 894	—
Zivilschutzanlagen Gemeinden .	665 300	646 460	18 840	200 000	– 181 160
Gewässerschutz	3 035 641	—	3 035 641	1 319 618	+ 1 716 023
Verbauungen und Aufforstungen	389 081	267 836	121 245	150 000	– 28 755
Meliorationen und landw. Hochb.	28 153 395	15 032 228	13 121 167	1 500 000	– 187 833
Wohnbausanierung Berg + Tal . .	642 795	351 913	290 882	300 000	– 9 118
Waldwege und Waldstrassen . .	645 394	315 773	329 621	450 000	– 120 379
Alterswohnheime	1 037 806	—	1 037 806	1 400 000	– 362 194
Schwerstbeh.-Wohnheim Schw.	—	—	—	—	—
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . .	—	—	—	9 604	– 9 604
Total	11 613 093	3 406 810	8 206 283	7 305 116	+ 901 167
III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und Inv.-Beiträge	37 688 157	23 447 096	14 241 061	22 340 360	– 8 099 299

Darnach ergeben sich für die einzelnen Investitionsarten folgende Abschlusszahlen:

Investitionsarten	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	+ Mehrausgaben – Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen
I. Staatseigene Investitionen			
1. Hochbauten	1 683 178	4 386 387	– 2 703 209
2. Strassenbau	24 391 886	30 689 143	– 6 297 257
Total	26 075 064	35 075 530	– 9 000 466
II. Investitionsbeiträge an Dritte . .	11 613 093	10 711 926	+ 901 167
III. GESAMTINVESTITIONEN	37 688 157	45 787 456	– 8 099 299

Im Jahre 1980 wurden für staatseigene Investitionen im Hoch- und Tiefbau sowie für Investitionsbeiträge an Dritte rund 37.7 Mio Franken ausgegeben. Hievon konnten durch eingehende Beiträge und Subventionen Dritter rund 23.5 Mio Franken finanziert werden. Zu Lasten des Kantons verblieben somit rund 14.2 Mio Franken. Aus dem Ertragsüberschuss der «Laufenden Rechnung» standen rund 22.3 Mio Franken zur Verfügung, wovon rund 5.6 Mio Franken auf die Bau- und Gewässerschutzsteuer und rund 1.7 Mio Franken auf die zweckgebundenen Einnahmen aus Benzinzollanteil, Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen entfallen. Die restlichen 15 Mio Franken resultieren aus dem ordentlichen Ertragsüberschuss aus nicht zweckgebundenen Einnahmen.

Da für die Finanzierung des dem Kanton verbleibenden Resttreffnisses in der Höhe von rund 14.2 Mio Franken rund 22.3 Mio Franken zur Verfügung standen, konnte der Überschuss von rund 8.1 Mio Franken zur Abschreibung und Tilgung aktivierter Aufwendungen früherer Jahre verwendet werden.

- Bei den staatseigenen **Hochbauten** (Kantonsschule, Kantonale Gewerbliche Berufsschule, Haus Mercier und Liegenschaft Baer usw.) übersteigt die Eigenfinanzierung die Ausgaben um rund 2.7 Mio Franken. Dieser Betrag konnte zur weiteren Schuldentilgung dieser Bauten verwendet werden.
- Im Sektor **Strassenbauten inkl. Lawinerverbauungen** Sernftalstrasse wurden rund 24.4 Mio Franken abgerechnet, woran Bundesbeiträge von rund 20 Mio Franken vereinnahmt werden konnten. Für die Finanzierung der Restkosten in der Höhe von rund 4.4 Mio Franken standen rund 10.7 Mio Franken aus eigenen Mitteln (zweckgebundene Einnahmen und Anteile aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung) zur Verfügung. Der für die Finanzierung der laufenden Investitionsausgaben nicht beanspruchte Betrag von rund 6.3 Mio Franken wurde für die Tilgung der Strassenbauschulden sowie für die Vorfinanzierung der Lawinerverbauungen verwendet.
- Für **Beiträge an Investitionen der Gemeinden und Dritten** wurden im Jahre 1980 rund 11.6 Mio Franken ausgegeben. Hieran sind Bundesbeiträge in der Höhe von rund 3.4 Mio Franken eingegangen. Der Kanton hatte somit rund 8.2 Mio Franken aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Von diesen 8.2 Mio Franken entfielen rund 3 Mio Franken allein auf das Konto Gewässerschutzbeiträge, zu deren Finanzierung aus dem Ertrag der Gewässerschutzsteuer lediglich 1.3 Mio Franken zur Verfügung standen. Der ungedeckte Teil von rund 1.7 Mio Franken musste dem «Vorschusskonto Gewässerschutzbeiträge» angelastet werden (Erhöhung der Gewässerschutzschuld).

2. Investitionsrechnung 1980 im Vergleich zum Voranschlag

Die Investitionsrechnung 1980 schliesst wesentlich besser ab als budgetiert. Die **Investitionsausgaben** liegen um rund 15.9 Mio Franken **unter** den Budgetzahlen. Nachdem andererseits die Einnahmen lediglich um rund 1.8 Mio Franken den budgetierten Betrag nicht erreichten, ergab sich insgesamt eine **Verbesserung** gegenüber dem Voranschlag von **rund 14 Mio Franken**.

In **Tabelle 5** sind die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung 1980 einzeln dargestellt.

Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung zum Voranschlag

Tabelle 5	Ausgaben 1980			Einnahmen 1980			+ Einnahmenüberschuss - Ausgabenüberschuss		Verbesserung R zu B 1980
	Budget	Rechnung	+ / -	Budget	Rechnung	+ / -	Budget	Rechnung	
I. Staatseigene Investitionen									
1. Hochbauten und Einrichtungen									
Kantonsschule	600 000	831 042	+ 231 042	2 252 400	2 569 383	+ 316 983	+ 1 652 400	+ 1 738 341	+ 85 941
Verw.-Baut. «Baer/M».	1 714 000	525 737	- 1 188 263	678 100	642 346	- 35 754	- 1 035 900	+ 1 166 09	+ 1 152 509
Gewerbl. Berufsschule	255 000	320 737	+ 65 737	1 006 500	1 138 996	+ 132 496	+ 751 500	+ 818 259	+ 66 759
Fischbrutanstalt	—	—	—	30 000	30 000	—	+ 30 000	+ 30 000	—
Zivilschutzanzl. Kanton	—	5 662	+ 5 662	—	5 662	+ 5 662	—	—	—
Total	2 569 000	1 683 178	- 885 822	3 967 000	4 386 387	+ 419 387	+ 1 398 000	+ 2 703 209	+ 1 305 209
2. Strassenbauten									
Baukto. Strassen u. Br.	7 180 000	3 375 343	- 3 804 657	5 481 000	3 853 193	- 1 627 807	- 1 699 000	+ 477 850	+ 2 176 850
Nationalstrasse N3	30 048 000	20 845 927	- 9 202 073	28 600 000	22 057 208	- 6 542 792	- 1 448 000	+ 1 211 281	+ 2 659 281
Werkhof Biäsche	100 000	119 951	+ 19 951	100 000	119 951	+ 19 951	—	—	—
Mil.-Str. Elm-Wichlen	—	19 411	+ 19 411	—	—	—	—	- 19 411	- 19 411
Sernftalstrasse	50 000	30 078	- 19 922	825 000	3 158 791	+ 2 333 791	+ 775 000	+ 3 128 713	+ 2 353 713
Law.-Verb. Sernftalstr.	—	1 176	+ 1 176	—	1 500 000	+ 1 500 000	—	+ 1 498 824	+ 1 498 824
Total	37 378 000	24 391 886	- 12 986 114	35 006 000	30 689 143	- 4 316 857	- 2 372 000	+ 6 297 257	+ 8 669 257
Gesamttotal staats-eigene Investitionen	39 947 000	26 075 064	- 13 871 936	38 973 000	35 075 530	- 3 897 470	- 974 000	+ 9 000 466	+ 9 974 466
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)									
Durnagelbachverbauung	920 000	441 302	- 478 698	700 000	393 500	- 306 500	- 220 000	- 47 802	+ 172 198
Schulhausbauten	1 688 550	1 376 385	- 312 165	700 000	1 500 000	+ 800 000	- 988 550	+ 123 615	+ 1 112 165
Sportanlagen	480 000	360 000	- 120 000	200 000	200 000	—	- 280 000	- 160 000	+ 120 000
Maurerausb.-Zentrum	80 000	203 994	+ 123 994	40 000	203 994	+ 163 994	- 40 000	—	+ 40 000
Zivilschutzbauten Gem.	1 086 750	665 300	- 421 450	1 023 500	846 460	- 177 040	- 63 250	+ 181 160	+ 244 410
Gewässerschutz	4 521 000	3 035 641	- 1 485 359	1 218 000	1 319 618	+ 101 618	- 3 303 000	- 1 716 023	+ 1 586 977
Verb. und Aufforstungen	483 000	389 081	- 93 919	483 000	417 836	- 65 164	—	+ 28 755	+ 28 755
Mel. + landw. Hochbaut.	1 840 000	2 815 395	+ 975 395	1 840 000	3 003 228	+ 1 163 228	—	+ 187 833	+ 187 833
Wohnbausan. Berg + Tal	655 000	642 795	- 12 205	655 000	651 913	- 3 087	—	+ 9 118	+ 9 118
Waldwege + Waldstr.	580 000	645 394	+ 65 394	580 000	765 773	+ 185 773	—	+ 120 379	+ 120 379
Alterswohnheime	1 300 000	1 037 806	- 262 194	1 200 000	1 400 000	+ 200 000	- 100 000	+ 362 194	+ 462 194
Schwerstbeh.-Wohnheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiermehlfabrik	—	—	—	22 800	9 604	- 13 196	+ 22 800	+ 9 604	- 13 196
Total	13 634 300	11 613 093	- 2 021 207	8 662 300	10 711 926	+ 2 049 626	- 492 000	- 901 167	+ 4 070 833
III. Total Ausgaben bzw. Einnahmen	53 581 300	37 688 157	- 15 893 143	47 635 300	45 787 456	- 1 847 844	- 594 600	+ 8 099 299	+ 14 045 299

- Bei den **staatseigenen Hochbauten** wurde gegenüber dem Budget eine Verbesserung von rund 1.3 Mio Franken erzielt, was zur Hauptsache auf den höheren Bausteuerertrag zurückzuführen ist.
- Bei den **Strassenbauten** wurden Mehrausgaben in der Höhe von rund 2.4 Mio Franken budgetiert. Gemäss Rechnung schliesst die Strassenrechnung mit einem Einnahmenüberschuss von rund 6.3 Mio Franken ab, wovon 1.5 Mio Franken auf die Vorfinanzierung der Lawinenverbauungen entfallen. Insgesamt schliesst somit die **Strassenrechnung 1980** mit einer **Verbesserung** gegenüber dem Budget in der Höhe von rund 8.7 Mio Franken ab. Verbesserungen ergaben sich sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite, was nachstehender Übersicht entnommen werden kann.

Strassenbauten: Vergleich Budget / Rechnung 1980

	Ausgaben brutto	Eingehende Subventionen	Restkosten netto Kanton	Eigen- finanzierung Kanton	+ Mehr- – Minder- ausgaben
Budget 1980	37378000	30030000	7348000	4976000	+ 2372000
Rechnung 1980	24391886	19971866	4420020	10717277	– 6297257
Differenz	– 12986114	– 10058134	– 2927980	+ 5741277	8669257
					<u>Verbesserung</u>

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass das vom Landrat beschlossene Strassenbauprogramm 1980 sowie die hierfür beschlossenen Zahlungskredite nur ungefähr zu 2/3 zur Durchführung und Abrechnung gelangte. Es liegen somit keine echten Einsparungen, sondern zur Hauptsache lediglich Verschiebungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre vor.

Beim Ausbau des kantonalen Strassennetzes liegen die effektiven und abgerechneten Baukosten um rund 3.8 Mio Franken und beim Nationalstrassenbau N3 sogar um rund 9.2 Mio Franken unter den Budgetzahlen. Dies hatte auch zur Folge, dass rund 10 Mio Franken weniger Bundessubventionen zur Auszahlung gelangten.

Da andererseits die Rechnung 1980 gegenüber dem Budget eine um rund 5.7 Mio Franken höhere Eigenfinanzierung ermöglichte, ergab sich im Sektor Strassenbauten eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag von rund 8.7 Mio Franken.

- Auch bei den **Investitionsbeiträgen** wurden die budgetierten Zahlungskredite um rund 2 Mio Franken unterschritten, wovon rund 1.5 Mio Franken allein auf das Konto Gewässerschutz entfallen. Dank des höheren Gewässerschutz-Steuerertrages und der höheren Tilgungsquoten zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung wurden die budgetierten Einnahmen von rund 8.7 Mio Franken um rund 2 Mio Franken auf rund 10.7 Mio Franken angehoben. Dadurch konnte der budgetierte Ausgabenüberschuss von rund 4.9 Mio Franken auf rund Fr. 900000. – reduziert werden.

Da sich die budgetierten Zahlungskredite auf fest zugesicherte Beiträge abstützten, sind auch in diesem Bereich keine echten Einsparungen, sondern lediglich Verschiebungen auf Rechnung 1981 und folgende Jahre eingetreten.

IV. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände, Rückstellungen und Staatssteuerreserven

Tabelle 6 vermittelt eine Übersicht über die Abschreibungs- und Tilgungsbestände per Ende 1980 im Vergleich zu den Vorjahren.

Tabelle 6	Tilgungsbestand			+ / - Rechnung 1980	Bestand Rechnung 31.12.1980
	Rechnung 31.12.1977	Rechnung 31.12.1978	Rechnung 31.12.1979		
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten + Einrichtungen					
Gerichtshaus	208588	1	1	-	1
Kantonsschule	18025138	16160277	14489694	- 1738341	12751353
Verw.-Bauten «Baer/Mercier»	1	1	833866	- 116609	717257
Gewerbliche Berufsschule . .	8553662	6624237	5910766	- 818259	5092507
Fischbrutanstalt	69590	190553	159576	- 30000	129576
Telefonanlage Rathaus	11192	-	-	-	-
Zivilschutzanlage Kanton . . .	287065	180134	-	-	-
Total	27155236	23155203	21393903	- 2703209	18690694
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	128174	- 1522451	- 1436657	- 477850	- 1914507
Nationalstrasse N3	4450835	2340673	1603938	- 1211281	392657
Werkhof Biäsche	259579	2	1	-	1
Militärstrasse Elm-Wichlen . .	- 198527	- 130267	- 122232	+ 19411	- 102821
Sernftalstrasse	8140678	6493103	3428713	- 3128713	300000
Lawinenverb. Sernftalstrasse .	-	-	620	- 1498824	- 1498204
Total	12780739	7181060	3474383	- 6297257	- 2822874
Total staatseigene Investitionen	39935975	30336263	24868286	- 9000466	15867820
II. Staatsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen . . .	123220	- 76780	- 91253	+ 47802	- 43451
Schulhausbauten	487071	- 82433	107165	- 123615	- 16450
Sportanlagen	300000	- 183500	- 383500	+ 160000	- 223500
Zivilschutzanlagen Gemeinden .	12653	- 50866	- 168586	- 181160	- 349746
Gewässerschutz	812670	1042737	1951073	+ 1716023	3667096
Verbauungen und Aufforstungen	- 156799	- 218829	- 151543	- 28755	- 180298
Meliorationen und landw. Hochb.	358893	161249	264750	- 187833	76917
Wohnbausanierung Berg und Tal	26299	24771	65593	- 9118	56475
Waldwege und Waldstrassen . .	299993	226941	140586	- 120379	20207
Alterswohnheime	1780027	1566931	423602	- 362194	61408
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . .	40800	18000	9605	- 9604	1
Total	4084827	2428221	2167492	+ 901167	3068659
III. GESAMTTOTAL	44020802	32764484	27035778	- 8099299	18936479
IV. Rücklagen und Reserven					
Kehrichtverbrennungsanlage . .	1386730	2098441	2098441	-	2098441
Staatssteuer-Reserve	5800000	5800000	5800000	-	5800000
Total	7186730	7898441	7898441	-	7898441

— Bei den **staatseigenen Investitionen im Sektor Hochbauten** konnte der Abschreibungsbestand im Jahre 1980 um rund 2.7 Mio Franken auf rund 18.7 Mio Franken reduziert werden.

Der **Kantonsschulneubau** steht noch mit rund 12.7 Mio Franken und die **Kantonale Gewerbliche Berufsschule** mit rund 5.1 Mio Franken zu Buch. Für beide kantonalen Schulgebäude ergibt sich per Ende 1980 somit ein Abschreibungsbestand von rund 17.8 Mio Franken.

Die beiden Verwaltungsgebäude «**Liegenschaft Mercier**» und «**Liegenschaft Baer**» werden zur Zeit renoviert und umgebaut. Ihr Abschreibungsbestand per Ende 1980 betrug rund Fr. 717 000. —.

Die Verzinsung und Amortisation dieser staatlichen Hochbautenschuld erfolgt aus dem Ertrag der kantonalen Bausteuer.

Die **Fischbrutanstalt**, deren Baukosten durch jährliche Tilgungsraten von Fr. 30 000.— zu Lasten der Laufenden Rechnung zu amortisieren sind, weist per Ende 1980 noch einen Abschreibungsbestand von rund Fr. 130 000.— auf.

- Die **Strassenbauschuld** konnte vorübergehend wesentlich reduziert werden, nachdem insbesondere bei der Nationalstrasse N3 der Baufortschritt hinter dem Bauprogramm zurückgeblieben ist.
- Für die beschlossenen **Lawinerverbauungen im Sernftal** wurde zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung eine Vorfinanzierung getroffen. Die Rückstellung per Ende 1980 beträgt rund 1.5 Mio Franken.
- **Insgesamt** stehen die zu amortisierenden und zu tilgenden Aufwendungen für **staatseigene Investitionen** per Ende 1980 noch mit rund 19.4 Mio Franken zu Buch; für noch nicht vollends abgerechnete Baukosten im kantonalen Strassennetz sowie für die Lawinerverbauungen bestehen per Ende 1980 Rückstellungen in der Höhe von rund 3.5 Mio Franken.
- Die noch zu tilgenden **aktivierten Staatsbeiträge** an Investitionen der Gemeinden und Dritten weisen per Ende 1980 noch einen Bestand von rund 3.9 Mio Franken auf, wovon rund 3.7 Mio Franken auf das Konto Gewässerschutzbeiträge entfallen. Für laufende Verpflichtungen, welche per Ende 1980 noch nicht abgerechnet werden konnten, stehen andererseits Rückstellungen in der Höhe von rund Fr. 800 000.— zur Verfügung.
- **Gesamthaft** ergeben sich per Ende 1980 folgende **Bestandesveränderungen** bei den zu amortisierenden Investitionen und Investitionsbeiträgen:

Investitionsart	Tilgungsbestände		— Abnahme + Zunahme
	31. 12. 1979	31. 12. 1980	
Hochbauten	21 393 903	18 690 694	— 2 703 209
Strassenbau	5 033 272	6 926 658	— 4 340 614
Staatseigene Investitionen	26 427 175	19 383 352	— 7 043 823
Investitionsbeiträge	2 962 374	3 882 104	+ 919 730
TILGUNGSBESTÄNDE TOTAL	29 389 549	23 265 456	— 6 124 093

- Bei den **Investitionsrückstellungen** ergeben sich folgende Bestandesveränderungen:

Rückstellungen für:	Rückstellungsbestände		— Abnahme + Zunahme
	31. 12. 1979	31. 12. 1980	
Strassenbauten	1 558 889	2 017 328	+ 458 439
Lawinerverbauungen	—	1 498 204	+ 1 498 204
Durnagelbachverbauung	91 253	43 451	— 47 802
Schulhausbauten	—	16 450	+ 16 450
Sportanlagen	383 500	223 500	— 160 000
Zivilschutzbauten Gemeinden	168 586	349 746	+ 181 160
Verbauungen und Aufforstungen	151 543	180 298	+ 28 755
RÜCKSTELLUNGEN TOTAL	2 353 771	4 328 977	+ 1 975 206

- Bei der **Rücklage KVA** und bei der **Staatssteuerreserve** sind im Jahre 1980 keine Bestandesveränderungen eingetreten; sie betragen nach wie vor:

— Rücklage für Kehrlichtverbrennungsanlage	Fr. 2 098 441.—
— Staatssteuerreserve (Netto Kantonsanteil)	Fr. 5 800 000.—
— Bestand per 31. 12. 1980 total	<u>Fr. 7 898 441.—</u>

- **Zusammenfassend ergibt sich:**

— Abnahme der Abschreibungs- und Tilgungsbestände	Fr. 6 124 093.—
— Erhöhung der Rückstellungen	<u>Fr. 1 975 206.—</u>
— Total = Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung 1980	<u>Fr. 8 099 299.—</u>

V. Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Jahresrechnung 1980 darf sicher als erfreulich bezeichnet werden. Dass dabei die Rechnung besser abgeschlossen hat als vorgesehen, erfüllt uns mit Genugtuung, darf indessen nicht zu falschen Schlüssen verleiten. Wir haben im Bericht mehrmals die Gründe dargelegt, welche einen besseren Abschluss als budgetiert ermöglicht haben. Die Verbesserung gegenüber dem Budget ist nur zum Teil das Produkt höherer Erträge. Insbesondere ist vor einer Fehlinterpretierung des höheren Steuereinganges zu warnen. Bei den Hauptsteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen) ist beispielsweise gegenüber dem Vorjahr lediglich ein Zuwachs von rund Fr. 680000.— erzielt worden, während der übrige Zuwachs von rund 2.2 Mio Franken auf die Spezialsteuern (wie Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Domizilgebühren usw.) entfällt, die aber grossen Schwankungen unterliegen.

Wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses haben die Minderausgaben im Investitionsbereich des Staates beigetragen. Aber auch hier ist zu beachten, dass keine echten Einsparungen erzielt wurden. Aus verschiedenen Gründen mussten die mit dem Budget bewilligten Zahlungskredite nicht voll beansprucht werden. Es sind daher in diesem Bereich lediglich Verschiebungen eingetreten, welche sich im Rechnungsjahr 1981 und ff auswirken werden.

Der gute Rechnungsabschluss 1980 darf auch deshalb nicht zu einer Euphorie Anlass geben, nachdem feststeht, dass ab 1981 verschiedene Bundesbeiträge in wesentlich reduziertem Umfang fliessen und Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen (Stempelsteuer, Alkoholmonopol) entweder voll oder zur Hauptsache ganz ausbleiben werden. Die Rechnungsergebnisse der kommenden Jahre werden aber nicht nur durch diese Mindereinnahmen, sondern auch durch die eingegangenen neuen Verpflichtungen (wie jährliche Beiträge an die Hochschulkantone in der Höhe von Fr. 500000.— bis 600000.—) wesentlich beeinflusst werden. Zweifellos wird auch die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen unserem Kanton keine finanzielle Entlastung bringen.

Alle diese Faktoren lassen es als angezeigt erscheinen, trotz des positiven Rechnungsabschlusses die bisherigen Sparanstrengungen konsequent weiterzuführen, um den glarnerischen Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten, wie dies in Art. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt ausdrücklich gefordert wird.

Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Art. 30 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz hat der Regierungsrat bei der Ablage der Staatsrechnung den Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen und zugesicherten Kredite (Beiträge) gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.1979	Stand 31.12.1980	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3	607.5	608.2	+ 0.7
Anteil Bund und Dritte	— 472.6	— 476.0	+ 3.4
Netto Anteil Kanton	134.9	132.2	— 2.7
davon beansprucht	— 69.9	— 68.8	— 1.1
Noch nicht beanspruchte Kredite	65.0	63.4	— 1.6
Hievon entfallen auf:			
— staatseigene Objekte (inkl. N3)	42.1	42.5	+ 0.4
— Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	22.9	20.9	— 2.0

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, konnten die gesamten schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1979 von rund 65.0 Mio Franken um rund 1.6 Mio Franken auf rund 63.4 Mio Franken abgebaut werden.

Bei den Verpflichtungen für staatseigene Objekte nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1979 um rund 0.4 Mio Franken auf 42.5 Mio Franken leicht zu. Diese Zunahme liegt darin begründet, dass sich einerseits die in früheren Jahren eingegangenen Verpflichtungen reduziert haben, andererseits der Kanton neue Verpflichtungen für die Lawinengalerien Sernftalstrasse von rund 4.6 Mio Franken und für den Bau einer neuen Linthbrücke bei der «Bläsche» von rund 0.282 Mio Franken netto Kantonsanteil eingegangen ist.

Hingegen konnten die Verpflichtungen für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte gegenüber dem Vorjahr um rund 2.0 Mio Franken auf rund 20.9 Mio Franken abgebaut werden.

XI. Kommentar zur Landesrechnung 1980

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget.

I. LAUFENDE RECHNUNG

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630) inkl. Kantonsspitalpersonal: Die vom Landrat auf den 1. Januar 1980 gewährten zusätzlichen Teuerungszulagen in Höhe von 5% waren im Budget 1980 in einem Sammelposten am Schluss der Laufenden Rechnung eingesetzt worden.

1. Allgemeine Verwaltung	1.201	Anhebung des für einen Teil des Dotationskapitals massgeblichen Hypothekarzinsatzes auf 4 1/4% ab 1.5. 1980.
	1.202	Erhöhung des Wertschriftenbestandes und, vor allem, beträchtliche Festgeldanlagen.
	1.605	Einschliesslich Kosten Ständeratspräsidentenfeier.
	1.704	Zinssenkungen gemieteter Räume und Wegfall der untern Mieträume im Oertlyhaus.
	1.706	Rückstellung für Datenverarbeitung.
	1.710	Zeitliche Verschiebung von Ausgaben.
	1.712	Kosten höher als erwartet.
2. Finanzdirektion	2.101 — 109	Siehe Finanzbericht
	2.130	Mehrertrag Folge des günstigen Wasserwirtschaftsjahres.
	2.162	Anteil unter den Erwartungen und den Ergebnissen der Vorjahre.
	2.442 — 46	Zinstreffnisse abhängig von jeweiliger Verschuldung. Anpassung der Zinssätze an gestiegenes Zinsniveau.
	2.540	Vermehrte Abschreibungen auf Pflichtbeteiligungen des Kantons.
	2.620.2	Vorübergehend Posten bei Finanzkontrolle vakant.
	2.660	Einbau von Teuerungszulagen in versicherte Besoldung.
	2.660.1	Neuaufnahme von Versicherten höher als erwartet.
3. Militärdirektion	3.162	Ab 1. 1. 80 Militärpflichtersatz 3% statt 2.4%.
	3.1.640	Fr. 10000. — aus Vorjahresrechnung erst 1980 belastet.
	3.1.720	Vorgesehene Lieferung von persönlichem Schutzmaterial verzögert.
	3.1.721	Belegung geringer als erwartet.
	3.4.608	Sitzungen auf 1981 verschoben.
	3.4.620	Neueinstellung eines Instructors.
	3.4.721	Übertrag von Fr. 190000. — aus Vorjahr gemäss RR-Beschluss. Verspätete Lieferung von AC-Material.
	3.4.310/	
	3.4.410	Siehe Bemerkungen zu 3.4.721.
	3.4.420	Keine Bundeslieferungen.
	3.4.725	Kleinere Belegung.
	3.5.724	Grössere Zahlungskredite seitens des Bundes. Bundesbeiträge entsprechend höher.
	3.5.725	Erhöhter Verschleiss als Folge grösserer Einrückungsbestände und schlechter Witterung.
	3.5.729	Unterhaltsarbeiten zum Teil über Garantie abgewickelt.
4. Polizeidirektion	4.112	Volle Ausnützung des Kontingents für Saisonarbeiter, leichter Anstieg des Ausländerbestandes (Jahresaufenthalter und Niedergelassene) sowie Rekorderinnahmen aus den Gebühren für Schweizerpässe.
	4.810	Den Einnahmen entsprechend höher ausgefallen.
	4.113	Zunahme der Neueinlösungen.
	4.121	Mehreinnahmen zufolge Gebühren für Total-Ausverkauf und Wanderlager.

	4.123	Folge der Gebührenanpassung.
	4.640	Anpassung der Entschädigung des Eichmeisters.
	4.1.120	Vermehrte Abgabe von Jagdpatenten.
	4.1.330	Weniger Abschusswild.
	4.1.732	Mehraufwendungen für Druck Jagdpatente und Gesetzes-sammlung, sowie für Wildmarken und Fuchsabschussprämien.
	4.3.652	Wegfall der Ausbildungskosten für 2 Aspiranten.
	4.3.660	Folge von Bonusvergütungen und Nichteinlösung eines Motor-rades.
	4.3.715	Beitrag KIS in Höhe von Fr. 16000. — nicht überwiesen.
	4.3.730	Treibstoffverteuerung, Erhöhung der Mietpreise für Militär-fahrzeuge, teuerungsbedingte Mehrkosten für Service und Reparaturen.
5. Baudirektion	5.2.242	Höheres Aufgeld ab 1980.
	5.2.440	Reduktion dieses Verrechnungsbetrages entsprechend dem kleineren Bauvolumen beim Strassenbau.
	5.2.701	Mehrausgaben wegen ausserordentlicher Nachführungs-arbeiten.
	5.2.709	Anschaffung für Labor geringer als budgetiert.
	5.2.510	Zusätzliche Tilgung bzw. Rückstellungen von 5.6 Mio. Franken.
	5.3. — 5.6	Kosten für Unterhalt N3 und Kantonsstrassen gesamthaft im Rahmen des Budget.
	5.6.744	Ausserordentliche Witterungsverhältnisse und ständig steigende Ansprüche der Strassenbenützer an den Winter-dienst.
	5.7.759.8	Verschiebung auf 1981.
	5.9.910	Rückgang der Beitragsgesuche.
	5.9.410	Übernahme der Schwänder- und Soolerstrasse.
	5.10.790	Druck der Gewässerschutzkarte zurückgestellt. Periodische Untersuchung der Oberflächengewässer noch nicht angelaufen.
6. Erziehungsdirektion		Netto-Mehraufwendungen Fr. 1400000. —, davon zusätzliche Tilgungen Fr. 800000. — für Schulhausbauten und Mehrausgaben auf dem Sektor Besoldungen Fr. 271000. —. Übriger Mehraufwand Fr. 329000. —: Zunahme der Zahl der Lehr-linge und der obligatorischen Einführungskurse, Schulgelder-höhungen, gestiegene Heizkosten, Erhöhung der Teuerungszu-lagen für Rentner, höhere Preise für Lehrmittel und Schul-materialien.
7. Fürsorgedirektion	7.2.620/1	Ganzjährige Belastung Familienfürsorge. (Rückerstattung aus Alkoholzehntel in Rechnung 1981).
	7.3.933.6.	Einlage in Rückstellung zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben aus Alkoholzehntel, zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus.
	7.3.935	Einerseits Minderausgaben, andererseits Rückvergütungen von Gemeinden.
	7.3.937	Budgetposten 1981 in Rechnung 1980 eingesetzt.
	7.3.938	Mehrausgaben als Folge der Bauteuerung.
	7.3.510	Zusätzliche Tilgung von Fr. 200000. —.
8. Sanitätsdirektion	8.2.770	Drucksacheneinkauf für mehrere Jahre. (Endlosformulare)
	8.3.401/2	Folge von Kürzungen der Bundesbeiträge.
	8.3.772	Vorläufige Teilabrechnung.
	8.4.930	Inbegriffen der vom Landrat bewilligte Nachkredit von Fr. 80000. —.
	8.5.652	Grössere Schwesternzuteilung für Praktikum.
	8.5.770	Mehrbelastung als Folge der ab 1. 1. 80 gewährten 5% Teue-rungszulagen Fr. 420000. —. Defizit somit Fr. 145000. — unter Voranschlag.
	8.5.772	Verschiebung des Kursbeginns vom Frühling auf Herbst 1980.

9. Landwirtschaftsdirektion

9.2.401	Im Budget Bundesbeitrag für ganzes Schuljahr 1980/81 ausgewiesen.
9.2.761	Abrechnung noch ausstehend.
9.2.402	Für drei Klassen budgetiert, nur eine Klasse durchgeführt.
9.2.621.1	Inbegriffen Vorschuss für offenen Bäuerinnenkurs 3. Teil.
9.2.403	Bundesbeitrag noch ausstehend.
9.3.621	Abrechnungen grösstenteils ausstehend.
9.3.780	Sachaufwand nicht voraussehbar.
9.6.784	Mehrausgaben wegen Schlechtwetterperiode.
9.7.402	Wegfall der Bundesbeiprämiën für Kühe.
9.8.510	Höhere Tilgung von Fr. 700000. — einschliesslich vom Landrat bewilligter Zusatzkredit zwecks Abbaus des enormen Verpflichtungsstandes.
9.9.948/ 9.9.440	Deckung der Fremdkosten durch Kanton. Von den Beitragsempfängern zu tragende Unkosten noch ausstehend.

10. Forstdirektion

10.510	Zusätzliche Tilgung von Fr. 200000. —
10.930	Beiträge abhängig von Anzahl Schüler und Kursbesucher.

11. Direktion des Innern

11.110	Zunahme der Handänderungen von Grundstücken und damit im Zusammenhang Finanzierung durch Hypotheken.
11.4.935	Budgetposten errechnet von der zentralen Ausgleichsstelle.
11.4.939ff	Beiträge an AHV, IV, und EL gemäss Angaben der zentralen Ausgleichsstelle, Genf.

II. INVESTITIONSRECHNUNG**Verwaltungsrechnung**

2014	Baukonto Kantonsschule Hauptsächlich Ausgaben für künstlerischen Schmuck.
2015	Verwaltungsbauten Baer/Mercier Baubeginn Mercierhaus erst Frühjahr 1981. Abrechnung für Bundesbeitrag an Laboratorium erst 1981 möglich.
2017	Neubau Gewerbliche Berufsschule Abrechnung der im Jahre 1979 ausgeführten Arbeiten.

Strassenbauten

3001	Strassen und Brücken Minderausgaben als Folge von Kürzungen beim Strassenbauprogramm 1980 bei der Umfahrung Rüti und der Zufahrt Betschwanden sowie wegen Bauverzögerungen auf der Strecke Mitlödi — Glarus im Leimen. Bundesbeiträge für einen Teil der 1980 abgerechneten Strassenbauten wegen Kürzungen der Zahlungskredite noch ausstehend.
3003	Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen Späterer Baubeginn als vorgesehen. Keine Aufwendungen für Raststätte in Niederurnen. Zusätzliche Tilgung Fr. 1800000. —.
3006	Sernftalstrasse Zusätzliche Tilgung von Fr. 2300000. —.
3007	Lawinverbauungen Sernftalstrasse Tilgung resp. Rückstellung in Höhe von Fr. 1500000. —.

Übrige zu tilgende Aufwendungen 3100**Durnagelbachverbauung**

Bauvolumen geringer als geplant. Ausgeführte Arbeiten zudem erst zum Teil abgerechnet.

3101

Schulhausbauten

Fr. 800 000. — zusätzlich getilgt.

3102

Zivilschutzbauten

Witterungsbedingte Verzögerungen im Bauprogramm sowie ausstehende Leistungen seitens des Bundes.

3103

Gewässerschutz

Nicht alle für 1980 vorgesehenen Projekte ausgeführt. Verschiedene Subventionsabrechnungen für fertiggestellte Anlagen seitens der Gemeinden noch nicht eingereicht.

3105

Verbauungen und Aufforstungen

Abgerechnet wurden folgende Projekte:

Fruttberge (Kantoneigene)	13832.15
Gemeinde Obstalden, Weissberg-Ohr	10633.75
Gemeinde Bilten, Bergwald	9 189.55
Gemeinde Niederurnen, Hirzli	18492.05
Gemeinde Mollis, Ober-Häniswald	6300. —
Gemeinde Glarus, Ruoggis	5667.25
Gemeinde Ennenda, Ablenkverbau Aetzgenlawine	7225.10
Gemeinde Hätzingen, Oren- und Ronenwald	900. —
Gemeinde Luchsingen, Oren- und Ronenwald	6300. —
Gemeinde Elm, Chalberbodenloch	19885.45
Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten	3728.25
Kneugratkorporation Diesbach	242246.15
W. Aschwanden, Linthal, Obegg	37518.10
Rudolf Marti, Elm, Raminer-Matt	7 163.50
	<u>389081.30</u>

3106

Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten

Beitragsleistungen erfolgten für:

Gesamtmeliorationen und Güterwege 10 Projekte	1 226 346. —
Alpmeliorationen inkl. Alpgebäude 3 Projekte	170 500. —
Wasserversorgungen 3 Projekte	478 549. —
Stallbauten exkl. Alpgebäude 9 Projekte	940 000. —
	<u>2 815 395. —</u>

Nachkredit laut Landratsbeschluss vom 25. 6. 1980 netto Kanton Fr. 500 000. —.

3107

Waldwege und Waldstrassen

Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

Gemeinde Mühlehorn, Stutz-Wurf	40320. —
Gemeinde Obstalden, Steinhölzli-Sonnenberge	87 100. —
Gemeinde Niederurnen, Fennenwald	22800. —
Gemeinde Näfels, Sonnenbüchel	13589.70
Gemeinde Näfels, Oberseetalstrasse	40000. —
Gemeinde Näfels, Harstwald-Egg	25484.25
Gemeinde Mollis, Brittern-Nüenalp	189 100. —
Gemeinde Netstal, Elggis-Gründen	91200. —
Gemeinde Glarus, Mittel- und Stellwald	26000. —
Gemeinde Diesbach, Alpeli-Ruspis	45600. —
Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten	45600. —
Strassenkorporation Haslen-Auen-Täli, Haslen	18600. —
	<u>645393.95</u>



Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1981

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
1. Allgemeine Verwaltung						
3576574.65	3076901.05	1.0 Allgemeine Verwaltung	3992500.—	3317000.—	3740000.—	2914500.—
	1 172 500.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1 260 000.—		1 157 500.—
	1 644 367.55	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 850 000.—		1 550 000.—
	58 406.20	210 Miet- und Pachtzinsen		65 000.—		65 000.—
5 511.45		750 Unterhalt der Liegenschaften	12 000.—		12 000.—	
	110 534.60	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse.		60 000.—		60 000.—
	7 616.10	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		12 000.—		12 000.—
	65 037.90	311 Andere Rückerstattungen		60 000.—		60 000.—
	18 438.70	330 Drucksachen- und Materialverkäufe		10 000.—		10 000.—
39 800.—		601 Ständerat	60 000.—		60 000.—	
26 990.70		602 Landrat	38 000.—		38 000.—	
16 174.90		603 Landrätliche Kommissionen	15 000.—		15 000.—	
378 559.20		604 Regierungsrat, Besoldungen	400 000.—		379 000.—	
95 883.75		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	90 000.—		90 000.—	
29 752.00		606 Experten- und Spezialkommissionen	40 000.—		40 000.—	
821 345.90		620 Besoldungen allgemeine Verwaltung.	880 000.—		820 000.—	
101 443.65		620.1 Ratsweibel und Abwart	115 000.—		105 000.—	
20 550.90		621 Taggelder der Beamten	22 000.—		22 000.—	
158 264.80		660 Alterssicherung der Regierungsräte	160 000.—		160 000.—	
531 542.25		661 Arbeitgeberbeiträge AHV	660 000.—		600 000.—	
35 141.90		662 Arbeitgeberbeiträge ALV	32 500.—		48 000.—	
22 366.95		670 Ruhegehälter an Landesbeamte	22 000.—		15 000.—	
280 076.80		671 Teuerungszulagen an Rentner	401 000.—		305 000.—	
7 295.50		680 Übriger Personalaufwand	12 000.—		12 000.—	
43 498.60		701 Landsgemeinde	50 000.—		50 000.—	
10 375.55		702 Fahrtsfeier	12 000.—		12 000.—	
10 589.70		703 Konferenzen.	15 000.—		17 000.—	
149 996.75		704 Büromieten in fremden Lokalitäten	152 000.—		152 000.—	
—.—		706 Studien über Einführung der Datenverarbeitung	5 000.—		5 000.—	
42 851.55		710 Druckkosten.	80 000.—		80 000.—	
149 965.—		711 Memorial und Amtsbericht	120 000.—		120 000.—	

66870.85		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .	65000.—		65000.—	
97828.85		713	Kanzleibedarf	110000.—		110000.—	
2675.60		714	Bücher und Zeitschriften.	3000.—		3000.—	
184490.70		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	190000.—		190000.—	
72327.85		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	80000.—		68000.—	
23551.10		717	Gebäude- und Mobilversicherung	28000.—		25000.—	
88978.30		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	60000.—		60000.—	
10899.05		719	Übriger Sachaufwand	15000.—		15000.—	
4444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	5000.—		5000.—	
3354.30		801	Prozesskosten	3000.—		3000.—	
4000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	5000.—		4000.—	
39175.85		933	Beiträge verschiedener Art	35000.—		35000.—	
934530.55	475347.64		1.1 Gerichtswesen	1032100.—	410000.—	960900.—	425000.—
	172521.69	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		160000.—		150000.—
	302825.95	150	Bussen und Kostenrechnungen		250000.—		275000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektionen der Betreibungs- und Vermittlerämter	70000.—		70000.—	
60537.40		602	Öffentlicher Verteidiger	4000.—		4000.—	
4100.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	32000.—		30300.—	
30519.60		604.2	Kriminalgerichtspräsident.	37000.—		35800.—	
35840.40		604.3	Zivilgerichtspräsident	75000.—		71000.—	
70839.60		604.4	Augenscheingerichtspräsident	25500.—		24000.—	
24360.—		660	Alterssicherung.	13500.—		13500.—	
13440.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	270000.—		248000.—	
251586.80		620.2	Verhöramt.	180000.—		177000.—	
174764.40		620.3	Staatsanwalt	32000.—		30300.—	
30519.60		620.4	Gerichtswelbel und Abwart	85000.—		81000.—	
85037.60		710	Druckkosten.	15000.—		10000.—	
5822.25		713	Kanzleibedarf	20000.—		20000.—	
15482.35		715	Telefon, Porti	25000.—		25000.—	
23129.35		716	Reinhaltung Gerichtshaus	7000.—		7000.—	
6027.80		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	25000.—		22000.—	
14540.95		719	Übriger Sachaufwand	25000.—		25000.—	
11895.65		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates.	2000.—		2000.—	
598.80		802	Untersuchungs- und Haftkosten	15000.—		10000.—	
10733.25		803	Gefangenenwäsche	2000.—		2000.—	
499.60		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	1000.—		1000.—	
992.45		805	Kosten für die Gefangenen	40000.—		25000.—	
27282.60							

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1905.—		806 Vergütungen an Anzeiger	2000.—		2000.—	
7910.05		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8000.—		8000.—	
2000.—		820 Revisionskosten	2500.—		2000.—	
24165.05		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	18000.—		15000.—	
4511105.20	3552248.69		5024600.—	3727000.—	4700900.—	3339500.—
2. Finanzdirektion						
41953730.—	85290179.40	2.0 Finanzdirektion allgemein	42162800.—	84448000.—	39202800.—	80540000.—
	6979583.40	101.2 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		7000000.—		6500000.—
1395916.65		910 Anteil Ortsgemeinden	1400000.—		1300000.—	
1395916.65		911 Anteil Schulgemeinden	1400000.—		1300000.—	
1395916.60		912 Anteil Fürsorgegemeinden	1400000.—		1300000.—	
	3559308.35	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3600000.—		3400000.—
1067792.50		910.1 Anteil Ortsgemeinden	1080000.—		1020000.—	
711861.70		911.1 Anteil Schulgemeinden	720000.—		680000.—	
711861.65		912.1 Anteil Fürsorgegemeinden	720000.—		680000.—	
	53931689.15	103 Einkommens- und Ertragssteuern		54000000.—		51000000.—
12404288.50		910.2 Anteil Ortsgemeinden	12420000.—		11730000.—	
8093570.25		911.2 Anteil Schulgemeinden	8160000.—		7680000.—	
535500.—		950 Anteil Kantonsschule	480000.—		480000.—	
1617950.65		530 Anteil Ausgleichsfonds	1620000.—		1530000.—	
	8743.10	201 Verzugszinsen a/Steuern		2000.—		2000.—
	1567465.20	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1500000.—		1500000.—
	1698830.95	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		2000000.—		1000000.—
254824.65		911.3 Anteil Schulgemeinden	300000.—		150000.—	
339766.20		912.2 Anteil Fürsorgegemeinden	400000.—		200000.—	
	1159250.60	106 Grundstückgewinnsteuern		800000.—		800000.—
1785.70		902 Anteil Bund, Nationalstrasse	—.—		—.—	
463700.15		910.3 Anteil Ortsgemeinden	320000.—		320000.—	
115925.10		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	80000.—		80000.—	
	61664.55	107 Nachsteuern		20000.—		20000.—

11011.50		910.4	Anteil Ortsgemeinden	5000.—		5000.—	
	3869 177.45	108	6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		3876 000.—		3654 000.—
	170903.40	108.1	10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern		200 000.—		100 000.—
	1281946.80	108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1 292 000.—		1 218 000.—
2424048.50		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2 445 600.—		2 252 400.—	
1010020.20		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 019 000.—		938 500.—	
1281946.80		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1 292 000.—		1 218 000.—	
606012.15		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier	611 400.—		563 100.—	
	130655.20	109	Billetsteuern		120 000.—		110 000.—
130655.20		915	Zuweisung a/Kantonsspital	120 000.—		110 000.—	
	143762.55	110	Handelsregistergebühren		140 000.—		140 000.—
39104.60		901	Bundesanteil	35 000.—		35 000.—	
	27501.10	111	Lotterieggebühren		28 000.—		28 000.—
	1099683.10	130	Besteuerung der Wasserwerke.		1 100 000.—		1 100 000.—
—.—		520	Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
	3000.—	150	Bussen		—.—		—.—
5500000.—		160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		5 000 000.—		5 500 000.—
543 194.50		161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		—.—		800 000.—
523220.85		162	Anteil an der Verrechnungssteuer.		500 000.—		600 000.—
181 359.—		240	Salzregal Ertrag.		160 000.—		160 000.—
1400000.—		241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank.		1 400 000.—		1 300 000.—
30524.—		320	Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.—		30 000.—
676.70		321	Übrige Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
3000.—		420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		3 000.—		3 000.—
3 179 983.25		501	Verzinsung der Landesschuld	3 200 000.—		3 040 000.—	
	648510.20	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		642 000.—		570 000.—
	266432.80	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule		258 000.—		255 000.—
	378 169.—	444	Zins zu Lasten Strassenbauten.		306 000.—		410 000.—
	83838.35	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz		303 000.—		235 000.—
	14256.20	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier		127 000.—		64 000.—
112496.—		540	Abschreibung auf Wertschriften	100 000.—		10 000.—	
400.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		1 000.—	
34963.50		607	Steuerkommissionen	40 000.—		40 000.—	
1082072.65		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1 190 000.—		1 080 000.—	
103 124.20		620.1	Finanzkontrolle	110 000.—		105 000.—	
197 645.90		620.3	Staatskasse	225 000.—		203 000.—	
	23832.90	441	Verrechnung zu Lasten N3		40 000.—		40 000.—
16 147.80		621	Taggelder Steuerverwaltung	20 000.—		20 000.—	
525640.50		660	Beamtenversicherung Prämien	545 000.—		490 000.—	

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
201318.75		660.1	Einkaufssummen	120000.—		80000.—	
268828.35		660.2	Sparkasse	290000.—		280000.—	
—.—		680	Übriger Personalaufwand	1000.—		1000.—	
40752.80		710	Druckkosten.	60000.—		60000.—	
23350.—		713	Kanzleibedarf	40000.—		40000.—	
2272.10		719	Übriger Sachaufwand	10000.—		10000.—	
140558.30		810	Steuerrödel und Steuereinzug	150000.—		140000.—	
14000.—		820	Revision der Staatskasse	12000.—		10000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
41953730.—	85290179.40			42162800.—	84448000.—	39202800.—	80540000.—
3. Militärdirektion							
10372.90	82224.45	3.0 Militärdirektion allgemein		11600.—	55500.—	10800.—	55500.—
	77392.15	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		50000.—		50000.—
9732.90		720	Rekrutierung und Inspektion	9800.—		9000.—	
	4432.30	310	Bundesvergütung		4000.—		4000.—
640.—		721	Militärarrestanten	800.—		800.—	
	400.—	311	Bundesvergütung		500.—		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1000.—		1000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		1000.—		1000.—
238851.55		3.1 Militärverwaltung		296800.—		277800.—	
166842.65		620	Besoldungen	175000.—		165000.—	
5430.20		621	Taggelder.	5500.—		5000.—	
40518.—		640	Sektionschefs	55000.—		55000.—	
4868.15		710	Druckkosten.	5000.—		5000.—	
3955.30		713	Kanzleibedarf.	4000.—		3000.—	
5037.05		719	Übriger Sachaufwand	5000.—		4500.—	
913.20		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	7000.—		5000.—	
879.—		721	Unterhalt Schutzbauten	20300.—		20300.—	
		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	20000.—		15000.—	

28 327.40			3.3 Schiesswesen	34 500.—		26 500.—	
3 592.90		607	Kantonale Schiesskommission	3 000.—		2 500.—	
24 734.50		930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	31 500.—		24 000.—	
1 292 892.05	515 524.80		3.4 Zivilschutz	1 623 800.—	680 900.—	1 739 000.—	649 000.—
171.40		608	Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		2 000.—	
232 696.50		620	Besoldungen	295 000.—		233 000.—	
6 992.10		621	Taggelder	9 000.—		8 000.—	
114 942.05		720	Ausbildung	146 000.—		170 000.—	
213 409.75		721	Material und Ausrüstung	303 000.—		395 000.—	
		722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	10 000.—		6 000.—	
2 401.25		510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	200 000.—		200 000.—	
400 000.—		723	Übriger Sachaufwand	11 000.—		7 000.—	
5 361.40	170 943.30	310	Bundesvergütungen		215 700.—		283 000.—
	82 530.90	410	Anteile der Gemeinden		88 000.—		78 000.—
	3 299.60	420	Anteile von Firmen		2 000.—		10 000.—
12 266.80		724	Ausbildungszentrum Wyden	68 000.—		25 000.—	
	87 572.—	311	Bundesbeitrag		30 200.—		8 000.—
265 234.—		931	Subventionen an Schutzräume	530 000.—		645 000.—	
	88 049.—	401	Bundesbeiträge		210 000.—		195 000.—
	83 130.—	411	Gemeindebeiträge		135 000.—		75 000.—
28 829.95		725	Unterhalt geschützte Operationsstelle	26 000.—		25 000.—	
10 586.85		726	Fahrzeug-Betriebskosten	23 800.—		23 000.—	
1 425 923.50	1 381 025.70		3.5 Zeughausverwaltung	1 407 000.—	1 380 000.—	1 400 000.—	1 340 000.—
275 762.30		620	Besoldungen	260 000.—		260 000.—	
585 345.95		630	Arbeitslöhne	591 000.—		585 000.—	
13 008.10		661	Unfallversicherung	15 000.—		15 000.—	
96 965.30		662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	100 000.—		100 000.—	
2 011.65		713	Kanzleibedarf	5 000.—		5 000.—	
4 694.75		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	10 000.—		10 000.—	
14 578.95		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 000.—		19 000.—	
4 486.75		719	Übriger Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
326 257.45		724	Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	300 000.—		300 000.—	
		725	Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korps- material	60 000.—		60 000.—	
71 008.05		727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	8 000.—		8 000.—	
9 350.—							

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3466.75		728	Zeughausbedarf	3000.—			
18987.50		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft.	30000.—			
	248131.75	301	Vom Bund an Besoldungen.		256000.—		240000.—
	569920.65	302	an Arbeitslöhne		575000.—		575000.—
	12755.35	303	an Unfallversicherung		14000.—		14000.—
	95875.70	304	an AHV und Beamtenvers.-Prämien		95000.—		95000.—
	347755.70	312	an Bekleidung und Ausrüstung		320000.—		300000.—
	70035.85	313	an Pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		65000.—		60000.—
	2642.75	314	an Zeughausbedarf.		2000.—		2000.—
	3966.65	315	an Telefon, Porti usw.		8000.—		8500.—
	13467.75	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser.		17000.—		17500.—
	13070.45	317	an Unterhalt ALST.		24000.—		24000.—
	3403.10	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4000.—		4000.—
2996367.40	1978774.95			3373700.—	2116400.—	3454100.—	2044500.—
4. Polizeidirektion							
132576.70	365963.04	4.0 Polizeidirektion allgemein		129000.—	308000.—	123500.—	297500.—
	172118.39	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		145000.—		145000.—
33628.35	41537.80	810	Bezugskosten	25000.—		25000.—	
		113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		46000.—		40500.—
17148.55		606	Personalkosten	18000.—		18000.—	
5829.90		606.1	Sachaufwand	7500.—		13000.—	
—.—		606.2	Kosten Seerettung	7500.—		—.—	
	5644.60	120	Handelsreisendenpatente		7000.—		6000.—
1512.60		901	Bundesanteil	1500.—		1500.—	
	51473.25	121	Hausier- und Ausverkaufspatente.		20000.—		20000.—
	8549.75	122	Marktpatente		7000.—		7000.—
	86639.25	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		83000.—		79000.—
4332.—		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4000.—		4000.—	
69311.40		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	60000.—		60000.—	

2728.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	6500.—		3000.—	
1111.10		730	Sachaufwand	2000.—		2000.—	
263 135.15	287 928.35		4.1 Jagdwesen	261 600.—	306 500.—	258 600.—	320 000.—
	171 251.—	120	Jagdpatente.		180 000.—		180 000.—
2430.—		813	Bezugsprovisionen	2 600.—		2 600.—	
9625.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		10 000.—	
14 392.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds	15 000.—		15 000.—	
	39 305.25	330	Erlös aus Wildabschuss		50 000.—		50 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
176 110.75		620	Besoldung der Wildhüter	190 000.—		180 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigung	3 000.—		3 000.—	
14 273.80		650	Bekleidung und Ausrüstung	6 000.—		15 000.—	
4 830.15		680	Übriger Personalaufwand	7 000.—		7 000.—	
11 610.50		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	2 000.—		2 000.—	
22 862.95		732	Übriger Sachaufwand	22 000.—		20 000.—	
	77 072.10	401	Bundesbeitrag Wildhut		76 500.—		90 000.—
125 517.05	136 456.40		4.2 Fischereiwesen	126 000.—	135 700.—	151 000.—	135 000.—
	114 654.30	120	Fischereipatente		115 000.—		113 000.—
3 218.—		814	Bezugsprovisionen	3 300.—		3 000.—	
	1 621.10	330	Erlös aus Fischverkäufen.		1 000.—		2 000.—
	7 681.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht		7 200.—		8 000.—
	12 500.—	420	Entschädigung von Wasserwerkbesitzern		12 500.—		12 000.—
44 584.35		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen.	46 200.—		44 000.—	
6 367.10		621	Taggelder	6 500.—		5 000.—	
23 816.05		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche.	24 500.—		57 000.—	
1 080.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 000.—		1 000.—	
16 451.55		733	Übriger Sachaufwand	14 500.—		11 000.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.—		30 000.—	
272 0015.30	282 983.01		4.3 Polizeikorps	2 684 000.—	250 000.—	2 611 000.—	290 000.—
2 162 250.75		620	Besoldungen	2 110 000.—		2 060 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle		180 000.—		180 000.—
65 484.20		621	Taggelder, Touren usw.	65 000.—		60 000.—	

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
63613.60		651	Bekleidung und Ausrüstung	73000.—		63000.—	
34332.50		652	Ausbildung	40000.—		30000.—	
23577.15		660	Haftpflichtversicherung	23000.—		23000.—	
69238.80		715	Telefon, Porti, Frachten	60000.—		73000.—	
64047.55		730	Polizeiautos, Betriebskosten	60000.—		55000.—	
4777.30		731	Polizeianzeiger und Transporte	5000.—		5000.—	
	5240.40	310	Rückvergütungen von Transporten		5000.—		5000.—
46379.80		732	Übriger Sachaufwand	50000.—		50000.—	
17548.60		733	Polizei-posten Glarus und Garagenmiete	22000.—		22000.—	
14866.65		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	18000.—		18000.—	
67422.90		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	68000.—		65000.—	
	20742.61	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		20000.—		20000.—
47735.25		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	45000.—		47000.—	
38740.25		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	45000.—		40000.—	
	77000.—	301	Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3		45000.—		85000.—
3241244.20	1073330.80			3200600.—	1000200.—	3144100.—	1042500.—
		5. Baudirektion					
		5.0 Baudirektion					
54233.60				—.—		—.—	
54233.60		701	Kosten Grundbuchvermessung	—.—		—.—	
		5.1 Motorfahrzeugkontrolle					
5691020.65	5691020.65			6215000.—	6215000.—	5925000.—	5925000.—
	3512753.95	130	Motorfahrzeugsteuern		3900000.—		3760000.—
439094.25		950	Gemeindeanteile hieran	487500.—		470000.—	
	529215.90	110	Steuern und Gebühren, Ausweise		550000.—		500000.—
770.30		840	Haftpflichtversicherung	1000.—		1000.—	
	241795.80	131	Fahrradtaxen		265000.—		265000.—
110192.20		841	Haftpflichtversicherung	120000.—		120000.—	
	1407255.—	401	Benzinzoll		1500000.—		1400000.—
954007.20		510.1	Tilgung Strassenunterhalt N3/Werkhof	930000.—		1080000.—	
1895490.95		510.2	Tilgung Strassenunterhalt Kantonsstrassen	2135000.—		2245000.—	

28613.40		510.3	Tilgung Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	50 000.—		100 000.—	
1 662 568.60		510.4	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 486 500.—		1 316 000.—	
—.—		510.5	Tilgung Lawinenverbauung Sernftalstrasse	390 000.—		—.—	
317 252.—		620	Besoldungen	335 000.—		325 000.—	
180 000.—		915	Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
10 748.40		621	Taggelder	10 000.—		10 000.—	
39 701.75		710	Druckkosten.	45 000.—		40 000.—	
4 092.90		713	Kanzleibedarf	5 000.—		3 000.—	
48 488.70		719	Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	40 000.—		35 000.—	
7 638 689.60	5 480 007.90	5.2 Bauamt		3 428 000.—	370 500.—	4 367 000.—	510 500.—
	8 414.30	110	Konzessionsgebühren		500.—		500.—
	90 645.10	242	Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	44 607.90	301	Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		30 000.—		30 000.—
	324 340.60	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassen- und Hochbauten		160 000.—		300 000.—
688 011.85	80 000.—	620	Besoldungen	790 000.—		690 000.—	
		441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		90 000.—		90 000.—
41 840.05		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	45 000.—		45 000.—	
30 438.70		661	Unfallversicherung	35 000.—		35 000.—	
216.—		680	Übriger Personalaufwand	5 000.—		5 000.—	
—.—		701	Kosten Grundbuchvermessung	35 000.—		20 000.—	
70 208.90		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	90 000.—		140 000.—	
26 742.95		713	Kanzleibedarf	20 000.—		20 000.—	
3 062.15		719	Übriger Sachaufwand	2 000.—		2 000.—	
1 578 169.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	606 000.—		1 610 000.—	
2 000 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	1 000 000.—		1 000 000.—	
3 200 000.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	800 000.—		800 000.—	
		5.3/5.4 Unterhalt N3/Werkhof					
467 020.95		5.3 Personelle Aufwendungen		535 000.—		585 000.—	
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal.	45 000.—		45 000.—	
199 730.45		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	220 000.—		240 000.—	
175 679.75		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	180 000.—		175 000.—	
11 888.05		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	25 000.—		60 000.—	
4 281.95		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	20 000.—		20 000.—	
35 440.75		641	Übriger Personalaufwand	45 000.—		45 000.—	

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
836 769.95	1 303 790.90	5.4 Sachaufwand	685 000.—	1 220 000.—	615 000.—	1 200 000.—
88 421.65		740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	120 000.—		90 000.—	
95 218.50		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	25 000.—		50 000.—	
239 137.70		745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	200 000.—		170 000.—	
	144 200.—	401 Bundesbeitrag		130 000.—		110 000.—
128 505.70		741 Baulicher Unterhalt	150 000.—		110 000.—	
96 546.80		742 Belagserneuerungen	20 000.—		15 000.—	
	80 637.—	402 Bundesbeitrag hieran		—.—		—.—
7 573.65		743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	20 000.—		30 000.—	
70 086.75		744 Sachaufwand für Winterdienst	70 000.—		50 000.—	
111 279.20		746 Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt	80 000.—		100 000.—	
	58 071.65	310 Rückvergütungen Dritter		100 000.—		100 000.—
	66 875.05	311 Kostenanteil Kanton St. Gallen.		60 000.—		60 000.—
	954 007.20	440 Tilgung aus 5. 1. 510. 1		930 000.—		930 000.—
		5.5/5.6 Unterhalt Kantonsstrassen				
779 055.10		5.5 Personelle Aufwendungen	860 000.—		875 000.—	
40 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal.	45 000.—		45 000.—	
175 335.35		630.1 Anteil Löhne Chauffeure.	200 000.—		170 000.—	
375 175.25		630.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter	410 000.—		440 000.—	
34 194.75		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure	40 000.—		40 000.—	
70 682.65		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter	80 000.—		95 000.—	
83 667.10		641 Übriger Personalaufwand	85 000.—		85 000.—	
1 396 197.85	2 175 252.95	5.6 Sachaufwand	1 455 000.—	2 315 000.—	1 530 000.—	2 405 000.—
97 073.20		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	100 000.—		100 000.—	
95 218.55		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	25 000.—		50 000.—	
357 463.—		741 Baulicher Unterhalt	600 000.—		400 000.—	
532 403.80		742 Belagserneuerungen	350 000.—		600 000.—	
26 882.35		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	30 000.—		30 000.—	
283 185.75		744 Sachaufwand für Winterdienst	300 000.—		300 000.—	
3 971.20		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	50 000.—		50 000.—	
	69 170.80	310 Rückvergütungen Dritter		60 000.—		60 000.—

	210591.20	441	Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . .		120000.—		100000.—
	1895490.95	440	Tilgung aus 5. 1.510.2		2135000.—		2245000.—
96607.10			5.7 Hochbauten	870000.—		727000.—	
10406.25		750	Rathaus	400000.—		200000.—	
11318.65		751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29.	10000.—		10000.—	
14373.20		752	Gerichtshaus	20000.—		20000.—	
—.—		752.1	Archiv und Bibliothek.	25000.—		120000.—	
48205.85		753	Zeughaus und Pulverturm	80000.—		60000.—	
110.—		754	Salzmagazin.	1000.—		1000.—	
2150.35		755	Trümpyhaus.	90000.—		124000.—	
—.—		756	Liegenschaft Baer	35000.—		10000.—	
—.—		756.1	Magazin Zivilschutz	5000.—		5000.—	
—.—		756.2	Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer	5000.—		5000.—	
—.—		756.3	Labor	5000.—		5000.—	
—.—		757	Kantonsschule	85000.—		35000.—	
1848.65		758	Haus Hug, Rathausplatz	5000.—		5000.—	
99.70		759	Haus Mercier	1000.—		1000.—	
27.75		759.1	Büros Glarner Kantonalbank	1000.—		1000.—	
—.—		759.2	Schlachtdenkmal Näfels.	1000.—		10000.—	
4524.40		759.3	Badeanlage Gäsi	5000.—		55000.—	
1878.55		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten.	—.—		—.—	
1663.75		759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude	10000.—		3000.—	
—.—		759.6	Gewerbliche Berufsschule	55000.—		15000.—	
—.—		759.7	Alter Polizeiposten.	1000.—		5000.—	
—.—		759.8	Büros Soolerbogen	25000.—		25000.—	
—.—		759.9	Diverses	5000.—		12000.—	
439062.35	108900.—		5.8 Wasserbauten	390000.—	80000.—	450000.—	125000.—
200000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach	200000.—		200000.—	
182314.90		910	Beiträge an Gemeinden	150000.—		150000.—	
56747.45		930	Beiträge an Korporationen und Private	40000.—		100000.—	
	108900.—	401	Bundesbeiträge.		80000.—		125000.—
673291.20	497707.65		5.9 Beiträge	822500.—	537500.—	860000.—	570000.—
28613.40		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen	50000.—		100000.—	

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	28613.40	440		50000.—		100000.—
516.10		910.1	20000.—		20000.—	
	439094.25	441		487500.—		470000.—
439094.25		911	487500.—		470000.—	
56500.45		930	65000.—		70000.—	
148567.—		931	200000.—		200000.—	
	30000.—	410		—.—		—.—
117868.30	—.—	5.10 Gewässerschutz	531000.—	27000.—	531000.—	15000.—
		Kehrichtbeseitigung/Raumplanung				
95473.90		620	100000.—		95000.—	
13051.20		621	15000.—		15000.—	
15136.85		790	40000.—		50000.—	
./ 12917.20		791	60000.—		6000.—	
	—.—	310		15000.—		—.—
—.—		910	36000.—		45000.—	
	—.—	401		12000.—		15000.—
7123.55		792	10000.—		30000.—	
—.—		792.1	—.—		20000.—	
—.—		930	200000.—		200000.—	
—.—		931	20000.—		20000.—	
		932	50000.—		50000.—	
18189816.65	10324680.05		15791500.—	10765000.—	16465000.—	10750500.—
		6. Erziehungsdirektion				
		6.0 Erziehungsdirektion allgemein	8000.—	—.—	8000.—	22000.—
8925.85	5417.—	401		—.—		22000.—
	5417.—	760	8000.—		8000.—	
8925.85						

198552.70		6.1 Schulinspektorat/Leitung Volksschule	170 000.—		165 000.—	
190077.60		620 Besoldungen	160 000.—		155 000.—	
8475.10		621 Taggelder	10 000.—		10 000.—	
221277.15		6.2 Landesarchiv/Landesbibliothek	246 500.—		225 500.—	
176761.35		620 Besoldungen	188 000.—		172 000.—	
4187.45		621 Taggelder	3 500.—		3 500.—	
25767.10		760 Anschaffungen	25 000.—		25 000.—	
14561.25		761 Sachaufwand	30 000.—		25 000.—	
384868.85	78740.45	6.3 Turn- und Sportamt	275 000.—	63 000.—	370 500.—	70 000.—
7878.60		606 Kommissionen und Experten	14 000.—		14 000.—	
97726.30		620 Besoldungen	105 000.—		97 000.—	
3903.65		621 Taggelder	4 500.—		4 500.—	
54 106.45		760 Ausbildung der Leiter	35 000.—		35 000.—	
	78740.45	401 Bundesbeitrag		63 000.—		70 000.—
4837.35		761 Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
16416.50		762 Schulturnen/Schulsport	15 000.—		15 000.—	
200 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	96 500.—		200 000.—	
11230.10		6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung	15 000.—		15 000.—	
3207.90		640 Entschädigung an Verwaltung und Abwart.	4 000.—		4 000.—	
6000.—		760 Miete	6 000.—		6 000.—	
2022.20		761 Anschaffungen und Unterhalt	5 000.—		5 000.—	
123653.35	49 390.—	6.5 Berufsberatung	134 000.—	45 000.—	127 000.—	48 000.—
118760.15		620 Besoldungen	125 000.—		118 000.—	
1964.90		621 Taggelder	4 000.—		4 000.—	
2928.30		760 Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
	49 390.—	401 Bundesbeitrag		45 000.—		48 000.—

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
228 703.65	38 205.—	6.6 Lehrlingswesen	236 000.—	39 600.—	208 000.—	41 000.—
52 415.30		620 Besoldungen Berufsbildungsamt	55 000.—		52 000.—	
1 572.45		621 Taggelder Berufsbildungsamt	2 000.—		2 000.—	
2 443.85		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt.	5 000.—		5 000.—	
2 737.60		601 Berufsbildungskommission	4 000.—		4 000.—	
98 734.45		762 Lehrlingsprüfungen	100 000.—		95 000.—	
	24 015.—	402 Bundesbeitrag hieran		23 400.—		25 000.—
70 800.—		931 Lehrlingsstipendien	70 000.—		50 000.—	
	14 190.—	403 Bundesbeitrag hieran		16 200.—		16 000.—
1 269 270.—	859 912.30	6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 471 800.—	1 059 300.—	1 452 200.—	1 047 000.—
1 995.80		601 Aufsichtskommission.	2 500.—		2 500.—	
648 543.50		620.1 Besoldungen Hauptlehrer	735 000.—		720 000.—	
199 028.50		620.2 Nebenamtlehrer	215 000.—		196 000.—	
37 265.75		620.3 Verwaltung/Sekretariat	39 000.—		36 800.—	
83 205.05		620.4 Abwart und Hilfspersonal.	91 500.—		85 000.—	
500.60		621.1 Spesen und Repräsentationskosten	500.—		500.—	
1 504.60		621.2 Reisespesen und Taggelderentschädigung Hilfslehrer	1 500.—		1 500.—	
30 226.55		660 Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	35 000.—		31 600.—	
53 058.65		661 AHV/IV/ALV	57 000.—		56 100.—	
2 037.15		713 Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
5 481.35		715 Telefon Porti usw.	5 500.—		4 500.—	
7 042.60		716 Reinhaltung Schulgebäude	9 000.—		8 000.—	
10 915.—		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	12 600.—		11 000.—	
60 440.15		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	110 000.—		110 000.—	
13 526.10		760 Druckkosten/Inserate.	12 000.—		10 000.—	
30 799.55		762 Lehrmittel mit Bundessubvention	30 000.—		34 000.—	
7 167.30		762.1 Übrige Lehrmittel und Schulmaterial	6 000.—		6 000.—	
12 220.40		763 Tagungen, Exkursionen	15 000.—		15 000.—	
1 000.—		764 Bibliothek	1 600.—		1 600.—	
19 470.30		765 Übriger Sachaufwand	35 000.—		50 000.—	
791.10		840 Versicherungen.	1 100.—		1 100.—	
	361 889.50	401 Bundesbeiträge.		385 000.—		387 000.—
	161 400.—	410 Gemeindebeiträge.		244 500.—		213 000.—
	192 900.—	411 Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		267 900.—		300 000.—

	43050.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		54000.—		68000.—
	47520.—	420	Lehrmeisterbeiträge		69900.—		60000.—
	4351.—	421	Kursgelder		3000.—		1500.—
	48801.80	422	Miete		35000.—		17500.—
43050.—		510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule	54000.—		68000.—	
2619846.90	643873.20		6.8 Kantonsschule	2742500.—	535000.—	2617500.—	549000.—
	—.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		—.—		2000.—
	45200.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		25000.—		25000.—
	63173.20	420	Schulgelder und Miete		30000.—		42000.—
	535500.—	440	Erwerbssteueranteil		480000.—		480000.—
6851.70		606	Sitzungen und Kommissionen	8000.—		8000.—	
1601347.50		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1820000.—		1550000.—	
31367.50		620.2	Rektorat usw.	30000.—		30000.—	
270922.15		620.3	Hilfslehrer	115000.—		300000.—	
165795.40		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	180000.—		170000.—	
34723.80		620.5	Kanzleipersonal	33000.—		30000.—	
7370.20		620.6	Stellvertreter	10000.—		10000.—	
123159.95		660	Lehrerversicherungskasse	130000.—		130000.—	
108830.40		661	AHV/IV/ALV	115000.—		115000.—	
13309.—		662	Unfallversicherung	15000.—		15000.—	
6543.25		710	Druckkosten.	10000.—		10000.—	
5114.80		713	Kanzleibedarf	3500.—		3500.—	
4457.80		715	Telefon, Porti usw.	4000.—		3500.—	
9091.10		716	Reinhaltung der Schulgebäude	8500.—		8500.—	
16168.30		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	25000.—		25000.—	
78301.55		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	90000.—		80000.—	
38218.05		719	Übriger Sachaufwand	30000.—		30000.—	
4736.30		760	Lehrerbildung und Delegationen	8000.—		8000.—	
12736.50		716	Lehrmittel	12000.—		12000.—	
18287.65		762	Schulmaterial	16000.—		16000.—	
26173.90		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	23000.—		23000.—	
		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	20000.—		20000.—	
20541.30		765	Einmalige Anschaffungen	6000.—		6000.—	
6122.25		766	Schulgesundheitspflege	6000.—		6000.—	
2873.15		767	Berufsberatung.	6000.—		4500.—	
4006.—		768	25 Jahre Kantonsschule	15000.—		—.—	
—.—		930	Verschiedene Beiträge	3500.—		3500.—	
2797.40							

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12967725.45	898868.65	6.9 Beiträge	13174400.—	1040200.—	12216200.—	1055200.—
5583528.80	17935.80	910 Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	6090000.—		5800000.—	
		441 Anteil LAK für Militärdienst		5000.—		10000.—
		913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs- klassen	150000.—		150000.—	
118690.—		914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	280000.—		280000.—	
194799.—	64438.—	402 Bundesbeiträge		81000.—		90000.—
2410.—		640 Seminaristenbetreuung und Mentorenenentschädigung	7700.—		7700.—	
175951.—		916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250000.—		250000.—	
339423.15		918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	350000.—		350000.—	
59637.20,		919 Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	30000.—		30000.—	
		920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18000.—		18000.—	
18213.30		921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10000.—		10000.—	
—.—		922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	8000.—		8000.—	
4200.—		923 Beiträge an Stenografiekurse	1000.—		1000.—	
—.—		924 Beiträge an Schulgesundheitspflege	220000.—		220000.—	
219381.15		925 Beitrag an Schulversicherung	135000.—		130000.—	
134630.95	75139.40	410 Von den Schulgemeinden		67500.—		65000.—
560049.75		927 Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	400000.—		400000.—	
194041.—		930 Beiträge für soziale Massnahmen	180000.—		180000.—	
273305.45		931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	360000.—		360000.—	
	108868.15	411 Anteil Schulgemeinden		144000.—		144000.—
		933 Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279000.—		279000.—	
279000.—		935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	450000.—		500000.—	
425215.60	21090.—	404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		—.—		21000.—
	149773.25	412 Anteile von Lehrortsgemeinden		155000.—		155000.—
	39986.25	420 Anteile von Lehrmeistern und Eltern		45000.—		45000.—
71964.10		935.1 Beitrag an Fachkurse	120000.—		120000.—	
	29332.45	405 Bundesbeiträge		49500.—		55000.—
452106.40		936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	450000.—		450000.—	
43096.65		938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	40000.—		40000.—	
229376.50		939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	250000.—		192000.—	
	107765.70	413 Anteil Schulgemeinden		120000.—		116000.—
67048.90		940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	65000.—		65000.—	

5750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6000.—		6000.—	
517512.05		942	Stipendien	650000.—		550000.—	
	164556.—	406	Bundesbeitrag hieran		234000.—		220000.—
4500.—		943	Beiträge an Schulgelder	30000.—		30000.—	
71000.—		944	Beiträge an Oberseminarien.	45000.—		45000.—	
		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- konferenz	18200.—		40000.—	
37194.60		946	Beiträge an Musikunterricht	260000.—		250000.—	
220000.—	110000.—	416	Anteile der Schulgemeinden		130000.—		125000.—
11500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli	21500.—		11500.—	
10000.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	—.—		10000.—	
498038.85		948	Beiträge an Kleinkinderschulen	500000.—		500000.—	
196161.05		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	260000.—		233000.—	
—.—		950	Beiträge an Hochschulen	500000.—		—.—	
	9200.—	440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9200.—		9200.—
	783.65	442	Rückzahlung Baubeitrag Technikum Rapperswil		—.—		—.—
1500000.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	700000.—		700000.—	
450000.—		511	Tilgung Maurerausbildungszentrum	40000.—		—.—	
95588.20			6.10 Schulpsychologischer Dienst	116500.—		96500.—	
92521.65		620	Besoldungen	95000.—		90000.—	
774.95		621	Taggelder	2500.—		2500.—	
2291.60		760	Sachaufwand	19000.—		4000.—	
175710.50	64131.85		6.11 Hauswirtschaftlicher Jahreskurs				
64443.—		620.1	Besoldungen Hauptlehrer				
88711.90		620.2	Besoldungen Nebenamtlehrer				
672.—		620.3	Anteil Besoldung Verwaltung				
5053.75		660	Anteil Lehrer- und Beamtenversicherungskasse				
3434.35		661	Anteil AHV/IV/ALV				
9106.—		718	Anteil Betriebskosten				
774.85		719	Übriger Sachaufwand				
1681.20		762	Lehrmittel mit Bundessubvention				
1833.45		762.1	Übrige Lehrmittel und Schulmaterial				
	33584.—	401	Bundesbeiträge				
	21447.85	410	Gemeindebeiträge				
	9100.—	421	Kursgelder				
18305352.70	2638538.45			18589700.—	2782100.—	17501400.—	2832200.—

Rechnung 1979				Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion							
	4800.—	7.0 Fürsorgedirektion allgemein			7000.—		7000.—
	4800.—	250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds			7000.—		7000.—
16682.30	11276.60	7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht		17500.—	8000.—	17500.—	8000.—
1106.45		601 Taggelder		2000.—		2000.—	
15290.85		640 Entschädigungen		14000.—		14000.—	
285.—		719 Sachaufwand		300.—		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten		1200.—		1200.—	
	11276.60	320 Bussen- und Kostenvergütungen			8000.—		8000.—
58333.75	2740.—	7.2 Kantonale Fürsorge		88600.—	2500.—	79100.—	2500.—
54419.30		620 Besoldungen		84000.—		75000.—	
2865.45		621 Taggelder		4000.—		3500.—	
1049.—		719 Sachaufwand		600.—		600.—	
	2740.—	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften			2500.—		2500.—
2931395.15	73804.65	7.3 Beiträge		1297500.—	71450.—	1476425.—	71450.—
2900.50		911 Berufshaftpflicht der Waisenämter		2900.—		2900.—	
	1451.60	410 Zu Lasten der Gemeinden			1450.—		1450.—
6500.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis		6500.—		6500.—	
3300.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie		3300.—		—.—	
800.—		932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland		800.—		800.—	
38000.—		933.1 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:					
24000.—		Kantonale Trinkerfürsorge		40000.—		38000.—	
200.—		933.2 Abstinentervereine und gemeinnützige Institutionen		24000.—		24000.—	
7895.—		933.3 Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.		2500.—		2500.—	
2258.05		933.4 Anstalten mit glarnerischen Insassen.		20000.—		20000.—	
		933.5 Pausenäpfelaktion		4000.—		4000.—	
	./. 17473.95	933.6 Aus Rückstellungen bzw. Einlage			—.—		—.—

	89827.-	440	Übertrag von der Direktion des Innern		70000.-		70000.-
38344.60		935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde	40000.-		40000.-	
7197.-		936	Verschiedene Beiträge	25000.-		25000.-	
		936.1	Beitrag an den Verein für Ehe-, Familien- und Sexual- beratung	15000.-		15000.-	
		937	Baubeitrag an Blindenheim Baar	100000.-			
		938	Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil			84225.-	
		939	Beitrag an Töchterheim Lärchenheim Lutzenberg	13500.-		13500.-	
2600000.-		510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1000000.-		1200000.-	
200000.-		511	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden (Tilgung).				
3006411.20	92621.25			1403600.-	88950.-	1573025.-	88950.-

8. Sanitätsdirektion

212977.25	34833.90	8.1 Kantonales Laboratorium		226120.-	29000.-	220650.-	30500.-
	19384.85	310	Laboratoriumseinnahmen		13000.-		12000.-
	7647.-	401	Bundesbeitrag		7000.-		8000.-
144850.30		620	Besoldungen	152000.-		145000.-	
8809.90		621	Taggelder.	8000.-		8000.-	
15604.35		640	Ortsexperten und Stellvertreter	18000.-		21000.-	
	7802.05	410	Anteil der Gemeinden.		9000.-		10500.-
1880.10		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	1900.-		1800.-	
2624.80		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	5000.-		5000.-	
			Übriger Sachaufwand:				
4821.65		719.1	Apparate und Instrumente	6000.-		4000.-	
9226.15		719.2	Betrieb des Laboratoriums	14000.-		14000.-	
4900.-		719.3	Lokalmiete			1350.-	
20260.-		719.4	Aversalbeitrag an Kt. St. Gallen	21220.-		20500.-	
24951.45	5391.20	8.2 Fleischschau		25000.-	12900.-	25000.-	13000.-
24951.45		770	Sachaufwand	25000.-		25000.-	
	400.70	401	Bundesbeitrag		900.-		1000.-
	4990.50	310	Für Fleischschaubegleitscheine		12000.-		12000.-

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13341.65	2881.—	8.3 Sanitätsdienst	26500.—	3500.—	62200.—	10600.—
3195.—	165.—	640 Sanitätskommission und Kantonsarzt	7000.—		7000.—	
		110 Bewilligungsgebühren		500.—		600.—
1403.70		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5000.—		13000.—	
	1695.—	401 Bundesbeiträge.		2000.—		3000.—
2151.15		772 Kinderlähmungsbekämpfung	5000.—		31500.—	
	1021.—	402 Bundesbeitrag		1000.—		7000.—
1746.20		774 Baderettungsdienst	5000.—		5000.—	
3747.90		910 Hebammenwesen	4500.—		4500.—	
1097.70		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	—.—		1200.—	
562957.—	6457.—	8.4 Tuberkulosebekämpfung	643000.—	7500.—	561500.—	—.—
—.—	—.—	770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	5000.—		5000.—	
		401 Bundesbeiträge.		1000.—		—.—
550000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	625000.—		550000.—	
6500.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission.	6500.—		6500.—	
	6457.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		6500.—		—.—
6457.—		933 Hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6500.—		—.—	
4539552.25	165359.45	8.5 Kantonsspital	5711500.—	145000.—	4848500.—	135000.—
3575.40		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	4500.—		4500.—	
39055.30		652 Schwesternausbildung	60000.—		40000.—	
33068.65		660 Sparkasse des Hauspersonals	35000.—		35000.—	
4074000.—		770 Defizit der Betriebsrechnung	4900000.—		4469000.—	
	130655.20	442 Billetsteuer		120000.—		110000.—
50346.15		771 Krankentransporte und Anschaffungen.	50000.—		40000.—	
	34704.25	310 Rückerstattungen		25000.—		25000.—
276081.45		772 Schule für praktische Krankenpflege.	273000.—		260000.—	
2295.95		773 Baubeitrag evang. Krankenpflegeschule, Chur	—.—		—.—	
61129.35		774 Reparatur Stützmauer beim Schwesternhaus	—.—		—.—	
—.—		775 Energiesparmassnahmen	79000.—		—.—	
—.—		776 Brandschutzmassnahmen	50000.—		—.—	
—.—		777 Liftrevision Schwesternhaus	45000.—		—.—	
—.—		778 Ölumschlagplatz und Tankanlage	215000.—		—.—	

493281.30		8.6 Beiträge	505 000.—		503 000.—	
4 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
44 300.—		933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	50 000.—		50 000.—	
249 238.65		934 Unentgeltliche Beerdigung	250 000.—		250 000.—	
147 742.65		936 Verschiedene Beiträge	150 000.—		150 000.—	
48 000.—		937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	50 000.—		48 000.—	
5847 060.90	214 922.55		7 137 120.—	197 900.—	6 220 850.—	189 100.—
9. Landwirtschaftsdirektion						
130 953.60	27 079.60	9.1 Meliorationsamt	136 500.—	23 500.—	131 000.—	36 000.—
112 146.75		620 Besoldungen	111 500.—		106 000.—	
4 255.95		621 Taggelder	6 500.—		6 500.—	
1 407.80		661 Unfallversicherung	2 500.—		2 500.—	
933.10		713 Kanzleibedarf	2 500.—		2 500.—	
	14 419.60	301 Vergütung für technische Vorarbeiten		10 000.—		22 500.—
12 210.—		780 Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	13 500.—		13 500.—	
	12 660.—	310 Rückerstattungen		13 500.—		13 500.—
49 040.75	6 121.85	9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule	109 000.—	22 000.—	108 000.—	31 200.—
13 266.10		620 Besoldungen	50 000.—		50 000.—	
147.—		621 Taggelder	4 000.—		4 000.—	
8 109.50		640 Entschädigung der Hilfslehrer	7 000.—		7 000.—	
9 320.60		760 Sachaufwand	15 000.—		15 000.—	
	4 275.85	401 Bundesbeitrag		5 000.—		16 000.—
5 500.—		761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	10 000.—		18 000.—	
	1 846.—	402 Bundesbeitrag hieran		2 000.—		11 000.—
12 697.55		621.1 Kurskosten für Aus- und Weiterbildung	23 000.—		14 000.—	
	—.—	403 Bundesbeitrag hieran		15 000.—		4 200.—

Rechnung 1979				Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2366.80	./. 1828.—		9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	26000.—	—, —	22000.—	2000.—
111.—		621	Taggelder	11000.—		9000.—	
1454.40		640	Entschädigung	7000.—		5000.—	
801.40		780	Sachaufwand	8000.—		8000.—	
	./. 1828.80	320	Kostenvergütungen				2000.—
91264.35	97979.50		9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	95000.—	90000.—	117800.—	90000.—
	97979.50	131	Hundetaxen		90000.—		90000.—
8537.40		812	Bezugskosten	10000.—		10000.—	
44775.—		640	Wartgelder	70000.—		70000.—	
15151.95		780	Sachaufwand	15000.—		15000.—	
22800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	—, —		22800.—	
4768.80			9.5 Alpaufsicht	7000.—		7000.—	
4768.80		606	Alpkommission	7000.—		7000.—	
370648.25	102056.—		9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	508000.—	188000.—	462000.—	169000.—
7092.65		607	Viehschaukommission	14000.—		14000.—	
20391.30		781	Viehschau	23000.—		23000.—	
14035.40		782	Prämiiierung der Zuchtbestände	16000.—		15000.—	
	7017.70	401	Bundesbeitrag		5000.—		4000.—
17100.35		783	Entlastungskäufe	60000.—		50000.—	
	11931.55	402	Bundesbeiträge		40000.—		35000.—
156243.10		784	Ausmerzaktionen	200000.—		180000.—	
	77952.65	403	Bundesbeitrag		138000.—		125000.—
76381.40		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	90000.—		90000.—	
	5154.10	404	Bundesbeitrag		5000.—		5000.—
29404.05		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	40000.—		40000.—	
50000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	65000.—		50000.—	
28759.—	10336.—		9.7 Viehprämien	46000.—	11000.—	46000.—	16000.—
10700.—		930	Zuchtstiere	16000.—		16000.—	
	5350.—	401	Bundesbeiprämien		8000.—		8000.—

6550.—		931	Kühe	10000.—		10000.—	
	3275.—	402	Bundesbeiprämien.		—.—		5000.—
4277.—		932	Rinder.	7000.—		7000.—	
3810.—		933	Gemeindestiere.	5000.—		5000.—	
3422.—		934	Kleinviehprämi en	8000.—		8000.—	
	1711.—	404	Bundesbeiprämi en.		3000.—		3000.—
1400000.—			9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1100000.—		1100000.—	
1000000.—		510	Meliorationen, Tilgung	800000.—		800000.—	
400000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung	300000.—		300000.—	
2861840.10	2717653.60		9.9 Beiträge	3188400.—	3065000.—	3216100.—	2967200.—
1000.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	3000.—		3500.—	
	1000.—	401	Bundesbeitrag		2000.—		2000.—
1170.—		931	Beiträge an Ziegenherden	1800.—		2500.—	
	570.—	402	Bundesbeitrag		—.—		1200.—
60750.—		932	Beiträge an Bodenschadensversicherung	50000.—		50000.—	
31284.—		933	Beitrag an die Viehversicherung	33000.—		33000.—	
1100.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung	1100.—		1100.—	
16707.05		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	22000.—		22000.—	
294026.95		940	Betriebsberatung und Beiträge.	320000.—		330000.—	
	292917.80	407	Bundesbeitrag		305000.—		305000.—
13138.35		942	Anbauprämi en für Futtergetreide und Kartoffeln	19000.—		18000.—	
	12804.80	409	Bundesbeitrag		18000.—		17000.—
2158717.—		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2250000.—		2210000.—	
	2158332.—	409.2	Bundesbeitrag		2250000.—		2210000.—
251339.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	430000.—		432000.—	
	252029.—	409.3	Bundesbeitrag		430000.—		432000.—
313.—		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	4000.—		4000.—	
9268.05		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfsskassen	15000.—		15000.—	
7026.70		947	Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	1500.—		12000.—	
—.—		948	Flächen- und Bewirtschaftungsbeiträge.	20000.—		60000.—	
	—.—	440	Rückerstattungen		60000.—		—.—
16000.—		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	18000.—		23000.—	
4939641.65	2959398.55			5215900.—	3399500.—	5209900.—	3311400.—

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
732 108.30	82 753.30		766 500.—	80 000.—	749 500.—	75 000.—
273 955.65		620 Besoldungen	287 000.—		277 000.—	
20 812.65		621 Taggelder	21 000.—		21 000.—	
2 879.50		661 Unfallversicherung	3 500.—		3 500.—	
	82 753.30	302 Rückerstattung für Arbeiten des techn. Personals		80 000.—		75 000.—
10 690.—		713 Kanzleibedarf	11 000.—		10 000.—	
42.40		750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	2 000.—		2 000.—	
400 000.—		510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
—.—		511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
23 728.10		930 Verschiedene Beiträge	42 000.—		36 000.—	
250 000.—			15 000.—		15 000.—	
200 000.—		10.1 Natur- und Heimatschutz				
50 000.—		930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	—.—		—.—	
—.—		931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	—.—		—.—	
		932 Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz	15 000.—		15 000.—	
982 108.30	82 753.30		781 500.—	80 000.—	764 500.—	75 000.—
		11. Direktion des Innern				
521 735.15	1 716 392.85		472 000.—	811 000.—	507 000.—	1 291 000.—
	744 963.15	110 Grundbuchgebühren		680 000.—		530 000.—
262 059.—		620 Grundbuchamt, Besoldungen	300 000.—		265 000.—	
	67 395.80	140 Kanzleigebühren		60 000.—		60 000.—
	5 762.—	140.1 Einbürgerungstaxen		1 000.—		1 000.—
	898 271.90	401.1 Anteil an Alkoholmonopol		70 000.—		700 000.—
89 827.—		950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.—		70 000.—	
100 000.—		531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	

599. —		621	Zivilstandsinspektorat	2000. —		2000. —	
20500. —		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	—.		—.	
48750.15		703	Jubiläum SBB 1979	—.		—.	
—.		704	Ausstellung «Grün 80»	—.		50000. —	
—.		821	Eidg. Volkszählung	—.		20000. —	
260074.30	65451.35		11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	190500. —	65000. —	155650. —	60300. —
206604.35		620	Besoldungen	150000. —		130000. —	
1629.60		621	Taggelder	1400. —		1400. —	
2232. —		710	Druckkosten.	2600. —		2300. —	
1699.45		713	Kanzleibedarf	1500. —		1200. —	
47908.90		719	Übriger Sachaufwand	35000. —		20750. —	
	3016. —	301	Vergütung der Fremdenpolizei		3000. —		2800. —
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	48518.80.	302	Am Personalaufwand.		48500. —		48500. —
	13916.55	310	Am Sachaufwand		13500. —		9000. —
			11.2 Staatliche Alters-, Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	366200. —	366200. —	350000. —	350000. —
287747.85	287747.85	620	Besoldungen	366200. —		350000. —	
287747.85	287747.85	301	Rückvergütung der Verwaltung		366200. —		350000. —
			11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	595000. —	537000. —	555000. —	490000. —
532307.20	485916.40	620	Besoldungen	565000. —		525000. —	
515196.10		719	Sachaufwand	30000. —		30000. —	
17111.10		301	Rückvergütung der Verwaltung		537000. —		490000. —
	485916.40						
7869968.70	3043109.40		11.4 Beiträge	8264700. —	3384667. —	8700900. —	3456333. —
64097.80		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	65000. —		62000. —	
12164.30		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	15000. —		12200. —	
930047.35		930	Beiträge an die Krankenkassen.	940000. —		940000. —	
2904.90		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3700. —		3700. —	
122387. —		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen.	180000. —		205000. —	
	40795.70	411	Anteil der Gemeinden.		60000. —		68333. —

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1214.35		936	2000.—		2000.—	
3325050.—		939	3542000.—		3652000.—	
1638831.—		940	1317000.—		1724000.—	
	1654627.—	412		1619667.—		1792000.—
1773272.—		941	2200000.—		2100000.—	
	922101.45	401		1210000.—		1092000.—
	425585.25	413		495000.—		504000.—
19088.40		11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik		126600.—	114500.—	
18620.—		620	79100.—		74500.—	
242.60		621	2500.—		2000.—	
225.80		790	10000.—		8000.—	
—.—		702	35000.—		30000.—	
9490921.60	5598617.85		10015000.—	5163867.—	10383050.—	5647633.—

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Zusammenstellung				
4511 105.20	3552 248.69	1. Allgemeine Verwaltung	5 024 600.—	3 727 000.—	4 700 900.—	3 339 500.—
41 953 730.—	85 290 179.40	2. Finanzdirektion	42 162 800.—	84 448 000.—	39 202 800.—	80 540 000.—
2 996 367.40	1 978 774.95	3. Militärdirektion	3 373 700.—	2 116 400.—	3 454 100.—	2 044 500.—
3 241 244.20	1 073 330.80	4. Polizeidirektion	3 200 600.—	1 000 200.—	3 144 100.—	1 042 500.—
18 189 816.65	10 324 680.05	5. Baudirektion	15 791 500.—	10 765 000.—	16 465 000.—	10 750 500.—
18 305 352.70	2 638 538.45	6. Erziehungsdirektion	18 589 700.—	2 782 100.—	17 501 400.—	2 832 200.—
3 006 411.20	92 621.25	7. Fürsorgedirektion	1 403 600.—	88 950.—	1 573 025.—	88 950.—
5 847 060.90	214 922.55	8. Sanitätsdirektion	7 137 120.—	197 900.—	6 220 850.—	189 100.—
4 939 641.65	2 959 398.55	9. Landwirtschaftsdirektion	5 215 900.—	3 399 500.—	5 209 900.—	3 311 400.—
982 108.30	82 753.30	10. Forstdirektion	781 500.—	80 000.—	764 500.—	75 000.—
9 490 921.60	5 598 617.85	11. Direktion des Innern	10 015 000.—	5 163 867.—	10 383 050.—	5 647 633.—
		Rückstellung Teuerungszulagen	1 300 000.—		1 200 000.—	
113 463 759.80	113 806 065.84	Vorschlag	113 996 020.—	113 768 917.—	109 819 625.—	109 861 283.—
342 306.04		Rückschlag		227 103.—	41 658.—	
113 806 065.84	113 806 065.84		113 996 020.—	113 996 020.—	109 861 283.—	109 861 283.—

Rechnung 1979				Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung							
1. Verwaltungsvermögen							
753 465.90	2 424 048.50	2014	Baukonto Kantonsschule	642 000.—	2 445 600.—	600 000.—	2 252 400.—
104 955.70		750	Bauausgaben	—.—		30 000.—	
648 510.20		501	Bauzinsen Konto 2.442	642 000.—		570 000.—	
	2 424 048.50	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 445 600.—		2 252 400.—
1 439 877.05	606 012.15	2015	Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»	1 477 000.—	611 400.—	1 714 000.—	678 100.—
1 425 620.85		750	Bauausgaben	1 350 000.—		1 650 000.—	
	—.—	401	Bundesbeitrag an Laboratorium		—.—		115 000.—
14 256.20		501	Bauzinsen Konto 2.446	127 000.—		64 000.—	
	606 012.15	441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4.		611 400.—		563 100.—
339 599.05	1 053 070.20	2017	Neubau Gewerbliche Berufsschule	258 000.—	1 073 000.—	255 000.—	1 006 500.—
73 166.25		750	Bauausgaben	—.—		—.—	
266 432.80		501	Bauzinsen Konto 2.443	258 000.—		255 000.—	
	43 050.—	423	Zuweisung a/6. 7.510		54 000.—		68 000.—
	1 010 020.20	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 019 000.—		938 500.—
7 046.95	38 024.—	2018	Kantonale Fischbrutanstalt	—.—	30 000.—	—.—	30 000.—
7 046.95		750	Bauausgaben	—.—		—.—	
	8 024.—	401	Bundesbeitrag		—.—		—.—
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510		30 000.—		30 000.—
2 539 988.95	4 121 154.85			2 377 000.—	4 160 000.—	2 569 000.—	3 967 000.—

2. Zu tilgende Aufwendungen

(Strassenbauten)

5 042 695.80	4 956 901.70	3001	Baukonto Strassen und Brücken	2 446 000.—	2 792 500.—	7 180 000.—	5 481 000.—
4 664 526.80		750	Bauausgaben	2 140 000.—		6 770 000.—	
378 169.—		501	Bauzinsen Konto 2. 444	306 000.—		410 000.—	
	1 581 608.—	401	Bundesbeiträge		500 000.—		2 225 000.—
	134 556.10	410	Gemeindebeiträge		200 000.—		180 000.—
	3 240 737.60	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5. 1. 510. 4/5. 2. 510		2 092 500.—		3 076 000.—
15 006 430.95	15 743 166.19	3003	Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	3 604 800.—	33 000 000.—	30 048 000.—	28 600 000.—
14 992 887.35		740	Bauausgaben	3 600 000.—		30 000 000.—	
13 543.60		501	Bauzinsen	48 000.—		48 000.—	
	13 743 166.19	401	Bundesbeiträge		32 000 000.—		27 600 000.—
	2 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5. 2. 510. 1		1 000 000.—		1 000 000.—
190 435.75	190 437.05	3004	Werkhof Biäsche	50 000.—	50 000.—	100 000.—	100 000.—
190 435.75		742	Fahrzeuge und Geräte	50 000.—		100 000.—	
	190 437.05	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5. 4. 510/5. 6. 510		50 000.—		100 000.—
278 035.25	270 000.—	3005	Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	—.—	—.—	—.—	—.—
278 035.25		740	Bauausgaben	—.—		—.—	
	270 000.—	401	Bundesbeiträge	—.—	—.—	—.—	—.—
435 971.55	3 500 362.—	3006	Baukonto Sernftalstrasse	10 000.—	805 000.—	50 000.—	825 000.—
435 971.55		740	Bauausgaben	10 000.—		50 000.—	
	300 362.—	401	Bundesbeiträge		5 000.—		25 000.—
	3 200 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5. 2. 510. 2		800 000.—		800 000.—

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
620.30	—.—	3007 Baukonto Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	600 000.—	600 000.—	—.—	—.—
620.30	—.—	740 Bauausgaben	600 000.—	—.—	—.—	—.—
	—.—	401 Bundesbeiträge.		210 000.—	—.—	—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5. 1.510.5		390 000.—	—.—	—.—
20 954 189.60	24 660 866.94		39 154 000.—	37 247 500.—	37 378 000.—	35 006 000.—
		3. Übrige zu tilgende Aufwendungen				
406 426.60	420 900.—	3100 Durnagelbachverbauung	740 000.—	560 000.—	920 000.—	700 000.—
406 426.60	220 900.—	930 Beitrag an Durnagelbachkorporation.	740 000.—	360 000.—	920 000.—	500 000.—
	200 000.—	401 Bundesbeiträge.		200 000.—		200 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5. 8.510				
1 689 598.—	1 500 000.—	3101 Schulhausbauten	1 346 585.—	700 000.—	1 688 550.—	700 000.—
1 689 598.—	1 500 000.—	910 Beiträge an Gemeinden	1 346 585.—	700 000.—	1 688 550.—	700 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 6. 9.510				
—.—	200 000.—	3101.1 Anlagen für sportliche Ausbildung	200 000.—	96 500.—	480 000.—	200 000.—
—.—		930.1 Beiträge an Dritte	—.—	—.—	480 000.—	—.—
—.—		931.1 Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus	200 000.—	—.—	—.—	—.—
	200 000.—	440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 6. 3.510		96 500.—		200 000.—
900 000.—	900 000.—	3101.2 Maurerausbildungszentrum	—.—	40 000.—	80 000.—	40 000.—
900 000.—	450 000.—	930.2 Beiträge	—.—	—.—	80 000.—	—.—
	450 000.—	401.2 Bundesbeiträge.		—.—	—.—	40 000.—
		440.2 Tilgung aus laufender Rechnung 6. 9.511		40 000.—		—.—
854 589.05	1 152 443.—	3102 Zivilschutzbauten	1 802 000.—	1 344 000.—	1 086 750.—	1 023 500.—
421 091.—		910 Beiträge an Gemeinden	1 542 000.—	—.—	1 086 750.—	—.—
433 498.05		720 Beiträge an kantonseigene Bauten	260 000.—	—.—	—.—	—.—

	752 443.—	401	Bundesbeiträge.		1 144 000.—		823 500.—
	400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		200 000.—		200 000.—
2 190 282.35	1 281 946.80	3 103	Gewässerschutz	3 208 000.—	1 292 000.—	4 521 000.—	1 218 000.—
2 095 773.—		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungs- anlagen	2 900 000.—		4 279 000.—	
10 671.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte.	5 000.—		7 000.—	
83 838.35		501	Bauzinsen Konto 2.445	303 000.—		235 000.—	
	1 281 946.80	440.1	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.3.		1 292 000.—		1 218 000.—
197 968.05	130 682.65	3 105	Verbauungen und Aufforstungen	435 000.—	435 000.—	483 000.—	483 000.—
31 090.90		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte	25 000.—		30 000.—	
145 257.15		910	Beiträge an Gemeinden	290 000.—		343 000.—	
21 620.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	120 000.—		110 000.—	
	130 682.65	440	Bundesbeiträge.		285 000.—		333 000.—
	—.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
2 469 489.—	2 365 988.—	3 106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 200 000.—	2 000 000.—	1 840 000.—	1 840 000.—
615 199.—		910	Beiträge an Gemeinden	350 000.—		515 000.—	
1 854 290.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	1 850 000.—		1 325 000.—	
	1 365 988.—	401	Bundesbeiträge.		1 200 000.—		1 040 000.—
	1 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		800 000.—		800 000.—
927 697.—	886 875.—	3 106.1	Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	655 000.—	655 000.—	655 000.—	655 000.—
927 697.—		930.1	Beiträge an Private	655 000.—		655 000.—	
	407 314.—	401.1	Bundesbeiträge.		275 000.—		275 000.—
	79 561.—	410.1	Gemeindebeiträge		80 000.—		80 000.—
	400 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		300 000.—		300 000.—
562 796.10	649 150.70	3 107	Waldwege und Waldstrassen	610 000.—	610 000.—	580 000.—	580 000.—
462 193.—		910	Beiträge an Gemeinden	445 000.—		427 000.—	
100 603.10		930	Beiträge an Korporationen und Private	165 000.—		153 000.—	

Rechnung 1979				Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	249 150.70	401	Bundesbeiträge		360 000.—		330 000.—
	400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		250 000.—		250 000.—
1500 488.95	2 643 818.—	3109	Baubeiträge an Alterswohnheime	1 300 000.—	1 000 000.—	1 300 000.—	1 200 000.—
1500 488.95		910	Beiträge an Altersheime	1 300 000.—		1 300 000.—	
	43 818.—	401	Bundesbeiträge		—.—		—.—
	2 600 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 000 000.—		1 200 000.—
200 000.—	200 000.—	3109.1	Baubeitrag an Schwerstbehinderten-Wohnheim Schwanden	—.—	—.—	—.—	—.—
200 000.—		930.1	Kantonsbeitrag	—.—		—.—	
	200 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.511		—.—		—.—
14 404.60	22 800.—	3110	Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	—.—	—.—	—.—	22 800.—
14 404.60		930	Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	—.—		—.—	
	22 800.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		—.—		22 800.—
11 913 739.70	12 354 604.15			12 496 585.—	8 732 500.—	13 634 300.—	8 662 300.—
Zusammenzug der Investitionsrechnung							
25 399 988.95	4 121 154.85	1.	Verwaltungsvermögen	2 377 000.—	4 160 000.—	2 569 000.—	3 967 000.—
20 954 189.60	24 660 866.94	2.	Zu tilgende Aufwendungen	39 154 000.—	37 247 500.—	37 378 000.—	35 006 000.—
11 913 739.70	12 354 604.15	3.	Übrige zu tilgende Aufwendungen	12 496 585.—	8 732 500.—	13 634 300.—	8 662 300.—
35 407 918.25	41 136 625.94		Total Investitionsrechnung	54 027 585.—	50 140 000.—	53 581 300.—	47 635 300.—

Rechnung 1979			Voranschlag 1981		Voranschlag 1980	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Abschluss der Investitionsrechnung				
	41 136 625.94	Total der Einnahmen		50 140 000.—		47 635 300.—
35 407 918.25		Total Ausgaben	54 027 585.—		53 581 300.—	
		Überschuss der Ausgaben		3 887 585.—		5 946 000.—
5 728 707.69		Überschuss der Einnahmen				
41 136 625.94	41 136 625.94		54 027 585.—	54 027 585.—	53 581 300.—	53 581 300.—
		III. Gesamtrechnung				
		I. Laufende Rechnung	11 399 602.—	11 376 891.—	10 981 925.—	10 986 128.—
113 463 759.80	113 806 065.84	II. Investitionsrechnung	54 027 585.—	50 140 000.—	53 581 300.—	47 635 300.—
35 407 918.25	41 136 625.94	Ausgabenüberschuss		4 114 688.—		5 904 342.—
		Einnahmenüberschuss				
6 071 013.73						
154 942 691.78	154 942 691.78		168 023 605.—	168 023 605.—	163 400 925.—	163 400 925.—